Heft 52 (Seite 1761–1808) 12. Jahrgang — 26. Dezember 1942 Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (= Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Rechtspolitik und Praxis

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Schrifttum

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 2a Abs. 2 StGB.; § 396 RAbgO.; § 136 VZollG. Die Beseitigung der in Zoll- und Verbrauchsabgabengesetzen enthaltenen Schuldvermutungen durch das Gesetz v. 4. Juni 1939 beruht auf einem Wechsel der Rechtsauffassung. Die Schuldvermutungen brauchen daher auf früher begangene Taten nicht angewendet zu werden. RG.: DR. 1942, 1781 Nr. 1

§§ 20a, 42e StGB.; § 1 ÄnderungsG. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Die Sicherungsverwahrung ist keine Maßnahme der Besserung. Über das Verhältnis der Sicherungsverwahrung zur Todesstrafe. RG.: DR. 1942, 1781 Nr. 2

§§ 49, 153, 154, 161 StGB.; § 4 GewaltverbrecherVO. Beihilfe zum Meineid durch Nichtabwenden der für den Schwörenden geschaffenen Gefahrenlage. Zum inneren Tatbestand genügt, daß der Täter die Gefahrenlage erkannt hat. — Gegen den Gehilfen kann nunmehr auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. RG.: DR. 1942, 1782 Nr. 3

§§ 113, 185, 186, 187 StGB. Widerstand, äußerer und innerer Widerstand. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit eines Schutzpolizeibeamten, in einer Gastwirtschaft Polizeistunde zu gebieten. RG.: DR. 1942, 1782 Nr. 4

§ 154 Abs. 2 StGB. Die Straferhöhung nach Abs. 2 setzt voraus, daß der Vorsatz des Täters die benachteiligende Eigenschaft der unwahren Aussage umfaßt. RG.: DR. 1942, 1783 Nr. 5 (Würtenberger)

§ 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die objektive Sachlage entscheidet, ob der Strafmilderungsgrund vorliegt, auf die subjektive Zwangslage des Zeugen kommt es nicht an. Die im Schrifttum dagegen erhobenen Bedenken sind nicht berechtigt. RG.: DR. 1942, 1784 Nr. 6

§ 164 StGB. Sind in einer Eingabe mehrere Beschuldigungen gegen mehrere Personen erhoben worden, so liegt nur ein Vergehen gegen § 164 vor. Es ist unzulässig, wegen einer der Beschuldigungen „die Anklage fallen zu lassen", weil insoweit die Ermittlungen, die auf die Anzeige hin eingeleitet worden sind, noch nicht abgeschlossen seien. RG.: DR. 1942, 1784 Nr. 7

§ 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. Die Erziehereigenschaft des Haushaltsvorstandes gegenüber einer Minderjährigen im Pflichtjahr, im hauswirtschaftlichen Jahr, als Hausgehilfin. — Zum Begriff der unzüchtigen Handlung. RG.: DR. 1942, 1784 Nr. 8

§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Das Pflegekindschaftsverhältnis kann aufhören, wenn das Pflegekind den elterlichen Haushalt verläßt. Es ist dann stets zu prüfen, ob das Abhängigkeits- und Schutzverhältnis des Pflegekindes zum Pflegevater weiter bestanden hat. RG.: DR. 1942, 1785 Nr. 9

§ 222 StGB. Unsorgfältige Diagnose als Fahrlässigkeit. Anhänger der Irisdiagnose dürfen sich bei Feststellung der Krankheit eines Patienten — namentlich wenn ersichtlich ein ernsteres Leiden vorliegt — nicht auf diese Erkenntnisquelle beschränken. RG.: DR. 1942, 1785 Nr. 10

§ 263 StGB. Zum Begriff der Vermögensschädigung, wenn ein Handlungsgehilfe, der verbotswidrig Geschäfte in eigenem Namen geschlossen hat, diese Geschäfte dem Geschäftsinhaber gegenüber als in dessen Namen geschlossen vorspiegelt und auf Grund dieser Täuschung sich einen höheren Betrag auszahlen läßt, als er selbst verauslagt hat. Der Geschäftsherr ist selbst dann geschädigt, wenn der Preis, den er infolge der Täuschung bezahlt hat, durch den Wert der Ware wirtschaftlich ausgeglichen wird. RG.: DR. 1942, 1786 Nr. 11

§ 263 StGB. Strafbar ist nicht, wem ein fälliger Anspruch auf das zustand, was er sich durch Täuschung verschafft hat. Dieser Rechtssatz läßt sich aber nicht auf Ansprüche ausdehnen, die von Bedingungen abhängig sind. RG.: DR. 1942, 1786 Nr. 12

§ 267 StGB.; § 10 Abs. 1 Nr. 1 Ges. über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz). Ärztliche Rezepte, auch solche, mit denen Opiate verschrieben werden, sind nichtöffentliche Urkunden. RG.: DR. 1942, 1786 Nr. 13

§ 269 StGB. Blankettfälschung eines Schecks, wenn die vorgesehene zweite Unterschrift auf dem Papier noch fehlt. RG.: DR. 1942, 1786 Nr. 14

§ 330c StGB. Die Nothilfepflicht findet ihre Grenzen in dem, was der Hilfeleistende ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten zu tun in der Lage ist. Der innere Tatbestand erfordert Erkenntnis der Pflicht zur Hilfeleistung oder jedenfalls ein Rechnen mit ihrem Bestehen. RG.: DR. 1942, 1787 Nr. 15

§ 370 Ziff. 5 StGB. Holzabfälle als Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs von unbedeutendem Wert. RG.: DR. 1942, 1787 Nr. 16

§§ 1, 49 StVO. Sorgfaltspflicht des seitwärts einbiegenden Kraftfahrers, ihre Grenzen gegenüber dem Verkehr auf dem Radfahrweg. RG.: DR. 1942, 1788 Nr. 17

§ 7 GeschlKrG. Eine verbotene Behandlung liegt auch dann vor, wenn ein Heilpraktiker durch seine Mittel zwar nur den Allgemeinzustand des Kranken heben und dadurch seiner Behandlung nicht entzogene Leiden lindern will, wenn aber dadurch mittelbar gleichzeitig auf Leiden der Geschlechtsorgane eingewirkt wird.

Eine Behandlung liegt auch dann vor, wenn der Kranke nicht wirklich, sondern nur nach der irrtümlichen Annahme des Heilbehandlers an einer Geschlechtskrankheit leidet. RG.: DR. 1942, 1788 Nr. 18

§ 1 Abs. 1 KWVO. Schwarzschlachtungen erfüllen das Merkmal des Beiseiteschaffens ohne Rücksicht darauf, welchem Verwendungszweck das Fleisch aus den Schwarzschlachtungen dienen soll und dient. RG.: DR. 1942, 1788 Nr. 19

§ 1 Abs. 1 KWVO. Die Zurückhaltung von Textilwaren entgegen der Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 30. Okt. 1941 kann nach § 1 Abs. 1 KWVO. und § 1 Abs. 1 Nr. 3 VerbrReglStrVO. strafbar sein. SondGer. Hannover: DR. 1942, 1788 Nr. 20

§ 22 KWVO. Ein Kaufmann, der in Kriegszeiten Ware zum Verbraucherpreis aufkauft und kleine äußerliche Veränderungen, etwa in der Verpackung, vornimmt, um dann die Ware unter Ausnützung der Nachfrage zu einem erhöhten Preis weiterzuverkaufen, und so durch unnützes Einschieben in den Verteilungsgang der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher eine Verteuerung der Ware herbeiführt, hat den Preis entgegen den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet. RG.: DR. 1942, 1790 Nr. 21

§ 1 GewVerbrVO.; WaffenG. Auch ein nicht geladener Revolver ist eine Schußwaffe i. S. der GewVerbrVO. Die bisherige entgegengesetzte Rechtsprechung des RG. wird aufgegeben. RG.: DR. 1942, 1790 Nr. 22 (Schmidt-Leichner)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSStVO. Strafzumessung bei Zersetzung der Wehrkraft. Für den minder schweren Fall der Zersetzung der Wehrkraft kommt in erster Linie Zuchthausstrafe in Betracht, nur besondere Umstände können berechtigen, davon abzusehen. RG.: DR. 1942, 1790 Nr. 23 (Mittelbach)

§ 60 Nr. 3 StPO. Die Gründe, aus denen die unbeeidete Aussage beweiskräftig erscheint, sind im Urteil darzulegen. RG.: DR. 1942, 1793 Nr. 24

§§ 264, 372 StPO. Derjenige, der in einem früheren Verfahren Geisteskrankheit vorgetäuscht hatte und gegen den deshalb die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet war, kann wegen desselben Delikts erneut abgeurteilt werden, wenn sich herausstellt, daß er zur Zeit der Tat voll verantwortlich war. Ein Verbrauch der Strafklage tritt nicht ein.

Da das an sich gebotene Wiederaufnahmeverfahren versagt, ist so zu verfahren, als ob das frühere Urteil nicht vorhanden wäre. SondGer. Elbing: DR. 1942, 1793 Nr. 25

§ 337 StPO. Die Auslegung der für den inneren Dienst bestimmten Vorschriften einer Dienstanweisung ist Sache des Tatrichters; das RevGer. hat aber die Anwendung der durch den Tatrichter zugrunde gelegten Vorschrift nachzuprüfen. RG.: DR. 1942, 1794 Nr. 26

§ 344 Abs. 2 StPO. Nur hilfsweise erhobene Verfahrensrügen sind unzulässig und unbeachtlich. RG.: DR. 1942, 1794 Nr. 27

Zivilrecht

§§ 6, 7 BBG. Die Zurruhesetzung auf Grund von § 6 BBG. kann nicht nur zur Vereinfachung der Verwaltung, sondern aus jedem dienstlichen Interesse ausgesprochen werden. RG.: DR. 1942, 1794 Nr. 28

§§ 858, 861, 242 BGB. Ehescheidung nach § 55 EheG. Auch der Ehemann, den ein Verschulden an der Scheidung trifft, kann u. U. verlangen, daß die Frau die von ihm allein gemietete Wohnung räumt.

Zum Einwand der unzulässigen Rechtsausübung. OLG. Dresden: DR. 1942, 1794 Nr. 29

§ 1190 BGB.; §§ 22, 53 GBO. Die Eintragung einer „Höchstbetrags"hypothek für eine Forderung von fest bestimmter Höhe ist unzulässig, kann jedoch in die einer gewöhnlichen Sicherungshypothek umgedeutet werden und ist demgemäß nicht von Amts wegen zu löschen, auch nicht auf Grund des § 22 GBO. zu berichtigen, sondern lediglich von Amts wegen klarzustellen. KG.: DR. 1942, 1796 Nr. 30

§ 133 HGB. Die Frage, ob ein wichtiger Grund zur Auflösung einer OHG. vorliegt, ist nach den im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter bestehenden Verhältnissen zu beurteilen. RG.: DR. 1942, 1796 Nr. 31

§§ 233 ff., 249 ff. AktG. Eine entsprechende Anwendung der Verschmelzungsvorschriften des AktG. auf die Verschmelzung von zwei GmbH. ist nicht möglich. KG.: DR. 1942, 1797 Nr. 32

§§ 44, 51 GenG. Kann nach der Satzung einer Genossenschaft der Aufsichtsrat eine Generalversammlung einberufen, so ist gleichwohl ein „Aufsichtsrat", der in Beschlüssen einer Generalversammlung gewählt ist, die schlechthin nichtig sind, keinesfalls befugt, eine neue Generalversammlung einzuberufen; die in einer von ihm einberufenen Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind vielmehr grundsätzlich ebenfalls schlechthin nichtig. RG.: DR. 1942, 1797 Nr. 33

§§ 51, 45 GenG. Die in §§ 199—201 AktG. getroffene Regelung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage findet im Genossenschaftsrecht entsprechende Anwendung. — Die zum Verlangen der Einberufung einer Generalversammlung erforderliche Minderheit muß zur Vermeidung der Anfechtbarkeit der dort gefaßten Beschlüsse bei der Einberufung noch fortbestehen. — Falls die Satzung schriftliche Einladung zur Generalversammlung vorschreibt, sind im Fall der Einberufung auf Grund gerichtlicher Ermächtigung auch der Vorstand bzw. die Liquidatoren und die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich einzuladen. Andernfalls sind die Beschlüsse anfechtbar. RG.: DR. 1942, 1798 Nr. 34

§ 1 RHaftpflichtG. Wenn ein im besten Alter stehender Fahrgast aus einem Straßenbahnwagen fällt, spricht keine Vermutung dafür, daß dies infolge seines Verschuldens geschehen sei. RG.: DR. 1942, 1800 Nr. 35

§§ 6, 7 SchuldBereinG. Eine Berücksichtigung von Ausgaben zur Erfüllung von Bausparverträgen und Versicherungen ist nur möglich, soweit sie im Rahmen der angemessenen Lebenshaltung liegen. Dem Schuldner kann auferlegt werden, nicht nur Beiträge, sondern auch bei Bausparkassen angesammelte Ersparnisse seinen Gläubigern zu opfern. AG. Bremen: DR. 1942, 1800 Nr. 36

Verfahren

§ 114 ZPO.; §§ 1960, 1964, 1965 BGB. Zum Armenrechte des Nachlaßpflegers. OLG. Dresden: DR. 1942, 1801 Nr. 37

§§ 114, 529 ZPO.; §§ 7, 15 der 3. VereinfVO. Die am 1. Juni 1942 in Kraft getretene Fassung des § 529 Abs. 1 ZPO. ist von diesem Tag an anzuwenden ohne Rücksicht darauf, ob die neuen Verteidigungsmittel bereits vorher vorgebracht waren oder nicht.

Führt ein Testamentsvollstrecker einen Rechtsstreit, so trifft die Pflicht zur sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung auch diejenigen, deren Belange der Testamentsvollstrecker wahrt. RG.: DR. 1942, 1801 Nr. 38

Recht der Alpen- und Donaugaue

§ 871 ABGB. Es ist in erster Linie Sache desjenigen, der auf Grund eines Kostenanschlags ein Angebot macht, sich von der ziffernmäßigen Richtigkeit seines Kostenanschlags zu überzeugen. RG.: DR. 1942, 1801 Nr. 39

§§ 120—129 ÖstVVG. v. 23. Dez. 1917 (RGBl. Nr. 501). Wenn eine Haftpflichtversicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bei Körperverletzung bzw. Tötung bzw. Gesundheitsbeschädigung eine Entschädigung „bis zur Höhe von 10 000 *RM* für jeden eine Person, 40 000 *RM* für jeden mehrere Personen betreffenden Haftpflichtfall, jedoch für eine Person nicht mehr als 10 000 *RM*" festsetzt, so kommt es für die Höhe der versicherten Summe auf die Zahl der körperlich verletzten Personen an, nicht auf die Zahl der vermögensrechtlich geschädigten Angehörigen der getöteten Personen. RG.: DR. 1942, 1802 Nr. 40

§§ 1, 2, 3 VO. z. Schutz d. sudd. Wirtsch. v. 15. Okt. 1938. Ein unter § 1 VO. vom 15. Okt. 1938 fallender Kommanditgesellschaftsvertrag ist rechtsunwirksam, wenn der Antrag auf Genehmigung binnen der festgesetzten Frist nicht bei der Zentralstelle oder bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde, sondern bei einer nachgeordneten Behörde eingeht.

Ein nach dem Aufhören der Genehmigungspflicht geschlossener unselbständiger Zusatzvertrag zu einem mangels fristgemäßen Genehmigungsantrages rechtsunwirksamen Hauptvertrag ist ebenfalls rechtsunwirksam. RG.: DR. 1942, 1803 Nr. 41

Reichsarbeitsgericht

TarO. f. d. Großstadt-Metallindustrie in Bayern v. 10. Juli 1939 (RArbBl. VI, 1296).

Die TarO. kann für die Entlohnung von Akkordarbeitern, soweit diese vorübergehend zu anderen geringwertigeren Arbeiten herangezogen werden, eine Sonderbestimmung treffen, welche den Stundenlohn hierfür auf einen verringerten Durchschnittsverdienst festlegt.

Wesen des Akkkord- und Zeitlohnes. RArbG.: DR. 1942, 1803 Nr. 42

§§ 4, 5 RTarO. f. d. Baugewerbe (RArbBl. IV, 1292); §§ 3, 4 TarO. f. d. Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Thür. v. 16. März 1942 (RArbBl. IV, 511). Ein Facharbeiter, der Anspruch auf Erschwerniszuschlag hat, hat keinen weiteren Erschwerniszuschlag zu erhalten, wenn er vorübergehend oder wechselnd mit anderen den Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag gewährenden Arbeiten beschäftigt wird, behält jedoch seinen höheren Facharbeiterlohn mit Erschwerniszuschlag. RArbG.: DR. 1942, 1804 Nr. 43

Reichsverwaltungsgericht

§ 1 Abs. 4 KSSchVO.; Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941.

a) Die Gewährung einer Nutzungsentschädigung setzt den Verlust einer Sachnutzung als Schadensursache voraus.

b) Verliert ein Unternehmen einen Kunden dadurch, daß dieser einen Kriegssachschaden erleidet und deshalb als Abnehmer ausfällt, so kann das Unternehmen für die ihm hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle eine Entschädigung nicht beanspruchen. RVG. (RKA.): DR. 1942, 1805 Nr. 44

§§ 10, 21 Abs. 1 KSSchVO. Nr. 9 Abs. 2 Buchst. f und Nr. 10 Abs. 1 der VerfRichtl. d. RMdI. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277). Mit der Anordnung, daß ein Sachschaden durch Ersatzleistung in Natur abzugelten sei (§ 10 KSSchVO.), darf die Feststellungsbehörde nicht eine Heranziehung des Geschädigten zu einem Kostenbeitrag verbinden. Die Feststellung eines erheblichen Wertunterschiedes zwischen Ersatzleistung und der Höhe des Schadens gemäß § 21 KSSchVO. darf die Feststellungsbehörde erst nach erfolgter Ersatzleistung treffen. RVG. (RKA.): DR. 1942, 1806 Nr. 45

Nr. 12 der 4. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781). Bei Stilllegung von Schiffen infolge der Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln wird eine Nutzungsentschädigung bei dem Verlust der Nutzung der an Bord befindlichen Ladung nicht gewährt. RVG. (RKA.): DR. 1942, 1806 Nr. 46

Die Entscheidung über die Zulassung eines Rechtsmittels gemäß Abschn. IV Abs. 2 und 3 des Führererlasses v. 28. Aug. 1939 braucht nicht schon in der Sachentscheidung des VerwGer. ausgesprochen zu werden. Sie kann vielmehr auch nachträglich durch Beschluß des VerwGer. ergehen. RVG.: DR. 1942, 1807 Nr. 47

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof

Die Wertzuwachssteuer, die der Erwerber eines Grundstücks auf Grund seiner Haftung nach § 26 Abs. 2 der Bayerischen Mustersatzung für die Erhebung der Wertzuwachssteuer i. d. Fass. der MB. vom 20. Juli 1938 (GVBl. 236) gezahlt hat, kann bei der Weiterveräußerung dieses Grundstücks nicht als Teil der Erwerbskosten nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Mustersatzung dem Erwerbspreis hinzugerechnet werden. Ebensowenig ist eine solche Steuerentrichtung nach § 26 Abs. 2 als eine dem Erwerber „sonst infolge der Veräußerung obliegende Leistung" nach § 8 Abs. 2 der Mustersatzung anzusehen. BayVGH.: DR. 1942, 1808 Nr. 48

Im Kampf um den Sieg auch Dein Opfer für Deutschland!

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 52 | 12. Jahrgang | 26. Dezember 1942

Besinnung auf die Grundfragen

Das vergangene Jahr hat für uns Rechtswahrer bedeutsame Ereignisse gebracht. Besonders der Rechtswahrer aus dem Bereich der Rechtspflege wurde von ihnen betroffen. Er ist im abgelaufenen Jahr den Weg der Enttäuschung und Resignation zu neuem hoffnungsreichen Einsatz gegangen. Am Schluß des Jahres steuern wir klaren Kurs.

Wer offenen Auges durch die Zeit ging, der fühlte im Beginn des Jahres, daß der Abstand zwischen den bewegenden Kräften des deutschen Lebens und der Justiz sich immer mehr vergrößerte, der sah auch, daß diese Entwicklung notwendig einer Krise zutrieb, in der die Justiz zerbrechen mußte, wenn es nicht gelang, sie diesen bewegenden Kräften einzuordnen und in die Bewegung selbst einzubeziehen. Die Gefahr wurde um so bedrohlicher, je weniger man gewillt war, diese Tatsache zu sehen und der Erkenntnis gemäß zu handeln.

Der 26. April 1942 brachte mit der Rede des Führers das reinigende Gewitter. Die Lage war blitzartig erleuchtet. Jedem, der nicht absichtlich die Augen verschloß, war offenbar, daß der Tiefpunkt der Krise erreicht und die Justiz vor ihre Lebensfrage gestellt war. In den folgenden Monaten des Wartens lebte der Rechtswahrer, vor allem der Mann im Dienste der Rechtspflege, in Sorge und Niedergeschlagenheit.

Mit der Entscheidung des Führers vom 20. August 1942 zerstoben die Befürchtungen. Die Verbindung zwischen Partei und Justiz, zwischen Führung und Rechtspflege war hergestellt. Die Rechtspflege steht an einem neuen Beginn.

Jede starke Führung sammelt und ordnet die lebendigen Kräfte einer Gemeinschaft. Dies war im großen der Fall bei der faschistischen und nationalsozialistischen Revolution, deren Führer das zerfallende Volk wie in magnetischen Kraftfedern zu neuem Einsatz sammelten und ordneten. So auch im Rechtsleben. Zwar ist erst wenig geschehen, was nach außen hin sichtbar wäre. Die wenigen Blätter des Reichsgesetzblattes geben keinen Aufschluß über die Wandlung. Die Arbeit der Richter und Rechtspfleger, der Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare geht zunächst im alten Rahmen ihren äußerlich gewohnten Gang. Und dennoch ist der Unterschied gewaltig. In Haltung und Zuversicht, in Vertrauen und Selbstsicherheit hat der Rechtswahrer heute bereits sich selbst wiedergefunden, und im Vertrauen des Führers und des Volkes erkennt er seinen eigenen Wert und seine Bedeutung wie in einem Spiegel.

Es ist kein Zufall, daß der Rechtswahrer sich unter dem Anruf einer neuen Führung auf die Grundfragen seiner Arbeit besinnt. Es ist vielmehr ein Kennzeichen für die augenblickliche geistige Lage des Rechtswahrers, wenn ohne Zutun der Schriftleitung aus unaufgefordert eingehenden Beiträgen sich dies Heft formte, das unter dem Leitwort „Besinnung auf die Grundfragen“ stehen kann. Ob es nun die politische Stellung des Richters ist (Besselmann: DR. 1942, 1762) oder das Verhältnis von Gesetzgebung und Rechtsprechung (Bergmann: DR. 1942, 1765), ob das Problem der Einheit der Rechtsprechung (Scanzoni: DR. 1942, 1768) oder die Reform der Rechtspflege den Gegenstand der Überlegung bildet (Knobloch: DR. 1942, 1770), oder ob schließlich das Verhältnis des Rechtswahrers zum Schrifttum berührt wird (Kallfelz: DR. 1942, 1773) – es sind nicht mehr Begriffe und Abstraktionen, es sind auch nicht Erläuterungen und Auslegungen, sondern es sind einige der grundlegenden Fragen nach der Stellung des Rechts und des Rechtswahrers im Volke, die den aufgeschlossenen Rechtswahrer bewegen, der wieder bereit ist, von den Tagesfragen „zu den Müttern“ hinabzusteigen.

Da das Heft sich zufällig bildete, liegt ihm kein Plan zugrunde. Manches mag auch strengen wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen. Das ist auch nicht der Sinn. Die Rechtswahrer, die hier aus eigenem Antrieb zur Feder griffen, sprechen für ihre Kameraden, die heute an der Front, in den weiten Gebieten Europas oder im Reich sich wieder leidenschaftlich um die Grundfragen des Rechts bemühen und ihren Standort im Volk von den politischen Aufgaben her erkennen wollen, die heute und in Zukunft dem deutschen Recht und dem deutschen Rechtswahrer in Europa gestellt sind.

Die politische Aufgabe des deutschen Richters

Von Landgerichtsdirektor Dr. Friedrich Besselmann, Prag

I.

Der Jurist alter Schule empfindet Mißbehagen, wenn von der politischen Aufgabe des Richters die Rede ist. Nur zu schnell gibt er dem Verdacht Raum, daß einer unzulässigen Einflußnahme dritter Stellen auf die Domäne des Richters das Wort gesprochen werden solle. Nach seiner Vorstellung sind Politik und Rechtsprechung zwei Elemente, die sich wie Feuer und Wasser feind sind, zwischen denen kraft logischer Denknotwendigkeit ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht.

Oft genug ist gesagt worden, daß diese Betrachtungsweise in ihrem inneren Kern auf die Geisteshaltung und die weltanschaulich-politischen Tendenzen der französischen Revolution zurückgeht. Doch auch wenn man von dem doktrinären Hintergrund dieser Anschauung absieht, bleibt als Tatsache bestehen, daß Politik und Rechtsprechung eine Reihe fundamentaler Gegensätze umschließen: Aufgabe der Politik ist es, den Staat als die äußere Behauptungsform der völkischen Gemeinschaft zu sichern und die im Volke beschlossenen Anlagen und Kräfte zur Entfaltung zu bringen; Politik in diesem ersten Sinne ist Volks- und Staatsführung. Sie wird ergänzt durch die Fülle der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die großen Führungsgedanken im Alltag in die Wirklichkeit umzusetzen; Politik in diesem zweiten Sinne ist Verwaltung.

Auch die Rechtsprechung hat die Aufgabe, das Leben der völkischen Gemeinschaft nach der ihr von der Führung gegebenen Ordnung zu richten. Insofern sind Verwaltung und Rechtsprechung gleichermaßen dazu berufen, die völkische Ordnung zu verwirklichen. Beide jedoch mit anderen Zielpunkten: Die Verwaltung nach der Idee der Zweckmäßigkeit, die Rechtsprechung nach der Idee der Gerechtigkeit. Wie oft muß der Richter z. B. bei ländlichen Rechtsstreitigkeiten feststellen, daß eine Grenzziehung oder die Bestellung eines Wegerechts, die in früheren Zeiten unter anderen Verhältnissen erfolgt ist, heute ihren Sinn verloren hat und unzweckmäßig geworden ist. Gleichwohl ist für ihn das entscheidende Kriterium des Richtens nicht die Zweckmäßigkeit (wenn er auch nach einer zweckmäßigen Lösung suchen wird), sondern die Rechtmäßigkeit. Beide decken sich zwar oft, fallen aber auch nicht selten, wie die tägliche Erfahrung zeigt, auseinander.

Es könnte scheinen, daß der Rechtsprechung im Gegensatz zur Verwaltung diejenigen Lebensbereiche zugeteilt sind, die wegen ihrer hervorragenden Bedeutung (z. B. Schutz der Ehre und des Eigentums) einer besonderen einheitlichen Ausrichtung durch das Gesetz, eben der Bindung des Richters an das Gesetz bedürfen. Doch wird damit der innere Sinn der richterlichen Tätigkeit nicht erfaßt. Der Staat, der eine Rechtsprechung schafft, erkennt damit die Gerechtigkeit als Urphänomen an. Hierauf beruht es, daß der Richter nicht an Weisungen gebunden sein kann. Es wäre ein Widerspruch, einmal die Gerechtigkeit als wirkende und die Gemeinschaft ordnende Idee zu bejahen, zugleich aber ihre Stimme durch Befehl von Staats wegen zum Schweigen zu bringen.

So wenig die Gerechtigkeit vom Staat abgeleitet werden kann, so sehr tritt sie in eine eigenartige Wechselwirkung zu ihm. Einerseits schenkt sie dem Staatswesen Festigkeit und Stärke: Justitia fundamentum regnorum. Andererseits wird die Idee des Rechts erst durch den Staat in der Welt der Erscheinungen verwirklicht. Hierauf beruht es, daß es kein absolutes, sondern nur ein völkisch gebundenes Recht gibt.

Die Verschiedenartigkeit der Zielpunkte, unter denen sich die Tätigkeiten des Politikers einerseits und des Richters andererseits entfalten, zeigt sich in vielen Einzelerscheinungen, die hier nicht näher dargelegt werden sollen. Sie wird in mannigfaltigen Formen und Abwandlungen lebendig, wenn von Politik und Rechtsprechung die Rede ist. Der Politiker, der nach Zweckmäßigkeitsgründen und Staatsnotwendigkeiten handelt, benötigt naturgemäß unbegrenzte oder doch größere Handlungsfreiheit und Ermessensspielraum. Seine Aufgabe ist mehr dynamischer Art, sein Blick mehr in die Zukunft gerichtet, seine Tätigkeit vollzieht sich im Wagen und Handeln. Dem Richter ist eine mehr statische Betrachtungsweise eigen. Er gehört zu den Kräften des Staates, die in erster Linie das Bleibende bewahren.

II.

Unbeschadet dieser tatsächlich vorhandenen Gegensätze gelangt man freilich, wenn man nur auf sie den Blick richtet, zu wirklichkeitsfremden Überspitzungen. Mag es eine Forderung des kritischen Verstandes sein, das Trennende zu trennen und hierdurch neue Einsichten zu gewinnen — schöpferischer und aufbauender ist die Erkenntnis dessen, was in der Gesamtschau zusammengehört und eine Einheit darstellt; sie steht der Wirklichkeit näher.

So erscheint heute das Verhältnis von Politik und Recht in einer neuen Synthese. Das zeigt sich zunächst in der Ausstrahlung des Rechts auf die Politik. Was ein Volk, dem Jahrhunderte hindurch die ihm zukommende nationale Entfaltung versagt geblieben ist, im Kampf gegen eine widerstrebende Umwelt durchsetzt, ist im höchsten Sinne die Verwirklichung seines Rechtes. Die Volks- und Staatsführung, die Trägerin des nationalen Lebens- und Entfaltungswillens ist, steht nicht jenseits von Recht und Unrecht; sie ist Vollstreckerin einer höheren Gerechtigkeit, die nicht in den Sternen geschrieben steht, sondern wie alles auf dieser Erde im Schmerz oder Kampf geboren werden muß.

Auch die Verwaltung, die mit Vorliebe als die Domäne des freien Ermessens bezeichnet wird, ist nicht rechtlich indifferent oder gar rechtsfeindlich. Schon im parlamentarischen Staat galt der Grundsatz „der gesetzmäßigen Verwaltung“. Über das Gesetz hinaus ist sie an das Recht gebunden. Das ist in unserem Reich nicht anders als in jedem anderen Rechtsstaat der Welt. Die deutsche Verwaltung fühlt sich dem Recht so sehr verpflichtet, daß eine Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte als überflüssig und überlebt erscheint. Das Suum cuique tribuere weist sowohl dem Richter als dem Verwaltungsmann den Weg. Gerade in der preußischen Verwaltungspraxis hat dieser Grundsatz nicht unerheblich dazu beigetragen, das Fundament zu gründen, auf dem später das Reich erstehen konnte.

Ebensowenig wie der Gedanke des Rechts von der Politik zu trennen ist, ebensowenig kann umgekehrt das oberste Prinzip des politischen Handelns, die Zweckmäßigkeit, bei der Findung des Rechts entbehrt werden. Die Zweckmäßigkeit erscheint geradezu als die Wünschelrute in der Hand des Richters, die ihn auf der Suche nach der Gerechtigkeit geleitet. Wenn es Aufgabe der Verwaltung ist, „das Gemeinwohl zu fördern, Nützliches zu schaffen“ (Fleiner), so gilt dies für die Rechtsprechung nicht minder. Der gute Richter ist in den Augen sowohl seiner Berufsgenossen als auch der rechtsuchenden Volksgenossen nicht etwa der gelehrte, vielwissende Richter, auch nicht der scharfsinnige oder gar spitzfindige Denker, sondern der Mann, der die Urteilskraft besitzt, die unentbehrlich ist, um die mehr oder weniger mit jedem Rechtsfall verbundenen praktischen Fragen zu meistern. Die praktische Urteilsfähigkeit ist aber zum großen Teil nichts anderes als die Fähigkeit, einen Rechtsfall nach den ihm immanenten Zweckmäßigkeiten zu beurteilen. Diese Art geistiger Tätigkeit hängt mit dem eigentlichen juristischen Denken nur sehr lose zusammen. Man trifft immer wieder Menschen — hierauf beruht bekanntlich auch der Gedanke des Laienrichtertums —, die ohne jede juristische Vorbildung kraft des gesunden Menschenverstandes einen Rechtsfall treffend zu beurteilen vermögen. Sie werden meistens von praktischen Erwägungen geleitet. So erscheint der Zweck in der Tat als der bewegende Antrieb des Rechts. Und es ist gewiß kein Zufall, daß einer der größten deutschen Rechtswahrer, Rudolf v. Jhering, dem „Zweck im Recht“ eine umfassende Untersuchung gewidmet hat.

Für den praktischen Rechtswahrer ist es eine Selbstverständlichkeit, daß es bei der Urteilsfindung sehr viel, oft ausschlaggebend auf praktische Vernunft, Einfühlungsvermögen, Anschauungskraft, Lebenserfahrung, Wirklichkeitssinn, psychologisches Verständnis usw. ankommt. Bei allen diesen Eigenschaften handelt es sich um Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Fall nach praktischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten beurteilt werden kann. Das praktische Verständnis ist überwiegend angeboren; es läßt sich durch praktische Erfahrung zwar erhöhen, nicht jedoch wie totes Wissen erlernen. Es gibt immer wieder Richter, die in Verkennung der Eigenart der auf das Praktische gerichteten richterlichen Tätigkeit der Weisheit letzten Schluß darin sehen, ihrer Arbeit eine wissenschaftliche Note zu geben. Sie suchen damit Dinge zu vereinen, die gewiß nicht in jedem Falle unvereinbar zu sein brauchen, die aber doch, wie gerade von großen Praktikern und Denkern bestätigt wird, sich erfahrungsgemäß leicht gegenseitig verdrängen. Vorsicht und Zurückhaltung kommen in diesem Sinne z. B. in dem bekannten Gespräch Goethes mit Eckermann, das die gleiche Frage berührt, zum Ausdruck:

„Könnte man nur den Deutschen weniger Philosophie und mehr Tatkraft, weniger Theorie und mehr Praxis beibringen... So z. B. kann ich nicht billigen, daß man von den studierenden künftigen Staatsdienern gar zu viele theoretisch gelehrte Kenntnisse verlangt, wodurch die jungen Leute vor der Zeit geistig wie körperlich ruiniert werden. Treten sie nun hierauf in den praktischen Dienst, so besitzen sie zwar einen ungeheuren Vorrat an philosophischen und gelehrten Dingen, allein er kann in dem beschränkten Kreise ihres Berufes gar nicht zur Anwendung kommen und muß daher als unnütz wieder vergessen werden. Dagegen aber, was sie am meisten bedurften, haben sie eingebüßt. Es fehlt ihnen die nötige geistige und körperliche Energie, die bei einem tüchtigen Auftreten im praktischen Leben ganz unerläßlich ist.“

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß nicht selten scharfsinnige Köpfe, denen es an hausbackenem Menschenverstand fehlt, in praktischen Dingen versagen. Sie erklärt sich aus dem grundsätzlichen Unterschied, der zwischen Verstand und Urteilskraft besteht. Kant stellt ihn in der Kritik der reinen Vernunft (Der transzendentalen Analytik zweites Buch, Einleitung) folgendermaßen dar:

„Wenn der Verstand überhaupt als das Vermögen der Regeln erklärt wird, so ist Urteilskraft das Vermögen, unter Regeln zu subsumieren, d. i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel stehe oder nicht ... und so zeigt sich, daß zwar der Verstand einer Belehrung und Ausrüstung durch Regeln fähig, Urteilskraft aber ein besonderes Talent sei, welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will. Daher ist diese auch das Spezifische des sogenannten Mutterwitzes, dessen Mangel keine Schule ersetzen kann, denn, ob diese gleich einem eingeschränkten Verstande Regeln vollauf, von fremder Einsicht entlehnt, darreichen und gleichsam einpfropfen kann; so muß doch das Vermögen, sich ihrer richtig zu bedienen, dem Lehrlinge selbst angehören und keine Regel, die man ihm in dieser Absicht vorschreiben möchte, ist, in Ermangelung einer solchen Naturgabe, vor Mißbrauch sicher. Ein Arzt daher, ein Richter oder ein Staatskundiger kann viel schöne pathologische, juristische oder politische Regeln im Kopfe haben, in dem Grade, daß er selbst darin ein gründlicher Lehrer werden kann, und wird dennoch in der Anwendung derselben leicht verstoßen, entweder, weil es ihm an natürlicher Urteilskraft (obgleich nicht am Verstande) mangelt, und er zwar das Allgemeine in abstracto einsehen, aber ob ein Fall in concreto darunter gehöre, nicht unterscheiden kann, oder auch darum, weil er nicht genug durch Beispiele und wirkliche Geschäfte zu diesem Urteile abgerichtet worden.“

In der Anmerkung zu dieser Stelle setzt Kant noch erläuternd hinzu:

„Der Mangel an Urteilskraft ist eigentlich das, was man Dummheit nennt, und einem solchen Gebrechen ist gar nicht abzuhelfen. Ein stumpfer oder eingeschränkter Kopf, dem es an nichts als an gehörigem Grade des Verstandes und eigenen Begriffen desselben mangelt, ist durch Erlernung sehr wohl, sogar bis zur Gelehrsamkeit auszurüsten. Da es aber gemeiniglich alsdann auch an jenem (der secunda Petri) zu fehlen pflegt, so ist es nichts Ungewöhnliches, sehr gelehrte Männer anzutreffen, die, im Gebrauche ihrer Wissenschaft, jenen nie zu bessernden Mangel häufig blicken lassen.“

Bismarck erläutert auf seine Weise in zwei Meisterstücken der Beobachtungs- und Beurteilungskunst in „Gedanken und Erinnerungen“ den Begriff der praktischen Veranlagung. Als er einmal, so teilt er mit, in Gegenwart des Präsidenten von Gerlach und seines Bruders, des Generals von Gerlach, veranlaßt wurde, sich über den ihnen gemachten Vorwurf des Unpraktischen zu erklären, setzte er ihnen seine Meinung mit folgenden Worten auseinander:

„Wenn wir drei hier aus dem Fenster einen Unfall auf der Straße geschehen sehen, so wird der Herr Präsident daran eine geistreiche Betrachtung über unseren Mangel an Glauben und die Unvollkommenheit unserer Einrichtungen knüpfen; der General wird genau das Richtige angeben, was unten geschehen müsse, um zu helfen, aber sitzen bleiben; ich würde der einzige sein, der hinunter ginge und Leute riefe, um zu helfen.“

Zur Charakterisierung des Generals Rauch erzählt er folgendes Erlebnis:

„Einmal war Rauch von Berlin in Sanssouci erschienen mit dem mündlichen Auftrage des Ministerpräsidenten Grafen Brandenburg, von dem König die Entscheidung über eine Frage von Wichtigkeit zu erbitten. Als der König, dem die Entscheidung schwer wurde, nicht zum Entschluß kommen konnte, zog endlich Rauch die Uhr aus der Tasche und sagte mit einem Blick auf das Zifferblatt: ‚Jetzt sind noch 20 Minuten bis mein Zug abgeht; da werden Ew. Majestät doch nun befehlen müssen, ob ich dem Grafen Brandenburg ja sagen soll oder nee, oder ob ich ihm melden soll, daß Ew. Majestät nicht ja und nich nee sagen wollen.‘ Diese Äußerung kam heraus im Tone der Gereiztheit, gedämpft durch die militärische Disziplin, als Ausdruck der Verstimmung, die bei dem klaren, entschiedenen und durch die lange fruchtlose Diskussion ermüdeten General erklärlich war. Der König sagte: ‚Na, denn meinetwegen ja‘, worauf Rauch sich sofort entfernte, um in beschleunigter Gangart durch die Stadt zum Bahnhof zu fahren. Nachdem der König eine Weile schweigend dagestanden hatte, wie wenn er die Folgen der widerwillig getroffenen Entscheidung noch erwöge, wandte er sich gegen Gerlach und mich und sagte: ‚Dieser Rauch! er kann nicht richtig Deutsch sprechen, aber er hat mehr gesunden Menschenverstand als wir alle‘, und darauf gegen Gerlach gewandt und das Zimmer verlassend: ‚Klüger wie Sie ist er immer schon gewesen.‘“

Praktische Veranlagung gehört zu den Eigenschaften nicht nur eines guten Verwaltungsbeamten, sondern auch eines guten Richters. Das ist zwar für die Männer der Praxis seit jeher eine Selbstverständlichkeit gewesen, vielleicht aber doch nicht immer so bewußt ausgesprochen wie heute. Die erhöhte Wertschätzung der praktischen Veranlagung und Erfahrung hängt mit den veränderten Anschauungen über die Methode der Rechtsfindung zusammen. Die positivistische Ansicht, die in der Rechtsanwendung lediglich einen logischen Denkvorgang sah, kann heute als überwunden angesehen werden. Die Methode des Subsumierens bleibt zwar, solange der Richter Gesetze anzuwenden hat, ein unentbehrliches Handwerkszeug in seiner Hand. Doch kann sie keine Ausschließlichkeit mehr beanspruchen. Sie ist der Kontrolle durch die praktische Vernunft unterworfen. Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten geben Erwägungen praktischer Art oft den Ausschlag. Auch bei Gestaltung des Verfahrens, von dessen richtiger Leitung nicht selten der Ausgang des Rechtsstreits selbst abhängt, weisen in der Praxis Zweckmäßigkeitserwägungen oft den Weg.

So sind Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit, dem Begriffe und der Idee nach voneinander verschieden, in der Praxis nahe verbrüdert. Die Zweckmäßigkeit erscheint geradezu als Führerin auf dem Wege zur Gerechtigkeit.

Obwohl das Handeln nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gerade ein Merkmal des Politikers ist, das ihn grundsätzlich vom Richter unterscheidet, zeigt ungeachtet dieser begrifflichen Unterscheidung die Lebenswirklichkeit, daß der Richter in mancher Hinsicht bei der Findung des Rechts ähnlich zu Werke geht wie der Verwaltungsmann bei seiner Arbeit. Trotz alles Trennenden haben so die Tätigkeiten beider Berührungspunkte. Auch die Rechtsfindung hat in diesem Sinne eine „politische" Seite.

III.

Praktisches Verständnis, das die Berücksichtigung von Zweckmäßigkeiten ermöglicht, gewährleistet auch die Volks- und Lebensnähe bei der Rechtsfindung und bewahrt vor blutleeren Abstraktionen. Wenn an der Rechtsprechung Kritik geübt wird, macht man ihr in den wenigsten Fällen einen Mangel an Scharfsinn oder logischer Denkfähigkeit, sondern an praktischer Urteilsfähigkeit zum Vorwurf. Man erwartet vom Richter, daß er z. B. in Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauern eine Vorstellung von den Verhältnissen des Landlebens und den besonderen Bedingungen des Bauerntums hat, daß er nicht mit dem Gesicht intellektueller Hilflosigkeit zwischen Männern steht, denen der harte Kampf mit der Scholle die Runen ins Antlitz gegraben und die Hände hart gemacht hat. Oder wer über Wohl und Wehe von Arbeitern zu Gericht sitzen will, muß sich vor allem auf Grund eigener Anschauung ein unmittelbares Bild von ihren Lebensverhältnissen machen können. Die Einsicht in die Verhältnisse des Lebens, die feine Witterung für seelische Zustände, der Überblick über wirtschaftliche und kaufmännische Zusammenhänge in dem Sinne, wie alles dies z. B. von Justus Möser als einem der großen Erzieher unseres Volkes zum Recht gefordert wurde, sind für die Entfaltung der praktischen Vernunft unerläßlich.

Allerdings hat die praktische Erfahrung ihre Grenzen. Die dem Richter unterbreiteten Rechtsfälle sind so mannigfaltig und vielseitig, daß für ihn keine Möglichkeit besteht, sich im ganzen Bereich der praktischen Erfahrung auszukennen. Hier muß ihm die praktische Vorstellungsfähigkeit zu Hilfe kommen. Das was er selbst nicht gesehen, gehört oder erlebt hat, muß er aus dem Gesehenen und Erlebten fortbildend erstehen lassen.

Der umfassendste Tatsachenbereich, dem mehr oder weniger jeder Rechtsfall angehört, wird durch die völkische und staatliche Gemeinschaft umschrieben. Daraus folgt, daß der Richter in jedem Fall als Volksgenosse unter Volksgenossen zu Gericht sitzen soll, d. h. sein Urteilsspruch muß aus der Kenntnis der völkischen und staatlichen Verhältnisse, aus völkischem Gemeinschaftsgefühl geboren sein, wie er auch andererseits auf das Wohl dieser völkischen Gemeinschaft als obersten Zweck abzielen muß. Dies erscheint so sehr der Natur der Sache gemäß, daß der oberste Zweck, das Wohl des Gemeinwesens, zugleich oberstes Gesetz wird: Salus publica suprema lex.

Bei der Rechtsfindung muß sich der Richter daher jeweils Rechenschaft darüber geben, wie sich eine Entscheidung in die von der Staatsführung gewollte Gemeinschaftsordnung einordnet. Diese Frage wird zwar in vielen Fällen nicht ausdrücklich gestellt zu werden brauchen, weil sich ihre Beantwortung von selbst ergibt. Daß sie aber immer latent vorhanden ist, zeigen diejenigen Fälle, in denen ihre Beantwortung Zweifel wachruft.

Die Berücksichtigung der Staatsbelange steht naturgemäß im Strafprozeß im Vordergrund. Viele Strafvorschriften, deren Zweck ausgesprochen der Sicherung des Staates dient, müssen in dem gleichen Geiste, aus dem sie erlassen sind, auch in der Praxis zur Anwendung kommen. So kann schon die bloße Unterlassung einer Anzeige, durch die einem politischen Schwerverbrecher Vorschub geleistet werden soll, wegen der Notwendigkeit einer politischen Abwehraktion (im Protektorat) die Verhängung der Todesstrafe wegen Sabotage erforderlich machen. Eine Beschimpfung des Reichs, die für sich gesehen verhältnismäßig belanglos sein mag, kann, wenn z. B. die Abwehr destruktiver Flüsterpropaganda eines Dorfes dies erforderlich macht, zu einer erheblichen Schärfung der Strafe führen. Der Verdunkelungsdieb, der durch fortgesetzte Straftaten das Vertrauen eines ganzen Stadtteiles in die Staatsautorität erschüttert, wird schärfste Bestrafung verdienen. Solche und ähnliche Erwägungen, die jedem praktischen Strafrichter geläufig und eine Selbstverständlichkeit sind, sind in ihrem Kern politischer Art in bestem Sinne des Wortes. Bei ihnen wird neben dem Gedanken der Sühne für die Tat in erster Linie auf den Schutz des Staatswesens, der Politeia, abgestellt.

Wenn naturgemäß auch nicht im gleichen Umfange wie in Strafsachen, zeigt sich doch auch in Zivilsachen, daß die Belange der Volksgemeinschaft immer im Mittelpunkt stehen müssen. Auch die Rechtsprechung in Zivilsachen bedarf, wenn sie wirklichkeitsnahe sein und dem Empfinden des Volkes entsprechen will, einer politischen Einstellung in dem dargelegten Sinn. Durch die Mitwirkung des Staatsanwalts ist diese zum großen Teil sichergestellt.

In gewissen Zivilprozessen, wie in Ehescheidungsprozessen von Ehegatten verschiedener Volkszugehörigkeit, kann dies besonders klar zutage treten. Z. B. ein Ehemann, der selbst nichtdeutscher Abstammung ist, versagt seiner volksdeutschen Ehefrau die deutsche Erziehung der Kinder, obwohl er sie früher ausdrücklich zugesagt hatte, und ruft hierdurch ein Zerwürfnis des Eheverhältnisses hervor. Ein solcher Sachverhalt wird in den Augen eines bewußt politisch denkenden Richters eine andere Beurteilung finden, als in den Augen eines Richters, der politisch keinen Standpunkt hat. Der Richter, der aus der täglichen Anschauung mit dem Volkstumskampf im Grenzraum vertraut ist, wird sozusagen von selbst das natürliche Empfinden dafür haben, daß seine Entscheidung nicht nur für die unmittelbar am Prozeß Beteiligten Recht schafft, sondern auch in mannigfaltigen Rückwirkungen das deutsche Volkstum als Ganzes, ja mittelbar den Bestand des Reiches berührt.

Oder: Beantragt eine deutsche Ehefrau während ihres Ehescheidungsprozesses durch einstweilige Verfügung die Bewilligung eines abgesonderten Wohnsitzes, so wird es für den Erlaß dieser Anordnung nicht allein darauf ankommen, ob von seiten des Mannes eine unmittelbare Gefährdung der Person oder des Vermögens der Ehefrau ausgeht oder droht, sondern es kann im Einzelfall zu berücksichtigen sein, daß die Ehefrau wegen ihrer deutschen Haltung, die zur Erhebung der Ehescheidungsklage geführt hat, in einer fremdvölkischen Umgebung der völligen Vereinsamung und Mißachtung ausgesetzt ist und daß ihr unter dem Einfluß solcher Verhältnisse ein längeres Verbleiben an der Seite ihres Mannes nicht zugemutet werden kann.

IV.

Man sieht heute das Recht mit Fug als eine unmittelbare Lebensäußerung des Volkes an. Wie alle übrigen Kulturerscheinungen hat es sein bestimmtes Gesicht, in dem sich die Seele des Volkes widerspiegelt. Diese Erkenntnis, auf die Rechtsfindung bezogen, bedeutet, daß diese weit über die Grenzen rationaler Geistestätigkeit hinausgeht. Dort, wo die Logik und das Abwägen nach Zwecken aufhört, fängt vielfach erst die eigentliche Wertsetzung, die Schöpfung des Rechts an. Ob es sich nun hierbei um unmittelbare Reaktionen des rassischen Instinktes, um Widerspiegelungen des metaphysischen Weltbildes oder um Ausstrahlungen des politischen Gemeinwillens handelt — oft genug zeigt es sich, daß die Frucht der richterlichen Entscheidung an einem Baume reift, der mit Stamm, Ästen und Zweigen in das Licht des formalen Verstandes hineinwächst, nach unten aber tief im Boden von Erbstrom, Geschichte und Lebensraum wurzelt. Für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert die vergleichende Rechtsgeschichte so viele Beweise, daß es hier keiner besonderen Belege bedarf. Es sei nur auf die jüngste Wandlung des juristischen Weltbildes seit dem Jahre 1933 verwiesen, die ihrerseits durch die

weltanschaulichen Umwertungen der nationalsozialistischen Revolution hervorgerufen sind: Die Überbewertung des abstrakten juristischen Denkens ist beseitigt. Der stärkeren Beachtung der Tatsachen und Lebensverhältnisse ist der gebührende Platz eingeräumt. Das Recht selbst ist von seinem isolierten Standort zurückgekehrt und hat seinen Rang in der allgemeinen völkischen Wertordnung zurückerhalten. Seine Normen sind wieder mit sittlichem Inhalt gefüllt. Der juristische Positivist und Intelektuelle hat ausgespielt. An seine Stelle ist als Ideal die rechtschöpferische Persönlichkeit getreten, die mit klarem Blick, festem Tatsachensinn, praktischem Verständnis und durchdrungen von der Rangordnung der neuen Werte in der völkischen Gemeinschaft dafür bürgt, daß jeder Volksgenosse zu seinem Rechte kommt.

Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre bringt damit zugleich, ohne daß es einer programmatischen Begründung bedarf, den praktischen Beweis, daß auch die Justiz eine starke Führung nicht entbehren kann. Wenn heute die Erkenntnis, daß das Leben eines Volkes nur auf dem Boden einer gleichförmigen, durch eine starke Führung bestimmten Weltanschauung gedeihen kann, einen führenden Rang einnimmt, so kann sie vor einzelnen Sektoren der völkischen Lebensäußerung nicht haltmachen. Was für das gesamte Leben des Volkes gilt, muß auch für den engeren Bereich der Justiz Gültigkeit haben.

Richtig ist zwar, daß der Begriff der Führung im gewissen Sinne justizfremd ist, wenn man nämlich darunter die Erteilung von Weisungen für den Einzelfall versteht. Aber darum handelt es sich nicht. Vielmehr liegt dem Gedanken der Führung innerhalb der Justiz folgender doppelte Sinn zugrunde:

1. Wie bereits eingangs gezeigt, fordert eine organische Betrachtung der Aufgaben der Justiz innerhalb des völkischen Gemeinwesens, die enge Beziehung zwischen Staatsführung und Rechtsprechung auch in der Praxis zu verwirklichen. Die Einheitlichkeit der Staatsführung, die auch die Rechtsprechung mitumfaßt, bedingt, daß sich auch die Rechtsprechung auf die Zielsetzungen der Führung ausrichtet. Ein Gegeneinander oder auch nur ein Nebeneinander würde der Lebenswirklichkeit nicht gerecht werden. Durch die Beseitigung der besonders unter der Einwirkung der Lehre von der Gewaltenteilung aufgerichteten Gedankensperre wird die Stellung des Richters alles andere als eingeengt. Vielmehr werden seine Aufgabe und seine Verantwortung im Lichte einer organischen Totalitätsauffassung umfassend erweitert.

In ihr spiegeln sich Anschauungen wider, die, wenn auch in anderen Formen, seit jeher für das Verhältnis zwischen Richter und Volk maßgebend waren. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Richter zugleich Künder und Schöpfer des Rechts ist. Als Künder des Rechts ist er Sprecher des Volksbewußtseins. Er bedarf hierfür der Vermittlung dessen, was Inhalt des Volksbewußtseins ist; sie erfolgt gemeinhin durch das Gesetz oder durch sonstige Mitteilungen der Führung. Als Schöpfer des Rechts wirkt er zurück auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, ist er zugleich Führerpersönlichkeit. Diese Doppelstellung des Richters findet sich ebensowohl im altgermanischen Prozeß im Verhältnis zwischen Richter und Volk wie im klassischen römischen Zivilprozeß im Verhältnis zwischen Prätor und Judex.

2. Das Recht wird aus der lebendigen Entwicklung des Lebens geboren. Um viele Erkenntnisse und Einsichten muß auch im Rechtsleben unablässig gerungen werden. Weit eindrucksvoller als der Gedanke der richterlichen Unabhängigkeit, der vielfach doktrinär übersteigert erscheint, berührt den Richter oft die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit seiner Erkenntnismittel. Auf welches bescheidene Maß sinkt die richterliche Unabhängigkeit bei Licht besehen oft herab, wenn der Richter auf die Hilfe eines Sachverständigen oder eines Zeugen angewiesen ist. Es erscheint ihm z. B. in einer schwierigen Patentsache selbstverständlich, einen technischen Sachverständigen zu Rate zu ziehen, ohne daß ihm besonders zu Bewußtsein kommt, daß hierdurch vielleicht die richterliche Selbständigkeit zu einem nicht geringen Teile preisgegeben wird. Vorfragen aber, deren Beantwortung die Sachkunde des Richters häufig übersteigt, betreffen auch, und zwar öfter als es scheint, Angelegenheiten, die die Volksgemeinschaft oder den Staat angehen und nur von der Staatsführung zuverlässig beurteilt werden können. Dann ist es aber auch ein Gebot der Vernunft, daß sich der Richter in solchen Fragen der sachverständigen Auskunft der zuständigen Führungsstellen bedient, um für seine Entscheidungen den richtigen Ausgangspunkt zu gewinnen.

In diesem Sinne bedeutet die Forderung einer politischen Rechtsprechung nicht etwa eine Verbeugung vor den Trägern der Macht im Staate — die dem Richter kraft seines Amtes übertragene Verantwortung kann ihm von niemanden abgenommen werden —, sondern eine auf das Wohl der Politeia, des Gemeinwesens, der Volksgemeinschaft bedachte Rechtsprechung in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „politisch", wie es von der Antike überliefert ist. Schon Heinrich von Treitschke hat sie zum programmatischen Bekenntnis erhoben mit den bekannten Worten: „Alle Rechtspflege ist eine politische Tätigkeit. Aus dem Geist und aus der Geschichte eines bestimmten Staates heraus soll der Richter urteilen."

Über das Verhältnis von Rechtsprechung und Gesetzgebung

Von Landgerichtsdirektor Dr. Walter Bergmann, Lübeck, Richter am Prisenhof Hamburg

Alle Erörterungen über den inneren Aufbau des neuen Reiches stimmen darin überein, daß sie die Lehre von der Gewaltenteilung und dem Gewaltengleichgewicht als einem Grundprinzip des Staatsaufbaues als überwunden behandeln. Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung erscheinen zwar noch als besonders organisierte Sparten der staatlichen Tätigkeit, laufen aber in einer einheitlichen Spitze zusammen, die in sich die gesamte Fülle der Staatsgewalt in allen ihren Funktionen nach innen und nach außen vereinigt. Dient aber die Unterscheidung und Trennung der „Gewalten" nicht mehr einer grundsätzlichen Ausgestaltung des Staates, erscheinen sie sämtlich nur als verschiedene Seiten ein und derselben im Führer vereinigten höchsten Macht, so kann die Frage, welche Aufgaben jeder einzelnen von ihnen obliegen, nicht mehr von dem Ziel der Erhaltung eines bestimmten politischen Zustandes, z. B. einer Garantierung der Grundrechte, sondern nur noch danach gelöst werden, für welche Aufgaben sie nach ihrem Aufbau und ihrer Arbeitsmethode besonders geeignet sind. Es ist deshalb aufschlußreich, sich einmal an einem konkreten Beispiel die Möglichkeiten der Rechtsprechung einerseits und der Gesetzgebung andererseits hinsichtlich der Aufstellung genereller Normen und der Entscheidung einzelner Fälle zu überlegen. Dabei wird dann gleichzeitig neues Licht auf die Frage des Verhältnisses von Rechtsprechung und Führung im Dritten Reiche fallen.

Ein besonders geeignetes Beispiel bildet die VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr v. 7. Juli 1942 (RGBl. I, 451 — vgl. die Erläuterungen von Pritsch: DJ. 1942, 463 und von Friemann: DR. 1942, 1075 und 1474).

Es handelt sich um die Frage, welche Wirkungen die Preisbeanstandungen auf Grund der Preisstoppverordnungen auf die Kaufverträge selbst haben. War das nun eine Frage der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung? Beides läßt sich vertreten. § 134 BGB. einerseits, die Preisstoppvorschriften andererseits ergeben die Gesetzeslage, und die Behandlung der beanstandeten Kaufverträge nach diesen Vorschriften erscheint als Lösung von

Streitfällen zwischen privaten Vertragsparteien nach dem gegebenen „Recht“, mithin als Gegenstand der Rechtsprechung. Andererseits ist die Frage, inwieweit die Aufrechterhaltung oder Vernichtung der Kaufverträge den Zielen der Reichsführung entspricht, Gegenstand wirtschaftspolitischer Überlegungen und damit Sache des Gesetzgebers.

Solange der Gesetzgeber schwieg, hatte die Rechtsprechung den Vortritt. Sie hat dabei hinsichtlich der Verkäufe von Handelswaren (bewegliche Sachen) die beanstandeten Verträge als zu dem „Stoppreis“ wirksam erklärt, bei Grundstücksverkäufen umgekehrt die Nichtigkeit des ganzen Vertrages angenommen, wenn der Kaufpreis beanstandet wurde, und den von der Preisbehörde erhobenen Anspruch, den Kaufpreis durch ausdrückliche Anordnung zum Stoppreis aufrechterhalten zu können, zurückgewiesen (vgl. RG. vom 29. März 1939: DR. 1937, 1633, Verkauf von Handelswaren; RG. v. 4. Juni 1940: DR. 1940, 1528 Pachtvertrag über ein Grundstück; RG. v. 30. Jan. 1941: DR. 1941, 408: Grundstücksverkauf ohne Anordnung; RG. vom 29. Nov. 1941: DR. 1942, 20: Grundstücksverkauf mit Anordnung der Preisbehörde zur Aufrechterhaltung zum Stoppreis).

Liest man die Begründung der RG.-Entscheidungen, so beruhen sie in sehr starkem Maße auf „gesetzgeberischen Erwägungen“, d. h. auf der Annahme bestimmter wirtschaftspolitischer Ziele der Reichsregierung. Bei beweglichen Sachen, bei Handelswaren sei es der Zweck der Preisvorschriften, die Waren zum gesetzlich zulässigen Preis dem Markte zuzuführen. Der Kaufvertrag müsse also aufrechterhalten werden; bei Grundstücken sei die Veräußerung im nationalsozialistischen Reich grundsätzlich unerwünscht. Der Zusammenhang zwischen Eigentümer und Grundbesitz solle möglichst gewahrt, das Grundstück keine Handelsware werden; daher müsse es bei der Regelung des § 134 BGB. bleiben. Daneben treten hilfsweise andere auf die Person des Verkäufers abgestellte Erwägungen, die mehr an seinen Willen und an die Zumutbarkeit anknüpfen, also mehr als Interessenabwägungen zwischen den streitenden Parteien, als Auslegung ihrer Absichten erscheinen und damit dem eigentlichen Gebiet der Rechtsprechung, nämlich der Beurteilung des einzelnen Falles, näher stehen als der politischen Gestaltung des Wirtschaftslebens im ganzen.

Die Entscheidungen des RG. sind von den Ministerialinstanzen und ihren Sachbearbeitern in Anmerkungen und Aufsätzen gebilligt worden. Es zeigt sich also, daß die Rechtsprechung in gewissem Umfange auch politische Absichten der Reichsführung — das Wort im guten Sinne gebraucht — verwirklichen kann, wenn sie anläßlich der Entscheidungen einzelner Fälle Fragen mit politischem Einschlag löst.

Ihre Methode bleibt freilich immer eine andere als die des Gesetzgebers. Immer muß sie von der gegebenen Gesetzeslage aus auf Grund logischer Schlüsse aus dieser oder aus Umständen anderer Art urteilen oder wenigstens die Ergebnisse so rechtfertigen und steht dabei immer vor dem bekannten Entweder—Oder. Freilich kann auch sie unter Einführung neuer Erwägungen für besonders gelagerte Fälle zu einer gewissen Differenzierung und dabei schließlich auch zu einem gewissen System kommen, das inhaltlich einem neuen Gesetz entspricht oder es ersetzt. Die bisherigen Entscheidungen des RG. würden ein einfaches Gesetz ergeben, bestehend aus zwei Paragraphen:

§ 1. Ist bei dem Verkauf beweglicher Sachen der Stoppreis überschritten, so gilt das Geschäft als zu dem Stoppreis abgeschlossen.

§ 2. Ist bei einem Grundstücksverkauf der Stoppreis überschritten, so ist der Kaufvertrag nichtig.

Die Rechtsprechung hätte — wie noch zu zeigen sein wird — auch zu weiteren Differenzierungen kommen können. Behindert ist sie dabei durch ihre Methode. Ihr Blick richtet sich immer mehr rückwärts als vorwärts. Sie hat (wenn sie sich nicht verfahrensmäßig nicht vorgesehener Mittel bedient, zum Beispiel unter der Hand die Verbindung mit dem Ministerium aufnimmt, um festzustellen, welche Linie dort zur Zeit verfolgt wird) als Erkenntnisquelle für die politischen Absichten der Reichsführung nur die gegebene Gesetzeslage und allenfalls programmatische Äußerungen von einer gewissen Feierlichkeit. Dabei handelt es sich immer um Tatbestände, die zurückliegen, von denen also nicht ohne weiteres klar ist, inwieweit sie im Augenblick der Entscheidung noch zutreffen oder schon durch neuere, auf andere politische Gestaltung abzielende Erwägungen, die noch keine Gesetzesform angenommen haben, überholt sind.

So hat sich denn auch in diesem Falle gezeigt, daß die Rechtsprechung, obwohl ihre Ergebnisse grundsätzlich gebilligt worden sind, den politischen Absichten der Reichsführung nicht voll gerecht geworden ist und daß die die Entscheidung tragenden politischen Erwägungen nicht erschöpfend waren. Es war doch eine gar zu allgemeine Umschreibung der staatlichen Bodenpolitik, wenn das RG. ausführte, der Zusammenhang zwischen dem Eigentümer und seinem Besitz solle grundsätzlich gewahrt und der Grundbesitz grundsätzlich keine Handelsware werden. Dieser gewiß richtige Grundgedanke wurzelt zu tief im Weltanschaulichen, und ist darum zugleich zu weit von dem einzelnen Fall entfernt, als daß er als alleiniger Maßstab für dessen Lösung ausreichen könnte. Mit Recht führt Pritsch (DJ. 1942, 463) aus, „daß die bestehende Gesetzeslage den wirtschaftlichen Zwecken der staatlichen Preispolitik nicht voll gerecht wird; denn diese will ja nicht den Grundstücksverkehr unterbinden, sondern nur erreichen, daß er sich im Rahmen des preisrechtlich Zulässigen vollzieht“. Die bestehende Gesetzeslage, das war diejenige, die nach Auffassung des RG. gegeben war, und die Ziele der staatlichen Preispolitik waren in diesem Satz (trotz aller Anerkennung der RG.-Entscheidung) doch nahezu gegensätzlich zu den von dem RG. angenommenen formuliert. Das Problem der Schwarzkaufverträge, bei denen der beurkundete und genehmigte Preis nur vorgetäuscht ist, führt gleichfalls zu einer anderen Beurteilung durch die politische Instanz. „Im Interesse der staatlichen Preispolitik war es erwünscht, für die Fälle, in denen die Vertragsteile zwecks Täuschung der Preisbehörden einen niedrigeren als den tatsächlich vereinbarten Preis beurkunden lassen, die rechtlichen Folgen einer solchen Falschbeurkundung abweichend vom bisherigen Rechte zu gestalten.“ So hat denn die VO., die grundsätzlich den oben formulierten „§ 2“ übernimmt, folgende Regelung getroffen:

1. Der Veräußerer kann sich, wenn der Preis beanstandet wird, durch einseitige empfangsbedürftige, öffentlich beglaubigte Willenserklärung dem Erwerber gegenüber mit dem von der Preisbehörde zugelassenen Entgelt einverstanden erklären, wobei die Beglaubigungskosten der Erwerber trägt. Dann gilt der von der Preisbehörde bezeichnete Preis als vereinbart. Der Erwerber kann den Veräußerer zur Erklärung auffordern und setzt damit eine Monatsfrist in Lauf.

2. Der Veräußerer ist zur Erteilung des Einverständnisses verpflichtet, wenn die Verweigerung des Einverständnisses gegen Treu und Glauben verstoßen würde; bei vor der VO. geschlossenen Verträgen schon dann, wenn die Verweigerung eine grob unbillige Härte bedeuten würde. Bei Streit hierüber entscheiden die ordentlichen Gerichte. Fristen für die Klageerhebung sind vorgesehen.

3. Ist der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger bereits im Grundbuch eingetragen, so gilt der Kaufvertrag als wirksam mit dem Stoppreis. Ist aber die Eintragung vor der VO. schon wieder rückgängig gemacht worden, so bleibt es bei der obigen Regel.

4. Im Falle einer in Täuschungsabsicht vorgenommenen falschen Beurkundung des Entgelts gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.

5. Soweit hiernach zuviel gezahlt ist, kann der Erwerber die Mehrzahlung zurückfordern. § 817 Satz 2 BGB. wird ausgeschlossen.

Diese VO. gilt auch für die vor ihrem Inkrafttreten geschlossenen Verträge, ja, sie geht sogar rechtskräftigen Urteilen vor. Der Sache nach entscheidet sie also ohne Zweifel eine ganze Reihe anhängiger oder gar

schon erledigter Prozesse. Sie enthält insoweit eine verbindliche Erläuterung der bisherigen Rechtslage, wenn auch nicht der Form nach (denn sie will die bisherige Rechtslage, wie sie sich aus dem RG.-Urteil ergibt, „ändern“), aber der Sache nach (denn sie ordnet an, wie schon bisher entstandene Rechtsfälle zu entscheiden sind).

Fragt man sich nun einmal, ob diese Ergebnisse auch im Wege der Rechtsprechung hätten erreicht werden können, so kann man das zum großen Teil bejahen. Die VO. enthält — ich möchte sagen in geradezu vorbildlicher Weise — die Auswertung und Vollendung von Rechtsgedanken, die in den Entscheidungen der Gerichte im Ansatz enthalten sind. Wenn z. B. das RG. seine Entscheidung, abgesehen von den oben erwähnten allgemeinpolitischen Gesichtspunkten, auch darauf abstellt, daß ein Grundstücksverkauf für den Verkäufer immer eine wirtschaftlich sehr einschneidende Angelegenheit ist, daß der Preis für ihn eine wesentlich größere Rolle spielt als bei dem Verkauf beweglicher Sachen und daß es ihm als ein unerwarteter und unzulässiger Eingriff in die Freiheit seiner Entschließung erscheinen müsse, wenn er zum Stoppreis verkaufen müßte, so drängt sich doch geradezu der Gedanke auf, daß diese auf die Person des Verkäufers abgestellte Begründung in dem Augenblick entfällt, in dem der Verkäufer selbst an dem Verkauf, und zwar zum Stoppreis, festhalten will. Ich halte es durchaus für möglich, auch im Wege der Rechtsprechung in einer einwandfreien Begründung zu dem Ergebnis zu kommen, die Nichtigkeit des Kaufvertrages entfalle, wenn der Verkäufer trotz der Preisherabsetzung an ihm festhalten wolle. Freilich wird die Rechtsprechung nicht so leicht Veranlassung finden, einen solchen Satz auszusprechen. Denn regelmäßig wird ja der Käufer das Grundstück zu dem herabgesetzten Preis sehr gern nehmen, und der Kaufvertrag wird ohne Prozeß abgewickelt werden. Immerhin hätte doch vielleicht bei der sonst so ausgesprochenen Vorsicht des RG., Entscheidungen und Begründungen zu vermeiden, die weitertragen als unbedingt notwendig, in der Begründung der Entscheidungen v. 30. Jan. und 29. Nov. 1941 der Fall, daß der Verkäufer an dem Vertrage festhalten will, vorbehalten und damit die beabsichtigte Regelung angedeutet werden können. Sollte dann einmal ein Fall zur Entscheidung gekommen sein, in welchem der Käufer sich gegen die Durchführung des Kaufvertrages zu dem herabgesetzten Preis sträubte, so würde ein Hinweis auf § 242 BGB. in der Begründung genügen, um ihn zu schlagen. Sein Verhalten würde gegen Treu und Glauben verstoßen. In diesem Punkte hätte also m. E. das RG. auch im Wege der Rechtsprechung zu dem gleichen Ergebnis kommen können, das jetzt durch die gesetzliche Regelung erzielt worden ist.

Ebenso hätte sich — wie ich glaube — im Wege der Rechtsprechung der Sache nach auch der Satz entwickeln lassen, daß der Verkäufer unter gewissen Umständen für Erteilung des Einverständnisses verpflichtet ist. Wenn die Nichtigkeit des Kaufvertrages daraus folgt, daß die Preisherabsetzung für den Verkäufer wirtschaftlich einschneidend wirkt, ihm als unerwarteter und unzulässiger Eingriff erscheint, so entfällt diese Begründung nicht nur, wenn er mit der Preisherabsetzung einverstanden ist, sondern auch dann, wenn sie nicht einschneidend ist und nicht mehr unzumutbar ist, also zum Beispiel, wenn sie nur sehr gering ist oder wenn sich aus dem Verhalten des Verkäufers ergibt, daß er den Preis billigt, z. B. an einen Dritten zum Stoppreis verkaufen will, also die Preisherabsetzung nur als Vorwand benutzt, um von dem ersten Kaufvertrag loszukommen. Das alles wäre nur ein weiterer Schritt, der sich logisch durchaus begründen ließe.

Schwierig wäre es aber wohl, im Wege der Rechtsprechung zu einer unterschiedlichen Behandlung der Fälle vor und nach der VO. zu kommen (die VO. hält Verträge aus der Zeit vor ihrem Inkrafttreten aufrecht, wenn die Verweigerung des Einverständnisses für den Erwerber eine grob unbillige Härte bedeuten würde).

Ebenso wäre es wohl schwierig, zu einer besonderen Behandlung derjenigen Fälle zu gelangen, bei denen der Erwerber bereits im Grundbuch eingetragen ist. Man hätte hier höchstens an § 313 Satz 2 BGB. anknüpfen können, dabei aber eine Konstruktion wählen müssen, die den Stoppreis als formlos vereinbart behandelte, und das wäre wiederum unvereinbar gewesen mit der im übrigen grundsätzlich vertretenen Auffassung, daß der Stoppreis nicht ohne weiteres als vereinbart angesehen werden kann. Unmöglich wäre es wohl nicht gewesen, zu der von der VO. gewählten Lösung zu kommen. Allein die Begründung würde in so starkem Maße als durch das gewünschte Ergebnis bedingt erscheinen, daß sie als Urteilsbegründung nicht mehr befriedigen würde, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich in den Fällen ergeben würden, in denen die Auflassungsvollmacht in dem Kaufvertrage selbst beurkundet wäre.

Die Schwarzkaufverträge zu dem beurkundeten und genehmigten Preis aufrechtzuerhalten, wäre ebenfalls schwierig gewesen, allerdings wohl eher möglich, nämlich mit einer Berufung auf das Interesse an der Sicherung der staatlichen Preisüberwachung, wie sie jetzt auch der Gesetzgeber verwendet. Die Rechtsprechung hätte immerhin einen Anhaltspunkt in dem erklärten und beurkundeten, wenn auch vorgetäuschten Willen der Partei. Auch würde es mir nicht besonders schwierig erscheinen, den § 817 BGB. auszuschließen, ausgehend von dem Zweck der gesetzlichen Bestimmungen, der nicht erreicht wird, wenn der Verkäufer den erzielten Überpreis behält.

Am wenigsten eignet sich natürlich die Rechtsprechung zur Erzielung des Systems von Fristen, das die VO. aufgebaut hat. Der Käufer kann den Verkäufer zur Erklärung darüber auffordern, ob er an dem Kaufvertrag zum Stoppreis festhält. Der Verkäufer hat dann einen Monat Zeit, sein Einverständnis zu erklären; fruchtloser Ablauf gilt als Ablehnung. Besteht Streit darüber, ob der Verkäufer sein Einverständnis (nach Treu und Glauben oder wegen grob unbilliger Härte für den Erwerber) erklären muß, so muß die Klage, die der Klärung dient, innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat erhoben werden, die beginnt, sobald der Veräußerer das Einverständnis verweigert oder die ebenerwähnte Erklärungsfrist fruchtlos hat verstreichen lassen. Unmöglich ist die Aufstellung eines derartigen Systems durch die Rechtsprechung aber auch nicht. Anknüpfend an die Rechtsprechung über die Verwirkung und allgemein an § 242 BGB. könnte die Rechtsprechung selbstverständlich von dem Verkäufer fordern, daß er sich „binnen angemessener Frist“ erklären müsse, ob er an dem Kaufvertrage festhalten wolle, und von dem Käufer fordern, daß er „binnen angemessener Frist“ die gerichtliche Klärung ihrer Beziehung einleitet, wenn er die Durchführung erzwingen will. Sie könnte auch, ausgehend von der Notwendigkeit baldiger Klärung, aussprechen, daß diese Frist kurz bemessen sein müßte, also nach Wochen oder Monaten. Sie könnte sie allerdings wohl nicht genau auf einen Monat begrenzen.

Diese Erwägungen zeigen, daß die Rechtsprechung auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete in großem Umfange die gleichen Ziele erreichen kann und erreicht wie die Gesetzgebung und VO. Sie zeigen aber gleichzeitig, daß das nur möglich ist, wenn sie die Ziele kennt, die erreicht werden sollen. Je weniger es sich um die Entscheidung des einzelnen Falles an Hand gegebener Gesetzesbestimmungen handelt, je mehr statt dessen grundsätzliche Rechtsfragen geklärt werden müssen, desto mehr ist das Ergebnis jeder Rechtsprechung bedingt durch die bekannte oder vermutete politische Zielsetzung der Reichsführung, desto weniger sicher ist es logisch ableitbar, desto mehr wird es von der Rechtsfeststellung zur Rechtsschöpfung. Es gibt ein weites Grenzgebiet zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung, auf dem beide angesetzt werden können und darum beide der Zielsetzung durch die Reichsführung bedürfen. Auf diesem Grenzgebiet wird jede Entscheidung zur Aufstellung von Rechtsgrundsätzen, d. h. von Gesetzen in materiellem Sinne, die sich von diesen letzteren nur durch den Grad ihrer Verbindlichkeit unterscheiden — die RG.-Entscheidung ist der Form nach unverbindlich, die VO. ist verbindlich —, nicht mehr ihrem sachlichen Gehalt und ihrer praktischen Wirkung nach. Umgekehrt

werden auf diesem Grenzgebiet das Gesetz oder die VO., die auch zurückliegende Fälle treffen, zur Entscheidung anhängiger Prozesse, d. h. zur verbindlichen Erläuterung, die sich von der urteilsmäßigen Erledigung nur noch durch die Form des Ausspruchs unterscheiden — die VO. spricht einen allgemeinen Rechtssatz aus und erledigt nur beiläufig anhängige Prozesse, das Urteil entscheidet den einzelnen Fall und trifft beiläufig zahllose andere Fälle —. Mit dem Erlaß der VO. sind Prozesse beispielsweise mit folgenden Tatbeständen sachlich erledigt worden, die Gerichte sind sachlich angewiesen worden, die Prozesse in bestimmtem Sinne zu entscheiden.

Grundstücksverkäufe

1. Wesentliche Beanstandung durch die Preisbehörde, Ergebnis Nichtigkeit. Die Klage des Käufers auf Lieferung des Grundstücks zum Stoppreis ist abzuweisen. Das war schon bisher Rechtsprechung, ist nun aber verbindlich geworden.
2. Der Stoppreis liegt nur wenig unter dem vereinbarten Preis. Der Verkäufer ist zur Lieferung zum herabgesetzten Preise zu verurteilen.
3. Der Stoppreis liegt wesentlich tiefer. Der Verkäufer ist aber dabei, zum Stoppreis an einen Dritten zu verkaufen. Er ist auf Klage des ersten Käufers zur Lieferung zum Stoppreis zu verurteilen.
4. Der Preis ist beanstandet. Der Kaufvertrag zum Stoppreis ist abgewickelt, der Käufer im Grundbuch eingetragen. Die Klage des Verkäufers auf Rückauflassung ist abzuweisen.
5. Der beurkundete und beanstandete Kaufpreis ist vorgetäuscht. Der Verkäufer verweigert die Auflassung zu dem vorgetäuschten Preis. Er ist zu verurteilen.
6. Der gleiche Fall. Der Überpreis ist bezahlt Der Käufer fordert ihn zurück. Der Käufer ist trotz § 817 BGB. zu verurteilen.

Warum empfinden wir diese „Anweisungen zur Entscheidung anhängiger Prozesse" — denn das sind es doch — nicht als Eingriff in die Rechtspflege? Weil die Rechtsprechung gar nicht völlig auf sich selbst gestellt sein kann (ich spreche hier von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Anwendung nationalen Rechts, nicht von der Prisengerichtsbarkeit oder internationalen Gerichtsbarkeit). Die grundsätzliche Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung kann in einem 80-Millionen-Volk nicht jeder Richter nach seiner eigenen Auffassung vornehmen. Für die Unabhängigkeit der Rechtspflege und ihre gesamte Stellung ist entscheidend nur, daß die erforderliche Führung in einer ihr gemäßen Art geschieht, daß Weisungen nur in allgemeiner Form ergehen, in einer Form, die die Anwendbarkeit der Weisung auf alle gleichartigen Tatbestände gewährleistet. Dann nämlich entspricht diese Weisung den wesentlichen Voraussetzungen des Gesetzesbegriffs, für den heute nicht mehr das Verfahren entscheidend sein kann, in dem das Gesetz erzeugt wird — Gesetz ist Führerwille —, sondern sein Inhalt, die Allgemeinheit der Norm für alle gleichartigen Tatbestände.

Allgemeine Regeln kann also der Sache nach die Rechtsprechung ebenso aufstellen wie die Gesetzgebung. Anhängige Prozesse entscheiden kann der Sache nach die Gesetzgebung genau so wie die Rechtsprechung, beides auf dem Gebiete des Rechtsgrundsätzlichen. Die von der Rechtsprechung aufgestellten allgemeinen Grundsätze wirken der Sache nach nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft. Die Regeln des Gesetzes wirken, wenn der Gesetzgeber das anordnet, nicht nur für die Zukunft, sondern auch zurück. Was also im Gebiete des Rechtsgrundsätzlichen von der Rechtsprechung zu lösen ist und was von der politischen Führung im Wege der Gesetzgebung, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, für deren Beantwortung die Verschiedenheit der Methoden maßgebend ist, und ist andererseits eine Frage, die die Unabhängigkeit der Rechtspflege nicht im geringsten berührt. Diese findet ihre eigenste Domäne in der Entscheidung des einzelnen Falles, in der Anwendung des Rechtsgrundsätzlichen auf diesen, und ist deshalb dort unbestrittene Herrin, wo die Entscheidung eben von diesen Umständen des einzelnen Falles und nicht von einer rechtsgrundsätzlichen Frage abhängt. Dort, wo es sich um die Umstände des einzenen Falles handelt, tritt die Notwendigkeit innerer Unabhängigkeit und völliger Weisungsfreiheit der Rechtsprechung in ihr wahres Licht. Überall dort aber, wo es um das Rechtsgrundsätzliche innerhalb des nationalen Bereichs geht, verträgt die Rechtsprechung die Zielsetzung durch die politische Führung, ja fordert sie die engste Verbindung und den unmittelbarsten Kontakt mit dieser, und zwar auf der Führungsstufe, d. h. zwischen dieser und dem obersten Gericht oder Richter.

Wann die Rechtsprechung und wann die Gesetzgebung zweckmäßig ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Das hängt völlig von der jeweiligen Lage ab. Einzelne Fragen eines größeren unberührt bleibenden Rechtsgebietes wird die Rechtsprechung lösen können. Der systematische Zusammenhang eines ganzen Fragenkomplexes, und insbesondere eine bestimmte Verfahrensregelung, wird beim Gesetzgeber besser aufgehoben sein.

Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Von Rechtsanwalt Dr. v. Scanzoni, München

Jhering weist in seiner berühmten Schrift „Der Kampf um's Recht" mit großer Eindringlichkeit darauf hin (S. 64), daß unsere deutsche Sprache den psychologischen Urquell alles Rechts als „Rechtsgefühl" bezeichnet. „‚Rechtsbewußtsein' — so sagt er —, ‚rechtliche Überzeugung' sind Abstraktionen der Wissenschaft, die das Volk nicht kennt — die Kraft des Rechtes ruht im Gefühl, ganz so wie die der Liebe; der Verstand kann das mangelnde Gefühl nicht ersetzen."

Diese starken Worte unseres Altmeisters deutscher Rechtswissenschaft führen in gerader Linie zu dem Gedanken Thieracks in seinem Antrittserlaß (DR. 1942, 1202): „Rechtsprechen bedeutet keine Übung eines geschulten Verstandes, sondern das Ordnen von Lebensvorgängen im Volke. Der Richter ist der beste und kann allein Anerkennung verdienen, dessen Urteile das vom Volke getragene Rechtsgefühl verkörpern." Thierack, der als Lenker der Reichsjustiz eine starke Rechtspflege aufbauen will, „möchte im Urteil des Richters den deutschen Menschen erkennen, der mit seinem Volke lebt", und er will, daß das gesetzte Recht dem Richter zwar hierbei helfe, nicht aber daß es ihn so beherrsche, „daß er darüber die Verbindung zu dem Rechtsgefühl eines Volkes verliert".

Die Zielsetzung ist klar: Ein in sich selbst sicherer, dem Rechtsgefühl des Volkes innerlich nah verbundener Richter soll der Garant dafür werden, daß das Volk sein Recht, und das Recht das Volk versteht. Er soll das gesetzte Recht, nicht das gesetzte Recht ihn beherrschen. Der deutsche Richter soll künftig größere Macht haben als bisher, den Rechtsgedanken lebenswahr anzuwenden, gegebenenfalls sogar Fesseln von Gesetz und Judikatur zu sprengen, die ihn bisher hinderten, sein Urteil nach seinem und des Volkes Rechtsgefühl zu fällen.

In dem Stadium des Tastens zwischen „Gesetzestreue" und „Über-das-Gesetz-Hinauswachsen" (vgl. Jonas, „Gedanken zur Prozeßreform": DR. 1941, 1701) soll und wird nun das Prinzip der „Freimachung der richterlichen Energie" die Oberhand gewinnen.

An einem Punkt aber wird diese Freier- und Höher- und-Stärker-Werdung unseres deutschen Richters unbedingt haltmachen müssen, dort nämlich, wo das höchste Ideal seine Schranken aufrichtet: die Einheitlichkeit und Sicherheit deutscher Rechtsprechung. Nicht das Rechtsgefühl des im Einzelfall betroffenen und speziell „interessierten" Individuums ist entscheidend, sondern auf die „Einsicht in die Einheit unserer ganzen geschriebenen und ungeschriebenen Rechts- und Sitten-

ordnung und in die Zusammenhänge unseres völkischen Lebens" (Liedermann: DR. 1942, 1377) kommt es an. Dies erst ist das von Thierack gemeinte Rechtsgefühl des Volkes, das bei der Urteilsfällung den Ausschlag geben muß, mag auch das Individuum dadurch dann und wann in seinem höchst persönlichen, subjektiven Rechtsgefühl verletzt werden.

Solche Rechtssehnsucht eines ganzen Volkes aber, sein aus dem Gefühl herkommender Rechtssinn würde durch nichts mehr enttäuscht als durch eine grundsätzliche Verschiedenheit richterlicher Entscheidungen über einen und denselben Sachverhalt. Nur auf der Einheitlichkeit unserer Judikatur in ihren großen Linien erwächst der Gemeinschaft und jedem einzelnen Glied der Gemeinschaft die Rechtssicherheit; und nur in der Rechtssicherheit ruht stolz, beständig und gelassen das Vertrauen des Volksgenossen zu seinem Richter, zu dessen lebensnaher und lebenswahrer Anwendung seines Rechtes. Sie ist — nach einem Wort Freislers (DR. 1942, 149) — jener „Ordnungszustand, dessen Unantastbarkeit ... für das Reich lebensnotwendig ist".

Dieser Einheitlichkeit der Rechtsprechung, dieser grundsätzlichen Begrenzung jeder noch so hoch entwickelten richterlichen Machtvollkommenheit dient auf dem Wege über die in unserer Verfahrensordnung fest verankerte Revision unser Höchster Gerichtshof, das Deutsche Reichsgericht.

Grundsätze, die das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung herausgearbeitet hat, darf der untere Richter nicht einfach übersehen oder absichtlich mißachten, sowenig er — da ja kein Sachverhalt dem andern gleicht — etwa sklavisch daran gebunden ist. Entscheidungen unseres Obersten Gerichts sind sicherlich nicht bindendes „Gesetz". Da aber, wo es um völlige Gleichheit des tatsächlichen Falles oder des Entscheidungsgrundes, irgendeines ausschlaggebenden Gesichtspunktes geht, darf der Instanzrichter nicht bewußt und absichtlich mit der Rechtsauffassung des RG. sich in Widerspruch setzen. Denn dies könnte in letzter und schlimmster Folge dazu führen, daß zwischen der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (und der ihnen untergeordneten Landgerichte) und der Rechtsprechung des RG. eine Kluft entsteht, deren Brücke auch noch dadurch abgerissen wird, daß die Oberlandesgerichte die Revision solcher sozusagen „rebellierender" Urteile einfach nicht zulassen.

Gerade weil dem Richter, ohne den die Volksgemeinschaft, das Reich nicht leben kann, heute „eine sehr erhöhte und erweiterte Verantwortung zugewiesen" ist, müssen ihm in der zur Einheit unseres Rechtes führenden Judikatur des Reichsgerichts „große Leuchttürme zur Orientierung und Kurssicherung errichtet und angezündet" sein!

Anlaß zu solch ernstem Mahnruf gibt mir — als Beispiel herausgegriffen — ein Scheidungsfall, über den ich nachstehend kurz berichten möchte:

Im Oktober 1941 hatte ein Ehemann R. beim LG. E. die Scheidung seiner Ehe auf Klage aus § 55 EheG. erwirkt, wobei seine Schuld an der Scheidung ausgesprochen worden war. Auf die Berufung der beklagten Ehefrau hin hatte das zuständige OLG. im Januar 1942 das Scheidungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG. wieder zurückverwiesen, weil der Erstrichter die Frage der Zulässigkeit und Beachtlichkeit des (freilich nicht ausdrücklich erhobenen) Widerspruchs überhaupt nicht geprüft hatte. Daraufhin hat die gleiche Zivilkammer des LG. E., die dreiviertel Jahre vorher der Heimtrennungsklage des Ehemannes stattgegeben hatte, diese nunmehr am 7. Juli 1942 abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig geworden, da dem Kläger das für die Berufungsinstanz nachgesuchte Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung versagt worden ist.

Hatte das LG. im ersten Verfahren sich darüber hinweggesetzt, daß nach einhelliger Auffassung von Schrifttum (Volkmar, Bem. 3 S. 3 zu § 55 EheG.) und Rechtsprechung der „Widerspruch" des nach § 55 EheG. verklagten Ehegatten keinen formalen Rechtsbehelf darstellt, sondern allein schon in dem Antrag auf Abweisung der Klage zum Ausdruck kommen kann, so setzte es sich im zweiten Verfahren, in welchem es nicht mehr — wie 9 Monate vorher — die Ehe scheidet, sondern die Klage abweist, durch seine Entscheidungsgründe mit der Rechtsprechung des RG. in einen Widerspruch, der mit der heute freieren und selbständigeren Stellung des Tatrichters nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

In diesen Entscheidungsgründen heißt es nämlich, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 des § 55 EheG. sowie die Zulässigkeit des Widerspruchs der beklagten Frau in einwandfreier Weise festgestellt sind, wörtlich:

„... Ihr Widerspruch ist auch zu beachten, weil die Aufrechterhaltung der Ehe bei rechter Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich gerechtfertigt ist. Sehr wesentlich ist hierfür der bereits erörterte Umstand, daß allein der Kläger die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat und der Beklagten keine Eheverfehlung vorwerfen kann. Der Kläger hat weiter erklärt, daß er, sofern die Ehe der Parteien geschieden werde, später wohl wieder heiraten werde, sich aber bisher noch in keiner Weise gebunden habe. Eine später vielleicht gegründete neue Ehe des Klägers kann aber die Auflösung der Ehe der Parteien nicht rechtfertigen und liegt, da die persönlichen Voraussetzungen einer solchen neuen Verbindung des Klägers und seines zukünftigen Ehegatten noch gänzlich ungewiß sind, nicht im Interesse der Volksgemeinschaft. Abgesehen davon würde bei dem gegenwärtigen Stand der Sache eine neue Ehe des Klägers, von der noch nicht einmal feststeht, ob sie für die Volksgemeinschaft wertvoller ist als die Ehe der Parteien, lediglich eine Schlechterstellung der Beklagten und des Kindes der Parteien bedeuten, wodurch die Belange der Allgemeinheit gleichfalls berührt würden. Während der Kläger sich seinen Pflichten als Ehemann und Vater seit Jahren entzogen hat, hat die Beklagte ihre Schuldigkeit als Ehefrau und Mutter getan. Wenn aus der Ehe nur ein Kind, die Tochter der Parteien, hervorgegangen ist, kann dies der Beklagten nicht angerechnet werden, da sie nach den Darlegungen des Urteils des LG. W. sich dem Kläger nicht entzogen und nicht geweigert hat, weitere Nachkommenschaft zu empfangen. Nach alledem ist es sittlich der Kläger, der sich unter allen Umständen der Beklagten entledigen will und die durch die Ehe begründeten Pflichten fortgesetzt schwer verletzt hat, seine den Belangen des Ganzen entgegenstehenden persönlichen Wünsche durchsetzt und hierdurch die Beklagte und das Kind der Parteien benachteiligt werden. Von der Scheidung der Ehe hat die Allgemeinheit keine Förderung zu erwarten, vielmehr werden dadurch, nur weil der Kläger seinen persönlichen Wünschen nachgehen will, für die Beklagte und das Kind Schädigungen eintreten. Das bedeutet aber, um es anders, aber sinngemäßer wie im § 55 Abs. 2 EheG. auszudrücken, daß der Widerspruch der Beklagten sich nicht als Mißbrauch ihres Rechts gegenüber den Belangen des allgemeinen Interesses darstellt.

Da der Widerspruch der Beklagten hiernach beachtlich und als berechtigt anzuerkennen ist, war der Kläger mit der Klage abzuweisen."

Diese Urteilsbegründung verletzt nahezu Satz für Satz die seit 3 Jahren zu § 55 Abs. 2 EheG. veröffentlichten Grundsätze der reichsgerichtlichen Rechtsprechung:

1. Ohne sich um die Hauptregel zu bekümmern, daß unheilbar zerrüttete Ehen prinzipiell zu scheiden und nur bei Vorliegen „besonderer Umstände" ausnahmsweise aufrechtzuerhalten sind (RG.: DR. 1939, 1074), bezeichnet das Urteil als „sehr wesentlichen" Beachtlichkeitsgrund den Umstand, „daß allein der Kläger die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat und der Beklagten keine Eheverfehlung vorwerfen kann", daß die Beklagte — „während der Kläger sich seinen Pflichten als Ehemann und Vater seit Jahren entzogen habe — ihre Schuldigkeit als Ehefrau und Mutter getan habe".

Im scharfen Gegensatz hierzu sagt RGZ. 160, 15 = DR. 1939, 382:

„Dafür, ob die Aufrechterhaltung einer so zerrütteten und damit ihres wesentlichsten Gehalts verlustig gegangenen Ehe vom völkischen und bevölkerungspolitischen Standpunkte aus überhaupt noch einen Sinn hat — und das ist die Kernfrage —, ist die Schuldvertei-

lung zum mindesten nicht ausschlaggebend. Sie wird — abgesehen davon, daß schweres Verschulden des Scheidungsklägers ein Tatbestandsmerkmal des § 55 Abs. 2 bildet und überhaupt Voraussetzungsmöglichkeit eines Widerspruchs des beklagten Ehegatten ist — im Rahmen der ... Würdigung des gesamten Verhaltens beider Ehegatten mit zu werten sein; doch wird auch das stärkste Verschulden des Scheidungsklägers für sich niemals die Grundlage für die Aufrechterhaltung einer zerbrochenen Ehe bieten können ...“

2. Auch der Hinweis des Urteils, daß eine später „vielleicht“ zur Gründung gelangende neue Ehe des Klägers wegen ihrer gänzlichen Ungewißheit die Auflösung der Ehe nicht rechtfertigen könne, beweist, daß der Richter nicht sieht, worauf es nach den Grundsätzen des RG. bei Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs überhaupt ankommt. Nicht die Gewißheit einer neuen, bevölkerungspolitisch wertvollen Verheiratung des klagenden Ehemannes rechtfertigt erst die Auflösung der Ehe. Vielmehr kann schon die bloße Möglichkeit einer solchen neuen Ehe eines der beiden Gatten stark für die Scheidung sprechen (vgl. RGZ. 160, 15), wie auch das RG. wiederholt den Gedanken ausgesprochen hat: „Ob der Kläger eine neue Ehe eingehen will, ist für die Scheidung nach § 55 EheG. nur insofern von Bedeutung, als etwa vorhandene beachtliche Gründe für den Widerspruch durch den Umstand abgeschwächt oder entkräftet werden können, daß die Scheidung den Weg zu einer für die Allgemeinheit wertvollen Ehe öffnen könnte. Fehlt es aber an solchen Gründen für den Widerspruch, so kommt es auf den Wert der neuen Ehe nicht mehr an“ (RG. IV 105/40 v. 7. Okt. 1940, vgl. v. Scanzoni, „Scheidung ohne Verschulden“ S. 40). Das RG. hat ferner den Grundsatz aufgestellt, „daß die Wertlosigkeit einer neuen Ehe, die im Falle der Scheidung voraussichtlich geschlossen würde, für sich allein niemals den Widerspruch beachtlich machen kann“ (RG. IV 379/39 vom 16. März 1940).

Wenn es also in dem hier erörterten Urteil heißt, eine neue Ehe des Klägers „liege — da die persönlichen Voraussetzungen einer solchen neuen Verbindung des Klägers und seines zukünftigen Ehegatten noch gänzlich ungewiß sind — nicht im Interesse der Volksgemeinschaft“, so geht es mit solchen Erwägungen mißachtens über die vom RG. aufgestellten Grundsätze hinweg.

3. Ganz abwegig — im Zusammenhang mit der Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs — ist auch die Ausführung, es könne der Beklagten nicht angerechnet werden, wenn aus der Ehe nur ein Kind hervorgegangen sei; denn sie habe sich nicht geweigert, weitere Nachkommenschaft zu empfangen:

Wenn das RG. in RGZ. 160, 41 und 160, 124 wie auch in vielen anderen Entscheidungen das Vorhandensein mehrerer unterhalts- und erziehungsbedürftiger Kinder unter gewissen Voraussetzungen als Beachtlichkeitsgrund anerkennt, so bedeutet dies selbstverständlich nicht, daß die Mutter mehrerer Kinder durch Aufrechterhaltung ihrer Ehe belohnt, die Mutter nur eines Kindes durch Scheidung der Ehe bestraft werden solle, daß also die beklagte Ehefrau durch Erbringung des Beweises ihrer Schuldlosigkeit an der zahlenmäßig geringen Nachkommenschaft die Beachtung ihres Widerspruchs durchsetzen könne. „Schuld“ spielt hier überhaupt keine Rolle. Der Gesichtspunkt ist vielmehr, daß rein objektiv der Tatsache des Vorhandenseins mehrerer minderjähriger Kinder im Allgemeininteresse Rechnung zu tragen ist, daß vom völkischen Standpunkt aus das Wohl der Kinder im Vordergrund zu stehen und der aus der Ehe strebende Vater an seinen Pflichten gegenüber einer Mehrheit von unterhaltsbedürftigen Kindern festzuhalten ist; während dieser Gesichtspunkt keine Bedeutung hat, wenn etwa nur ein einziges minderjähriges Kind vorhanden ist, oder wenn es sich nur um zwei Kinder handelt, die „aus dem Gröbsten heraus sind“, „weil die Festhaltung des Ehemannes an der Ehe eine Überspannung der dem Kläger aufzuerlegenden Pflichten“ wäre (vgl. v. Scanzoni, „Scheidung ohne Verschulden“, 3. Aufl., S. 48).

Der in dem erörterten Urteil hervorgehobene Umstand, daß die Beklagte einen weiteren Kinderzuwachs nicht verweigert habe, ist danach hier ohne jeden Belang.

4. Wenn es schließlich dann in der Zusammenfassung der Urteilsgründe heißt, der Widerspruch der Beklagten stelle sich — „um es anders, aber sinngemäßer wie im § 55 Abs. 2 EheG. auszudrücken“ — „nicht als Mißbrauch ihres Rechts gegenüber den Belangen des Allgemeininteresses dar“, so beweist dieser Satz, der in der Parenthese mit ziemlicher Überheblichkeit eine aus den Bezirken des Harmlosen und Unzulänglichen kommende Kritik an der Formulierung des Gesetzes übt, die totale Verkennung sowohl der Absichten des Gesetzgebers wie auch der tiefgründigen Auslegung des Höchsten Gerichtshofes; ganz abgesehen davon, daß die Wendung von „den Belangen des Allgemeininteresses“ sprachlich mißglückt sein dürfte.

In seinem Aufsatz „Reich, Richter und Recht“ hat Freisler (DR. 1942, 145) sich kurz über „die öffentliche Rechts- und Rechtspflegekritik“ geäußert. So gewiß, wie es richtig ist, daß der Richter als „Ausfluß seiner inneren Unbestechlichkeit und Festigkeit“ über sachunkundige oder unsachliche Kritik erhaben sein kann und muß, so richtig dürfte aber auch mein Hinweis sein, daß die von dem hier erörterten landgerichtlichen Urteil an Sinn und Fassung des § 55 Abs. 2 EheG. wie auch an den in ungezählten Entscheidungen klar herausgearbeiteten Grundsätzen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung durch Aufstellung gegenteiliger Grundsätze geübte Kritik des LG. das Gesetzeswerk als solches und die auf Einheitlichkeit der Rechtsprechung abzielende geistig sublime Arbeit des Höchsten Gerichtshofs nicht berührt.

Bedauerlich aber wäre es, wenn solche Urteile unterer Instanzen, die die Auffassung des RG. desavouieren, Schule machen würden. Denn bei aller Freiheit und Machtfülle, die der neuen Gestalt des deutschen Richters zuteil werden soll, wird er eines nicht vergessen dürfen, daß das RG. das Kapital der Säule darstellt, die — nach Thieracks Antrittserlaß — in Zukunft mitten im Gebäude der deutschen Rechtspflege stehen soll, daß es deutsch im tiefsten und ernstesten Sinn dieses Wortes ist, Rechtssicherheit und Rechtseinheit unter allen Umständen zu wollen, und daß in dem Kampf um das ewig werdende und sich verjüngende Recht ein so großes Volk und Land wie das deutsche Blick und Ausrichtung nach einer einzigen höchsten, einigenden Auslegungsstelle braucht, um aus der lebenden Entwicklung die klar geprägte Form seines Rechts zu erhalten, nach dem gerade für das deutsche Recht geltenden Wort Goethes: „Geprägte Form, die lebend sich entwickelt“!

Das Vorbild der Kriegsgerichtsbarkeit

Einige Gedanken zur Neuformung der Rechtspflege

Von Amtsgerichtsrat Knobloch, Stettin-Pölitz, z. Z. Feldkriegsgerichtsrat

Der Krieg entfernte viele von uns Rechtswahrern von ihrem Arbeitsplatz und aus der gewohnten Umgebung. Im soldatischen Leben, das uns seit mehr als drei Jahren ganz in Anspruch nimmt, lernten wir, die Rechtspflege von anderen Blickpunkten aus zu betrachten, als es bisher geschehen war. Wir verglichen sie oft mit anderen Einrichtungen unseres Staatslebens. Wer Gelegenheit hatte, zunächst als Truppenoffizier und dann als Kriegsrichter in der Wehrmacht zu dienen, der wird oft gefunden haben, daß es gut wäre, wenn die zivile Rechtspflege manche Einrichtungen und Erfahrungen der Wehrmacht und vor allem der Kriegsgerichtsbarkeit sich zunutze machen würde. Einige Beispiele hierfür:

I.

Das Feldkriegsgericht entscheidet in einer Besetzung mit drei Richtern. Der Kriegsrichter ist Vorsitzer und ihm stehen als beisitzende Richter ein Stabsoffizier und

ein Soldat zur Seite, der aus dem Stande des Angeklagten entnommen wird. Diese Zusammensetzung des erkennenden Gerichts hat sich sehr bewährt und ist so gut, daß man sie unter keinen Umständen entbehren könnte. Sie dient nämlich in besonderem Maße dazu, daß eine Vertrauenskrise zwischen der Truppe und dem Gericht nicht entstehen kann.

Der Soldat kennt das Gericht als eine Einrichtung des militärischen Lebens. Er weiß, daß Männer seine Richter sind, die als Soldaten dienen wie er. Ein Kamerad seines Standes ist mit anderen zusammen Richter und er selbst kann jederzeit als Richter befohlen werden. Wenn er Richter ist, so erkennt er, wie schwer es ist, eine gerechte Entscheidung zu finden, und wie sehr sich die Richter bemühen, dem Rechte und der Wahrheit zu dienen. Wenn der Soldat im Kreise seiner Kameraden auf gerichtliche Entscheidungen zu sprechen kommt, so kann er die anderen darüber belehren, was man alles bedenken muß, ehe man über einen anderen urteilen darf. Er hat es selbst erlebt, daß man nur dann sagen kann, was im einzelnen Falle Recht und Unrecht ist, wenn man den Sachverhalt ganz genau kennt.

Man erlebt es oft in der Truppe, wie Männer, die einmal als Richter an einer Verhandlung teilgenommen haben, ihre Kameraden belehren, wenn sie vorschnell über eine Sache urteilen oder eine gerichtliche Entscheidung kritisieren. Dies ist aber sehr wesentlich, denn sehr oft wird ein Urteil gescholten, weil der Sachverhalt nicht genügend bekannt ist und der Kritiker nicht weiß, daß man nur bei genauester Kenntnis der Sachlage urteilen und sagen kann, ob eine Entscheidung richtig ist oder nicht. Wer weiß, wie schwer es ist, ein gerechtes Urteil zu finden, der wird nicht vorschnell eine Entscheidung verdammen, die ihm äußerlich als unrichtig erscheint.

Wie der Kamerad so spricht auch die militärische Führung bei der Urteilsfindung mit. Sie ist durch den Stabsoffizier vertreten und weiß, daß ihre Belange berücksichtigt werden. Zwar ist der Kriegsrichter selbst Reserveoffizier und deshalb mit den Aufgaben der militärischen Führung vertraut. Durch seine Arbeit wird er aber so in Anspruch genommen, daß er nicht so in der Truppe steht wie der Stabsoffizier.

Die drei Richter zusammen ergeben die höchst mögliche Sicherheit dafür, daß ein Urteil gefällt wird, das gerecht ist, weil es alles berücksichtigt, was wesentlich ist. Selbstverständlich hat auch diese Einrichtung ihre Mängel, die sich aus der menschlichen Unzulänglichkeit ergeben. Aber vollkommen ist nichts, was Menschen bilden. Das ist ein Naturgesetz. Uns bleibt nur die Pflicht, das Inbild zu kennen und danach zu streben, es zu erreichen.

Für den Kriegsrichter selbst ist die Mithilfe der Beisitzer sehr wertvoll. Die beisitzenden Richter helfen ihm, alle Umstände zu bedenken, die für die Truppe wesentlich sind. Bei der Beratung muß der Richter überdies den Beisitzern den Zweck und Sinn der gesetzlichen Vorschriften erklären, damit sie erkennen, warum der Angeklagte gerade gegen eine bestimmte Vorschrift verstoßen hat. Dadurch zwingt sich der Kriegsrichter dazu, ganz besonders klar zu denken, denn es ist eine bekannte Tatsache, daß man jede Schwierigkeit weit besser durchdenkt, wenn man einem anderen helfen muß, sie zu überwinden.

Die zivile Rechtspflege könnte ihre erkennenden Gerichte ähnlich gestalten, und zwar die Strafgerichte ebenso wie die Streitgerichte.

Auch dem zivilen Richter müßten Beisitzer zur Seite stehen. Einer von ihnen wäre aus dem Berufszweige des Angeklagten zu entnehmen. Er würde die Verhältnisse des Täters genau kennen, weil er unter denselben Umständen lebt.

Der andere Beisitzer konnte ein Amtsträger der NSDAP. sein. Jedes Urteil enthält nämlich eine politische Entscheidung, denn das Strafurteil gibt zugleich eine Bewertung der Persönlichkeit des Angeklagten, und das Streiturteil schafft Frieden und gestaltet Lebensverhältnisse. An der Urteilsfindung müßte deshalb die politische Führung maßgebend beteiligt sein.

Nicht nur die Strafgerichte der Zivilgerichtsbarkeit wären so zu besetzen, sondern auch die Streitgerichte. Außer dem Amtsträger müßte ein Mann aus dem Lebenskreis der Parteien Richter sein. Wenn es sich um einen Streit handeln würde, bei dem Angehörige mehrerer Berufsschichten beteiligt sind (Kauf, Miete), so müßte noch ein vierter Richter hinzutreten.

Aus dieser Regelung würden sich natürlich allerlei Schwierigkeiten ergeben. Es würde nicht immer leicht sein, die erforderlichen Beisitzer zu beschaffen. Dennoch könnte man zum Ziel kommen, wenn man sich der entsprechenden Einrichtungen der NSDAP. bedienen würde. Die DAF. könnte die Listen der Beisitzer aus den verschiedenen Berufskreisen vorlegen und die Kreisleitung entsprechende Listen der Beisitzer aus der Zahl der politischen Leiter. Das Gericht würde dann auf Grund dieser Listen die Beisitzer heranziehen.

Für den Richter würde es mitunter schwer sein, den Beisitzern den richtigen Weg zu zeigen. Diese Schwierigkeit zu überwinden, wird indessen einem guten Richter nicht schwerfallen. Das zeigt die Erfahrung, die man im Feldkriegsgericht macht ebenso wie die Erinnerung an die Schöffengerichte.

Damit soll nicht etwa gefordert werden, daß die früheren Schöffengerichte wieder auferstehen sollen. Das wäre zwecklos. Die beisitzenden Richter sollen nicht *ausgelost*, sondern nach den Erfordernissen des einzelnen Falles *ausgesucht* werden. Überdies sollen sie nicht nur den Richter beraten, sondern aus eigener Verantwortung entscheiden.

Im zivilen Streitverfahren würde es sicherlich mitunter sehr schwer sein, den Beisitzern die ganze Bedeutung der Streitfragen zu erklären, über die sich die Parteien nicht einig sind. Zweifellos ist dies aber nicht unmöglich; denn man kann jede Rechtsfrage einem klugen Menschen erklären, wenn es auch mitunter viel Mühe macht.

Die vorgeschlagene Besetzung der Gerichte würde zur Folge haben, daß die Volksgenossen dem Gericht volles Vertrauen entgegenbringen würden. Für die politische Führung würde dasselbe gelten.

II.

Die Hauptverhandlung im zivilen Strafverfahren bildet ebenso wie im Verfahren vor dem Kriegsgericht eine Einheit. Die Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils und der Bekanntgabe der Urteilsgründe. Nur diese Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens wird dem Ernst der Aufgabe gerecht.

Auch die mündliche Verhandlung im Streitverfahren müßte zu einer solchen Einheit gemacht werden. Nur in den seltensten Fällen ist sie dies. Besonders bei den Landgerichten werden die Sachen hintereinander verhandelt und die Urteile meist später verkündet, ohne daß die Betroffenen anwesend sind. Wenn es sich um einen Streit zwischen juristischen Personen handelt, so mag dies unschädlich sein. In allen anderen Fällen ist es vom Übel. Das Gericht muß die Parteien stets vor sich haben, wenn es eine Sache verhandelt. Die Persönlichkeit der Parteien ist so wesentlich für die Entscheidung, daß die Beteiligten bei jeder Verhandlung anwesend sein müssen. Das Gericht muß mit den Menschen verhandeln und nicht nur schriftliche Entscheidungen verkünden. Wie eindrucksvoll ist es, wenn der Richter am Ende der Verhandlung die Entscheidung verkündet und die Gründe bekannt gibt. Warum soll es im Streitverfahren anders sein? Ist nicht jede gerichtliche Entscheidung wichtig genug, daß man den Parteien die Zeitversäumnis zumuten kann, die das Verfahren mit sich bringt? Wenn man zum Arzt geht, so muß man sich auch Zeit nehmen. Natürlich ist es erforderlich, daß die Parteien nicht lange warten müssen, sondern die Termine so angesetzt werden, daß der Streit bald verhandelt werden kann. Wenn die Streitenden dann doch etwas warten müssen, so wird ihnen das ebensowenig schaden, wie wenn sie es beim Arzt tun.

Voraussetzung ist natürlich, daß der Richter sich der einzelnen Sache so widmen kann, wie es der Kriegsrichter tut. Es ist unsinnig, an einem Vormittag so viele

Sachen zu verhandeln, daß der Richter, ohne die Akten zu sehen, überhaupt nicht weiß, welche Sachen er verhandeln soll. Das Gericht soll eben nur mit den wirklich wichtigen Dingen befaßt werden.

Bei der Wehrmacht ist dem Disziplinarvorgesetzten im Kriege die Befugnis gegeben, alle weniger wichtigen Straftaten bis auf wenige Ausnahmen disziplinar zu bestrafen. Das ist eine glückliche Lösung; denn es kommen dann wirklich nur die wesentlichen Fälle vor den Richter. Das Mittel der Gerichtsbarkeit wird nicht abgenutzt. Wenn der Kompaniechef zu dem Übeltäter sagt, wenn es noch einmal vorkäme, daß er sich so vergehen würde, so werde er ihn vor das Kriegsgericht bringen, so weiß der Soldat, was die Stunde geschlagen hat. Wie kann es aber der Achtung vor dem Gericht dienen, wenn aller Kleinkram vor Gericht ausgetragen wird!

Es ist gut, wenn die zivile Justiz sich jetzt entschließen will, die Einrichtung des „Friedensrichters" zu schaffen. Die Gerichte werden dann ihren eigentlichen Aufgaben mehr Zeit widmen können. Dann sollte es aber auch gefordert werden, daß niemals ohne die Streitenden ein ziviler Rechtsstreit verhandelt wird.

III.

Im kriegsgerichtlichen Urteil werden zwei Abschnitte ganz besonders ausführlich behandelt, nämlich die Lebensgeschichte des Angeklagten und die Strafzumessungsgründe. Das ist schon deshalb notwendig, weil der Gerichtsherr bei der Bestätigung des Urteils wissen will, was der Angeklagte für ein Mensch ist und warum das Gericht gerade zu dieser Strafe gekommen ist.

Jeder, der das Urteil in die Hand bekommt, erhält ein vollständiges Bild des Angeklagten und erkennt bis in jede Einzelheit genau, warum das Gericht zu seiner Strafe gekommen ist. Der Einheitsführer, der den Angeklagten in seinem späteren Leben zugeteilt erhält, kann aus dem Urteil ersehen, wie er den Mann am besten einsetzt, um ihm zu helfen, wieder ein brauchbares Mitglied der Volksgemeinschaft zu werden.

Der Angeklagte selbst erfährt aus den Urteilsgründen, warum des Gericht ihn gerade so, wie es geschehen ist, bestraft hat. Diese Frage berührt ihn ja ganz besonders und ist ihm wichtiger als alle rechtlichen Überlegungen.

Das zivile Strafurteil würde an Bedeutung wesentlich gewinnen, wenn es ebenso gestaltet werden würde. Die Sondergerichte haben in Erkenntnis dieser Tatsache bisher grundsätzlich diesen Urteilsaufbau gewählt.

IV.

Der Kriegsgerichtsrat ist bald als Untersuchungsführer und bald als Verhandlungsleiter, also als Richter, tätig. Wenn die erforderliche Anzahl von Richtern zur Verfügung steht, so ist die Arbeit so geteilt, daß ein Kriegsrichter in den von seinem Kameraden aufgeklärten Strafsachen Verhandlungsleiter ist und umgekehrt. Der Kriegsrichter ist also bald Staatsanwalt und bald Richter.

Dies ist eine nützliche Gestaltung; denn der Kriegsrichter wird nicht einseitig, sondern ist gewohnt, in mehreren Sätteln zu reiten. Er wird mit den Fragen der Untersuchung ebenso befaßt wie mit der Spruchtätigkeit und der Strafvollstreckung. Schon bei der Untersuchung denkt er an das Urteil, wenn er es auch in dieser Sache nicht fällt. Es ist auch keineswegs verpönt, wenn der Kriegsrichter, der die Ermittlungen führt, mit dem Richter, der die Verhandlung leiten wird, über die Sache spricht. Dadurch wird die Sache gefördert.

Der Kriegsrichter erfährt in seiner Arbeit ebenso wie der Staatsanwalt, daß es viele Straffälle gibt, die besser nicht zur Verhandlung kommen, weil es aus Gründen der Staatsnotwendigkeit viel besser ist, die Verfolgung einzustellen, als ein Verfahren zu veranlassen, das mehr Schaden als Nutzen stiftet und der Gerechtigkeit nicht dient.

Es zeigt sich im kriegsgerichtlichen Verfahren, daß die Trennung von Gericht und Anklagebehörde nicht notwendig ist, sondern nur als ein Überbleibsel aus einer Zeit angesehen werden muß, die von einem ganz unbegründeten Mißtrauen gegen den Staatsanwalt erfüllt war.

Auch für die zivile Rechtspflege würde es sich empfehlen, die strenge Trennung von Gericht und Staatsanwaltschaft zu beseitigen. Der Strafrichter könnte bald als Richter und bald als Staatsanwalt arbeiten. Sollte sich das aber wegen der vielen Sonderbestimmungen der Staatsanwaltschaft nicht bewähren, so könnte man wenigstens daran denken, den Richter in regelmäßigen Zeitabständen als Staatsanwalt einzusetzen und umgekehrt den Staatsanwalt als Richter.

V.

Bei jeder Division ist es selbstverständlich, daß der Kriegsrichter die Kommandeure und später auch sämtliche Offiziere der Division kennt. Mit ihnen hat er in seiner täglichen Arbeit zu tun. Gemeinschaftlich mit den Offizieren dient er der großen Aufgabe, die Manneszucht in der Truppe aufrechtzuerhalten. Wenn er ersprießlich arbeiten will, so ist es einfach unumgänglich notwendig, daß er mit allen Männern bekannt ist, mit denen ihn seine Aufgaben zusammenführen.

Wie anders ist dies im Zivilleben! Aber gerade der zivile Richter braucht die persönlichen Beziehungen zu den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Darum muß es besonders für den Richter in der kleinen Stadt bei dem Amtsgericht selbstverständlich sein, daß er den Bürgermeister, den Ortsgruppenleiter und den Kreisleiter der NSDAP., die Amtsträger der NSV. und der DAF., den Leiter der Ortspolizei und den Landrat und alle anderen Persönlichkeiten kennt, mit denen er dienstlich zu tun hat. Es ist seine Pflicht, deren Bekanntschaft in dienstlicher Hinsicht zu suchen. Sinnlos ist es anzunehmen, dies könnte der Autorität des Richters schaden. An den alten Amtsrichtern der früheren Zeit in den kleinen Städten konnte man deutlich sehen, wie wertvoll die persönlichen Beziehungen sind. Sie kannten alle und jeden in der Stadt. Erst in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg ist dies verlorengegangen.

Aber auch bei den größeren Gerichten ist es nicht anders. Es darf sich keiner mehr in seinem „persönlichen Leben" verkriechen. Der Richter gehört in die Öffentlichkeit; denn er soll auch mit seiner Person Vorbild sein. Das wird ihm bei seiner Berufsarbeit sehr zustatten kommen. Wenn sich einmal eine Schwierigkeit ergibt, wie sie nun einmal im Leben nicht ausbleiben, dann kann er sie in persönlicher Rücksprache beseitigen.

Wie viele Mißhelligkeiten kann man durch Rücksprache beseitigen! Viele Mißverständnisse würden bestimmt nicht erst entstanden sein, wenn die Richter eine enge Verbindung mit den Dienststellen des Staates und der Partei unterhalten hätten. Der Richter ist ebenso Beauftragter des Führers wie der Kreisleiter. Was liegt näher, als daß sie eng miteinander arbeiten?

VI.

Auch im Verkehr untereinander sollten wir Rechtswahrer von der Wehrmacht lernen. Zwischen den Richtern müßte eine ebenso feste Kameradschaft bestehen, wie sie zwischen den Offizieren selbstverständlich ist. Wie der Reichsminister der Justiz berichtet hat, schwebt dem Führer vor, daß die Richter ein ebenso geschlossenes Korps bilden sollen, wie es das Offizierkorps ist. Diese Erkenntnis ist maßgebend. Wer einmal bei einem großen Gericht gearbeitet hat, der hat gesehen, daß sich die Richter nicht einmal untereinander kannten, geschweige denn, daß sie Berührungspunkte miteinander hatten. In den Landgerichtsbezirken kannten die Richter der kleinen Amtsgerichte sich kaum. Gelegentliche Zusammenkünfte bei dem Landgericht änderten wenig daran. Nur ein kameradschaftlich geschlossenes und haltungsmäßig einheitliches Richterkorps wird aber die großen Aufgaben meistern, die dem Richter in Gegenwart und Zukunft gestellt sind.

Rechtswahrer und Rechtsschrifttum

Von Amtsgerichtsrat Dr. Walter Kallfelz, Cottbus

Wenn wir heute und in Zukunft von dem Rechtswahrer neben einem Höchstmaß an Allgemeinbildung vor allem volksnahes und lebendiges Rechtsempfinden und Rechtsgefühl verlangen, ein instinktsicheres Wissen und Erkennen der Voraussetzungen und Forderungen völkischen Rechtsbewußtseins und Rechtswillens, wenn insbesondere der Richter, im Mittelpunkt der Rechtspflege stehend, die erste und unmittelbare Verantwortung für die Einzelentscheidung innerhalb der staatlich-völkischen Rechtsordnung tragen soll, dann entsteht zwingend die Frage nach der Auslese, Ausbildung und beruflichen Fortentwicklung der Persönlichkeiten, die würdig und geeignet sind, Aufgaben von dieser Größe und Bedeutung zu meistern.

Es soll der Zweck dieser Zeilen sein, auf die besondere Stellung hinzuweisen, welche dem Rechtsschrifttum im engeren und weitesten Sinne auf diesem Gebiete der Unterrichtung, Belehrung und ständigen geistigen Fortentwicklung des praktischen Rechtswahrers zukommt. Denn es ist eine leider nicht seltene Erfahrung, daß manche Rechtswahrer dem Schrifttum ihres eigenen Berufes recht gleichgültig, wenn nicht gar ablehnend gegenüberstehen, sei es aus Trägheit und Mangel an wahrem beruflichen Interesse, aber auch aus einer gewissen Überheblichkeit, die glaubt, jeder fremden Meinung und Erfahrung entraten und das Richtige ganz allein zu wissen und finden zu können. Es bedarf wahrlich nicht vieler Worte und nicht der Aufzählung von Einzelgründen, um nachzuweisen, wie unrichtig eine derartige Einstellung ist und wie schädlich sie sich für den Einzelnen und für das Ganze auswirken muß.

In jedem Berufe, ja in jeder menschlichen Tätigkeit überhaupt, gibt es eine Stufenleiter und Rangordnung, die ihren Wert und Erfolg bedingt und bestimmt. Sie beginnt, nach dem Aufstieg des Lehrlings und Gesellen zum Meister, erst bei diesem und führt vom Werkenden zum Könner, zuletzt zum Künstler und Wegbereiter. Der Weg aber, der über die steilen und immer steileren Stufen dieser Rangordnung führt, heißt Leistung, in täglicher, stets wiederholter, unermüdlicher Bewährung gezeigte und bewiesene Leistung. Die Leistung erwächst auf dem Boden der natürlichen Anlage und Berufung aus dem Können. Die erste Voraussetzung des Könnens aber ist das Wissen. Auch die umfangreichste praktische Erfahrung und die geschickteste aus ihr gewonnene Technik wird unvollkommen bleiben und das Beste und Höchste nicht erreichen können, wenn ihr der sichere Boden und der feste Untergrund eines gründlichen und umfassenden Wissens fehlt.

Dieses Wissen, die Grundbedingung des Könnens und der Leistung, ist aber niemals abgeschlossen. Mit keinem Examen, mit keiner höheren Stufe, mit keinem Erfolg. Auch der Lehrer muß immer noch selbst lernen, Stillstand ist hier gleichbedeutend mit Rückschritt. Selbst der beste Handwerker wird mit veraltetem Handwerkszeug nicht soviel leisten können wie ein anderer mit besserem Rüstzeug. Wieviel mehr noch gilt dies auf den Gebieten menschlicher Tätigkeit, die sich so besonders im Fluß ständiger Fortbildung befinden, wie dies bei der Entwicklung unseres heutigen Rechtslebens der Fall ist. Mehr denn je sind die Gesetze heute nur die erste Grundlage, auf der die Tätigkeit des Rechtswahrers sich aufbaut. Ihre Anwendung und Auslegung macht jedoch erst die wahre Aufgabe und Kunst seines Werkens und Wirkens aus. Und bei ihr kann er die ständige fruchtbare Verbindung mit der großen Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaft und Praxis, wie sie sich im Schrifttum widerspiegelt, nicht entbehren. Selbst der Beste müßte bald einseitig und eigensinnig werden, wenn er seine Ansichten und Auffassungen nicht an denen anderer mindestens kontrollierte. Geistige Abgeschlossenheit und Eigenbrötelei werden selbst dem reinen Wissenschaftler und dem Künstler leicht zum Verhängnis. Für den, der praktische Arbeit in der Gemeinschaft und innerhalb der staatlichen Ordnungsfunktionen leisten soll, der täglich über Menschen und ihre Schicksale zu entscheiden berufen ist, ist die ständige, schnellste Unterrichtung über die Ergebnisse der Fortentwicklung des Könnens und Wissens auf seinem Berufsgebiet erste Pflicht. Für den Arzt ist diese Pflicht in seiner Berufsordnung ausdrücklichst statuiert, für den Rechtswahrer, dessen Beruf dem des Arztes so verwandt ist, muß ohne weiteres das gleiche gelten.

Aber nicht nur die Pflicht soll das Verhältnis des Rechtswahrers zum Rechtsschrifttum bestimmen. Über der Pflicht steht noch das wahre innere Bedürfnis, das eigene lebendige Interesse, ja ich möchte sagen, die Liebe, die Liebe zum Beruf und damit zu allem, was dem Berufe dient und ihn fördert. Es muß so sein, daß das Studium des Fachschrifttums keine mühevolle oder gar lästige Pflichterfüllung bedeutet, sondern zur Freude, ja zum Genuß wird, so daß das neue Buch, das neue Heft der Zeitschrift fast mit Ungeduld erwartet wird.

Unser deutsches Rechtsschrifttum hat sich auch im Kriege eine Reichhaltigkeit und eine auf höchster Stufe stehende Ausgestaltung bewahrt, die Zeugnis ablegt von dem ungebrochenen wahren Kulturwillen des deutschen Volkes, seinem unablässigen Streben nach Fortbildung und Höherentwicklung seines Rechtslebens als dem Fundament völkischer Gemeinschaft und staatlicher Ordnung. Die Arbeit der Diener des Rechts kann nur und muß Gemeinschaftsarbeit im besten Sinne sein, gemeinsames Wollen, gemeinsames Suchen und Streben zur besten Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe einer Sicherheit und Einheitlichkeit der Rechtspflege, die ihrerseits wieder Grundlage und Voraussetzung des allgemeinen Rechtsempfindens und des Rechtsvertrauens des ganzen Volkes ist. Das deutsche Rechtsschrifttum repräsentiert, bewahrt und entwickelt diese Gemeinschaftsarbeit. Es soll und muß daher jedem Rechtswahrer wahrhaft vertraut sein, ihn ständig begleiten, unterstützen und stärken, ihn mit Stolz und Freude erfüllen und das gemeinsame Band bilden, das dem einzelnen die Kraft der Gemeinschaft gibt.

Rechtspolitik und Praxis

Heimtückegesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung

Der Gesetzgeber hat, abgesehen von der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, keine besonderen Kriegsbestimmungen erlassen, die dem Schutze der Siegeszuversicht des deutschen Volkes dienen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Notwendigkeit der Bekämpfung defaitistischer Einflüsse bei Kriegsbeginn klar erkannt war. Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gezeigt, daß der geschlossene Einsatz des hinter der Wehrmacht stehenden Volkes schlechthin kriegsentscheidend sein kann. Die Bedeutung des Schutzes der inneren Front vor Erschütterungen tritt in den sonstigen Bestimmungen des Kriegsstrafrechts klar zutage (vgl. Verf.: DR. 1942, 612).

Die Rechtsprechung hat versucht, unter dem Gesichtspunkte eines Vergehens gegen § 2 HeimtückeG. Äußerungen zu erfassen, die sich gegen die deutsche Siegeszuversicht wenden. In der Regel enthalten solche Äußerungen zugleich Anwürfe gegen die staatliche Führung (vgl. z. B. SondGer. Hamburg: DR. 1941, 582[6]). Bei der

Anwendung des HeimtückeG. war der Gedanke maßgebend, daß seine Bestimmungen als Waffe der politischen Rechtsprechung jetzt im Kampfe gegen jede Untergrabung der inneren Front eingesetzt werden müßten, um den besonderen Anforderungen zu genügen, die der Krieg an die Rechtsprechung stellt (vgl. z. B. Hans. SondGer.: DR. 1942, 266[2]). Es muß sich um gehässige, böswillige Äußerungen handeln (vgl. dazu z. B. RG.: DR. 1941, 1881[1]). Was aus ehrlicher Sorge um Volk und Reich geäußert wird, fällt natürlich nicht unter das HeimtückeG. Ob man bei der Anwendung des Gesetzes den Tätertyp des Hetzers (so Kohlrausch, Dahm) verwenden kann, stehe dahin. Wer die Verhandlungen in den Sondergerichten verfolgt, wird nur schwerlich die verurteilten Täter unterschiedslos diesem Typ einordnen können. Die Rechtsprechung zum HeimtückeG. ist seit langem feststehend. Die Frage der Ersatzöffentlichkeit (§ 2 Abs. 2 HeimtückeG.) wird allerdings verschieden beurteilt (vgl. RG.: HRR. 1941 Nr. 675; DR. 1941, 706[1] m. Anm. Mezger). Bemerkt sei, daß bei öffentlichen Beschimpfungen, die sich gegen das deutsche Volk oder gegen die Volksdeutschen in den eingegliederten Ostgebieten richteten, auch § 134 a StGB. über § 2 StGB. (so SondGer. Stuttgart: DStR. 1940, 96) oder direkt (so SondGer. Danzig: DJ. 1941, 945) angewandt worden ist.

Diese Rechtsprechung erweckt jedoch Bedenken. Es fragt sich, ob die vorgenommene Wertung der Tat in jedem Falle ihrem Unrechtsgehalt gerecht wird. Das RG. hat neuerdings wiederholt Gelegenheit genommen, in derartig gelagerten Fällen auf die Möglichkeit der Bestrafung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSStVO. hinzuweisen (z. B. 2 C 408/42; 4 C 39/42; 4 C 65/42). Angriffsobjekt ist hier der Wehrwille der deutschen Volksgemeinschaft, er bildet die notwendige Grundlage jeder Wehrbereitschaft und jedes Wehrerfolges (vgl. Nagler, „Kriegsstrafrecht" S. 56). Bei den Strafbestimmungen gegen die Zersetzung der Wehrkraft waren die Erfahrungen des Weltkrieges maßgeblich (vgl. Grau bei Freisler „Dt. Strafrecht" S. 159 ff.). Verhindert werden soll jede Störung und Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges (vgl. Grundsätze der Reichskriegsanwaltschaft bei Dombrowski, „Kriegsstrafrecht", 4. Aufl., S. 19).

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (letzte Alternative) will daher jede Äußerung treffen, die den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung lähmen oder zersetzen kann. Vor allem wendet sie sich gegen jede Art pazifistischer Bestrebungen (vgl. Rittau, MilStGB., 1941, Anm. 4) und gegen wehrfeindliche Propaganda (Kohlrausch, 37. Aufl., S. 758). Die Vorstellung der Unterwerfung unter das Feinddiktat darf nie von der Seele des Volkes Besitz ergreifen (Nagler a. a. O.). Nun kann nichts den Wehrwillen des Volkes mehr lähmen als die Verbreitung der Auffassung, daß nicht die Niederwerfung des Feindes, sondern irgend welche innerpolitischen Maßnahmen zu einer befriedigenden Lösung des Krieges führen können (ähnlich RG.). Geht der in der Äußerung liegende Angriff gegen den Wehrwillen, so ist die Anwendung des HeimtückeG. nicht mehr am Platze, sondern ist die Tat nach der KSStVO. zu bestrafen (vgl. Grau a. a. O. S. 164 zu 7). Besonders kann dies zutreffen, wenn führende Männer des Staates angegriffen sind, ein solcher Angriff wird sich im totalen Krieg oft als Angriff gegen die Wehrkraft darstellen (vgl. RKGR. 2, 49). Die bei Pfundtner-Neubert vertretene Auffassung, daß § 5 KSStVO. im Verhältnis zum HeimtückeG. eng auszulegen ist, kann nicht anerkannt werden. Es muß beachtet werden, ob es sich noch lediglich um Angriffe gegen die politische Führung handelt — hier mag Großzügigkeit am Platze sein —, oder ob Angriffe gegen die Grundlagen der Natio. vorliegen. Das Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSStVO. begeht, wer öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht. Danach ist zum Tatbestande des vollendeten Verbrechens erforderlich, daß die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, diesen Willen zu lähmen oder zu zersetzen (so RG. 6 C 45/42, nicht veröffentlicht). „Absicht" ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, daß es dem Täter auf diesen Erfolg ankommt (Kohlrausch, S. 760). Ein auf die Zersetzung gerichteter Wille wird nicht verlangt (vgl. RG.: DR. 1941, 1284[3]; DR. 1942, 891[6] und 1151[21]; RG. v. 13. Juli 1942, 2 C 3/42 n, nicht veröffentlicht). Es genügt zum inneren Tatbestand Vorsatz, und zwar auch bedingter Vorsatz. „Für die schädliche Wirkung einer Zersetzungsäußerung ist es gleichgültig, ob der Täter diese Äußerung gebraucht hat, weil er die Zersetzung kennt oder will oder obwohl er sie erkennt oder will" (so Grau a. a. O. S. 163). Er braucht nur mit der in Kauf genommenen Möglichkeit zu rechnen, daß die Äußerung geeignet sei, den Wehrwillen zu lähmen oder zu zersetzen (RGSt. 76, 118). Das Merkmal der Öffentlichkeit bereitet keine Schwierigkeiten, da es in weitestem Sinne zu verstehen ist (vgl. Verf.: DR. 1942, 21 zu IV, ferner RG.: DR. 1942, 891[5], dagegen Kohlrausch a. a. O. S. 759).

Die Sondergerichte werden daher bei Anwendung des § 2 HeimtückeG. auf Äußerungen, welche die Kriegs- und Siegesaussichten betreffen, immer ihr Augenmerk darauf zu lenken haben, ob nicht eine „Zersetzung der Wehrkraft" i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSStVO. in Frage kommt.

LGDir. Dr. Mittelbach, Berlin.

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Vereinheitlichung im Rechtszeitschriftenwesen

Die Einheit in der Führung des Reichsjustizministeriums, des NSRB. und der Akademie für Deutsches Recht bedingt es, daß auch auf dem Gebiet des Rechtszeitschriftenwesens Vereinfachungen und Vereinheitlichungen vorgenommen werden müssen, die sowohl der Zielsetzung einer einheitlichen Justizführung als auch den berechtigten Wünschen aus Rechtswahrerkreisen nach einer Beseitigung der Vielzahl und des Nebeneinander der Fachzeitschriften entsprechen. Neben der „Deutschen Justiz" mit ihren zwei amtlichen Ergänzungsblättern „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit" und „Deutsches Strafrecht", der Akademie-Zeitschrift und den Amtlichen Sammlungen wird künftig das „Deutsche Recht" die juristische Fachzeitschrift des deutschen Rechtswahrers sein, in der im Rechtsprechungsteil als umfassendster Entscheidungssammlung der Praktiker die wichtigsten Entscheidungen deutscher Gerichte zusammengestellt findet. Dieser künftigen Aufgabe und Bedeutung des „Deutschen Rechts" entsprechend wird die „Höchstrichterliche Rechtsprechung", nachdem die vertraglichen Beziehungen zwischen den Herausgebern und dem Verlag Walter de Gruyter auf Grund freundschaftlicher Vereinbarung gelöst sind, mit dem 31. Dez. 1942 ihr Erscheinen einstellen. Das bisher in der „HRR." als der ergänzenden Entscheidungssammlung zu den Amtlichen Sammlungen veröffentlichte Material wird in gleichem Umfang unter der verantwortlichen Bearbeitung der bisherigen Herausgeber jetzt im „Deutschen Recht" ausgewertet werden.

Die „Höchstrichterliche Rechtsprechung" hat die durch Jahrzehnte gepflegte Tradition der ehemaligen „Mugdansche Rechtsprechung" zunächst unter ihrem Herausgeber, LGPräs. Dr. Friedrichs, Hannover, und seit 1938 unter der Herausgeberschaft der Ministerialräte im Reichsjustizministerium Rietzsch, Staud, Friedrich und Paetzold bewahrt und fortgesetzt. Wenn ich aus Anlaß der Überführung der „HRR." in das „Deutsche Recht" Veranlassung nehme, den bisherigen Herausgebern und ihren zahlreichen Mitarbeitern in den einzelnen deutschen Gerichten für ihre vorbildliche und gewissenhafte, oft recht mühevolle Arbeit — nicht zuletzt aber auch dem Verlag Walter de Gruyter für die umsichtige Besorgung der mit der Herausgabe verbundenen verlegerischen Aufgaben — Dank und Anerkennung aus-

zusprechen, so bringe ich damit gleichzeitig den Wunsch und die Erwartung zum Ausdruck, daß die von Herausgebern und Mitarbeitern in dem neuen Rahmen zu leistende wertvolle Arbeit sich ebenso fruchtbringend wie bisher für den deutschen Rechtswahrer im einzelnen wie zum Nutzen unseres Rechts in seiner Gesamtheit auswirken möge.

Der Reichsminister der Justiz
gez. Thierack.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes

Oskar Pfalzgraf, RA. u. Notar, Essen-Borbeck.

Das Deutsche Kreuz in Gold

Gotthard Lorscheider, LGR., Köln.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse

Erich Busch, StA., Hamburg / Heinrich Gleiber †, Ass., Berlin / Hubert Lechelmayr, RegR., Dresden / Fritz Wolf, Ass., Siebenlehn (Sachsen).

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Albrecht Ochs, LGDir., Berlin-Charlottenburg / Dr. Walter Schneider, Dipl.-Kfm., Hamburg-Nienstedten.

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse

Heinz Barleben, OAR., Holzminden (Weser) / Dr. Karl Drab, Beamter, Wien / Dr. Ernst Dundalek, RegAss., Brünn / Dr. Günther Ehrlicher, LGR., Lüneburg / Dr. Hans-Helmuth Göreke, Erster StA., Berlin / Erhard Jahn, Ass., Darmstadt / Dr. Max Joos, GerRef., Stuttgart-Obertürkheim / Günter Karrasch, GerAss., Breslau / Gotthard Lorscheider, LGR., Köln / Dr. Edmund Mayer, AGR., Freudenberg (Baden) / Klaus Moritz, RegAss., Königsberg (Pr.) / Rolf Nissen, Ref., Ratzeburg / Heinz Ritzert, AGR., Groß-Umstadt / Dietrich Roemer, RA., Liegnitz / Walter Schenk †, AnwAss., Bad Landeck (Schles.).

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Rudolf Erler, LGDir., Gotha / Dr. Heinrich Happel, OLGR., Kassel / Robert Krämer, LGDir., Münster (Westf.) / Johann-August v. Rehn, RA. u. Notar, Bad Segeberg / Dr. Gottfried Roth, AGR., Schönau (Katzbach) / Dr. Gotthelf Roth, OLGR., Meiningen.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse
und das Eiserne Kreuz I. Klasse

Dr. Ernst Zunker, Wirtsch.-Rechtler, Berlin-Wilmersdorf.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse

Dr. Heinrich Ahrens, Generalagent, Bremen / Norbert Almesberger, JustInsp., Perg / Alfred Atzrott, AGR., Berlin-Lankwitz / Dr. Paul Berning, GerAss. a. D., Trachenberg (Schles.) / Dr. Gerhard Bickermann, Ass., Fürth / Dr. Karl Bierschenk, GerAss., Berlin-Halensee / Werner Bitter, Ass., Dortmund / Karl Bornemann, JustInsp., Hamburg-Othmarschen / Heinz Brandt, AGR., Berlin-Dahlem / Hilmar Frhr. v. d. Bussche, GerRef., Celle / Herbert Cramer, GerAss., Ihringshausen / Dr. Rolf Eberle, FinAss., Weinheim (Baden) / Otto Eilbacher, JustInsp., Bamberg / Friedrich Eisermann, JustObInsp., Liegnitz / Adolf Fleischhauer †, Stadt-Ass., Delitzsch (Sa.) / Gerhard Flesch, RegR., Berlin-Schöneberg / Fritz Frisch, RegR., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Reinhard Heybey, RegR., Suhl (Thür.) / Dr. Paul Höttinger, GerRef., Wien / Herbert Jahn, GerRef., Darmstadt / Hans-Helmut Kästner, Ass., Neiße (Oberschles.) / Dr. Werner Karpen, StA., Danzig-Oliva / Günther Kausche, RegR., Berlin-Nikolassee / Dr. Kurt Kleinrahm, Ass., Görsdorf 269 b. Grottau / Hans Kohlmann, Ass., Erfurt / Rudolf Kriegling †, GerAss., Frankfurt-Rödelheim / Karl Kuckick, JustObInsp., Neubrandenburg / Dr. Reinhard Kudlich, Oberbürgermeister, Troppau / Dr. Hermann Kurzbauer, Sekretär, Graz / Heinz Lindert, RA., Dortmund / Paul Lorenz, GerAss., Hamburg-Altona / Friedrich Luft, AGR., Gera / Otto Lux, Ass., Frankfurt (Main) / Dr. Robert Mack, GerRef., Wien / Günter Mampe, GerRef., Berlin / Wilhelm Mau, RegR. a. D., Kattowitz / Ernst Eberhard Maultzsch, Ass., Magdeburg / Dietrich Meyer, Konsistorialrat, Berlin / Hans Müller, LGR., Krefeld / Dr. Siegfried Nebelung, Prokurist, Beuthen (Oberschles.) / Dr. Hans Georg v. Puttkamer, OAR., Barth / Josef Rösler, Ref., Aßling b. München / Friedrich Schischefsky, JustInsp., Flensburg / Otto Schlicht, LGR., Zoppot / Hermann Schmadalla, GerAss., Korbach i. Waldeck / Julius Schmidt, Dipl.-Kfm., Kassel / Albert Schöllhammer, Not.-Praktikant, Stuttgart-Rotenberg / Dr. Hans-Wilhelm Schulte, Ass., Recklinghausen / JR. Erich Seegatz, RA. u. Notar, Insterburg / Dr. Wolfgang Steingruber, RA., Wien-Mödling / Erwin Straub, JustInsp., Eßlingen / Fritz Stukenberg, AGR., Oldenburg / Dr. Karlfriedrich Vocke, RA., Würzburg / Karl Zeitlmann, Ass., München / Bernhard Zimmermann, Ass., Hannover.

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Fritz Frisch, RegR., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Hans Gelbhaar, Reichsrichter, Dresden / Dr. Rudolf Herrmann, LGDir., Breslau-Carlowitz / Heinz Lindert, RA., Dortmund.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse
mit Schwertern

Dr. Helmut Elter, KriegsgerR., Hirschberg (Rsgb.) / Dr. Heinrich Happel, OLGR., Kassel / Günther Niewerth, Mar.-Intend.-Rat, Kiel / Johann-August v. Rehn, RA. u. Notar, Bad Segeberg.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Günther Anders, Dipl.-Volksw., Innsbruck / Georg Bäumler, AGR., München / Gustav Baum, Syndikus, Berlin-Wannsee / Hans-Günther Bellmann, Ass., Stettin / Hermann Bock, Konsistorialrat, Magdeburg / Herbert Böhringer, GerAss., Karlsruhe / Heinrich Bolle, JustInsp., Bad Friedrichshall-Jagstfeld / Valentin Boos, AGR., München / Konrad Bruns, JustInsp., Rumeln (Krs. Moers) / Dr. Paul Burger, Syndikus, Stuttgart / Karl Burth, Bez.-Notar, Heubach (Württ.) / Edmund de Chapeaurouge, AGR., Hamburg / Dr. Paul v. d. Crone, OLGR., Hamm / Wilhelm Denzel, JustInsp., Wuppertal-Barmen / Dr. Erich Deppermann, RA., Gelsenkirchen / Albrecht v. Dewitz gen. v. Krebs, ORegR., Allenstein / Dr. Karl Oskar Drechsler, AGR., Burg b. Magdeburg / Harro-Hasso Frhr. v. Durant, AGR., Wolfshayn (Krs. Bunslau) / Gerhard Flesch, RegR., Berlin-Schöneberg / Dr. Rudolf Freund, Syndikus, Koblenz / Otto Fuhlrott, RA. u. Notar, Gersfeld (Rhön) / Wilhelm Geißlinger, Notar, Mengen (Krs. Saulgau) / Dr. Hermann Gichtel, StA., München / Georg Günther, RegR., Berlin-Charlottenburg / Paul-Emil Harig, Bücherrev., Duisburg-Wanheimerort / Walther Hatesaul, AGR., Uelzen (Hannover) / Dr. Walter Hick, RA., St. Pölten / Dr. Max Hiederer, Finanzangestellter, Neustadt a. Waldnaab / Willi Hinze, Ass., Schröttersburg (Ostpr.) / Ewald Holst, RA., Neustrelitz / Walter Ihrk, Referent, Berlin-Friedenau / Karl Kammerer, Amtsrichter, Kirchheim-Teck / Dr. Josef Kandut, GerRef., Klagenfurt / Franz Keller, JustObSekr., Edenkoben / Friedrich Klüssendorf, LGR., Bartenstein (Ostpr.) / Ulrich Knuth, JustInsp., Hamburg / Herbert Koch, RA., Breslau / Alfred Kochs, RA. u. Notar, Gelsenkirchen / Martin Köhler, LGR., Cossebaude b. Dresden / Fritz Koentopp, JustObInsp., Ortelsburg (Ostpr.) / Hans Koller, RegR., Amberg / Willi Lange, Dipl.-Kfm., Berlin / Dr. Erich Lauterbach, Stadtrat, Würzburg / Karl v. Lehe, AGDir., Hamburg / Dr. Hubert Lücke, RA. u. Notar, Gladbeck (Westf.) / Dr. Gerhard Metzger, GerRef., Koblenz / Dr. Ferdinand Meyer, ORegR., Darmstadt / Gustav Miel, JustAssistent, Wien / Dr. Carl Nothorn, LGR., Nordhausen / Kurt-Wolfgang Oehmicke, Ass., Berlin-Charlottenburg / Dr. Heinrich Pfeiffer, RAAnw., Altenmarkt-Thenneberg / Dr. Johann Pobischer, Sektionsrat, Salzburg / Dr. Fritz Pook, Bank-Kaufm., Frankfurt (Main) / Dr. Georg Prechtel, Erster StA., Lochham b. München / Dr. Werner Rieser, Syndikus, Hamburg-Altona / Dr. Wilhelm Rompel, RA. u. Notar, Idstein (Taunus) / Dr. Max Rüter, RegAss., Berlin-Lankwitz / Dr. Rudolf Ruth †, Univ.-Prof., Frankfurt (Main) / Dr. Martin Sarfert, RA. u. Notar, Dresden / Paul Satzke, Ass., Hindenburg (Oberschles.) / Anton Schiele, RA., Augsburg / Julius Schmidt, Dipl.-Kfm., Kassel / Dr. Georg Schneider, RAAnw., Prottes (Niederdonau) / Helmut Schneider, Syndikus, Wiesbaden / Fritz Schwartzkopf, LGR., Neiße (Oberschles.) / Ferdinand Schwarz, RegR., Essen-Rellinghausen / Ulrich Schweckendieck, AGR., Berlin-Dahlem / JR. Erich Seegatz, RA. u. Notar, Insterburg / Gerhard Seelig, JustInsp., Stadtroda (Thür.) / Erich Siegel, RA., Weislingen / Dr. Josef Sondermann, Dipl.-Volkswirt, Meschede (Westf.) / Dr. Waldemar Spatz, RA., Berlin-Wilmersdorf / Josef Stapper, GerRef., Köln / Werner Strathmann, RA., Berlin-Charlottenburg / Eberhard Strohm, Ass., Zoppot / Erich Studemund, LGDir., Schwerin / Robert Schöpe, Geschäftsführer, Königsberg (Pr.), Goldschmiede / Wilhelm Thiele, RA., Berlin-Friedenau / Erwin Vick, Bücherrev., Berlin-Lankwitz / Josef Wagner, JustInsp., Pfarrkirchen / Emil Wallner, JustInsp., Görlitz / Dr. Heinrich Waszner, Richter, Wien / Dr. Wolfgang Webel, RA., Görlitz / Dr. Dr. Karl Weiß, RA., München / Franz Wilke, Bücherrev., Berlin-Lichterfelde / Dr. Johann Wolf, RA., Krems (Donau) / Herbert Wotzel, Dipl.-Kfm., Wien.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Dr. Gerhart Derks, Landrat, Coburg / Dr. Julius Diehl, RegR., Saarbrücken / Dr. Hans Erbach, RA., Koblenz / Dr. Gerhard Häußler, ORegR., Berlin-Wilmersdorf / Heinrich Heidenreich, ORegR., Freising / Günther Kobling, ORegR., Berlin-Charlottenburg / Wilhelm Mau, RegR. a. D., Kattowitz / Dr. Hans Möskes, Vers.-Korresp., Heidelberg / Dr. Eugen Paulekuhn, RA., Königsberg (Pr.) / Dr. Horst Peters, RegR., Berlin / Fred Rahn, RegR., Königsberg (Pr.) / Kurt Seibt, Stadtrat, Sorau / Dr. Hans Tzschucke, Dipl.-Kfm., Hamburg.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Rechtsentwicklung im Steuerrecht

Von Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden

V. Teil

Änderungen im Steuerverfahrensrecht

1. Rechtsmittelverfahren

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1935) hat für das Rechtsmittelverfahren auf dem Gebiete der Besitz- und Verkehrsteuern eine erhebliche Neuerung gebracht. Das bis dahin gültige sog. Berufungsverfahren (§§ 228, 229 AO.) kannte drei Instanzen. Über den Einspruch hatte das Finanzamt selbst zu entscheiden, die Berufung ging an das unabhängige Finanzgericht. Die Rechtsbeschwerde an den gleichfalls unabhängigen RFH. war ohne Einschränkung zulässig, wenn man von Bagatellsachen absieht, die eine grundsätzliche Bedeutung der Streitsache erforderten (§ 286 AO.). Der Führererlaß v. 28. Aug. 1939 hat in Abschnitt IV das für die Besitz- und Verkehrsteuern geltende Berufungsverfahren beseitigt und das für die Zölle und Verbrauchsteuern maßgebende sog. Anfechtungsverfahren (§§ 228, 230 AO.) zum einheitlichen Rechtsmittelverfahren der AO. gemacht, soweit nicht nur die Beschwerde des § 237 AO. statthaft ist.

Weiterhin wurde für das gesamte Anwendungsgebiet der AO. die Rechtsbeschwerde an den RFH. von ihrer besonderen Zulassung durch den Oberfinanzpräsidenten abhängig gemacht. Hierfür aber ist Voraussetzung, daß die grundsätzliche Bedeutung der Streitsache oder die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Befassung des RFH. rechtfertigen. Hinweis auf Abschnitt V des Führererlasses v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1935).

Das Wesentliche der neuen Regelung besteht einmal darin, daß das Rechtsmittelverfahren für Besitz- und Verkehrsteuern auf zwei Instanzen beschränkt ist, nämlich die Anfechtung und die Rechtsbeschwerde, und zum anderen darin, daß in der ersten Rechtsmittelinstanz nicht mehr, wie bisher, unabhängige Steuergerichte entscheiden, sondern nach Wegfall der Finanzgerichte die bei den Oberfinanzpräsidenten gebildeten Anfechtungsabteilungen für Besitz- und Verkehrsteuern. Das seit Kriegsausbruch einheitlich geltende Anfechtungsverfahren ist in der ersten Rechtsmittelinstanz somit ein reines Verwaltungsverfahren, da über die Anfechtung der Oberfinanzpräsident bzw. der seinen Weisungen unterliegende Sachbearbeiter entscheidet. Nur für die Rechtsbeschwerde bewendet es bei der Zuständigkeit eines unabhängigen Steuergerichts, des RFH., dessen Verfahren nach wie vor ein justizmäßiges Gepräge trägt. Doch kann, wie erwähnt, nicht jede Streitsache vor den RFH. gebracht werden, da es in jedem einzelnen Falle der besonderen Zulassung der Rechtsbeschwerde durch den Oberfinanzpräsidenten bedarf. Diese Einengung des Rechtsschutzes, die über das Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern hinaus für den gesamten Anwendungsbereich der AO. gilt, kann nur aus den Erfordernissen der Kriegszeit verstanden werden. Denn es ist nicht unbedenklich, daß diejenige Behörde, um deren Entscheidung es sich handelt, zugleich über das Stattfinden eines weiteren Rechtsmittels zu befinden hat. Doch kann eine weitherzige Handhabung der Rechtsbeschwerde-Zulassung über diese Bedenken hinweghelfen, womit zugleich die Nachteile vermieden werden, die aus örtlich verschiedener Rechtsanwendung für die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung entstehen können.

Die durch den Führererlaß v. 28. Aug. 1939 zunächst beseitigte finanzamtliche Einspruchsinstanz ist durch eine VO. des RdF. v. 14. Mai 1941 (RGBl. I, 256) mit bestimmter Maßgabe wiederhergestellt und zugleich, da es jetzt nur ein einheitliches Anfechtungsverfahren gibt, für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern neu eingeführt worden. In der VO. ist bestimmt, daß das Finanzamt über die Anfechtung durch Erlaß eines Einspruchsbescheides vorläufig entscheiden kann. Beantragt der Steuerpflichtige nicht binnen zwei Wochen die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten, dann wirkt der Einspruchsbescheid wie eine (rechtskräftige) Anfechtungsentscheidung. In einer weiteren VO. des RdF. v. 22. Juni 1942 (RMBl. 152; RStBl. 681) ist bestimmt, daß der Einspruchsbescheid von vornherein endgültig ist, wenn das Finanzamt die Anfechtung als unzulässig verwirft oder der Gegenstand der Entscheidung im Wert nicht über 100 RM liegt. Praktisch kommt ein finanzamtlicher Einspruchsbescheid nur für die Fälle in Betracht, in denen das Finanzamt das Rechtsbegehren des Steuerpflichtigen zurückweisen, ihm also nicht mittels formloser Rücknahme oder Änderung des angefochtenen Steuerbescheides gemäß § 94 AO. ganz oder teilweise stattgeben will. Der Grund der Neuregelung liegt im wesentlichen darin, daß mangels einer eigenen Spruchgewalt der Finanzämter die Anfechtungsabteilungen der Oberfinanzpräsidenten überlastet wurden.

Die Anfechtung, die nach dem Führererlaß v. 28. Aug. 1939 gegen Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Feststellungsbescheide sowie Bescheide der in den §§ 235 und 236 AO. genannten Arten als einheitliches Rechtsmittel stattfindet, muß seit dem 28. April 1942 auf Grund einer VO. des RdF. v. 24. April 1942 (RGBl. I, 245) im Gegensatz zur bisherigen Regelung schriftlich begründet werden. Die Frist hierfür endet einen Monat nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Sie kann auf Antrag vom Finanzamt verlängert werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die mit der einmonatigen Anfechtungsfrist bereits gegebene allgemeine Begründungsfrist nicht ausreicht. Die Anfechtungsbegründung muß bestimmte Anträge enthalten, eine tatsächliche bzw. rechtliche Begründung der Anträge geben sowie in Betracht kommende neue Tatsachen und Beweismittel bezeichnen. Mangels form- und fristgerechter Anfechtung ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Von diesem für das steuerliche Rechtsmittelverfahren mit Ausnahme der Rechtsbeschwerdeinstanz neuen Grundsatze wird in den Fällen abzuweichen sein, in denen sich die Berechtigung der Anfechtung ohne weiteres aus den Akten ergibt.

Die mündliche Verhandlung vor dem RFH. ist durch eine VO. des RdF. v. 10. Jan. 1940 (RGBl. I, 43) eingeengt.

Durch VO. v. 24. Juli 1942 (RMBl. 201; RStBl. 801) wird die schriftliche Begründung auch für das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 303 f. AO.) vorgeschrieben. Die bereits erwähnte VO. v. 22. Juni 1942 (RMBl. 152; RStBl. 681) führt den Einspruchsbescheid als vorläufige Entscheidung des Finanzamts auch in das Beschwerdeverfahren ein.

2. Steuernachforderungen

Für die Ermittlung und Festsetzung von Steuern, damit auch für die Geltendmachung von Steuernachforderungen, gilt der Grundsatz, daß das Finanzamt die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Steuerpflicht von Amts wegen erforschen und feststellen muß (§ 204 AO.). Nur dort, wo eine weitere Ermittlungstätigkeit bezüglich der Steuerpflicht überhaupt oder in Richtung auf die ziffernmäßige Höhe der Steuerschuld dem Finanzamt den Umständen nach nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige seine Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, ist das Finanzamt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, d. h. mehr oder weniger griffweise zu veranschlagen. Gleichwohl muß der Steuertatbestand auch hier so genau wie möglich unter Verwendung aller nur irgendwie vorhandenen Anhaltspunkte fixiert werden. Denn anders ist eine vorschriftsgetreue Anwendung der Tarife, Tabellen und sonstigen Steuerbemessungsvorschriften nicht möglich.

Von diesem Grundsatz enthält eine VO. des RdF. vom 28. Juli 1941 (RGBl. I, 489) nebst Durchführungserlaß vom selben Tage (RStBl. 1941, 569) für die Fälle der Steuernachforderungen eine beachtliche Ausnahme. Hier ist das

Finanzamt zur Vereinfachung des Verfahrens berechtigt, die nachzuholenden Steuern, insbesondere bei Berichtigungsveranlagungen auf Grund von § 222 AO., im Pauschwege zu ermitteln und in Pauschbeträgen festzusetzen. Entsprechendes gilt für Steuermeßbeträge, die die Grundlage für die Festsetzung nachzuholender Realsteuern bilden. Im Unterschiede zur Schätzung brauchen nicht erst die Besteuerungsgrundlagen, bspw. die in Betracht kommenden Einkünfte der früheren Jahre, fixiert zu werden, sondern das Finanzamt kann unmittelbar die Steuer selbst mehr oder weniger griffweise veranschlagen. Hierbei können auch Steuern, die für mehrere Jahre nachzuholen sind, in einem Pauschbetrage zusammengefaßt werden, ausgenommen die Realsteuern in Anbetracht der in den einzelnen Jahren verschiedenen gemeindlichen Hebesätze. Im übrigen ist jede Pauschalierung auf eine einzelne Steuerart beschränkt. Es ist also nicht statthaft, z. B. die Einkommen- und die Umsatzsteuer in einem Pauschbetrage zusammenzufassen.

Bemerkenswert ist, daß es sich bei der VO. v. 28. Juli 1941 um eine Kannvorschrift handelt, die im wesentlichen nur für die Fälle gedacht ist, in denen nachträglich auf Jahre zurück erfolgende Berichtigungen einen außergewöhnlichen, nicht mehr zumutbaren Aufwand an Zeit und Mühe fordern würden. Denn welche Schwierigkeiten die Anwendung der steuergesetzlichen und tariflichen Vorschriften zufolge der zahlreich eingetretenen Änderungen bei ihrer Anwendung auf viele Jahre zurück verursacht, insbesondere bei Zutreffen der zehnjährigen Verjährungsvorschrift im Falle vorsätzlicher Steuerverkürzung, das wird jeder Veranlagungsbeamte bestätigen können. Eine durchgängige Anwendung der VO. ohne Rücksicht auf die Umstände des Falles würde jedoch ihrem Zweck zuwiderlaufen. Denn man kann sagen, daß die Gefahr der Überbesteuerung, die mit jeder Pauschalierung der Steuer ohne vorgängige Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen verbunden ist, nur denjenigen Steuerpflichtigen treffen soll, der durch Vernachlässigung seiner Pflichten eine Steuernachforderung auf Jahre zurück selbst verschuldet hat.

Das Jugendrecht im Kriege

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

Teil IV[1]

VI. Der Ausbau des Jugendstrafrechts

Der Krieg erfordert ein straff gestaltetes Strafrecht, bei dem der Gedanke des Schutzes der Volksgemeinschaft stark in den Vordergrund treten muß. Das hat dazu geführt, daß während des Krieges an dem Ausbau des Strafrechts mit besonderem Nachdruck gearbeitet worden ist. Für den Bereich des Jugendstrafrechts kommt noch hinzu die besondere Erziehungs- und Schutzbedürftigkeit der Jugend im Kriege, die auch eine Verstärkung der staatlichen Straf- und Zuchtgewalt nach sich ziehen muß. So verdankt auch das Jugendstrafrecht den vergangenen Kriegsjahren wesentliche Reformen. Diese stellen also zu einem großen Teile nicht etwa Kriegsausnahmebestimmungen dar, sondern sind ein folgerichtiger Ausbau der Grundgedanken des nationalsozialistischen Jugendstrafrechts.

Über die Neugestaltung wichtiger Teile des materiellen Jugendstrafrechts, insbesondere die VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 2000), die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336), und die VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher v. 10. Sept. 1941 (RGBl. I, 567) ist hier vor kurzem von Mittelbach berichtet worden (DR. 1942, 1269). Es sei daher nur auf einige Punkte, die für das Jugendrecht von allgemeiner Bedeutung sind, ergänzend hingewiesen.

1. So liefert die VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher einen Beitrag zu der für die Systematik des Jugendrechts wichtigen Frage der Altersgrenzen. Die bisher bestehende scharfe Trennung zwischen bedingter und voller Strafmündigkeit wird gelockert: Die Jugendlichen, die in ihrem Persönlichkeitsbild nicht mehr die jugendgemäßen Entwicklungsmerkmale aufweisen, werden dem Erwachsenenstrafrecht zugewiesen. Hierbei haben sich gewisse Schwierigkeiten aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben. Die Rechtsprechung stellt darauf ab, ob geistige und sittliche Reife des jugendlichen Rechtsbrechers der eines Erwachsenen „entsprechen"[2], ihr „gleichkommen"[3]. Sie behandelt demnach nur Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, bei denen unverminderte Schuld unverminderte Strafe fordert, als jugendliche Schwerverbrecher. Auch im Schrifttum wird die VO. teilweise so verstanden, daß bei der Beurteilung die Reife eines 18jährigen zugrunde zu legen sei[4]). Demgegenüber wird aber mehrfach betont, daß dies nicht der Sinn der VO. sein könne. Wenn man eine vorzeitige Entwicklung zu einer über das 18. Lebensjahr hinausgehende Reife verlange, lege man die VO. zu eng aus. Einer über 18 Jahre alten Person seien vielmehr auch die Jugendlichen „gleichzuachten", deren geistige und charakterliche Entwicklung abgeschlossen sei, auch wenn niemals die Reife eines Erwachsenen erreicht würde[5]).

Ebenso wie hier Jugendliche in gewissem Sinne als Erwachsene behandelt werden, strebt man umgekehrt an, die sog. Halberwachsenen (die 18—21jährigen) in entsprechenden Fällen als Jugendliche zu behandeln. Man weist darauf hin, daß bei vielen Menschen die Entwicklung mit 18 Jahren noch nicht abgeschlossen sei, strafbare Handlungen demnach nicht als anlagebedingt gewertet werden könnten[6]). Auch nach der anderen Seite hin erscheint eine Auflockerung der Altersgrenze zum mindesten erwägenswert, also dahin, daß unter bestimmten Umständen bei schweren Verfehlungen auch unter 14 Jahre alte Täter den über 14 Jahre alten Jugendlichen gleichgestellt werden.

2. Wie sehr der durch die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts eingeführte Jugendarrest den Bedürfnissen des Jugendstrafrechts entspricht, geht daraus hervor, daß in einzelnen Gerichtsbezirken bereits im ersten Jahr bis zu 80% der zur Verurteilung kommenden Jugendlichen in den Jugendarrest überwiesen wurden. Dementsprechend sind die nicht jugendgemäßen Strafen — kurzfristige Gefängnisstrafe, Haft und Geldstrafe — zum Teil wesentlich zurückgegangen, zum Teil fast ganz verdrängt worden[7]).

Auch die Vielgestaltigkeit seiner Anwendung zeigt, daß der Jugendarrest als ein wirklich erzieherisch wertvolles Zuchtmittel empfunden wird. (Über den Jugendarrest im Jugendarbeitsrecht vgl. schon oben S. 1691.) Es wird sogar erwogen, ihn auch als vormundschaftsrichterliches Zuchtmittel gem. § 1631 BGB. zuzulassen. Allerdings gehen die Meinungen darüber auseinander, ob der Jugendarrest in der heutigen Form bereits vom Vormundschaftsrichter angeordnet werden kann[8]) oder ob dazu erst ein dem Jugendarrest entsprechendes besonderes vormundschaftsrichterliches Zuchtmittel geschaffen werden müßte[9]). Auch als Maßnahme im Rahmen des § 1666 BGB. könnte der Jugendarrest in Betracht kommen.

---

[1]) Vgl. Teil I: DR. 1942, 1544; Teil II: DR. 1942, 1587; Teil III: DR. 1942, 1688.

[2]) RG. v. 1. Mai 1941: DR. 1941, 1721.

[3]) RG. v. 10. Okt. 1940: DR. 1941, 43.

[4]) Vgl. Graf Gleispach, „Das Kriegsstrafrecht", Teil I, S. 47, sowie die Besprechungen der beiden genannten Reichsgerichtsentscheidungen von Boldt und Mezger a. a. O.

[5]) Exner: ZStrW. 60, 335; Schottky: MSchrKrimBiol. 1941, 330.

[6]) Peters: ZStrW. 56, 495; v. Rhamm: DJugh. 1939/40, 144; Schaffstein: DJ. 1937, 347.

[7]) Vgl. z. B. Kümmerlein, „Ein Jahr Jugendarrest": Das Junge Deutschland 1942, 12, 57; Wirtzfeld, „Typische Jugendarrestfälle": Das Junge Deutschland 1942, 264.

[8]) So Reining: DJ. 1941, 1002.

[9]) So Bergemann: AkadZ. 1941, 219.

3. Gleichzeitig mit dem Ausbau des materiellen Jugendstrafrechts sind wichtige Reformen innerhalb der Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung durchgeführt worden, die wesentlich zur erzieherisch wirkungsvollen und jugendgemäßen Gestaltung der Strafverfahren gegen Jugendliche beigetragen haben.

Durch die bereits oben (II) erwähnte AV. d. RJM. v. 8. Juli 1942[10]) ist eine organisatorische Zusammenfassung im Jugendgerichtswesen erreicht worden. Es wird angeordnet, daß in Zukunft bei den Amts- und Landgerichten die richterlichen Jugenderziehungs- und Jugendschutzaufgaben denselben Richtern übertragen werden sollen. Wo sich dies nicht durchführen läßt, soll eine Aufteilung der Aufgaben nicht nach Sachgebieten, sondern nach Bezirken oder Buchstaben erfolgen, um eine einheitliche und umfassende Behandlung jedes Einzelfalles zu gewährleisten.

a) Für die Arbeitsweise der Amtsgerichte bedeutet diese Bestimmung keine grundsätzliche Neuerung, da für sie bereits im JGG. von 1923 die Übertragung der vormundschafts- und jugendrichterlichen Aufgaben auf einen Amtsrichter nach Maßgabe landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen vorgesehen war. Diese erfolgte in den Ländern nach verschiedenen Systemen, so daß insofern die AV. v. 8. Juli 1942 eine Vereinheitlichung gebracht hat. Sie geht allerdings auch sachlich über den bisherigen Zustand hinaus, indem sie die Übertragung der gesamten Geschäfte des Vormundschafts- und Jugendrichters auf einen Amtsrichter anordnet. Wo die Größe des Gerichtsbezirks dies nicht zuläßt, sind den Jugendrichtern wenigstens die vormundschaftsrichterlichen Befugnisse im Rahmen der Jugendhilfe zuzuweisen. Daraus ergibt sich, daß an manchen Gerichten für denselben Jugendlichen zwei Vormundschaftsrichter zuständig sind. Um auch hier die Einheitlichkeit der Beurteilung zu wahren, sieht die AV. vor, daß einer der beiden Vormundschaftsrichter die Aufgaben des anderen mitübernimmt, wenn in einem Fall gleichzeitig über Fragen aus den beiderseitigen Geschäftsbereichen zu entscheiden ist.

b) Die Bestimmungen der AV. über die Errichtung von Jugendkammern, die ebenfalls jugendrichterliche und vormundschaftsrichterliche Aufgaben zu erfüllen haben, sind für den Aufbau der Landgerichte von grundlegender Bedeutung. Die Jugendkammern sind zuständig für alle Verfahren, in denen Jugendliche im Mittelpunkt stehen. Sie vereinigen, wie schon kurz erwähnt, die Aufgaben der Jugendschutzkammern, der Jugendstrafkammern und der Beschwerdekammern gegen vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen. Überdies hat der Staatsanwalt die Möglichkeit, Strafsachen gegen Halberwachsene, jugendliche Schwerverbrecher und Erwachsene, wenn mit diesen Jugendsachen verbunden sind, vor die Jugendkammern zu bringen. Ihm steht auch im wesentlichen die Entscheidung zu, ob die Strafverfahren oder die ebengenannten Verfahren gegen Jugendliche vor dem Jugendrichter oder vor der Jugendkammer des LG. anhängig werden, da in den meisten Fällen beide zuständig sind. Dabei wird der Staatsanwalt in der Regel so verfahren, daß er weniger schwere Straftaten, bei denen mit der Anordnung von Jugendarrest oder Erziehungsmaßnahmen mit Ausnahme von Fürsorgeerziehung zu rechnen ist, vor die Jugendgerichte bringt, in allen schweren Fällen und in solchen von grundsätzlicher Bedeutung aber Anklage vor der Jugendkammer erhebt[11]).

Die Konzentration aller Jugenderziehungs- und Jugendschutzsachen bei den Jugendkammern, die mit erfahrenen Jugendrichtern besetzt werden können, gibt die Gewähr, daß die Erziehungsarbeit der Gerichte im Rahmen der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts einheitlich gestaltet wird. Gleichzeitig ist damit die Möglichkeit geschaffen, Jugendrichter zu Landgerichtsdirektoren zu befördern, ohne daß sie der jugendrichterlichen Tätigkeit verlorengehen.

c) Der Steigerung des Erziehungserfolges der Jugendstrafrechtspflege dienen auch die während des Krieges erlassenen Vorschriften zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens in Jugendsachen. Bereits die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts hat das beschleunigte Verfahren zugelassen, wenn die Verhängung von Jugendarrest zu erwarten ist. Nunmehr ist durch die VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508) die Schlagkraft des Jugendstrafverfahrens noch wesentlich gesteigert worden[12]). Während bisher, abgesehen von einzelnen verfahrensrechtlichen Vorschriften — schriftliche Anklage, Ladefristen, Zwischenverfahren u. a. m. —, die Hauptverhandlung in der alten Form beibehalten wurde, ist durch die VereinfachungsVO. in erster Linie die Hauptverhandlung berührt worden.

Die Hauptverhandlung wird in weniger schweren Fällen dadurch, daß der Staatsanwalt auf die Teilnahme verzichten kann und daß mehrere, das Verfahren belastende Formvorschriften beseitigt sind, wesentlich dem formlosen vormundschaftsrichterlichen Verfahren ähnlich. Für den Richter ist es viel leichter, die Verbindung zu den Jugendlichen herzustellen, wenn diese weder durch das Gewicht einer formstrengen Hauptverhandlung eingeschüchtert noch durch die Mitwirkung einer Reihe von Erwachsenen, insbesondere des Staatsanwalts, vor sich selbst wichtig gemacht werden. Außerdem ermöglicht diese Regelung dem Jugendrichter die kurzfristige Anberaumung von Hauptverhandlungen u. U. für einzelne Fälle allein. Bisher mußten mit Rücksicht auf die Vertreter der Anklage möglichst alle Jugendsachen eines größeren Zeitabschnitts auf einen Termin gelegt werden, wodurch manche Verfahren verzögert wurden.

In Verfahren, bei denen mit der Verhängung von Freiheitsstrafen oder der Anordnung von Fürsorgeerziehung zu rechnen ist, kann der Staatsanwalt nicht auf die Teilnahme verzichten, da hier dem Jugendlichen der Ernst einer Strafverhandlung vor Augen geführt werden soll.

Der Eröffnungsbeschluß wird nicht mehr verlesen, sondern es wird dem Jugendlichen vom Staatsanwalt oder, wenn dieser nicht mitwirkt, vom Jugendrichter in leichtverständlicher Form erklärt, was ihm zur Last gelegt wird. Ferner soll das Urteil in einer möglichst einfachen Ausdrucksweise abgefaßt werden. Alle diese Maßnahmen dienen dem einen grundsätzlichen Ziel: das Verfahren dem Auffassungsvermögen des Jugendlichen anzupassen, also ein möglichst jugendgemäßes Verfahren zu schaffen. Wichtig ist ferner, daß die Rechtsmittel weiter eingeschränkt worden sind. Auch daß das möglichst unmittelbar auf die Tat folgende Urteil unabänderlich ist, trägt viel zu seiner erzieherischen Wirksamkeit bei.

Die VereinfachungsVO. erweitert wie für das gesamte Strafverfahren so auch für das Jugendstrafverfahren den Anwendungsbereich des Strafbefehls; doch sollte davon bei Jugendlichen möglichst kein Gebrauch gemacht werden. Gerade wenn man das Jugendstrafverfahren erzieherisch auswerten will, muß man dem Richter zur Pflicht machen, den Jugendlichen selbst zu hören. Wenn man früher gelegentlich den Strafbefehl verwandte, um den Aufwand einer Hauptverhandlung zu vermeiden, fällt heute dieser Grund infolge der Vereinfachung der Hauptverhandlung fort. —

Im ganzen gesehen beweist die Neuregelung des Jugendstrafverfahrens, daß man in leichten Fällen von Jugendkriminalität das Verfahren nicht belastend gestalten will, ohne aber die Wirkung auf den Jugendlichen abzuschwächen, die man im Gegenteil durch die Anpassung des Verfahrens an die Täterpersönlichkeit zu verstärken hofft. In geringfügigen Fällen: Einstellung des Verfahrens, jetzt auch ohne Zustimmung des Amtsrichters; in Fällen unbedachter, entwicklungsbedingter Straftaten: Aufrüttelung durch Jugendarrest und Erziehungsmaßnahmen; in schweren Fällen: empfindliche Bestrafung und bei entsprechender Erziehungsbedürftigkeit Überweisung in eine die Gesamtpersönlichkeit erfassende Erziehung — diese Stufenfolge hebt sich klar aus der Neuordnung des Jugendstrafverfahrens hervor, das so in Zweck und Ziel mit dem materiellen Jugendstrafrecht eine Einheit bildet.

[10]) Vgl. dazu Kümmerlein: DJ. 1942, 495 und Das Junge Deutschland 1942, 206.

[11]) RV. d. RJM. v. 23. Juli 1942, vgl. Kümmerlein: DJ. 1942. 603.

[12]) Dazu Kümmerlein: DJ. 1942, 602.

VII. Zur Organisation der Jugendarbeit

Eine Darstellung des Jugendrechts im Kriege wäre unvollständig, wenn nicht abschließend noch kurz über die Zusammenarbeit aller an der Jugendarbeit beteiligten Stellen berichtet würde. Wenn auch der Krieg hier nichts wesentlich Neues geschaffen hat — auch in der Regelung der Zusammenarbeit von Jugendämtern und NSV.-Jugendhilfe ist im wesentlichen nur bereits Bestehendes ausgebaut und im einzelnen rechtlich festgelegt worden[13]) —, so hat sich doch die gegenseitige Unterstützung besonders auf dem Gebiet der Jugendbetreuung viel stärker gestaltet.

Sind wir davon ausgegangen, daß der erhöhten Gefährdung der Jugend im Kriege eine umfassendere Betreuung gegenübertreten muß, so gilt das vor allem von der Zusammenarbeit der Hitler-Jugend und der Justiz im Jugendstrafverfahren und Jugendstrafvollzug sowie von der Unterstützung der Jugendämter und Vormundschaftsgerichte durch Hitler-Jugend und NS.-Volkswohlfahrt.

1. Für die Beteiligung der Hitler-Jugend an der Jugendstrafrechtspflege bildet die AV. des RJM. v. 16. Mai 1935 (DJ. 1935, 766) die Grundlage[14]). Sie sieht eine ständige Verbindung zwischen den Justizbehörden und den Rechtsreferenten der Hitler-Jugend vor, um den Gerichten bei der Beurteilung von Jugendstraftaten die Erfahrungen der Hitler-Jugend nutzbar zu machen. Andererseits ist es für die Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend unerläßlich, daß sie von allen Verfehlungen ihrer Angehörigen Kenntnis erhält, um ihre Maßnahmen entsprechend zu gestalten, abgesehen davon, daß nach der Schaffung einer eigenen Ehrengerichtsbarkeit der Hitler-Jugend die Möglichkeit einer Überschneidung der Verfahren vermieden werden muß. Darauf ist bereits bei der Behandlung des Verhältnisses von Jugendarrest und Jugenddienstarrest hingewiesen worden.

Ebenso notwendig ist es, daß die Hitler-Jugend über vormundschaftsgerichtliche Verfahren Mitteilung erhält, insbesondere bei Schutzaufsichts- und Fürsorgeerziehungsverfahren. Die Hitler-Jugend wird in diesen Fällen entweder ihre erzieherische Einwirkung zu verstärken suchen oder aber, wo häusliche Verhältnisse Ursache für das Eingreifen des VormGer. sind, sich ganz besonders um die Jugendlichen kümmern. Auch bei den vormundschaftsgerichtlichen Zustimmungsverfahren (Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindes Statt u. a.) wird man die Stellungnahme der Hitler-Jugend berücksichtigen. Die Jugendämter werden hauptsächlich im Rahmen der Jugendgerichtshilfe mit der Hitler-Jugend Fühlung nehmen und ebenso bei ihrer nachgehenden Betreuung Hand in Hand mit der Hitler-Jugend arbeiten.

2. Besteht die Zusammenarbeit in diesen Fällen hauptsächlich in einer gegenseitigen Mitteilung, um eine gleichgerichtete Arbeit zu gewährleisten, so entlastet im Gebiet der Jugendhilfe die NSV. die Jugendämter durch Übernahme eines bestimmten Aufgabenbereichs. Rechtsgrundlage ist hier neben § 11 JugWohlfG. der RdErl. d. RMdI. v. 24. Okt. 1941. Danach kann auf die NSV.-Jugendhilfe die sehr umfangreiche Ermittlungs- und Überwachungstätigkeit der Jugendämter übertragen werden.

3. Kaum eine andere Arbeit erfordert soviel verständnis- und liebevolles Eingehen auf den Einzelfall wie die Erziehung und Betreuung Jugendlicher. Erfolgt hier infolge des Krieges eine aktenmäßige oder uneinheitliche Behandlung, so setzt man der wachsenden Gefährdung der Jugendlichen eine verminderte Abwehr entgegen und wird nicht verhindern können, daß die Jugend im ganzen gesehen aus diesem Krieg geschädigt hervorgeht. Aus diesem Grunde kommt der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen so große Bedeutung zu. Ihrer ständigen Fühlungnahme dient die am 27. Okt. 1941 errichtete Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung, der durch Anordnung des Leiters der Parteikanzlei v. 20. April 1942 Gauarbeitsgemeinschaften angeschlossen sind[15]). Die Leitung dieser Arbeitsgemeinschaften liegt in den Händen der Hitler-Jugend[16]). An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Jugendarbeit leistenden Stellen von Partei und Staat teil, so daß hier ein umfassender Erfahrungsaustausch möglich ist, der bei den verschiedenen Stellen ein vom gleichen Geiste getragenes und auf das gleiche Ziel gerichtetes Vorgehen sichert. Auch die Fragen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung können in dieser Form am leichtesten und schnellstens gelöst werden. Weiter ist es Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften, durch Aufklärung alle Jugenderzieher auf die Gefahren, die der Jugend während des Krieges in erhöhtem Maße drohen, hinzuweisen und Wege zu ihrer Bekämpfung zu weisen.

[13]) Übertragung von Geschäften des Jugendamts auf die NSV.-Jugendhilfe und Zusammenarbeit von Jugendamt und NSV.-Jugendhilfe, RdErl. d. RMdI. v. 24. Okt. 1941: RMBliV. 1941, 1897.

[14]) Dazu z. B. Bergemann, „Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hitler-Jugend“: Deutsches Jugendrecht H. 1, 1941, S. 38; Klemer, „Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend“, 2. Aufl., 1941, und „Die Rechtsarbeit der Hitler-Jugend“: DR. 1942, 449; Mallwitz, „Zur Vertretung der HJ. im Hauptverhandlungstermin in Jugendstrafsachen“: DR. 1942, 666.

[15]) A. Müller, „Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung“: Das Junge Deutschland 1941, 265; Schroeder, „Jugendbetreuung im Kriege“: Deutsche Jugendhilfe 1942, 45.

[16]) Richtlinien gibt der Reichsbefehl 13/42 K, Anordnung 150/42, vgl. Schroeder a. a. O.

Schrifttum

Handbuch der Kriminalistik. Von weiland Prof. Dr. Hans Groß. 8. Aufl. des „Handbuchs für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik“, neu bearbeitet und ergänzt von Prof. Dr. Ernst Seelig, Direktor des Kriminologischen Instituts der Reichsuniversität Graz. I. Band. Berlin-München 1942. J. Schweitzer Verlag. XX, 443 S. Preis brosch. 14 RM.

Das „Handbuch für Untersuchungsrichter“ von Hans Groß, das in erster Auflage im Jahre 1893 erschienen ist, war schon früher ein vielgenanntes und weitbekanntes Werk. Es hatte zum erstenmal, ohne theoretische Voreingenommenheit, zwar stark eklektisch und systemlos, aber in mitreißender Begeisterung für seine Aufgabe all das zusammengetragen, was „praktisch“ dem Untersuchungsrichter als dem typischen Untersuchungsführer in Strafsachen in und bei seiner Tätigkeit irgendwie von Nutzen sein konnte. Es hatte sich damit das unbestreitbare und anerkannte Verdienst erworben, zum erstenmal in umfassender Weise aus reicher Erfahrung den Blick des Juristen auf die „Realien“ des Strafrechts hingelenkt zu haben. Seit der 7. Aufl. (1922), die von E. Höpler bearbeitet wurde (S. XVI), ist eine Neuauflage nicht mehr zustande gekommen. Dies bedeutete eine fühlbare Lücke im kriminalistischen Schrifttum.

Um so erfreulicher ist es, daß Seelig, dem es „vergönnt war, als blutjunger Student noch von Hans Groß selbst in die kriminologischen Lehren eingeführt zu werden“ (S. VI) und der nun an der Stelle, an der Hans Groß einst gewirkt hat, das Kriminologische Institut der Universität Graz leitet, sich der Mühe einer Neubearbeitung unterzogen hat. Daß diese Neubearbeitung eine gewaltige Mühe gewesen ist, zeigt jede Seite des Werkes, das in seiner kritischen Schichtung des älteren und neueren Schrifttums eine äußerst wertvolle Zusammenfassung des gesamten kriminalistischen Gebietes darstellt, soweit es durch den vorliegenden I. Band berührt wird. Reiche praktische Erfahrung aus dem Grazer Institut und wohlüberlegte theoretische Durchdringung des Stoffs reichen sich in ihm in glücklicher Weise die Hand.

Der Gegenstand des vorliegenden Werkes läßt es nicht zu, in einer Besprechung den Inhalt in ein paar kurzen Worten wiederzugeben. Denn das, was er umfaßt, ist nicht eine Reihe von abstrakten Sätzen, sondern eine Fülle von konkreten Erfahrungen, die im einzelnen der praktischen Anwendung und Nachprüfung bedürfen oder zu eingehender theoretischer Stellungnahme anregen. Dadurch erst wird das Gebotene in vollem Maße fruchtbar werden. Wir beschränken uns auf einige Hinweise, die dazu dienen mögen, selbst das Werk in Gebrauch zu nehmen.

Der Allgemeine Teil handelt vom Untersuchungsführer (S. 9—66), seiner Heranbildung, seiner Aufgabe, seinem Vorgehen im allgemeinen und im einzelnen, seinen Tugenden und Fehlern, seiner Menschenkenntnis usw., von der Vernehmung der Zeugen und des Beschuldigten (S. 66—187) und von der Aufnahme des Augenscheins (S. 188—227), insbesondere von der Ausrüstung

hierzu, dem Vorgehen auf dem Tatorte, der Beschreibung, dem Aufsuchen verborgener Gegenstände usw. Der Besondere Teil umfaßt im vorliegenden I. Bande zunächst zwei Abschnitte: zuerst den Sachverständigen (Gerichtsarzt, Mikroskopiker, Chemiker, Physiker, Mineralogen, Zoologen, Botaniker, Waffenfachmann, Buchsachverständigen, Photographen) und die sonstigen Hilfen des Untersuchungsführers (S. 231—379) und dann die Identitätslehre nach Spuren, Tätowierungen, Bertillonage, Daktyloskopie usw. (S. 380—443). In Wahrheit bringt gerade dieser Besondere Teil im Gewande einer Untersuchungslehre eine Menge sachlicher Erörterungen, z. B. über Geisteskrankheit, Psychopathie, sexuelle Perversionen, psychische Grenzfälle, Alkoholismus, Heimweh, Massenverbrechen, Hypnose, Farbenblindheit, Blutspuren, Schriftuntersuchung, kaufmännische Buchführung, Erkennungsdienst und vieles andere.

Immer wieder erfreut im einzelnen das feine psychologische und forensische Verständnis, das das Werk den Vorgängen des gerichtlichen Lebens entgegenbringt. Wir verweisen etwa auf die Behandlung des Cherchez la femme und seines Gegenstücks beim andern Geschlecht (S. 28), des vorgetäuschten Verbrechens (S. 33), des genauen und exakten Arbeitens (S. 39 ff.), der Menschenkenntnis (S. 45), überhaupt auf die mannigfach verstreuten Anleitungen zu richtiger und taktvoller Behandlung der Menschen vor Gericht. Daß der Bearbeiter der Neuauflage dabei auf der Höhe auch der modernen wissenschaftlichen Psychologie steht, ist schon aus seinen früheren Veröffentlichungen und insbesondere aus der Zusammenfassung S. 71 ff. (mit reichen Schrifttumsangaben) ersichtlich. Die Fußnote S. 70 Anm. 3 gibt in dieser Hinsicht in knappsten Worten einen Einblick in den Gang der neuzeitlichen Seelenforschung, die allerdings vielfach zu einer „Psychologie ohne Seele" geworden ist. Wertvolles wird zur Aussagenkritik bemerkt; besonders wichtig ist auch, was über Mimik und Physiognomik gesagt wird (S. 166 ff.).

Im Gebiete der forensischen Psychiatrie geben S. 258—276 eine ausgezeichnete Übersicht über die sexuell Perversen, wobei auf den bemerkenswerten Originalfall S. 265 hingewiesen sei. Interessant ist die mannigfache Verwertung der modernen Ergebnisse aus Chemie und Physik, z. B. die Untersuchung mit besonderen Strahlen (S. 337) und was über Photographie überhaupt gesagt wird, dann die Behandlung des Problems der Identitätszeugen (S. 383 ff. mit Kasuistik), sowie der Blutgruppenfrage (S. 391) und der erbbiologischen Ähnlichkeitsprüfung. Recht lehrreich auf knappem Raum sind auch die Ausführungen über kaufmännische Buchführung (S. 361). So ließe sich im einzelnen noch vieles hervorheben.

Die Neubearbeitung ist mit großer Pietät gegen den ersten Verfasser, Hans Groß, geschrieben, dessen Bild nach einer Bronzebüste in der Reichsuniversität Graz den Eingang des Werkes schmückt. Teilweise ist der Ich-Stil des ersten Verfassers beibehalten und seine eklektische Methode in mühsamer Kleinarbeit mit neuzeitlicher Systematik verbunden. Nachdem der Neubearbeiter so viel von Eigenem in das Werk gelegt hat, möchten wir glauben, daß er in künftigen Auflagen unbeschadet aller Verehrung für den Verstorbenen und seine Arbeit beruhigt die eigene Gestaltung und Anordnung des Stoffs in den Vordergrund treten lassen kann. Die Geschlossenheit des Buches wird dadurch gewinnen und die Erinnerung an Hans Groß und seine Verdienste, der sein Schüler im vorliegenden Werk das schönste Denkmal gesetzt hat, bleibt auch so erhalten.

Das „Handbuch der Kriminalistik" wird künftig wieder ein unentbehrliches und ständiges Hilfsmittel der kriminalistischen Forschung und Praxis werden. Wir möchten nur hoffen, daß dem I. bald der II. Band in den noch fehlenden Teilen nachfolgt.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

Die Bücher der Verwaltung. Bd. I: Staatsrecht. Von Dr. Walter Scheerbarth, Reichsrichter beim RVG., z. Z. im RMdI. 110 S. Bd. II: Beamtenrecht. 107 S. — Bd. III: Die allgemeine und innere Verwaltung. Von Jobst v. Schönfeldt, MinDirig. im RMdI. 112 S. Berlin-Wien 1942. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis je Band 1,80 RM.

Die „Bücher der Verwaltung" sind für Verwaltungsbeamte bestimmt, in erster Linie für die des gehobenen Dienstes. Sie wollen in systematischer Darstellung all das bringen, was der Anwärter in der Prüfung braucht; die notwendige Vertiefung, Ergänzung und Belebung soll der Unterricht in den Verwaltungsschulen vermitteln. Das Maß des hier Erforderlichen wird bei den einzelnen Bändchen sehr verschieden sein. Am geringsten jedenfalls beim Beamtenrecht: Den Inhalt der beamtenrechtlichen Gesetzgebung auf rund 100 Seiten anschaulich darzustellen, bietet keine besonderen Schwierigkeiten und ist dem Verf. gut gelungen. Anders beim Staatsrecht, wo (z. T. schon wegen des beschränkten Umfangs) wichtige Begriffe wie „Vorbehalt des Gesetzes" unerwähnt, andere (wie Diktatur) unerklärt geblieben sind, manches auch nur angedeutet, manches überspitzt herausgekommen ist. Auch einen Nachweis wenigstens des wichtigsten Schrifttums vermißt man sehr — so wie man bei Schönfeldt die (leider übliche) Beschränkung auf Reich und Preußen bedauert. (Gerade deswegen hätte aber der Name Gneist nicht fehlen dürfen!) Im übrigen bietet Schönfeldt eine gute Darstellung aller wichtigen Grundfragen (sehr beachtlich „Zerrissenheit und Einheit" sowie „Einräumigkeit der Verwaltung") und eine wertvolle Übersicht über die Reichsbehörden und ihren Unterbau (mit Zahlenangaben!). Als Zusammenfassungen und Nachschlagewerke sind die Bändchen sehr brauchbar, gerade auch für den „verwaltungsfremden" Rechtswahrer.

ORegR. Dr. iur. habil. Kurt Emig, Berlin.

Außergerichtliche Vergleichsordnung. Richtlinien für die Bearbeitung außergerichtlicher Vergleiche von Dr. jur. Karl Künne. 4. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 120 S. Preis kart. 3,90 RM.

Die Schrift will keine wissenschaftliche Abhandlung über den außergerichtlichen Vergleich bieten, sondern den an einem außergerichtlichen Vergleichsverfahren beteiligten Personen Richtlinien für die Bearbeitung dieses Verfahrens an die Hand geben und zugleich als Beitrag zur Technik des außergerichtlichen Vergleichsverfahrens dem Vergleichsvermittler „filmartig zeigen, wie er vorzugehen hat". Nach einer kurzen einleitenden Übersicht über die Vorteile, die der außergerichtliche Vergleich gegenüber dem gerichtlichen Verfahren bietet, werden zunächst die dem Treuhänder obliegenden vorbereitenden Handlungen, wie Aufstellung der Vermögensübersicht, Ermittlung der Ursachen für den Zusammenbruch, Feststellung der Aus- und Absonderungsrechte u. dgl., behandelt. Es folgen dann eingehende Vorschläge für das erste Rundschreiben an die Gläubiger, dem der Verf. mit Recht eine ganz entscheidende Bedeutung für das Gelingen des außergerichtlichen Vergleichs beilegt, und für die weiteren Verhandlungen mit den Gläubigern, für die Prüfung der Forderungen, die Einberufung und Tätigkeit der Gläubigerversammlung sowie die Bestellung und den Pflichtenkreis eines Gläubigerausschusses. Nachdem die Rechtsstellung und die Aufgaben des Treuhänders dargelegt sind, wendet sich die Schrift dem Inhalt und der Sicherstellung des Vergleichs, seinem Zustandekommen und seiner Überwachung zu. Abschließend werden die Vergütungen der beteiligten Personen und die im Zusammenhang mit einem außergerichtlichen Vergleichsverfahren entstehenden Kostenfragen behandelt. Beigefügt ist eine Anzahl von Musterformularen für Rundschreiben, Vergleichsinhalt, Niederschrift von Gläubigerversammlungen u. dgl.

Das Buch, in dem eine große praktische Erfahrung mit außergerichtlichen Vergleichsverfahren niedergelegt ist, gibt wertvolle und zuverlässige Richtlinien für die Gestaltung und Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichs in der Praxis. Es ist allerdings auf einfache Verhältnisse des Vergleichsschuldners zugeschnitten und scheidet juristische Personen, die nach Meinung des Verf. für einen außergerichtlichen Vergleich meistens entfallen (S. 18), ausdrücklich aus.

RA. Dr. Carl Hans Barz, Frankfurt a. M.

Sixten Björkblom: Södermanlands läns landsting. (Der Provinziallandtag von Södermanlandslän — Schriften, herausgegeben von der staatswissenschaftlichen Vereinigung von Uppsala XIV.) Uppsala und Stockholm 1942. Almqvist & Wiksells Buchh. XIX, 468 S. Preis brosch. 10 skr.

Die Schrift gibt eine Geschichte von Södermanlandsläns Landsting (Provinziallandtag) von dessen Entstehung ab bis zur Jetztzeit.

Die Selbstverwaltung in Schweden hat durch die schwedischen Gemeindeverfassungsgesetze von 1862 ihre volle Ausbildung erfahren, wodurch das jahrzehntelange Streben der Län (Provinzen) nach einem selbständigen Wirkungskreis seine Erfüllung fand.

Verf. behandelt weniger die rechtliche Stellung des Landsting und sein Verhältnis zur Staatsverwaltung, wofür bereits die Arbeiten von Erik Broms[1]) und Olof Sörndal[2]) vorliegen, als die Erfüllung der praktischen Aufgaben der provinzialen Selbstverwaltung. Hierher gehören auf dem Gebiet des Gesundheitswesens die Unterhaltung von Krankenhäusern, Kuranstalten u. a., auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge die von Kinderheimen, die Sorge für Arbeitsvermittlung, Errichtung von Schulen (Gründung der Landschule in Åsa) u. a. Die Vergrößerung der Aufgaben tritt in der gewaltigen Steigerung der Ziffern des Haushaltes in Erscheinung, die von 62000 Kr. im Jahre 1900 auf 6600000 Kr. im Jahre 1940 gestiegen sind.

In politischer Hinsicht ist bemerkenswert, daß seit 1919 die sozialdemokratische Partei im Landsting eine sichere Mehrheitsstellung einnimmt und dadurch den politischen Kurs bestimmt.

Die übersichtliche und anschauliche, mit Bildern ausgestattete Darstellung stützt sich vor allem auf die Protokolle der Landstingsverhandlungen, aber auch auf mündliche Mitteilungen von Landstingsangehörigen und Beamten.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

---

[1]) Studier rörande det svenska landstinget. Stockholm 1930.
[2]) Den svenska länsstyrelsen. Lund 1937.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert die Todesstrafe, wenn die gemeinschaftsschädliche Gesinnung des Täters unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Kriegszeit so gefährlich ist, daß sein Fortleben für die Volksgemeinschaft unerträglich erscheint. Der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert hier die **Reinigung des Volkskörpers von asozialen Elementen.** Zu diesen Fragen gibt **RG. Nr. 2** einen Beitrag.

Die Grenzen der **Nothilfepflicht** nach § 330c StGB. behandelt **RG. Nr. 15** und tritt einer Überspannung der Nothilfepflicht entgegen.

Sondergericht Hannover **Nr. 20** entscheidet einen typischen Fall des Verstoßes gegen die KriegswirtschaftsVO. durch **Zurückhaltung von Textilwaren.**

Daß auch ein nicht geladener Revolver eine **Schußwaffe** i. S. der GewVerbrVO. sei, nimmt **RG. Nr. 22** unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung an, ohne den Stellungswechsel überzeugend zu begründen. Die Bedenken gegen diese Entscheidung legt die Anm. von Schmidt-Leichner dar.

RG. Nr. 23 behandelt die Strafzumessung bei **Zersetzung der Wehrkraft** (vgl. hierzu auch DR. 1942, 1773).

Einen Beitrag zu der schwierigen Frage der Zuteilung der **Ehewohnung nach Scheidung** der Ehe gibt OLG. Dresden **Nr. 29.**

Strafrecht

1. RG. — § 2a Abs. 2 StGB.; § 396 RAbgO.; § 136 VZollG. Die Beseitigung der in Zoll- und Verbrauchsabgabengesetzen enthaltenen Schuldvermutungen durch das Ges. v. 4. Juli 1939 beruht auf einem Wechsel der Rechtsauffassung. Die Schuldvermutungen brauchen daher auf früher begangene Taten nicht angewendet zu werden.

Das VZollG. ist am 1. April 1939 außer Kraft getreten (§ 113 ZollG. v. 20. März 1939 [RGBl. I, 529].) Das an seine Stelle getretene ZollG. enthält keine dem § 136 VZollG. entsprechende Bestimmung. Die Strafbarkeit von Zollvergehen richtet sich nun nur nach den Vorschriften der RAbgO. Durch das Ges. zur Änderung der RAbgO. v. 4. Juli 1939 (RGBl. I, 1181) sind mit der Streichung des Abs. 5 des § 396 a. a. O. auch die in anderen Zoll- und Verbrauchsabgabengesetzen enthaltenen, bis dahin durch die genannte Vorschrift aufrechterhaltenen Schuldvermutungen beseitigt worden. Das beruht ersichtlich auf einem Wechsel der Rechtsauffassung. Es kann daher rechtlich nicht beanstandet werden, daß das LG. gemäß § 2a Abs. 2 StGB. die Vorschrift des § 136 VZollG. nicht mehr angewandt hat.

(RG., 3. StrSen. v. 27. Aug. 1942, 3 D 290/42.)

*

2. RG. — §§ 20a, 42e StGB.; § 1 ÄnderungsG. vom 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Die Sicherungsverwahrung ist keine Maßnahme der Besserung. Über das Verhältnis der Sicherungsverwahrung zur Todesstrafe.

Gegen den Angekl. als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist auf Grund des § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 die Todesstrafe verhängt worden, weil das sowohl der Schutz der Volksgemeinschaft als auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne erfordere. Das LG. geht bei der Prüfung der Frage, ob der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordere oder ob die Sicherungsverwahrung genüge, von folgender Ansicht aus: Die Sicherungsverwahrung sei eine Maßnahme der Sicherung und Besserung. Ihre Anordnung habe zur Voraussetzung, daß der Verbrecher zwar gegenwärtig und für die nähere Zukunft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilde, daß jedoch in noch unbestimmter Zeit unter Einwirkung der Unterbringung eine Besserung, eine Abkehr von dem verbrecherischen Hang erwartet werden könne oder doch möglich sei. Bei nach menschlichem Ermessen unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern sei die Sicherungsverwahrung nicht am Platze, weil sie ihren Besserungszweck nicht erreichen könne. In solchen Fällen müsse die Todesstrafe eintreten. Es ist schon bedenklich, aus der Überschrift von Teil I, Abschnitt 1a des StGB. „Maßregeln der Sicherung und Besserung" herzuleiten, daß auch die im § 42e StGB. geregelte Sicherungsverwahrung eine Maßregel zu beiden Zwecken darstelle, obwohl gesetzliche Voraussetzung nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur die ist, daß die öffentliche Sicherheit sie erfordert. Rechtsirrig ist es aber auf jeden Fall, daß die Sicherungsverwahrung nur angeordnet werden dürfe, wenn durch ihren Vollzug eine Abkehr des Verbrechers von seiner Gesinnung erwartet werden könne, sei es auch erst in fernerer Zukunft. Bei Schaffung des § 42e StGB. durch das Ges. v. 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 995) war es sicher die Absicht des Gesetzgebers, auch unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher, die der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlich sind, der Sicherungsverwahrung zu unterwerfen, ebenso wie selbstverständlich auch unheilbare Geisteskranke nach § 42b StGB. in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden dürfen. Dann läßt sich aber der vom LG. aufgestellte Satz, daß bei unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern nicht auf Sicherungsverwahrung, sondern auf Todesstrafe zu erkennen sei, in dieser Allgemeinheit nicht halten.

Anderseits hindert der Umstand, daß die Sicherungsverwahrung die Öffentlichkeit vor dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher genügend schützt, nicht notwendig die Anwendung des § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941. Wegen der Frage, wann die Sicherungsverwahrung bei einem solchen Verbrecher genügt und wann die Todesstrafe erforderlich ist, wird auf die Entsch. RGSt. 76, 91, 92 verwiesen. Entscheidend ist, ob die gemeinschaftsschädliche Gesinnung des Täters unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Kriegszeit so gefährlich ist, daß sein Fortleben für die Volksgemeinschaft unerträglich erscheint. Das LG. stellt in dieser Hinsicht fest: Die Arbeitsscheu des Angekl., die Zerwürfnisse mit seiner Familie, die Vernachlässigung seines unehelichen Kindes und dessen Mutter, sein Verhalten gegen die Frauen, mit denen er in Berührung gekommen sei, und die Verhinderung seiner Wehrerfassung seien ein Ausdruck seiner grundsätzlich gemeinschaftsfeindlichen Einstellung. Diese gemeinschaftsfeindliche Haltung habe ihn auf die Laufbahn des Verbrechers geführt. In den zur Aburteilung stehenden mindestens 40 Fahrraddiebstählen habe seine verbrecherische Entwicklung die höchste denkbare Stufe erstiegen. Er habe die ehrliche Arbeit ganz zur Seite geschoben, das Verbrechen und seine Auswertung seien ihm zum förmlichen Beruf geworden, durch den er seinen Lebensunterhalt bestreite. Ob nicht trotz dieser Feststellungen die Schlußfolgerung des LG., daß der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordere, von der erwähnten rechtsirrigen Ansicht über den § 42e StGB. beeinflußt ist, braucht, wie sich aus dem folgenden ergibt, nicht entschieden zu werden. Die Verhängung der Todesstrafe rechtfertigt sich auf jeden Fall aus dem zweiten vom LG. angeführten Grund, dem Bedürfnisse nach

gerechter Sühne. In den Ausführungen des LG. zu diesem Punkt ist ein Rechtsirrtum nirgends zu finden. Was die Rev. dazu vorbringt, richtet sich gegen die Anwendung des richterlichen Ermessens oder gegen die Beweisannahmen des Urteils, die beide in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar sind.

(RG., 4. StrSen. v. 2. Okt. 1942, 4 D 383/42.)

*

3. RG. — §§ 49, 153, 154, 161 StGB.; § 4 GewaltverbrecherVO. Beihilfe zum Meineid durch Nichtabwenden der für den Schwörenden geschaffenen Gefahrenlage. Zum inneren Tatbestand genügt, daß der Täter die Gefahrenlage erkannt hat. — Gegen den Gehilfen kann nunmehr auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

I. Nach den Feststellungen des LG. haben die früheren Mitangekl. L. und F. in der Hauptverhandlung, die gegen den BeschwF. als Angekl. stattfand, wissentlich ein falsches Zeugnis mit ihrem Eide bekräftigt. Wie das LG. weiter annimmt, hat der BeschwF. für beide die Gefahr hierfür durch sein im Urteil im einzelnen dargelegtes Verhalten geschaffen und wurde sich dieser Gefahr in der erwähnten Hauptverhandlung auch bewußt, wenn nicht schon bei deren Beginn durch die Eidesbelehrung der Zeugen und die (wie ihm bekannt) falschen Bekundungen L.s und F.s bei ihren Vernehmungen, so doch jedenfalls nach Schluß der Beweisaufnahme durch die Frage des Richters an ihn, „ob die Zeugen L. und F. schwören sollten“ und die sich an seine Antwort anschließende Anordnung der Beeidigung beider. Der BeschwF. hat, wie die Urteilsfeststellungen ergeben, trotzdem zur Abwendung dieser Gefahr von L. und F. nicht nur nichts unternommen, obwohl er sich sagte, daß er sie bei beiden durch das Bekennen der Wahrheit verhüten könne, sondern er hat sie durch die Bejahung der genannten richterlichen Frage noch vertieft und den falschen Schwur beider bis zuletzt fördern wollen. Damit sind die Merkmale der Beihilfe zum Meineid erfüllt. Das LG. geht bei seiner rechtlichen Würdigung zutreffend von dem Rechtsgrundsatz aus, daß derjenige, der selbst eine Gefahr geschaffen hat, verpflichtet ist, den aus dieser Gefahr drohenden schädlichen Erfolg abzuwenden — hier den falschen Schwur durch Offenbarung der Wahrheit (RGSt. 75, 274 oben). Nach der inneren Tatseite genügt insoweit die vom LG. getroffene Feststellung, daß der BeschwF. die Gefahr, in die er L. und F. gebracht, erkannt hat. Daß er daraus auch den Schluß gezogen hätte, er sei verpflichtet, den schädlichen Erfolg abzuwenden, braucht nicht nachgewiesen zu werden; ein Irrtum hierüber könnte ihn nicht entschuldigen, da es sich insoweit um einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum handeln würde (RGSt 75 276).

Entgegen der Meinung der Rev. vermag es den BeschwF. nicht zu entlasten, daß er sich durch die Offenbarung der Wahrheit selbst einer strafbaren Handlung hätte bezichtigen müssen (RGSt. 72, 23). Seine Auffassung, seine Stellung als Angekl. habe ihn zu seinem Vorgehen berechtigt, ist abwegig. Auch das Verhalten eines Angekl. im Strafverfahren unterliegt gegebenenfalles den allgemeinen Strafbestimmungen. Sein Verteidigungsrecht gibt ihm keinen Freibrief, Straftaten zu begehen, um eine ihm günstige Entscheidung herbeizuführen. Die Ausführungen der Rev., daß eine Beihilfe zur Tat des F. ausscheide, weil dieser schon von sich aus zum falschen Schwur entschlossen gewesen sei, gehen fehl. Die Beihilfe zum Meineid setzt an sich nicht die Förderung des Entschlusses zur Tat beim Haupttäter voraus; es genügt auch, wenn der Gehilfe äußere Umstände für die Tat günstiger gestaltet (RGSt. 72, 21 unten, 22 oben). Das hat aber der BeschwF. durch sein vom LG. festgestelltes Verhalten, insbes. den Antrag auf Beeidigung F.s, getan. Darüber hinaus hat dieses Verhalten nach der Annahme des LG. überdies aber noch die gewollte Wirkung gehabt, F. bei seinem Vorsatze zur Tat festzuhalten und darin zu bestärken; F. hätte nämlich nach Annahme des LG. bei einem Geständnisse des BeschwF. vor der Eidesleistung die Wahrheit bekannt.

II. Die Ansicht des LG., es müsse nach §161 StGB. auch gegen den Gehilfen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, geht fehl. Durch §4 GewaltverbrecherVO. sind die in RGSt. 71, 118 entwickelten Grundsätze lediglich insoweit überholt, als die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Rahmen des §161 StGB. — ebenso wie die Aberkennung der Eidesfähigkeit (vgl. RGUrt. v. 26. Juni 1941, 3 D 118/41: DR. 1941, 1837[2]) — gegenüber dem Gehilfen nunmehr wenigstens als zulässig anzusehen ist.

(RG., 4. StrSen. v. 10. Juli 1942, 4 D 201/42.)

*

4. RG. — §§ 113, 185, 186, 187 StGB. Widerstand, äußerer und innerer Widerstand. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit eines Schutzpolizeibeamten, in einer Gastwirtschaft Polizeistunde zu gebieten.

Das AG. hatte den Angekl. wegen wörtlicher und verleumderischer Beleidigung und Widerstand in Tateinheit mit Körperverletzung verurteilt. Das LG. hat den Angekl. freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig. Die zulässige Nichtigkeitsbeschwerde des ORA. hat Erfolg. Nach der Auffassung des LG. war der Hilfspolizeibeamte B. weder sachlich noch örtlich zuständig, in dem Gastraum des Angekl. Polizeistunde zu gebieten. Das ist rechtsirrig. Nach §14 PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 77) haben die Polizeibehörden im Rahmen der Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Zu den Aufgaben der Schutzpolizeibeamten gehört danach auch die Sorge für die Beachtung der Polizeistunde. Der Polizeibeamte verliert die sachliche Zuständigkeit zu Amtshandlungen nicht etwa dadurch, daß er dienstfrei ist und nicht die vollständige Dienstausrüstung trägt (RGSt. 37, 32, 36; 38, 218). Die Rechtmäßigkeit seiner Amtsausübung wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß er unter Alkoholwirkung steht. Der Versuch eines sinnlos betrunkenen Beamten, amtlich tätig zu werden, könnte zwar nicht als rechtmäßige Amtsausübung angesehen werden. Von einem solchen Zustand des B. bei seinem Erscheinen in der Gaststätte des Angekl. kann aber keine Rede sein. Dem LGUrt. muß vielmehr entnommen werden, daß B. sich sachgemäß verhalten hat. Ob die örtliche Zuständigkeit des Beamten Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung ist, wie die frühere Rspr. des LG. angenommen hat (RGSt. 38, 218; 59, 335), oder ob der im Schrifttum vertretenen Auffassung zu folgen ist, daß die örtliche Zuständigkeit des Beamten nicht zu erfordern ist (Schönke, Anm. IV 1 zu §113 StGB.), kann hier unerörtert bleiben. Denn jedenfalls kann es darauf nicht ankommen, wenn die Verhinderung einer strafbaren Handlung in Frage steht. Das LG. verkennt zudem, daß jeder Schutzpolizeibeamte einer Stadt im ganzen Stadtbezirk zum Einschreiten gegen strafbare Handlungen verpflichtet ist, die vor seinen Augen begangen werden. Es war deshalb rechtlich belanglos, daß B. dem Polizeirevier nicht mehr angehörte, in dem die Gaststätte des Angekl. liegt. Durch die Zuteilung an eine Polizeieinheit (§ 6 des deutschen PolG. v. 24. Juni 1937 [RGBl. I, 653], vorl. DurchfVO. v. 26. Juli 1937 [RGBl. I, 862]) wird an den Dienstaufgaben des Polizeibeamten nichts geändert.

Der innere Tatbestand des §113 StGB. ist erfüllt, wenn der Täter weiß, daß ihm ein Beamter gegenübersteht, der eine Amtshandlung vornimmt, und der Täter sich weiter bewußt ist, daß er durch sein Tun dieser Amtshandlung ein Hindernis bereitet (RG.: HRR. 1929 Nr. 257). Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung berührt nur den äußeren Tatbestand (RGSt. 64, 74, 76; 71, 122). Bei dieser Sachlage bestehen auch gegen die Verneinung der Körperverletzung (in Tateinheit mit Widerstand) Bedenken. Das LG. verneint die Rechtswidrigkeit des tätlichen Angriffs des Angekl., weil er berechtigt gewesen sei, kraft seines Hausrechts einen Gast zu entfernen, der nach dem Eintritt der Polizeistunde noch in sein Gastlokal gekommen war und sich trotz Aufforderung nicht entfernte. Aus den eigenen Feststellungen des Urteils ergibt sich aber, daß B. nicht als Gast in die Wirtschaft gekommen war. War die Handlung des B. rechtmäßig, so kann sich auch der Angekl. entgegen der Meinung des LG. nicht in Notwehr befunden haben. Auch die Freisprechung des Angekl. wegen wörtlicher und verleumderischer Beleidigung ist von Rechtsirrtum beeinflußt. Die Beleidigung (§ 185 StGB.) ist darin gefunden worden, daß der Angekl. zu B. äußerte,

er sei betrunken, er (der Angekl.) werde ihn „hinausschmeißen“. Die Verleumdung (§ 187 StGB.) war darin gesehen worden, daß der Angekl. zu den später hinzugekommenen Polizeibeamten C. und S. geäußert hat, B. habe Schnaps und Bier verlangt. Im angef. Urteil wird die Freisprechung damit begründet, der Angekl. habe aus der Tatsache, daß B. nach seinem Eintreten in den Gastraum sofort auf den Schanktisch zugegangen sei, und aus einer Äußerung seines Kellners entnommen und entnehmen können, B. habe noch Getränke verlangt. Diese Begründung bezieht sich ersichtlich nur auf den Vorwurf der verleumderischen Beleidigung und konnte die Frage aufwerfen, ob statt verleumderischer Beleidigung (§ 187 StGB.) etwa üble Nachrede (§ 186 StGB.) in Betracht kam. Dann konnten die Ausführungen der StrK. insoweit die Freisprechung rechtfertigen, wenn der Angekl. bei seinen Äußerungen in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hätte. Hinsichtlich der Beleidigung aus § 185 StGB. konnte § 193 StGB. auf keinen Fall durchgreifen. Wörtliche und verleumderische Beleidigungen können, wie noch bemerkt sei, nicht in fortgesetzter Handlung begangen werden (RG.: HRR. 1938 Nr. 186). Insoweit kämen deshalb selbständige Handlungen in Betracht, falls nicht in dem Hinausdrängen des B. durch den Angekl. auch eine tätliche Beleidigung aus § 185 StGB. zu finden ist, die mit der wörtlichen Beleidigung im Fortsetzungszusammenhang stehen könnte.

(RG., 2. StrSen. v. 13. April 1942, 2 StS 10/42.)

*

** **5. RG. — § 154 Abs. 2 StGB. Die Straferhöhung nach Abs. 2 setzt voraus, daß der Vorsatz des Täters die benachteiligende Eigenschaft der unwahren Aussage umfaßt. †)**

Der Angekl. wurde in einem Strafverfahren gegen die ehemalige Postfacharbeiterin H. als Zeuge vernommen. Hierbei stellte er in Abrede, mit der H. in geschlechtlichen Beziehungen gestanden zu haben. Die Aussage war falsch; der Angekl. hat wissentlich die Unwahrheit gesagt und die Aussage beschworen. Das LG. hat ihn auf Grund des § 154 Abs. 1 StGB. in Anwendung des § 157 zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Rev. beanstandet die Verurteilung insofern, als das LG. nicht die straferschwerende Vorschrift des § 154 Abs. 2 StGB. angewendet hat. Die Rüge dringt nicht durch.

Das LG. hat zwar festgestellt, daß die falsche Aussage des Angekl. objektiv zum Nachteil der damaligen Angekl. H. abgegeben worden sei. Diese sei zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden; das mit der Sache befaßte SondGer. hätte aber aller Wahrscheinlichkeit nach eine mildere Strafe festgesetzt, wenn der Angekl. seine geschlechtlichen Beziehungen zu ihr zugegeben hätte und eine geschlechtliche Hörigkeit der H. ihm gegenüber festgestellt worden wäre. Diesen Nachteil habe aber der Angekl. mit seinem Vorsatz nicht umfaßt. Er habe vielmehr die H., die den Geschlechtsverkehr mit ihm ihrerseits abgeleugnet habe, nicht bloßstellen, sondern schonen und ihr nicht etwa schaden wollen. Mit der Möglichkeit einer solchen Schädigung habe er auch nicht gerechnet. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 154 Abs. 2 StGB. lagen daher nicht vor.

Die Rev. vertritt demgegenüber die Ansicht, daß die benachteiligende Eigenschaft der unwahren Aussage nur eine Bedingung für die Straferhöhung sei und daß sich der Vorsatz des Täters nicht auf diesen Nachteil zu erstrecken brauche.

Dem ist nicht beizutreten. Zum Tatbestande des § 154 Abs. 2 StGB. gehört allerdings keine über den Vorsatz hinausreichende Schädigungsabsicht. Der Täter muß sich aber wenigstens bewußt sein und in seinen Willen aufnehmen, daß seine in einer Strafsache abgegebene falsche Aussage dem Angeschuldigten zum Nachteile gereicht. Sein Vorsatz muß also diesen Nachteil umfassen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaute der Bestimmung, die von einer „zum Nachteil eines Angeschuldigten abgegebenen Aussage“ spricht. Ist sich der Schwörende nicht, auch nicht bedingt, dessen bewußt, daß aus seiner — falschen — Aussage ein solcher Nachteil erwachsen könne, so scheidet die Anwendbarkeit der straferhöhenden Bestimmung aus. Die benachteiligende Eigenschaft, nicht aber der Erfolg der falschen Aussage (vgl. weiter unten), gehört zum Tatbestande des erschwerten Meineides. Diese Meinung wird auch einhellig im Schrifttum vertreten. Hätte das Gesetz den „Nachteil“ zu einer außerhalb des Bewußtseins des Schwörenden liegenden Bedingung erhöhter Strafbarkeit machen wollen, so wäre das in der Fassung der Bestimmung zum Ausdruck gebracht worden. Insoweit ist auf den Wortlaut des § 224 StGB. und zahlreicher ähnlicher Vorschriften zu verweisen. Eine entsprechende Fassung ist im § 154 Abs. 2 aber gerade nicht gewählt.

Das RG. hat die hier erörterte Frage noch nicht zu entscheiden gehabt. Eine Stellungnahme dazu ist auch nicht in dem Urteil RGSt. 68, 356 enthalten, auf das die Rev. zur Stützung der Meinung verweist, die sie vertritt. Dort ist gesagt, zum Tatbestande des § 154 Abs. 2 StGB. genüge es, wenn 1. das falsche Zeugnis in einer Strafsache zum Nachteil eines Angeschuldigten abgegeben und wenn 2. der Beschuldigte in dem Verfahren tatsächlich zu einer der vom Gesetz genannten Strafen verurteilt worden ist. Dazu führt die Entsch. aus, es gehöre nicht zum Tatbestande, daß zwischen der falschen Bekundung und der Verurteilung ein ursächlicher Zusammenhang bestehe; der Gesetzgeber habe davon abgesehen, den Nachweis eines solchen Zusammenhanges zu fordern, da dieser Nachweis häufig nicht zu erbringen sein werde. In diesen Ausführungen ist also weder im bejahenden noch im verneinenden Sinne die Frage berührt, ob der Vorsatz des Täters die erste Voraussetzung — oben Ziff. 1 — umfassen muß. Erörtert ist nur die davon unabhängige weitere Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der falschen Aussage (Voraussetzung zu Ziff. 1) und der Verurteilung (Voraussetzung zu Ziff. 2) bestehen muß, nur diese Frage wird verneint.

(RG., 3. StrSen. v. 15. Okt. 1942, 3 D 440/42.) [He.]

Anmerkung: Die erhöhte Strafbarkeit im § 154 Abs. 2 RStGB. tritt unter zwei Voraussetzungen ein: 1. das falsche Zeugnis in einer Strafsache muß zum Nachteil eines Angeschuldigten abgegeben sein, 2. der Angeschuldigte muß im Strafverfahren tatsächlich zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als 5 Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sein. Die rechtliche Natur b e i d e r Voraussetzungen ist insofern bestritten, als es sich um die Frage handelt, ob ihnen jeweils die Eigenschaft echter Tatbestandsmerkmale oder aber objektiver Bedingungen der Strafbarkeit zukommt. Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung liegt bekanntlich darin, daß im ersten Fall der Vorsatz des Täters sich auf die straferhöhenden Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 erstrecken muß, im zweiten Falle jedoch allein schon das objektive Eintreten des schweren Erfolges zur Strafbarkeit ausreicht.

In der vorl. Entscheidung hat das RG. erstmals zu der rechtlichen Natur der e r s t e n Voraussetzung des § 154 Abs. 2, also der benachteiligenden Eigenschaft der falschen Aussage des Täters Stellung genommen. Das RG. vertritt den Standpunkt, der Vorsatz des Täters müsse sich auch auf den Nachteil erstrecken, den seine wissentlich falsche Aussage dem Beschuldigten bringe. Das RG. hat sich demnach für das echte, d. h. von der Schuld gemäß § 59 RStGB. umfaßte Tatbestandsmerkmal und gegen die bloß objektive Bedingung der Straferhöhung entschieden. Die höchstrichterliche Rspr. steht hier im Einklang mit der Auffassung des überwiegenden Schrifttums (vgl. etwa S c h w a r z, StGB., 11. A., § 154, 4; O l s h a u s e n, Komm. z. RStGB., 11. A., § 154, 11 b; F r a n k, Komm. z. RStGB., 18. A., § 154, VI, sowie B l u m e, Tatbestandskomplemente 1906 S. 19 f.). Das RG. stützt seine Auffassung vor allem auf die Fassung des Wortlautes des § 154 Abs. 2, wo von einer „zum Nachteil eines Angeschuldigten abgegebenen Aussage“ die Rede ist. Der Ausdruck „zum Nachteil“ kann aber auf doppelte Weise verstanden werden: zunächst rein s u b j e k t i v dahin, daß damit nur „die Richtung des Zeugnisses wider den Angeschuldigten“ bezeichnet wird (vgl. O l s h a u s e n a. a. O.; B l u m e a. a. O.) oder aber o b j e k t i v derart, daß der tatsächliche Eintritt eines Nachteils für den Angeschuldigten verlangt wird (vgl. LpzKomm., 4. A., § 154, 10). Handelt es sich nach der ersten Auffassung, auch wenn keine Schädigungsabsicht verlangt wird, um ein subjektives Tatbestandselement, so ist die natürliche Folge davon, daß der Täter

auch das Bewußtsein, zum Nachteil des Angeschuldigten auszusagen, gehabt haben muß (so Olshausen a. a. O.). Aber auch wer das tatsächlich nachweisbare Eintreten des Nachteils zur Strafbarkeit fordert, wie anscheinend das RG. in der vorl. Entscheidung, muß zu dem gleichen Ergebnis kommen, daß der Vorsatz sich auf den Nachteil zu erstrecken habe. Das RG. weist in der Begründung dieses Standpunktes auf die erfolgsqualifizierten Delikte (§§ 224, 226 RStGB. usw.) als dogmatische Gegenstücke des § 154 Abs. 2 hin, bei denen nach geltendem Recht allerdings der Vorsatz nicht den schweren Erfolg zu umfassen braucht. Das Abstellen auf den verschiedenen Wortlaut des § 154 Abs. 2 und des § 224 RStGB. kann aber nicht als das allein entscheidende Merkmal angesehen werden. Schwerer wiegen rechtsdogmatische und kriminalpolitische Gesichtspunkte: Maßgebend ist nämlich, daß der vom Gesetz geforderte Eintritt eines Nachteils für den Angeschuldigten zum „Tatbestand" des § 154 Abs. 2 gehört; d. h. gerade dieses Merkmal begründet das Unrecht und die Verwerflichkeit der Tat wesentlich mit. Eine echte objektive Bedingung der Strafbarkeit, die außerhalb des unrechtbegründenden Tatbestandes liegt, ist also in § 154 Abs. 2 nicht zu sehen. In dieser Hinsicht ist § 154 Abs. 2 den erfolgsqualifizierten Delikten ähnlich. Doch können aus dieser Ähnlichkeit nicht die gleichen rechtlichen Folgen gezogen werden. Zwar gehört etwa bei § 224 RStGB. der schwere Erfolg ebenfalls zum Tatbestand, aber es handelt sich hier um eine aus geschichtlichen und systematischen Gründen abgeleitete Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Vorsatz sich auf sämtliche Tatbestandsmerkmale erstrecken müsse (vgl. dazu Mezger, Lehrb. 2. A. S. 264, 316). Im Hinblick auf diesen Verstoß gegen den Schuldgrundsatz, der bei den erfolgsqualifizierten Delikten mit Recht immer wieder gerügt worden ist, besteht keinerlei Veranlassung, auch dem § 154 Abs. 2 eine derartige Ausnahmeeigenschaft zuzusprechen (vgl. zum ganzen Problem etwa Rittler, Frank-Festg. II, S. 17 ff.; ferner E. Schäfer b. Gürtner: D. Komm. dt. Strafr. A. T. S. 58). Auch aus diesen Gründen ist die Entscheidung des RG. zu billigen.

Prof. Dr. Würtenberger, Erlangen.

*

6. RG. — § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die objektive Sachlage entscheidet, ob der Strafmilderungsgrund vorliegt, auf die subjektive Zwangslage des Zeugen kommt es nicht an. Die im Schrifttum dagegen erhobenen Bedenken sind nicht berechtigt.

Für die Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist nicht entscheidend, ob eine Verurteilung wegen einer Vortat — hier kam § 169 StGB. in Betracht — möglich oder ob eine Vortat auch nur tatsächlich begangen worden ist. Es reicht aus, daß die Offenbarung der Wahrheit durch den Schwörenden die — nicht bloß ganz entfernte — Möglichkeit einer Strafverfolgung wegen der Vortat begründet hätte (RGSt. 69, 41, 43). Nach den Feststellungen des Urteils muß angenommen werden, daß die BeschwF. dem Jugendamt oder dem Amtsvormund gegenüber den B. als den Vater ihres unehelichen Kindes bestimmt bezeichnet und dabei wissentlich verschwiegen hat, daß sie in der Empfängniszeit außer mit B. auch noch mit K. geschlechtlich verkehrt hatte. Schon damit war der äußere Tatbestand der Verletzung des Personenstands nach § 169 StGB. erfüllt. Denn es war wegen des Geschlechtsverkehrs der BeschwF. auch mit K. in der einrechnungsfähigen Zeit ungewiß, ob B. als Vater des Kindes zu gelten hatte (§ 1717 BGB.). Die Entsch. darüber, ob das Kind unmöglich aus der Beiwohnung des K. stammen konnte, stand nicht der BeschwF. zu. Durch die bestimmte Bezeichnung des B. als Vater des Kindes gegenüber der zuständigen Behörde unter Verschweigung des Verkehrs mit K. hatte die BeschwF. den zunächst unbestimmten Personenstand des Kindes als bestimmt hingestellt und damit i. S. des § 169 StGB. verändert. Danach bestand z. Z. der Eidesleistung die Gefahr ihrer Verfolgung wegen Personenstandsverletzung auch dann, wenn sie selbst davon überzeugt war, daß K. als Vater des Kindes nicht in Betracht kommen könne. Nur diese objektive Sachlage war für die Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. maßgebend. Die Rspr. des RG. hat schon häufig dargelegt, daß das Vorliegen einer subjektiven Zwangslage des Zeugen nicht Voraussetzung der Milderung der Meineidsstrafe nach § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist (RGSt. 67, 44, 45; 69, 41, 43; 72, 113, 116; RGUrt. 1 D 1017/39 v. 3. Mai 1940: DR. 1940, 1095 [2]). Dagegen sind im Schrifttum Bedenken erhoben worden. Sie können nicht als berechtigt anerkannt werden. Sollte man entgegen der Fassung des Gesetzes und entgegen der Rspr. des RG. die Gewährung der Strafmilderung nach § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. davon abhängig machen, ob der Schwörende sich der Möglichkeit seiner strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Vortat bewußt war und ob er sich deshalb in einem Eidesnotstand tatsächlich befunden hat, so wäre das Gericht bei der Prüfung der inneren Einstellung des Angekl. in aller Regel auf seine Angaben angewiesen, also auf die Angaben eines Menschen, der sich durch die Leistung eines wissentlich falschen Eides als unzuverlässig erwiesen hat. Die Milderung nach § 157 StGB. wurde — um beim Meineid der Kindesmutter zu bleiben — in sicherlich vielen Fällen auch der Täterin zugebilligt, die es versteht, dem Gericht einen Eidesnotstand vorzutäuschen. Die Milderung der Strafe würde aber nicht nur der Kindesmutter versagt werden müssen, der es bei ihren unwahren Angaben gegenüber dem Amtsvormund allein auf den Unterhalt des Kindes angekommen ist; oder die von der Vaterschaft des der Behörde benannten Mannes so fest überzeugt war, daß ihr der Gedanke an die Möglichkeit einer Strafverfolgung wegen Personenstandsverletzung gar nicht gekommen ist, sondern auch der, die solche Behauptungen unwahrerweise aus Ungeschicklichkeit aufstellt, wenn das Gericht das nicht erkennen kann. Ein solches Ergebnis könnte nicht befriedigen; es widerspräche dem Willen des Gesetzes. Auch die „materielle Gerechtigkeit" verlangt die Anwendung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. in allen Fällen, in denen bei objektiver Beurteilung auf Grund der wissentlich unwahren Angaben der Kindesmutter, die später mit einem Eide bekräftigt worden sind, die Gefahr einer Strafverfolgung begründet war, gleichgültig, ob die Schwörende das erkannt hat. Ein „Gewissenszwang" ist für sie zudem schon dadurch in allen Fällen gegeben, daß es auf Grund ihrer unwahren Angaben zum Unterhaltsstreit und zur Notwendigkeit der eidlichen Aussage gekommen ist, und daß das Eingeständnis der Wahrheit um so schwerer ist, je länger und hartnäckiger die bewußt unwahre Behauptung aufrechterhalten worden ist.

(RG., 2. StrSen. v. 4. Juni 1942, 2 D 96/42.)

*

7. RG. — § 164 StGB. Sind in einer Eingabe mehrere Beschuldigungen gegen mehrere Personen erhoben worden, so liegt nur ein Vergehen gegen § 164 vor. Es ist unzulässig, wegen einer der Beschuldigungen „die Anklage fallen zu lassen", weil insoweit die Ermittlungen, die auf die Anzeige hin eingeleitet worden sind, noch nicht abgeschlossen seien.

Der Angekl. hat den R. und dessen Frau in einer Eingabe an die Staatspolizei mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt. Das LG. nimmt an, die Abfassung und Absendung der Eingabe stelle sich als eine Handlung im natürlichen Sinne dar; daher liege trotz der Mehrzahl der Beschuldigungen und der Beschuldigten nur ein Vergehen gegen den § 164 StGB. vor. Das ist rechtlich möglich (RGUrt. v. 4. Juni 1920, 4 D 282/20; RGSt. 69, 1, 4; 71, 34, 38). Dann war es aber rechtlich ausgeschlossen, wegen eines Punktes der Eingabe „die Anklage fallen zu lassen", weil insoweit die Ermittlungen gegen R. noch nicht abgeschlossen seien. Hierdurch hat das LG. § 164 Abs. 6 StGB. verletzt, der zwingend ist (RG.: DR. 1941, 1403 [4]). Schon deshalb ist der Schuldspruch wegen falscher Anschuldigung aufzuheben.

(RG., 3. StrSen. v. 22. Juni 1942, 3 D 237/42.)

*

8. RG. — § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. Die Erziehereigenschaft des Haushaltsvorstandes gegenüber einer Minderjährigen im Pflichtjahr, im hauswirtschaftlichen Jahr, als Hausgehilfin. — Zum Begriff der unzüchtigen Handlung.

Die 18jährige M. wurde auf Nachweisung durch die

Berufsberatung von der Ehefrau des Angekl. im Einverständnis mit diesem zur hauswirtschaftlichen Beschäftigung in einer Pension angestellt. Der Angekl. hat während der Dienstzeit der M. folgende Handlungen mit dem Mädchen vorgenommen: Er hat sie in die Waden gekniffen und ihr einen Klaps auf das Gesäß gegeben, er hat sie außerdem bei einer anderen Gegelegenheit an die Brust gefaßt, in den Arm genommen und geküßt. Schließlich hat er sich zu ihr ins Bett gelegt, sie an die Brust gegriffen und sie veranlaßt, sein Glied anzufassen. Das Urteil unterliegt in mehreren Richtungen durchgreifenden Bedenken.

1. Die StrK. hat die Eigenschaft des Angekl. als Erzieher i. S. von § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. rechtlich nicht einwandfrei festgestellt. Sie hat die Erziehereigenschaft bejaht auf Grund ihrer Annahme, die M. sei als „Pflichtjahrmädchen" eingestellt worden und auf Grund der Erwägung, daß der Dienstherr gegenüber einem Pflichtjahrmädchen ohne weiteres Erzieher sei. Beide Annahmen der StrK. sind rechtlich nicht einwandfrei.

a) Die ordnungsmäßige Einstellung als Pflichtjahrmädchen hat mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zu erfolgen (Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 15. Febr. 1938 und DurchfVO. v. 16. Febr. 1938 [RArbBl. 1938, I, 46]). Hierüber fehlen Feststellungen im Urteil. Die StrK. wird in der neuen Verhandlung aufzuklären haben, in welcher Eigenschaft die M. von dem Angekl. und seiner Ehefrau eingestellt worden ist.

b) Bei ihrer Würdigung hat die StrK. den Unterschied zwischen „Pflichtjahr" und „hauswirtschaftlichem Jahr" nicht beachtet. Sie hat vielmehr beide Einrichtungen als wesensgleich angesehen und die in RGSt. 71, 274 für das „hauswirtschaftliche Jahr" entwickelten Grundsätze auf das „Pflichtjahr" angewendet. Hierbei ist folgendes übersehen worden. Das hauswirtschaftliche Jahr ist durch Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 5. Mai 1934 nebst den Richtlinien der NS.-Frauenschaft und der Reichsjugendführung eingeführt worden (RArbBl. 1934, I, 130, 132). Es stellt eine Maßnahme zur nationalsozialistischen Schulung und Erziehung sowie zur Vorbereitung schulentlassener junger Mädchen auf ihren künftigen natürlichen Beruf als Frau und Mutter dar. Das Pflichtjahr beruht auf einer AO. des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung des Vierjahresplanes über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft v. 15. Febr. 1938 (RArbBl. I, 46). Es regelt also eine Frage des Arbeitseinsatzes. Die Erziehereigenschaft (vgl. hierzu RGSt. 68, 23; 72, 392, 395) ist vom RG. für den Haushaltungsvorstand und seine Ehefrau in den Fällen des hauswirtschaftlichen Jahres im Hinblick auf Wesen und Zweck dieser Einrichtung bejaht worden (RGSt. 71, 274). Für das Pflichtjahr gilt regelmäßig dasselbe in den Fällen, in denen das Pflichtjahrmädchen besonders jung ist (RGSt. 74, 275; RG.: HRR. 1941 Nr. 455). Es kommt auf die Gestaltung der Umstände im einzelnen Fall an, ob die Pflicht begründet ist, die gesamte Lebensführung der Minderjährigen und damit die sittliche Haltung und die geistige Entwicklung zu überwachen. Kommt die StrK. zu dem Ergebnis, daß lediglich ein Hausgehilfinnenverhältnis vorgelegen hat, so ist auch in einem solchen Fall die Frage der Erziehereigenschaft des Haushaltsvorstandes gemäß den Umständen des Einzelfalles zu prüfen. Hierzu sei auf RGSt. 74, 275, 277 und RG.: HRR. 1938 Nr. 775, RG.: DJ. 1939, 103, RG.: JW. 1939, 622, RG.: DR. 1941, 2289 [1] verwiesen.

2. Die Annahme der StrK., daß der Angekl. mit dem Mädchen eine fortgesetzte unzüchtige Handlung vorgenommen hat, unterliegt in folgender Richtung rechtlichen Bedenken. Die Annahme einer fortgesetzten Handlung setzt u. a. voraus, daß die sämtlichen unselbständigen Einzelhandlungen gegen dasselbe Strafgesetz verstoßen und daß jede für sich den Tatbestand des nämlichen Delikts verwirklicht (RGSt. 51, 305, 308; 55, 129, 134/35; 67, 63, 64). Jede der drei gegen den Angekl. festgestellten Handlungen müßte sich also als Vornahme einer unzüchtigen Handlung mit der minderjährigen M. darstellen. Unbedenklich hat die StrK. dies bejaht für den Vorfall, der sich im Bett abgespielt hat. Bei den anderen beiden Fällen ist aber zu beachten, daß nicht jede unbedeutende handgreifliche Zudringlichkeit, selbst wenn sie aus Sinnenlust erfolgt, nach dem Volksempfinden eine unzüchtige Handlung darzustellen braucht (RGSt. 67, 170, 173; 73, 78, 80). Ebenso stellt eine Umarmung oder ein Kuß noch nicht schlechthin eine unzüchtige Handlung dar (RG.: JW. 1925, 366 [5]; JW. 1933, 2705 [13]; JW. 1937, 3085 [7]). Ob eine Handlung unzüchtig ist, d. h. ob sie das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht verletzt und zur Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust vorgenommen wird, ist vielmehr unter Berücksichtigung der beteiligten Personen, der Verhältnisse, des Ortes der Handlung und ihrer Zweckbestimmung zu prüfen (RGSt. 67, 110, 113).

(RG., 2. StrSen. v. 26. März 1942, 2 D 574/41.)

*

9. RG. — § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Das Pflegekindschaftsverhältnis kann aufhören, wenn das Pflegekind den elterlichen Haushalt verläßt. Es ist dann stets zu prüfen, ob das Abhängigkeits- und Schutzverhältnis des Pflegekindes zum Pflegevater weiter bestanden hat.

Das LG. begründet den Schuldspruch aus § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. damit, daß der Angekl. als Pflegevater seiner Stieftochter anzusehen sei; dies ergebe sich schon daraus, daß er seiner Stieftochter seinen Namen gegeben habe; er habe auch, wie aus seinen Briefen an die Stieftochter zu ersehen sei, die Stellung eines Pflegevaters für sich in Anspruch genommen. Hierzu ist zu bemerken: Die Pflegekindschaft i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist ein Verhältnis wesentlich tatsächlicher Natur, das dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern ähnlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichartiges Band zwischen den Verbundenen schafft und damit ein der natürlichen Elternschaft entsprechendes Abhängigkeits- und Schutzverhältnis darstellt. Die vorwiegend tatsächliche Gestaltung dieser Pflegekindschaft kann es mit sich bringen, daß dieses Verhältnis aufhört, wenn das Pflegekind den elterlichen Haushalt verläßt. Mag daher auch ursprünglich zwischen dem Angekl. und der Stieftochter ein solches Verhältnis bestanden haben — der Stiefvater kann Pflegevater sein, er braucht es aber nicht zu sein (RGSt. 68, 365, 367, 368) —, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß es auch fortbestanden hat, nachdem das Mädchen am 1. April 1941 die Stelle als Hausgehilfin bei dem Bäckermeister M. angenommen hatte, von der aus sie nur alle 14 Tage ihre Eltern zum Wochenende besuchte. Die Annahme, daß die Pflegekindschaft über den 1. April 1941 hinaus fortbestanden habe, hätte das LG. unter Hervorheben der dafür sprechenden Tatsachen eingehend darlegen müssen; durch die im Urteil herangezogenen Tatsachen allein wird diese Annahme noch nicht gerechtfertigt. Denn der Umstand, daß der Angekl. seiner Stieftochter seinen Namen gegeben hat, stellt ein Beweisanzeichen dar, aber nicht mehr. Und auch aus dem Umstand, daß der Angekl., „wie aus seinen Briefen an die Stieftochter zu ersehen ist, die Stellung eines Pflegevaters für sich in Anspruch genommen hat", ergibt sich noch nicht ohne weiteres das elternähnliche Verhältnis.

(RG., 4. StrSen. v. 24. Juli 1942, 4 D 259/42.)

*

10. RG. — § 222 StGB. Unsorgfältige Diagnose als Fahrlässigkeit. Anhänger der Irisdiagnose dürfen sich bei Feststellung der Krankheit eines Patienten — namentlich wenn ersichtlich ein ernsteres Leiden vorliegt — nicht auf diese Erkenntnisquelle beschränken.

Der Landwirt N. litt infolge eines Unfalls bereits seit dem 10. März 1941 an Darmverschluß. Nachdem seine Ehefrau den Angekl., einen Heilpraktiker, im allgemeinen, aber nicht vollständig, über seine Beschwerden unterrichtet hatte, fand sich N. am 14. März 1941 selbst bei ihm zur Untersuchung und Behandlung ein. Der Angekl. hatte nun nach dem Augenbild seine Diagnose auf eine Schwellung am Magenausgang und eine „tüchtige" Entzündung des Zwölffingerdarms festgestellt und hat Maßnahmen zur Behebung dieser Krankheiten getroffen. Die subjektiven Beschwerden des Kranken und die Krankengeschichte hat er nicht näher ermittelt. Am 16. März 1941 verschlechterte sich der Zustand N.s so, daß seine Frau einen Arzt beizog. Dieser stellte eine Bauchfelleiterung fest und ord-

nete die Überführung des Kranken in ein Krankenhaus an. N. ist jedoch schon vor ihrer Ausführung gestorben. Das LG. sieht mit Recht eine Pflichtwidrigkeit des Angekl. darin, daß er bei den von ihm selbst festgestellten Anzeichen einer schweren Erkrankung N.s sich auf die — jedenfalls in einem solchen Falle — unzureichende Erkenntnisquelle der Irisdiagnose beschränkt und nicht den Krankheitsfall durch andere Mittel, insbes. Ermittlung seiner Entstehung und Entwicklung und durch eine körperliche Untersuchung des Kranken weiter aufgeklärt hat.

(RG., 3. StrSen. v. 3. Aug. 1942, 3 D 228/42.)

*

11. RG. — § 263 StGB. Zum Begriff der Vermögensschädigung, wenn ein Handlungsgehilfe, der verbotswidrig Geschäfte in eigenem Namen geschlossen hat, diese Geschäfte dem Geschäftsinhaber gegenüber als in dessen Namen geschlossen vorspiegelt und auf Grund dieser Täuschung sich einen höheren Betrag auszahlen läßt, als er selbst verauslagt hat. Der Geschäftsherr ist selbst dann geschädigt, wenn der Preis, den er infolge der Täuschung bezahlt hat, durch den Wert der Ware wirtschaftlich ausgeglichen wird.

Der Angekl. war als Handlungsgehilfe — Einkäufer — der Firma „Leder-R." tätig. In einigen Fällen hat er die Einkäufe ohne Wissen R.s in eigenem Namen abgeschlossen. In diesen Fällen hat er sich einen eigenen Zwischenverdienst in der Weise verschafft, daß er andere Personen als Lieferanten vorschob und sich auf Grund dieser falschen Angaben von R. einen den Einkaufspreis erheblich übersteigenden Betrag aushändigen ließ. R. hatte dem Angekl. nicht erlaubt, in dem Handelszweig der Firma „Leder-R." eigene Geschäfte zu machen; er hat das auch nicht stillschweigend geduldet und insbes. von den hier in Rede stehenden Käufen nicht angenommen, daß der Angekl. sie im eigenen Namen geschlossen habe. Wegen dieser Verletzung des Wettbewerbsverbotes (§ 60 HGB.) konnte R. von dem Angekl. Schadenersatz fordern oder statt dessen verlangen, daß der Angekl. die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Firma „Leder-R." eingegangen gelten lasse (§ 61 HGB.). Vermöge dieses Eintrittsrechtes konnte R. vom Angekl. die Überlassung der Lederabfälle gegen Erstattung der wirklichen Ausgaben verlangen (vgl. RGZ. 45, 31, 33). Sein Schaden besteht darin, daß er, durch unwahre Angaben des Angekl. getäuscht, die Geschäfte irrig als zu den ihm angegebenen Preisen für seine Firma abgeschlossen ansah und diese Preise statt der wirklichen, die angeblich niedriger waren, bezahlte. Für die Schadenfrage kommt es nicht darauf an, welchen Wert die Lederabfälle hatten und ob sie die Preise, die R. bezahlte, wirtschaftlich ausglichen.

(RG., 3. StrSen. v. 22. Juni 1942, 3 D 237/42.)

*

12. RG. — § 263 StGB. Strafbar ist nicht, wem ein fälliger Anspruch auf das zustand, was er sich durch Täuschung verschafft hat. Dieser Rechtssatz läßt sich aber nicht auf Ansprüche ausdehnen, die von Bedingungen abhängig sind.

Wer ein Darlehn sofort zurückverlangen kann, dem säumigen Schuldner einen dringenden Geldbedarf für einen bestimmten Zweck vortäuscht und dadurch zur Bezahlung der fälligen Schuld bestimmt, begeht keinen strafbaren Betrug, weil er sich keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen will, sondern das, was ihm rechtmäßig zusteht, mittels einer List erstrebt. Dieser Rechtssatz verträgt aber keine Ausweitung (RGSt. 72, 133, 137 = JW. 1938, 2001[1]). Er läßt sich nicht ausdehnen auf Ansprüche, die von Bedingungen abhängig sind. Wenn der Strombezieher nach den allgemeinen Lieferungsbedingungen, die seinem Vertrag mit dem Lieferwerk zugrunde liegen, unter gewissen Voraussetzungen (etwa beim Betrieb von Kraftmaschinen) „auf Antrag" Lieferung des Stromes zu einem billigeren Preis für die Stromeinheit erlangen kann, so folgt daraus, daß er diesen Antrag stellen muß, um den billigen Tarif zu erreichen, und daß das Lieferwerk das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung des niedrigeren Preises prüfen will. Der Abnehmer hat also nicht ohne weiteres einen fälligen Anspruch auf Bezahlung des niedrigeren Preises, wenn er die vertraglichen Voraussetzungen für seine Erlangung nicht erfüllt hat.

(RG., 2. StrSen. v. 22. Okt. 1942, 2 D 374/42.) [He.]

*

13. RG. — § 267 StGB.; § 10 Abs. 1 Nr. 1 Ges. über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz). Ärztliche Rezepte, auch solche, mit denen Opiate verschrieben werden, sind nichtöffentliche Urkunden.

Der Angekl. hat unbefugterweise Rezepte ausgestellt und vorgetäuscht, daß sie von einem Arzt unterschrieben seien. An der Verurteilung wegen fortgesetzter schwerer Urkundenfälschung ist zu beanstanden, daß die StrK. in den ärztlichen Verschreibungen (Rezepten) öffentliche Urkunden gesehen hat. Das RG. hat in RGSt. 18, 149 den Standpunkt eingenommen und eingehend begründet, daß die Rezepte der Ärzte nichtöffentliche Urkunden sind. Daran ist festzuhalten. Ohne erkennbaren Rechtsirrtum hat das LG. festgestellt, daß der Angekl. die Fälschung begangen habe, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es mag dahingestellt bleiben, ob schon die Möglichkeit, Opiate zu dem vorgeschriebenen Preis käuflich zu erwerben, einen Vermögensvorteil darstellt. Denn hier wurde das Urkundendelikt begangen, um die bei ordnungsmäßiger Inanspruchnahme eines Arztes naturgemäß entstehenden Kosten zu sparen. Damit ist die Anwendung des § 268 StGB. ausreichend begründet. Durch die Täuschung erschlich der Angekl. die Aushändigung der Opiate und verstieß damit gegen die §§ 3, 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG., denn nur auf Grund einer ordnungsmäßigen ärztlichen Verschreibung war für ihn der Erwerb der Opiate aus der Apotheke erlaubt. Hiernach besteht Tateinheit zwischen der Urkundenfälschung und dem Vergehen gegen das Opiumgesetz.

(RG., 5. StrSen. v. 18. Juni 1942, 5 D 169/42.)

*

14. RG. — § 269 StGB. Blankettfälschung eines Schecks, wenn die vorgesehene zweite Unterschrift auf dem Papier noch fehlt.

Die Angekl. hat in Scheckvordrucke, die mit der Unterschrift des Geschäftsführers versehen waren, überhöhte Beträge eingesetzt und sodann die Schecks dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt, der im Vertrauen auf die Richtigkeit die erforderliche zweite Unterschrift unter die Schecks setzte. Die Angekl. hat die Mehrbeträge für sich verwandt. Das Vergehen je eines Betruges ist in diesen 3 Fällen einwandfrei dargetan. Die Angekl. hat den Sachbearbeiter über die Ordnungsmäßigkeit der ausgestellten Schecks getäuscht und zur Erteilung seiner Unterschrift veranlaßt. Durch die nunmehr in ihrer Hand befindlichen Schecks war das Vermögen der GmbH. bereits in einem solchen Maße gefährdet, daß dies einer Vermögensbeschädigung gleichzuachten ist. Die Abhebung und Aneignung der Gelder stellt gegenüber dem Betrug keine Unterschlagung, sondern nur eine straflose Nachtat dar (RGSt. 68, 204, 209).

Die StrK. hat einen Verstoß gegen § 269 StGB. (Blankettfälschung) mit der Begründung verneint, die von Dr. S. blanko unterzeichneten Schecks hätten ihren urkundlichen Inhalt nicht schon dadurch erlangt, daß die Angekl. die falschen Beträge einsetzte, sondern erst dadurch, daß der von der Angekl. getäuschte Sachbearbeiter die noch erforderliche zweite Unterschrift leistete. Diese Erwägung trifft rechtlich nicht zu. Die Ausfüllung der Blankette durch die Angekl. entsprach als solche dem Willen von Dr. S., dagegen entsprach die Eintragung der überhöhten Schecksummen nicht seinen Anordnungen. Bereits durch die Eintragungen gab die Angekl. den Papieren einen urkundlichen Inhalt, denn die Papiere waren nunmehr geeignet, zu beweisen, daß Dr. S. einen den Eintragungen entsprechenden Zahlungsauftrag an die Bank gab. Dabei ist es strafrechtlich unerheblich, daß es zur Vertretung der GmbH. der Bank gegenüber zweier Unterschriften bedurfte. Es ist anerkannt, daß in einem Fall, in dem eine Urkunde bestimmungsgemäß zwei Unterschriften tragen muß, der Tatbestand des § 269 StGB. bereits dann verwirklicht ist, wenn vor der Leistung der zweiten Unterschrift der mit einer Blankounterschrift versehenen Ur-

kunde ein anordnungswidriger Inhalt von demjenigen gegeben worden ist, der selbst die zweite Unterschrift zu leisten hat (RGSt. 64, 17, 18). Rechtlich liegt es nicht anders, wenn die zweite Unterschrift von einer dritten Person vorzunehmen ist. Daß die Angekl. von den Urkunden zum Zwecke einer Täuschung des Sachbearbeiters Gebrauch machte und die Handlungen in der Absicht beging, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt. Die Angekl. ist daher je eines Verbrechens nach §§ 267, 268 Abs. 1 Ziff. 1, 269 StGB. in Tateinheit mit Vergehen nach § 263 StGB. schuldig.

(RG., 2. StrSen. v. 4. Juni 1942, 2 D 176/42.)

*

15. RG. — § 330 c StGB. Die Nothilfepflicht findet ihre Grenzen in dem, was der Hilfeleistende ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten zu tun in der Lage ist. Der innere Tatbestand erfordert Erkenntnis der Pflicht zur Hilfeleistung oder jedenfalls ein Rechnen mit ihrem Bestehen.

Die Verurteilung beruht im wesentlichen auf folgendem Sachverhalt: Der Angekl. befuhr als Beiwagenschaffner einer Straßenbahn an einem dunklen, regnerischen Abend gegen 20 Uhr eine verkehrsarme Straße in Berlin. Er vernahm von der Straße her ein Stöhnen. Der Fahrgast E. stieg ab, um die Ursache des Stöhnens festzustellen, und bat den Angekl., auf ihn zu warten. Er stellte fest, daß eine Frau zu Fall gekommen und, zeitweise bewußtlos, neben dem Straßenbahngeleise liegen geblieben war. Er brachte die Frau nach Hause; sie kam am folgenden Tage wegen einer Verletzung, die sie bei dem Unfall erlitten hatte, auf sechs Tage ins Krankenhaus. Der Straßenbahnzug wartete nicht so lange, bis E. seine Feststellungen getroffen hatte; er setzte sich vielmehr schon etwa eine halbe Minute, nachdem E. den Zug verlassen hatte, wieder in Bewegung. Der Angekl. unterließ es, den Zug wieder zum Halten zu bringen. Die StrK. hat den Angekl. wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 330 c StGB.) verurteilt. Sie legt ihm zur Last, daß er den Zug nicht so lange angehalten habe, bis er Gewißheit hatte, daß eine Hilfeleistung durch ihn nicht benötigt wurde. Das Urteil muß aufgehoben werden.

a) Der Sturz der Frau war ein Unglücksfall i. S. von § 330 c StGB. Das gesunde Volksempfinden entscheidet, ob der, dem zur Last gelegt wird, eine Hilfeleistung unterlassen zu haben, zur Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre (RGSt. 74, 69, 71). Die Nothilfepflicht beginnt da, wo die eigene Kraft des in Not Geratenen und hilflos Gewordenen endet und Hilfe von dritter Seite ausbleibt oder versagt. Ist bereits ausreichende Hilfe zur Stelle, so besteht mithin keine Pflicht zu weiterer Hilfeleistung. Denn das gesunde Volksempfinden verlangt nicht, daß jemandem Hilfe geleistet wird, der keiner Hilfe bedarf. Hierzu ergibt das Urteil, daß der Fahrgast E. der gestürzten Frau zu Hilfe kam. Bisher ist nicht dargetan, daß seine Hilfe nicht ausreichend gewesen wäre oder versagt hätte, denn er hat der Verunglückten durch das Geleiten in ihre Wohnung anscheinend die Hilfe zuteil werden lassen, deren sie bedurfte. In diesem Falle würde es also an einer objektiven Voraussetzung für eine Pflicht zur Hilfeleistung durch den Angekl. fehlen. Es ist nach den bisherigen Feststellungen aber nicht ausgeschlossen, daß außer der Hilfe des E. noch weitere Hilfe erforderlich war, beispielsweise um einen Arzt herbeizuholen, die Verunglückte in ein Krankenhaus zu überführen oder Ähnliches. Hierzu sind weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich. Darüber, in welcher Form und ob in eigener Person gegebenenfalls Hilfe zu leisten ist, entscheidet auch das gesunde Volksempfinden (RGSt. 74, 69, 71). Hierzu wird die StrK. zu beachten haben, daß die Nothilfepflicht ihre Grenze in dem findet, was der Hilfeleistende ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten zu tun in der Lage ist. Das Maß einer gegebenenfalls bestehenden Nothilfepflicht des Angekl. wird von dem Tatrichter mit den Pflichten abzuwägen sein, die für den Angekl. als Schaffner eines im Betrieb befindlichen Straßenbahnzuges bestanden.

b) Auch die Feststellung des inneren Tatbestandes unterliegt durchgreifenden Bedenken. Für das Unterlassen der Hilfeleistung gem. § 330 c StGB. reicht zwar der bedingte Vorsatz aus (RGSt. 71, 200, 204; 74, 69, 71; 75, 160, 163). Mit bedingtem Vorsatz handelt der Täter dann, wenn er mit der Möglichkeit rechnet, daß ein Unglücksfall vorliegt und daß die tatsächlichen Voraussetzungen einer Pflicht zur Hilfeleistung bestehen, wenn er aber gleichwohl keine Hilfe leistet und sie auch für den Fall, daß seine Nothilfepflicht bestehen sollte, nicht leisten will. Die StrK. führt hierzu aus, der Angekl. „konnte“ aus dem von ihm gehörten Stöhnen zum mindesten annehmen, daß ein Unglücksfall vorlag. Damit ist aber noch nicht festgestellt, daß der Angekl. mit der Möglichkeit eines Unglücksfalles auch tatsächlich gerechnet hat. Es fehlen weiter in dem Urteil Feststellungen zu der Frage, ob der Angekl. die Voraussetzungen seiner Pflicht zur Hilfeleistung erkannt oder jedenfalls mit ihrem Bestehen gerechnet hat. Schließlich reicht die Feststellung der StrK., der Angekl. habe „bewußt in Kauf genommen“, daß notwendige Hilfe unterblieb, nach dem oben Gesagten zur Annahme eines bedingt vorsätzlichen Unterlassens nicht aus. Denn die StrK. hat nicht festgestellt, daß der Angekl. ein Unterlassen der Hilfeleistung gegebenenfalls auch innerlich gebilligt und gewollt hat. Da sie weiter sagt, der Angekl. habe sich einem Straßenunfall gegenüber nicht so „gleichgültig“ verhalten dürfen, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß sie hinsichtlich der Unterlassung nur eine bewußte Fahrlässigkeit des Angekl. angenommen hat. Das Unterlassen der Hilfeleistung nach § 330 c StGB. kann aber nicht fahrlässig begangen werden (RGSt. 75, 160, 164).

(RG., 2. StrSen. v. 10. Sept. 1942, 2 D 274/42.)

*

16. RG. — § 370 Ziff. 5 StGB. Holzabfälle als Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs von unbedeutendem Wert.

§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB. findet u. a. dann Anwendung, wenn Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet werden. Das Urteil enthält keine Feststellungen über die Zweckbestimmung und die Verwertbarkeit der entwendeten „20 Stück größeren Reste von Hartfaserplatten“. Sie waren daher möglicherweise nach allgemeiner Verkehrsauffassung oder doch nach der Vorstellung des BeschwF. nur noch für Feuerungszwecke verwertbar und damit Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs (vgl. auch RGSt. 53, 205, 206). Da sich das Urteil über ihre Ausmaße oder ihr Gewicht nicht ausspricht, ist es nicht nachprüfbar, ob die Annahme des LG., es habe sich um keine geringe Menge i. S. von § 370 Nr. 5 StGB. gehandelt, von rechtlich zutreffenden Voraussetzungen ausgeht. Es ist daher nicht auszuschließen, daß das Merkmal der geringen Menge auf sie zutrifft; der Umstand, daß es z w a n z i g Reststücke waren, steht nicht entgegen. Wie das LG. feststellt, nahm der BeschwF. die Plattenreste an sich, „um sie zu Hause zu verfeuern“. Mangels entgegenstehender Feststellungen ist zugunsten des BeschwF. anzunehmen, daß er dies „alsbald“ tun wollte und sie daher zum alsbaldigen Verbrauch entwendet hat. Demnach erfüllt die Handlungsweise des BeschwF. möglicherweise den Tatbestand von § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Das Urteil war daher aufzuheben.

In der neuen Hauptverhandlung wird zu § 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB. gegebenenfalls auch der wirtschaftliche Wert der Plattenreste — nur auf diesen kommt es bei dem Merkmale des unbedeutenden Wertes an — zu ermitteln und dabei außer seiner Höhe auch anzugeben sein, von welcher Verwertungsmöglichkeit der Plattenreste die Bemessung ausgeht. Sollten die Plattenreste nur noch als „Feuerungsmaterial“ einen wirtschaftlichen Wert gehabt haben, so wird bei der Errechnung seiner Höhe von dem Preis einer entsprechenden Menge anderer Heizmittel, wie Feuerholz, auszugehen sein. Ferner wird gegebenenfalls zur inneren Tatseite zu erörtern sein, welche Vorstellungen der BeschwF. von der wirtschaftlichen Verwertbarkeit und dem wirtschaftlichen Wert der Plattenreste hatte.

(RG., 4. StrSen. v. 14. Aug. 1942, 4 D 219/42.)

*

17. RG. — §§ 1, 49 StVO. Sorgfaltspflicht des seitwärts einbiegenden Kraftfahrers, ihre Grenzen gegenüber dem Verkehr auf dem Radfahrweg.

Das LG. hat den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung des W., begangen in Tateinheit mit Übertretung der §§ 1, 49 StraßVerkO., zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Die Rev. mußte Erfolg haben. Das LG. hat dem Angekl. Mitschuld an dem tödlichen Unfall des W. beigemessen, weil er als mit seinem Lastzug in die A.-Straße Einbiegender nicht genügend Rücksicht auf den von ihm dabei zu kreuzenden fließenden Verkehr der Radfahrer genommen habe. Das Urteil meint, hätte der Angekl. dies getan, hätte er den W. als in gefährlicher Nähe befindlich erkennen müssen und Abwehrmaßnahmen ergreifen können, wodurch der Unfall zu vermeiden gewesen wäre. Der Angekl. hätte vor W. bremsen oder ausweichen müssen und können. Die vom LG. festgestellte Sachlage rechtfertigt diese Auffassung nicht.

Allerdings verlangt das Verkehrsbedürfnis, daß dem, der seine bisherige Richtung ändert, somit den auf derselben Straße fortlaufenden Verkehr unterbrechen und durchkreuzen will, die Pflicht erhöhter Vorsicht obliegt (RG. v. 6. Jan. 1938, 2 D 728/37). Er muß die Absicht der Richtungsänderung zunächst frühzeitig und deutlich zu erkennen geben. Doch darf er sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß die, wie hier, auf dem Radfahrweg in bisher gleicher Richtung Fahrenden den herausgestellten Richtungsanzeiger bemerken werden, sondern muß sich weiter dessen vergewissern, ob das Einbiegen ohne Gefährdung anderer auch ausführbar ist. Nach der Rspr. des RG. braucht indes der Kraftfahrer nicht jedes nur mögliche verkehrswidrige Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen, das außerhalb der allgemeinen Erfahrung liegt. Er muß sich vielmehr nur auf solche Unbedachtsamkeiten gefaßt machen, mit denen zu rechnen er bei verständiger Überlegung aller gegebenen Umstände triftige Veranlassung hat (RGSt. 65, 135, 140, 141; 70, 71, 74; 71, 25, 28; 72, 55). Der Kraftfahrer darf, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, auch darauf vertrauen, daß die anderen Verkehrsteilnehmer die für sie geltenden Verkehrsvorschriften beachten und nicht durch pflichtwidriges Verhalten den Verkehr gefährden (RGSt. 73, 187, 190; 203). Nach der Sachdarstellung fuhr eine große Anzahl Radfahrer in gleicher Richtung wie W., darunter kurz vor ihm ein gewisser H., drei Meter hinter ihm ein weiterer Radfahrer, dem ein dritter wieder auf etwa drei Meter folgte. Als der Angekl. nach vorherigem Herausstrecken des Richtungsanzeigers mit 10—12 km/h Geschwindigkeit in verhältnismäßig weitem Bogen zum Einbiegen in die A.-Straße ansetzte, kreuzte H. diese Straße noch gerade vor dem Wagen des Angekl. W. war langsam hinter H. hergefahren, ohne überhaupt auf den Verkehr achtzugeben. Er bremste daher auch nicht sein Fahrzeug ab, als der Lastzug in die A.-Straße einbog, obwohl es ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre, dadurch den Zusammenstoß zu vermeiden, und obwohl er auch durch Abbiegen in die A.-Straße sich noch hätte retten können, weil dazu bis zu dem Lastzug des Angekl. noch reichlich Platz war. Bei einem solchen Fahren wie hier des W. innerhalb einer großen Anzahl Radfahrer am hellen Morgen in fließendem Verkehr brauchte der Angekl., der ordnungsmäßig mit seinem Lastzug einbog, nicht damit zu rechnen, daß innerhalb der heranfahrenden Schar ein äußerlich durch nichts auffallender Radfahrer überhaupt nicht achtgibt und, wie es hier geschehen ist, kurz hinter seinem sachgemäß vor dem Lastkraftwagen vorbeifahrenden Vordermann einfach mitten auf den Triebwagen auffährt. Denn es ist aus der Sachdarstellung nichts dafür zu entnehmen, daß W. dem Angekl. bei der von ihm zu fordernden üblichen Beurteilung der Sachlage als in gefährlicher Nähe befindlich erscheinen mußte. Ein langsam fahrender Radfahrer vermag fast auf der Stelle zu halten. Da W. langsam fuhr und sich nicht zum Vorbeifahren vor dem Lastzug anschickte, durfte der Angekl. als selbstverständlich erwarten, daß W. sich auch weiter verkehrsmäßig verhalten und vor dem nicht zu übersehenden Lastzug anhalten würde, was ihm ohne weiteres möglich gewesen wäre. Nach alledem rechtfertigen die Urteilsfeststellungen nicht die Annahme des LG., daß der Angekl. die ihm bei der gegebenen Sachlage obliegende Sorgfalt außer acht gelassen und dadurch den Tod des W. mitverschuldet habe. Da es sich um falsche Anwendung des Gesetzes seitens des LG. auf die rechtlich nicht zu beanstandenden tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil handelt, hatte das RevG. nach § 354 Abs. 1 StPO. in der Sache selbst zu entscheiden. Der Angekl. war freizusprechen.

(RG., 2. StrSen. v. 12. März 1942, 2 D 542/41.)

*

18. RG. — § 7 GeschlKrG.

Eine verbotene Behandlung liegt auch dann vor, wenn ein Heilpraktiker durch seine Mittel zwar nur den A l l g e m e i n z u s t a n d des Kranken heben und dadurch seiner Behandlung nicht entzogene Leiden lindern will, wenn aber dadurch m i t t e l b a r gleichzeitig auf Leiden der Geschlechtsorgane eingewirkt wird.

Eine Behandlung liegt auch dann vor, wenn der Kranke nicht w i r k l i c h, sondern nur nach der i r r t ü m l i c h e n Annahme des Heilbehandlers an einer Geschlechtskrankheit leidet.

Frau R. hat den Angekl., einen Heilpraktiker, wegen Schmerzen in den Beinen und in der Hüftgegend und wegen Ausbleibens ihrer Regel aufgesucht. Auf Grund einer „Augenuntersuchung“ hat er angenommen, die Schmerzen seien die Folge übermäßiger Harnsäurebildung und von Venenstörungen, die „Blutstockung“ die einer Eierstockschrumpfung. Das LG. nimmt an, der Angekl. habe die von ihm als Ursache der Blutstockung betrachtete Eierstockschrumpfung mit den verordneten Heilmitteln weder beheben können noch wollen. Er habe aber die Behandlung der Kranken mit der Absicht übernommen, auch die mit dieser Krankheit der Geschlechtsorgane zusammenhängenden Beschwerden durch eine Hebung ihres Allgemeinzustands zu lindern. Die Ansicht des LG., auch eine solche mittelbare Behandlung falle unter das Verbot des § 77 Abs. 1 a. a. O. ist zutreffend. Das ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes, die an Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten der Geschlechtsorgane Leidenden ärztlicher Behandlung zuzuführen. Aus diesem Grund kann auch dann keine andere Beurteilung Platz greifen, wenn der Heilbehandler durch die Besserung des Gesamtbefindens des Körpers gleichzeitig andere, seiner Behandlung nicht entzogene Krankheiten oder Leiden beheben oder lindern will. Eine Behandlung i. S. des § 7 a. a. O. liegt ferner nicht nur dann vor, wenn die Kranke wirklich an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leidet, sondern auch dann, wenn der Heilbehandler eine solche Erkrankung nur irrtümlich angenommen hat.

(RG., 3. StrSen. v. 3. Aug. 1942, 3 D 228/42.)

*

19. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO.

1. Schwarzschlachtungen erfüllen das Merkmal des Beiseiteschaffens ohne Rücksicht darauf, welchem Verwendungszweck das Fleisch aus den Schwarzschlachtungen dienen soll und dient. Die Verwendung des Fleisches zur Veräußerung an nicht bezugsberechtigte Personen und zum eigenen Verbrauch erfüllt ebenfalls das Merkmal des Beiseiteschaffens; mit der unerlaubten Schlachtung büßt das Fleisch die Eigenschaft eines öffentlich bewirtschafteten Erzeugnisses nicht ein. Auch in dem Bezug der Tiere zum Zwecke der Schwarzschlachtung kann bereits ein Beiseiteschaffen gefunden werden; entsprechend gilt das für die Abgabe durch den Veräußerer der Tiere, wenn er damit rechnet, daß sie schwarzgeschlachtet werden sollen.

2. Eine Gefährdung der Bedarfdeckung ist auch dann zu bejahen, wenn noch ganz junge Tiere v o r z e i t i g abgeschlachtet werden, deren Mästung für die allgemeine Ernährungslage von Nutzen wäre.

(RG., 3. StrSen. v. 9. Febr. 1942, 3 C 78/42 [3 StS 10/42].)

*

20. SondGer. — § 1 Abs. 1 KWVO. Die Zurückhaltung von Textilwaren entgegen der Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums v. 30. Okt. 1941 kann nach § 1 Abs. 1 KWVO. und § 1 Abs. 1 Nr. 3 VerbrReglStrVO. strafbar sein.

Der Angekl. ist der verantwortliche Betriebsführer eines Kaufhauses und beschäftigt etwa 120 Angestellte. Das

Kaufhaus führt an die 2000 Warenarten und hat noch im Geschäftsjahre 1941/42 einen Umsatz von fast 2 1/4 Millionen ℛℳ gehabt.

Seit Mai—Juni 1941 begann der Angekl. damit, den Verkauf einzelner Waren einzuschränken, weil der Einkauf für ihn knapper wurde und er mit zunehmenden Lieferungsschwierigkeiten rechnete. Am stärksten war diese Einschränkung in der Strumpfabteilung, die seit 1. Febr. 1939 von der Zeugin C. geleitet worden ist. Auf Anordnung des Angekl. wurden für jeden Tag wechselnde Verkaufszeiten festgesetzt, zwischen denen von den Verkäuferinnen, selbst wenn noch Ware unter dem Ladentisch vorhanden war, nichts abgegeben werden durfte. Außerdem wurde der Verkauf auf eine bestimmte Tagesmenge begrenzt. Die Schlüssel zum sog. Reservelager, das zur Auffüllung der Verkaufsbestände diente, nahm der Angekl. an sich und überließ sie an jedem Morgen nur vorübergehend der Zeugin C., die sich anfangs u. a. eine Tagesmenge von 10 Dutzend Damenstrümpfen, später nur noch von 5 Dutzend täglich heraufholen durfte. Die Nachfüllung durch sie überwachte der Angekl. so genau, daß er eines Tages, als sie eigenmächtig 20 Dutzend dem Lager entnahm, sie veranlaßte, die Hälfte hiervon zurückzubringen. Am Sonnabend, dem 1. November 1941, dem Tage der Allerheiligen, an dem erfahrungsgemäß besonders zahlreich die Landbevölkerung zu kaufen pflegt, gab der Angekl. zwar, da diese die Hälfte seiner Kundschaft bildet, eine größere Menge Strümpfe zum Verkauf frei, untersagte aber jeden weiteren Verkauf schon gegen 17 Uhr, als er von der Zeugin C. erfuhr, daß bereits etwa 35 Dutzend Strümpfe abgesetzt seien. In der nächsten Woche durfte bis zum Freitag auf Anordnung des Angekl. das Verkaufslager überhaupt nicht ergänzt werden. Auch alle Vorstellungen der Zeugin C., daß nach den Beständen des Reservelagers doch mehr verkauft werden könne, hatten keinen Erfolg. Der Angekl. erwiderte ihr: wenn auch keine Strümpfe verkauft würden, dafür verkauften die anderen Abteilungen genügend. Im August 1941 hatte die Zeugin C. in Chemnitz für fast 10 000 ℛℳ Strumpfwaren eingekauft und hoffte nun, die Tagesmenge würde durch den Angekl. heraufgesetzt werden. Trotzdem wurde durch den Angekl. nicht mehr als bisher zum Verkauf freigegeben. Sein Schwiegersohn sagte sogar zu der Zeugin, sie solle nicht etwa glauben, daß der Angekl., wenn das Lager leer wäre, sie wegen guten Verkaufs loben würde; er würde ihr im Gegenteil vorwerfen, sie hätte das Lager schlecht verwaltet. (Es folgen Feststellungen über den Lagerbestand und die Ab- und Zugänge.)

Obwohl das Lager im Herbst 1941 besser aufgefüllt war als im Vorjahre und zu Kriegsbeginn, sind im Jahre 1941 im Mai nur 30 Stück, im Juni 13 Stück, im Juli 5 Stück und im August nichts verkauft worden, trotzdem im Juli 1941 allein ein Zugang von 1788 Stück zu verzeichnen war. Das Maß der Verkaufsdrosselung, die der Angekl. in diesen 3 Warengattungen vorgenommen hat, kann er weder mit ungenügenden Lagerbeständen noch mit der Bereithaltung für das Weihnachtsfest begründen. Er hat ohne wirtschaftlich gerechtfertigten Grund Waren aus diesen 3 Gattungen, die der Bezugsbeschränkung unterliegen, und Mangelwaren sind, vorsätzlich den Verbrauchern vorenthalten, obwohl er zu ihrer Abgabe in der Lage und daher auch verpflichtet war, und hat sich hierdurch eines Vergehens gegen § 1 Nr. 3 VerbrReglStrVO. schuldig gemacht.

Dagegen ließ sich für diesen Zeitraum eine Böswilligkeit des Angekl. i. S. des § 1 KWVO. nicht feststellen, denn, wie die Sachverständigen bestätigen, war damals solche Warenzurückhaltung im Textilhandel allgemein üblich und bekannt. Der Angekl. konnte also, da die für die Bewirtschaftung maßgebenden Stellen nichts hiergegen unternahmen, der Annahme sein, daß sie diese Übung nicht mißbilligten. Dann aber handelte er weder mit kriegsschädlichem Vorsatz noch mit dem Bewußtsein einer Bedarfsgefährdung.

Anders liegt es in der Folgezeit. Am 30. Okt. 1941 traf der Generalreferent im Reichswirtschaftsministerium, Präsident Kehrl, um die Belieferung der Reichskleiderkarte sicherzustellen, eine Anordnung, die durch Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Bezirk Niedersachsen v. 5. Nov. 1941 allen einschlägigen Geschäften bekanntgegeben ist und mit dem 17. Nov. 1941 in Kraft trat. Hierin heißt es u. a.

„Jeder Volksgenosse hat einen absoluten Anspruch darauf, daß die ihm durch die 2. und 3. Reichskleiderkarte gebotenen Einkaufsmöglichkeiten erfüllt werden. Die Deckung der Kleiderkarten ist gesichert, wenn auch bei einzelnen Waren Verknappungen nicht zu vermeiden sind. Durch besondere Maßnahmen, wie Abfluß der Altware, Freigabe von großen Mengen Exportware, zusätzliche Erzeugung und beschleunigter starker Abfluß der Warenläger der Lieferanten des Einzelhandels ist eine umfangreiche zusätzliche Belieferung des Einzelhandels schon in Kürze möglich.

Gegenüber der zwingenden Notwendigkeit, den Verbraucher mit Spinnstoffwaren sofort zu versorgen, sind alle Kontingentierungsüberlegungen des Einzelhändlers mit Textilwaren zur Zeit abzulehnen.

Ich ordne deshalb hiermit an, daß am 17. Nov. 1941 alle Reserveläger im Textileinzelhandel in die Verkaufsräume zu verbringen sind, bzw., wenn ihre Unterbringung dort nicht möglich ist, die Verkaufsläger fortlaufend aufzufüllen und dem Verbraucher sichtbar zum Kauf anzubieten sind. Sämtliche Einzelhändler werden auf Einhaltung dieser Anweisung von der zuständigen Polizeibehörde kontrolliert. Ihre Amtsträger sind mir persönlich dafür verantwortlich, daß jeder Einzelhändler gebührend informiert wird. Jede Nichtbefolgung dieser Anweisung werde ich sofort mit Betriebsschließung und Anzeige bei der StA. wegen Warenzurückhaltung nach der KWVO., worauf Zuchthaus, in besonders schweren Fällen Todesstrafe, steht, ahnden."

Mit Rücksicht hierauf hat der Angekl. am 14. Nov. 1941 einen Betriebsappell einberufen, auf dem er entgegen dieser Anordnung seiner Gefolgschaft die weitere Beschränkung des Verkaufs zur Pflicht machte. So erklärte er, daß Kunden aus der weiteren Umgebung der Stadt zunächst scheineshalber nach der Größe der von ihnen gewünschten Warenart gefragt und sie dann mit dem Vorwande abgewiesen werden sollten, diese Größe sei zur Zeit nicht vorhanden. Weiter hob er zwar hervor, daß die Altbestände jetzt verkauft werden müßten, fügte aber hinzu, er müsse den Verkauf der Intelligenz seiner Angestellten überlassen, damit sie nicht eines Tages vor leeren Lägern ständen und dann als nichtbeschäftigte Kräfte in die Munitionsfabrik kämen.

Tatsächlich ist dann auch noch am 17. Nov. 1941 in dem Geschäft des Angekl. entgegen der Verfügung des Präs. Kehrl nach wie vor nur in beschränktem Maße verkauft worden. So wurden Kundinnen, die am 17. November zu den verschiedensten Tageszeiten Kinderstrümpfe in der Größe 2—8 verlangten, mit der Erklärung abgewiesen, es seien keine vorhanden. Es lagen aber noch 42 Paar unter dem Verkaufstisch, davon 20 in der Größe 3—7, während das Lagerbuch sogar noch einen Bestand von 5151 Paar Kinderstrümpfen auswies.

So wirkte sich also die Anweisung aus, die der Angekl. seinen Gefolgschaftsmitgliedern am 14. Nov. 1941 gegeben hatte. Sie läuft auf eine bewußte Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung hinaus und ist durch nichts zu rechtfertigen, da, wie es in der Anordnung ausdrücklich heißt, „alle Kontingentierungserwägungen des Einzelhändlers mit Textilwaren zur Zeit abzulehnen" sind. Die Verkaufsbeschränkung, die der Angekl. auch jetzt noch für alle Mangelwaren aufrecht erhalten hat, stellt eine vorsätzliche Zurückhaltung gerade der Waren dar, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören. Sie kann angesichts der in der Anordnung hervorgehobenen Tatsache, daß die Dekkung der Kleiderkarten gesichert sei, nur durch privatwirtschaftliche eigennützige Beweggründe des Angekl. bestimmt gewesen sein und ist insofern im Hinblick auf seine Pflichten, die ihm als treuhänderischen Verteiler im Rahmen der Volkswirtschaft oblagen, als böswillig i. S. des § 1 KWVO. zu bezeichnen. Bei dem Umfange von lebenswichtiger Mangelware, die nach der Anweisung des Angekl. auch weiterhin nur beschränkt verkauft werden sollte, ergab sich endlich aus dieser Zurückhaltung auch eine Gefährdung der allgemeinen Bedarfsdeckung. Handelte es sich doch immerhin um fast 26 000 Paar Damenstrümpfe, um 8654 Paar Kinderstrümpfe und Socken und um mindestens 5448 Stück Herrentaschentücher, die nach den Feststellungen des Sachverständigen am 17. Nov. 1941 in dem Geschäft des Angekl. noch auf Lager waren, eine Menge, die zur Versorgung eines beträchtlichen Teiles der H.er Bevölkerung für längere Zeit ausgereicht haben würde. Unter Einbeziehung des für die Zeit vor dem 14. Nov. 1941

festgestellten Vergehens gegen § 1 Nr. 3 VerbrReglStrVO., das seitdem nur eine erschwertere Form angenommen hat, war der Angekl. daher wegen fortgesetzten Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 KWVO. zu verurteilen.

(SondGer. Hannover, U. v. 30. Sept. 1942, 10 SLs 4/42.)

*

21. RG. — § 22 KWVO. Ein Kaufmann, der in Kriegszeiten Ware zum Verbraucherpreis aufkauft und kleine äußerliche Veränderungen, etwa in der Verpackung, vornimmt, um dann die Ware unter Ausnützung der Nachfrage zu einem erhöhten Preis weiterzuverkaufen, und so durch unnützes Einschieben in den Verteilungsgang der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher eine Verteuerung der Ware herbeiführt, hat den Preis entgegen den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet.

(RG., 1. StrSen. v. 16. Juni 1942, 1 D 82/42.)

*

**** 22. RG. — § 1 GewVerbrVO.; WaffenG. Auch ein nicht geladener Revolver ist eine Schußwaffe i. S. der GewVerbrVO. Die bisherige entgegengesetzte Rechtsprechung des RG. wird aufgegeben. †)**

1. Der Angekl. hat im Februar 1942 in einem Alter von 18 Jahren und 2 Monaten einen einfachen Diebstahl und durch 14 Einbrüche in Wochenendlauben unter Ausnutzung der Verdunkelung einen fortgesetzten schweren Diebstahl begangen. Bei dem letzten Einbruch entwendete er u. a. einen Browning, der, wie er feststellte, ohne Magazin und ungeladen war. Beim Verlassen des Hauses wurde er von einem Hausbewohner bemerkt und verfolgt. Der Angekl. hielt ihm den Browning vor mit dem Ruf „Hände hoch!" und entkam.

Das SondGer. hat ihn wegen Verbrechens nach § 1 Abs. 2 GewVerbrVO., wegen Verbrechens nach § 2 VolksschädlVO. in Verbindung mit fortgesetztem schwerem Diebstahl sowie wegen eines weiteren Diebstahls zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde begehrt die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz, und zwar, soweit der Angekl. wegen Verbrechens gegen § 1 Abs. 2 GewVerbrVO. verurteilt ist, in vollem Umfang, im übrigen hinsichtlich der Strafzumessung. Sie weist auf RGSt. 75, 243 hin und führt dazu aus, daß es sich im vorl. Falle allerdings nicht, wie in jener Entsch., um eine Schreckschußpistole, sondern um einen Browning handele. Dieser sei aber ungeladen gewesen und habe kein Magazin enthalten. Er sei deshalb ebensowenig „gefährlich" gewesen wie eine Schreckschußpistole, er sei zur Herbeiführung einer Verletzung an Leib oder Leben nicht geeignet gewesen und habe vom Angekl. auch nicht dazu für geeignet gehalten werden können. Daher habe der Wille des Angekl. auch nicht auf die Herbeiführung einer Verletzung des Verfolgers gerichtet sein können. Damit entfalle der Tatbestand des § 1 Abs. 2 GewVerbrVO. ebenso wie in dem in RGSt. 75, 243 entschiedenen Falle. Die irrige Annahme des Bedrohten, das ihm entgegengehaltene Werkzeug sei ebenso gefährlich wie eine gebrauchsfertige geladene Schußwaffe, reiche zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus. Die Verurteilung aus § 1 Abs. 2 GewVerbrVO. leide hiernach an einem Rechtsfehler und sei deshalb ungerecht.

Diesen Ausführungen kann der Senat nicht zustimmen. Nach § 1 Abs. 2 GewVerbrVO. wird der Verbrecher mit dem Tode bestraft, der einen Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt. In der Rspr. ist anerkannt, daß die Tat, wegen derer der Täter verfolgt wird, kein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. zu sein braucht, sondern daß eine erhebliche Straftat, wie hier ein Einbruchsdiebstahl, genügt (RGSt. 75, 110). Unter dem Begriff „mit Waffengewalt angreift oder abwehrt" ist dasselbe zu verstehen wie unter den in Abs. 1 aufgestellten Erfordernissen „eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe oder ein anderes gleichgefährliches Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht".

Hinsichtlich der Schußwaffe hat nun allerdings der 3. StrSen. in der Entsch. RGSt. 75, 243 die Ansicht vertreten, daß der § 1 GewVerbrVO. — abweichend vom WaffG. v. 18. März 1938 (RGBl. I, 265) — nur solche Schußwaffen im Auge habe, die gefährlich seien. Auch hat im Anschluß an diese Entsch. der 6. StrSen. in 6 C 76/42 v. 10. März 1942 angenommen, daß ein ungeladener Revolver keine Schußwaffe im Sinne der GewVerbrVO. sei, weil er in diesem Zustande nicht zum Schießen verwendet werden könne und daher, soweit diese Anwendungsart in Betracht komme, nicht gefährlich sei. Die beiden Senate haben aber auf Anfrage erklärt, daß sie daran nicht festhalten.

Bereits in RGSt. 74, 281, 282 ist ausgesprochen, daß als „Waffen" i. S. des § 1 GewVerbrVO. nur solche im Sinne der Waffengesetze, also nur Waffen im engeren technischen Sinn, anzusehen sind. Es kommt also darauf an, ob der in Frage stehende Gegenstand nach der Art seiner Anfertigung oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung schon von vornherein seiner Natur nach — also nicht nur nach dem Willen des Täters im Einzelfall — dazu bestimmt und geeignet ist, beim Angriff oder der Verteidigung Verletzungen beizubringen (RGSt. 66, 191; 68, 39). Für Schußwaffen kann nichts anderes gelten. Denn der Begriff der Schußwaffe erfordert in erster Linie, worauf Hoche (WaffG. v. 18. März 1938, 2. Aufl., S. 59) mit Recht hinweist, daß es sich um eine „Waffe" im technischen Sinne handelt. Kann bei einer solchen Waffe ein fester Körper durch Gas- oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden, dann liegt eine Schußwaffe i. S. des § 1 WaffG. vor, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, durch einen Schuß Verletzungen beizubringen. Daß dieses Merkmal — abweichend vom § 1 a. a. O. — im § 2 bei den Hieb- oder Stoßwaffen noch besonders hervorgehoben worden ist, steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Die GewVerbrVO. enthält hinsichtlich des Begriffs der Schußwaffe gegenüber dem WaffG. keine Einschränkung. Sie geht davon aus, daß eine Schußwaffe bereits als solche ein gefährliches Mittel ist, und sie stellt die Waffe hinsichtlich der Gefährlichkeit nicht den „anderen Mitteln", sondern diese der Waffe gleich.

Auch der nicht geladene Browning ist eine Schußwaffe im Sinne des WaffG. und der GewVerbrVO. Die Anwendung einer Schußwaffe scheidet im vorl. Falle aus, denn dazu wäre erforderlich gewesen, daß der Angekl. den Browning als Schußwaffe benutzt, aus ihm einen Schuß abgegeben oder das wenigstens versucht hätte. Der im Schrifttum vertretenen abweichenden Auffassung (DJ. 1939, 1853) tritt der Senat nicht bei, weil eine nicht geladene Pistole, wenn dem Täter auch keine Munition zur Verfügung steht, eben nicht als Schußwaffe, sondern höchstens als „gleich gefährliches Mittel" i. S. des § 1 GewVerbrVO. angewendet werden kann (RGUrt. vom 8. Juli 1941, 6 C 148/41 [6 StS 23/41]).

Der Angekl. hat aber mit dem nicht geladenen Browning, einer Schußwaffe, den Hausbewohner, der ihn beim Verlassen des Hauses bemerkt hatte und verfolgte, an Leib und Leben bedroht. Bei der Bedrohung kommt es nicht darauf an, ob der Angekl. in der Lage war, oder auch nur den Willen hatte, die Schußwaffe als solche zu benutzen, auf den Verfolger zu schießen, ob die Drohung also ernst gemeint war. Es ist deshalb hier auch unerheblich, ob der Browning geladen oder ungeladen war. Es genügt, daß der Angekl. sich bewußt war, daß seine Drohung den Eindruck einer ernstlich gemeinten machen konnte, und daß er den Willen hatte, in dem Verfolger Furcht vor der Verwirklichung der Drohung hervorzurufen (RGUrt. v. 4. April 1941, 4 C 13/41 [4 StS 4/41]; RGSt. 12, 194, 198; 32, 102).

Fehlerhaft ist aber in dem Urteil des SondGer. die Auffassung, daß der Angekl. schon durch den Waffengebrauch bei der Verfolgung zum Gewaltverbrecher geworden sei. Der § 1 GewVerbrVO. ist dahin auszulegen, daß der Täter nicht schon wegen der Verwirklichung des Tatbestandes des Abs. 2 GewVerbrVO. allein als Gewaltverbrecher zu bestrafen ist, daß es vielmehr stets darauf ankommt, ob sich aus der Tat, insbes. aus der Art und Weise ihrer Ausführung und ihrer Folgen oder aus der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß er ein „Gewaltverbrecher" ist (RGSt. 75, 292, 295). Im vorl. Fall ergeben aber die Feststellungen des SondGer. noch keinen Anhalt dafür, daß der Angekl. ein Täter von der Wesensart eines Gewaltverbrechers ist. Er hat noch als Jugendlicher die Taten auszuführen beschlossen und sie kurz nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeführt. Aus diesem Grunde ist das Urteil ungerecht und muß insoweit aufgehoben werden.

2. In der neuen Verhandlung wird das SondGer. zu prüfen haben, ob das Verhalten des Angekl. den Tatbestand der §§ 240 oder 241 StGB. erfüllt, ferner, ob der Angekl. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20a Abs. 2 StGB. anzusehen ist. Auch zu § 1 des Ges. z. Änd. des RStGB. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I 549) wird das SondGer. Stellung zu nehmen haben.

(RG., 2. StrSen. v. 8. Okt. 1942, 2 C 26/42n [2 StS 40/42].) [He.]

Anmerkung: Der Entscheidung des RG. kann m. E. nicht beigetreten werden. Bedenken erwecken sowohl ihr Inhalt in der Hauptfrage als die Art der Begründung.

1. Die Kernfrage geht dahin, ob § 1 GewVerbrVO. — mit der Rechtsfolge der absoluten Todesstrafe — auch dann Anwendung findet, wenn der Täter bei Begehung der schweren Gewalttat nicht, wie im Normalfall, eine richtige, geladene Schußwaffe verwendet, sondern — wie im vorliegenden Falle — nur eine ungeladene Waffe benutzt.

Dieser Fall liegt, wie das RG. nicht verkennt, dem anderen Fall ähnlich, daß der Täter bei der Tat überhaupt keine richtige Waffe, sondern nur eine Schreckschußpistole verwendet.

Zu beiden Fällen hat das RG. früher schon einmal Stellung genommen und dabei mit Recht zum Ausdruck gebracht, daß die rechtliche Wertung beider Fälle entweder in dem einen oder anderen Sinne in gleicher Weise erfolgen muß.

a) Bei der Schreckschußpistole hat der 3. Senat am 23. Juni 1941 (RGSt. 75, 243) ausgesprochen, daß diese keine Waffe im Sinne der GewVerbrVO. sei und daß sie — wogegen nichts einzuwenden ist — lediglich im Einzelfall nach der Art ihrer Anwendung (z. B. als Schlagwerkzeug) ein anderes „gleichgefährliches Mittel" sein kann.

Maßgebend für diese Entscheidung des RG. war die Erwägung, daß eine Schreckschußpistole als solche nicht „gefährlich" ist. Der Begriff der Gefährlichkeit wurde dabei nicht danach bestimmt, daß auch aus der Benutzung einer Schreckschußpistole bei der Begehung strafbarer Handlungen „Gefahren" entstehen können, sondern danach, daß eine solche Waffe deshalb nicht „gefährlich" ist, weil sie weder nach der Art ihrer Anfertigung noch nach der herrschenden Verkehrsauffassung von vornherein dazu bestimmt ist oder doch dazu benutzt wird, Verletzungen beizubringen. Würde man — so führt das RG. dort weiter aus — den Begriff der „Gefährlichkeit" der Waffe danach bestimmen, ob der Täter im Einzelfall seinen erstrebten Verbrechenserfolg erreichen kann oder nicht, so würde man die Entscheidung über Tod oder Leben davon abhängig machen, ob der Täter bei der Tat an ein besonders ängstliches Opfer oder an einen gefaßten und mutigen Gegner gerät. Auf eine so unsichere Grundlage könne aber die weittragende Entscheidung nicht aufgebaut werden. Indem der Gesetzgeber auf bestimmte Waffen und diesen gleichgefährliche Mittel hinweist, geht sein Bestreben ersichtlich dahin, dem Richter einen verläßlichen, sachlich feststehenden, nicht aber einen je nach der Persönlichkeit des Betroffenen und seiner vielleicht irrigen Auffassung schwankenden Maßstab dafür an die Hand zu geben, wann die schwerste Strafe anzuwenden sei.

Mit dieser Begründung bestimmte also das RG. bisher den Schußwaffenbegriff der GewVerbrVO. nicht in automatischer Anlehnung an den Schußwaffenbegriff des Waffengesetzes, sondern versuchte, ganz im Sinne einer selbständigen konkreten Begriffsbildung im Strafrecht, den Waffenbegriff ebenfalls selbständig nach den Zielen der GewVerbrVO. aufzustellen.

b) Ähnliche Erwägungen führten im März 1942 den 6. Senat dazu, auch die ungeladene richtige Waffe aus dem Anwendungsbereich der GewVerbrVO. auszuscheiden, weil eine ungeladene Waffe eben nicht gefährlich ist.

Die grundlegende Entscheidung des RG. zur Schreckschußpistole ist — soweit ich sehe — im Schrifttum durchweg zustimmend aufgenommen worden (Mezger: DR. 1941, 2046; Klee: AkadZ. 1942, 20; Schmidt-Leichner: DStrR. 1942, 83). Nur Sommer (DStrR. 1942, 76) ist dem RG. mit eingehender Begründung entgegengetreten. Auf diese Ausführungen und meine Erwiderung an derselben Stelle, an der ich nach nochmaliger Überprüfung festhalte, darf verwiesen werden.

Maßgebend für die Zustimmung zu der früheren Ansicht des RG. war durchweg der Gedanke, daß ein Täter, der bei der Ausführung einer Straftat sich nur getraut, eine Schreckschußpistole oder eine ungeladene, vielleicht auch unbrauchbare Waffe zu benutzen, in Wahrheit eben einen Gewaltverbrecher nur kopiert, aber noch kein wirklicher Gewaltverbrecher ist. Kann die mangelnde Ernstlichkeit einer Bedrohung mit einer Schußwaffe evidenter erwiesen werden als dadurch, daß die Waffe gar nicht geladen, unbrauchbar oder nur eine Schreckschußpistole ist? Anders läge der Fall selbstverständlich dann, wenn der Täter — im Gegensatz zu dem vorliegenden Fall — die Waffe für geladen hielt. Dann trifft ihn die volle Strafe (§ 4 GewVerbrVO.).

2. Diese frühere Rspr. des RG. ist nunmehr aufgegeben. Sucht man in der neuen Entscheidung des RG. nach der eigentlichen Begründung, so wird man allerdings enttäuscht.

Die gegenteilige Auffassung war durch den 3. und 6. Senat früher — das wird auch der Gegner zugeben — eingehend begründet worden. Jetzt erfahren wir von dem 2. Senat nur den lapidaren Satz: „Die beiden Senate haben aber auf Anfrage erklärt, daß sie daran nicht festhalten."

Es darf als selbstverständlich angenommen werden, daß beide Senate ihre frühere grundsätzliche gegenteilige Ansicht nur aus gewichtigen Gründen aufgegeben haben. Um so dankbarer wäre die Praxis und Wissenschaft gewesen, wenn der 2. Senat in seiner neuen Entscheidung, die nunmehr die Rspr. der übrigen Gerichte beherrschen wird, die Gründe des Stellungswechsels mitteilt oder eine eigene eingehendere Begründung dafür gegeben hätte. Dies um so mehr, als seine Entscheidung durch eine Nichtigkeitsbeschwerde des ORA. veranlaßt war, der ebenfalls den früheren gegenteiligen Standpunkt eingenommen hatte. Statt dessen beschränkt sich die vorliegende Entscheidung auf wenige Sätze, die im Grunde lediglich in der autoritären Feststellung gipfeln, daß die GewVerbrVO. den Schußwaffenbegriff des Waffengesetzes zugrunde gelegt habe und davon ausgehe, „daß eine Schußwaffe bereits als solche ein gefährliches Mittel ist und daß die Waffe hinsichtlich der Gefährlichkeit nicht den ‚anderen Mitteln', sondern diese der Waffe gleichstehen" (so übrigens fast wörtlich schon Sommer a. a. O. S. 84). Gerade diese Sätze bedurften aber erst der Begründung. Die Frage nach dem Inhalt des Schußwaffenbegriffs der GewVerbrVO. wird durch den Hinweis auf das Waffengesetz nicht gelöst, sondern erst gestellt. Ob beide Begriffe identisch sind, bedarf also erst der Prüfung. Dies kann nur aus dem Sinn und Zweckgehalt des § 1 GewVerbrVO. und durch die Beantwortung der Frage erfolgen, worauf sich der Begriff der Gefährlichkeit beziehen muß. Daß eine Begriffsidentität im Strafrecht nicht schon ohne weiteres aus der Verwendung desselben Begriffs „Waffe" in verschiedenen Gesetzen folgt, ist heute anerkannt. So wird z. B. auch der Begriff der Brandstiftung in § 3 VVO. nicht ohne weiteres nach der Terminologie der §§ 306 ff. StGB. ausgerichtet, sondern nach dem Zweck des § 3 VVO. selbst (Freisler, Komm. Dt. Strafrecht, I S. 95). Eine Antwort auf die Frage, aus welchem tieferen Grunde § 1 GewVerbrVO. den Schußwaffenbegriff nach dem Waffengesetz ausrichten soll, gibt die neue Entscheidung des RG. also nicht.

3. Im Ergebnis verneint das RG. die Anwendbarkeit der GewVerbrVO. im vorliegenden Falle übrigens auch und zwar deshalb, weil der Täter nicht der Typ des Gewaltverbrechers ist. Danach kam es also auf den Hauptpunkt der Entscheidung im Ergebnis gar nicht an. Gerade dieser Hinweis läßt indessen die Wechselbezüglichkeit zwischen der Tatbestandsumgrenzung des § 1 GewVerbrVO. und der Feststellung der Typeneigenschaft Gewaltverbrecher erkennen. Das RG. bejaht nunmehr bei einem Täter, der bei der Begehung einer Gewalttat nur eine Scheinwaffe benutzt, zunächst den Tatbestand der GewVerbrVO. Da dies jedoch in vielen Fällen zu weit gehen würde, soll dann im Einzelfall das Ventil der Typenfeststellung helfen. Die Ge-

waltverbrechereigenschaft wird dann oft deshalb verneint werden, weil der Täter nur eine ungeladene Waffe benutzt hat und deshalb weniger gefährlich erscheint. Damit wäre der Kreis dann wieder geschlossen. Damit wird aber zugleich — wie der 3. Senat früher zutreffend ausgeführt hat — die Beurteilung auf eine recht unsichere Grundlage gestellt, bei der die Entscheidung über Tod oder Leben nunmehr doch davon abhängt, an wen der Täter gerät. Man kann auch vom Standpunkt des Praktikers kaum sagen, daß die neue Linie der Rspr. des RG. deshalb besser ist, weil sie es durch den strengeren Maßstab erst einmal ermöglicht, einen Täter, der mit einer ungeladenen Waffe vorgeht, aus der GewVerbrVO. zu verfolgen und daß die Verneinung der Typeneigenschaft dann immer noch im Einzelfalle eine Ausnahme gestatte. Auch ein richtiger Schwerverbrecher könne — so wird man vielleicht einwenden — auch einmal mit einer ungeladenen oder unbrauchbaren Schußwaffe arbeiten. Demgegenüber ist erneut darauf hinzuweisen, daß ein Täter, der bereits früher schwere Straftaten begangen hat, heute, wenn es erforderlich ist, auch aus anderen Strafbestimmungen, etwa § 20 a und § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 oder aus der VVO., mit der Todesstrafe aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden kann. Auch im vorliegenden Fall bestand diese Möglichkeit. Die Auslegung des § 1 GewVerbrVO. sollte aber durch derartige allgemeine Erwägungen nicht beeinflußt werden. Hier muß in erster Linie eine klare und zuverlässige Auswertung des gesetzlichen Tatbestandes erfolgen. Es geht nicht an, Fragen, die innerhalb des Tatbestandes zu lösen sind, in den Bereich der Frage des Tätertyps zu verweisen; denn der Tätertyp ist nicht dazu da, den sicheren Gehalt des gesetzlichen Tatbestandes abzubauen. Die Tatbestandsauslegung der GewVerbrVO. führt aber m. E. dazu, daß man Schreckschußpistolen und andere ungeladene oder unbrauchbare Waffen nicht als „gefährlich" ansehen kann. Eine solche Betrachtung erscheint mir auch durchaus volkstümlich.

Vielleicht hat das RG. noch andere weiterreichende Gründe für seine neue Rspr. Praxis und Wissenschaft wären sodann dankbar, wenn sie diese Gründe bei der nächsten Gelegenheit erfahren können. Bisher hat es jedenfalls der Kritiker der Entscheidung des RG. schwer, sich davon überzeugen zu lassen, daß die neue Rspr. besser und richtiger ist als die bisherige Rspr. des RG.

LGR. Dr. Schmidt-Leichner, Berlin.

*

23. RG. — § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSStVO. Strafzumessung bei Zersetzung der Wehrkraft. Für den minder schweren Fall der Zersetzung der Wehrkraft kommt in erster Linie Zuchthausstrafe in Betracht, nur besondere Umstände können berechtigen, davon abzusehen. †)

§ 5 Abs. 1 KSStVO. droht für das Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft die Todesstrafe an, in minder schweren Fällen ist in Abs. 2 Zuchthaus oder Gefängnis vorgesehen. Die Schärfe dieser Strafandrohung weist darauf hin, daß der Gesetzgeber mit stärksten Mitteln einer Zersetzung der Wehrkraft vorbeugen will. Diese wehrpolitische Aufgabe der KriegssonderstrafrechtsVO. ist auch dadurch betont worden, daß zunächst die Aburteilung aller Verbrechen gegen die VO. den Militärgerichten vorbehalten war (vgl. auch die amtliche Begründung der 7. DurchfVO. z. KriegsstrafverfahrensVO. v. 18. Mai 1940 [RGBl. I, 787]: „Deutsches Strafrecht" I, 159).

Bei der Entsch. der Frage, ob in minder schweren Fällen der Zersetzung der Wehrkraft auf Zuchthaus oder auf Gefängnisstrafe zu erkennen ist, darf der Zweck der VO. nicht außer acht gelassen werden. Das LG. weist zwar darauf hin, daß die Strafe in solchen Fällen abschreckend wirken müsse; in den Urteilsgründen ist weiter gesagt, daß die Äußerungen des Angekl. „recht schwer" seien. Dem entspricht aber die Strafe nicht; auch bei Berücksichtigung dessen, was das LG. zugunsten des Angekl. erwogen hat. Es wird zudem erneut zu prüfen sein, ob dem Angekl. bei der Art, wie er sich an ihm völlig fremde Wehrmachtsangehörige herangemacht hat, und mit Rücksicht auf den Inhalt seiner Äußerung geglaubt werden kann, daß er keine marxistischen Neigungen mehr habe. Das LG. hat anscheinend auch außer acht gelassen, daß der Angekl. bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben hatte, er sei völlig nüchtern gewesen, und daß er auch eine Gereiztheit durch Übermüdung nicht geltend gemacht hatte. In aller Regel kommt für den minder schweren Fall der Zersetzung der Wehrkraft in erster Linie Zuchthausstrafe in Betracht und können nur besondere Umstände berechtigen, davon abzusehen. Solche sind in dem angef. Urteil nicht festgestellt.

(RG., 2. StrSen., Beschl. v. 5. Nov. 1942, 2 C 41/42 n [2 StS 46/42].) [M.]

Anmerkung: Der Beschluß betrifft eine auf den Strafausspruch beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde. Erhebliche Bedenken gegen den Strafausspruch begründen die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn infolge des Fehlgreifens des Gerichts in der Strafe die Entsch. ungerecht ist (Art. 7 § 2 VO. z. weiteren Vereinf. der Rechtspflege v. 13. Aug. 1942, § 34 ZuständVO.). Mit Recht wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit in immer stärkerem Maße der Strafzumessung zu. Fehler in der Strafzumessung sind immer von entscheidender Bedeutung, sie sind oft bedeutsamer als eine unrichtige Kennzeichnung der Straftat durch Anwendung eines unzutreffenden Strafgesetzes. In der Höhe der Strafe tritt die sozialethische Abwertung der Tat am klarsten zutage, hier muß sich zeigen, ob der Richter der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes und dem Grade der vom Täter durch sein Verhalten bewiesenen Pflichtverletzung hinreichend Rechnung getragen hat. Das ist natürlich nur möglich, wenn der Zweck der einzelnen Strafbestimmung klar erkannt ist.

Die Höhe der Strafandrohung bietet stets einen wichtigen Auslegungsanhalt für die Bedeutung des unter Strafe gestellten Unrechts. Zersetzung der Wehrkraft ist im Normalfall mit der Todesstrafe bedroht. Somit ist die Schwere und Bedeutung der Straftat klargestellt. Der Gedanke an die unseligen Vorgänge des Jahres 1918 ist offenbar bei der Schöpfung des Gesetzes maßgeblich gewesen (Hinweis bei Nagler, „Kriegsstrafrecht", S. 50; Kohlrausch, StGB., 37. Aufl., S. 758). Von einem minder schweren Fall kann entsprechend den vom RG. zum besonders schweren Fall entwickelten Grundsätzen (RGSt. 69, 164, 169 f.; 69, 240, 242; RG.: DR. 1940, 317 [1]) nur dann die Rede sein, wenn sich der festgestellte Sachverhalt von dem gewöhnlichen Bilde einer derartigen Straftat in einer den Täter entlastenden Weise abhebt und die Gesamtwürdigung aller Umstände ein Abweichen von der Regelstrafe rechtfertigt (vgl. RG. 6 C 45/42, nicht veröffentlicht). Die Annahme eines minder schweren Falles hat das RG. vorliegend nicht beanstandet (vgl. hierzu Grau bei Freisler S. 167 f.).

Für den minder schweren Fall ist Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe vorgesehen. Wenn der Gesetzgeber zwei Strafarten in dieser Weise zur Wahl stellt, ist in tatrichterlicher Würdigung der gesamten Sachlage darüber zu entscheiden, ob die Tat eine Zuchthausstrafe verdient. Bisher hat es das RG. stets abgelehnt, die Zuchthausstrafe in solchen Fällen als Normalstrafe anzusehen, und betont, daß beide Strafarten zu freier Wahl stünden (vgl. für die Bestrafung der Rassenschande RGSt. 71, 147; 72, 149 und für § 1 KWVO. RG.: DR. 1940, 1939 [6] m. Anm. d. Verf.; DR. 1941, 489 [1] m. Anm. d. Verf.). Es müssen die allgemeinen Strafzumessungsgründe in gerechter Abwägung Verwendung finden. Der vorl. Beschluß verläßt die Grundsätze, die bisher innegehalten wurden, wenn er „besondere Umstände" für die Verhängung einer Gefängnisstrafe verlangt. Es erweckt den Anschein, als ob besondere „mildernde Umstände" vorliegen müßten. Das hätte jedoch im Gesetz zum Ausdruck kommen müssen, worauf das RG. früher (DR. 1941, 489 [1]) selbst hingewiesen hat. Mag auch im vorl. Falle die Zuchthausstrafe gerecht sein, so ist doch die allgemeine Formulierung, welche das Urteil für die Strafzumessung gibt, nicht zu billigen und stellt eine ungerechtfertigte Einengung des Richters dar, für dessen pflichtgemäßes Ermessen Richtlinien als Rechtssätze aufgestellt werden (vgl. dazu RGSt. 72, 148).

LGDir. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

24. RG. — § 60 Nr. 3 StPO. Die Gründe, aus denen die unbeeidete Aussage beweiskräftig erscheint, sind im Urteil darzulegen.

Wenn L. der Beteiligung an der dem Angekl. G. zur Last gelegten Tat für verdächtig gehalten und deshalb nicht vereidigt wird (§ 60 Nr. 3 StPO.), so bedarf es einer besonders sorgfältigen Begründung, wenn die Schuld des G. im wesentlichen auf die unvereidigte Aussage des L. gestützt werden soll. Denn das Gericht kann die Personen des § 60 Nr. 3 StPO. als völlig ungeeignete Beweismittel i. S. des § 245 StPO. ansehen (RGSt. 48, 84, 85 letzter Absatz; 46, 383, 385; 31, 138, 139) und ihrer Aussage jede Bedeutung absprechen. Soll im Gegensatz hierzu die Verurteilung des Angekl. im wesentlichen auf Grund der Aussage einer solchen Person erfolgen, so muß aus dem Urteil ersichtlich sein, welche Gründe den Tatrichter zu dieser Beweisbeurteilung veranlaßt haben.

(RG., 2. StrSen. v. 23. Febr. 1942, 2 D 545/41.)

*

25. SondGer. — §§ 264, 372 StPO.

Derjenige, der in einem früheren Verfahren Geisteskrankheit vorgetäuscht hatte und gegen den deshalb die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet war, kann wegen desselben Delikts erneut abgeurteilt werden, wenn sich herausstellt, daß er zur Zeit der Tat voll verantwortlich war. Ein Verbrauch der Strafklage tritt nicht ein.

Da das an sich gebotene Wiederaufnahmeverfahren versagt, ist so zu verfahren, als ob das frühere Urteil nicht vorhanden wäre.

Am 8. Juni 1933 tötete der Angekl. die Hausangestellte Lisbeth E., mit der er seit Herbst 1932 ein intimes Verhältnis unterhalten hatte, und versuchte anschließend auch den Stiefvater der E., den Maler K., durch Messerstiche zu töten. Nach der Tat floh er, konnte aber gefaßt werden. In dem Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung entstanden Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angekl. Auf Grund ärztlicher Gutachten und nach Anstaltsbeobachtung wurde schließlich angenommen, daß er bei Ausführung der Tat geisteskrank gewesen sei, und im Sicherungsverfahren seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt durch Urteil angeordnet. Sein späteres Verhalten erweckte den Verdacht, daß er die Geisteskrankheit simuliert habe. Es wurden neue ärztliche Gutachten herangezogen. Die Sachverständigen kamen zu der Überzeugung, daß die früher erstatteten Gutachten dem wahren Sachverhalte nicht entsprächen; der Angekl. sei weder zur Zeit der Tat noch sonst jemals geisteskrank gewesen, es läge auch kein irgendwie erheblicher Schwachsinn vor, er habe die früheren Sachverständigen in grober Weise getäuscht. Daraufhin ist der Angekl. unter Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens unter die Anklage des Mordes und Mordversuches gestellt worden. Das SondGer. stellte fest, daß der Angekl. die Lisbeth E. aus niedrigen Beweggründen (Rache) grausam getötet habe und daß im Falle K. Mordversuch vorliege. Es sieht als erwiesen an, daß der Angekl. für seine Taten voll verantwortlich ist und die Geisteskrankheit nur vorgetäuscht hatte. Das Urteil fährt darauf wie folgt fort:

Es ist nunmehr zu prüfen, ob der Angekl. wegen dieser Taten verurteilt werden kann, nachdem bereits gegen ihn das Sicherungsverfahren nach § 429 a StPO. durchgeführt worden ist. Nach den Grundsätzen des Strafrechtes darf ein Täter wegen einer strafbaren Handlung nicht ein zweites Mal abgeurteilt werden. Aus diesem Grundsatze folgt die Rechtskraftwirkung eines Urteiles. Es fragt sich also, ob das frühere Urteil, welches dieselben Taten wie im vorl. Verfahren zum Gegenstande hatte, eine Rechtskraftwirkung in dem Sinne hat, daß eine jetzige Verurteilung des Angekl. ausgeschlossen ist, nachdem wegen derselben strafbaren Handlungen ohne vorherige Verurteilung, aber auch ohne Freisprechung, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden war. Nach der bisher herrschenden Auffassung ist dem Sicherungsverfahren dieselbe Rechtskraftwirkung beizumessen wie einem gewöhnlichen Strafverfahren. Danach darf ein Verfahren zuungunsten des Angekl. nur dann wieder aufgenommen werden, wenn einer der Gründe des § 362 StPO. für die Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegt. Das bedeutet, daß auch durch ein im Sicherungsverfahren ergehendes Urteil die Strafklage verbraucht wird (Dörffler, „Das Sicherungsverfahren“: DJ. 1938, 749; RGSt. 69, 170 ff.). Wenn auch die Entsch. des RG. einen etwas anders gelagerten Tatbestand enthält, so hat das RG. doch seine Auffassung generell dahin erklärt, daß die Rechtsgrundsätze, die für den Verbrauch der Strafklage gelten, auch auf Urteile anzuwenden sind, die auf Anordnung der Sicherungsverwahrung und ähnliche Maßnahmen lauten. Gegen diesen Standpunkt kann doktrinär um so weniger eingewandt werden, als das Sicherungsverfahren gewissermaßen ein Teil des Strafverfahrens ist. Auch im Sicherungsverfahren ist die Frage, ob ein Täter die Tat begangen hat, und ob er zurechnungs- oder unzurechnungsfähig ist, zu prüfen. Nach § 429 Abs. 2 StPO. muß das Sicherungsverfahren ohne weiteres in ein gewöhnliches Strafverfahren übergeleitet werden, wenn sich entgegen der Annahme des Antrages des StA. die Zurechnungsfähigkeit des Täters ergibt. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 362 StPO. scheidet aus. Es ist keiner der dort angeführten Fälle für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben. Auch das neue Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kommt im vorl. Falle nicht zur Anwendung.

Es kann nach der Überzeugung des SondGer. keinem Zweifel unterliegen, daß § 362 StPO. für die Bedürfnisse der Rechtspflege nicht mehr ausreicht. Diese Vorschrift stammt aus einer Zeit, in welcher der Freispruch eines Verbrechers als dessen verbrieftes Recht angesehen wurde. Die Beschränkung der Wiederaufnahmegründe ist so engherzig, daß die Rspr. bereits in anderen Fällen gezwungen war, auf Grund einer gewandelten Rechtsauffassung von dieser Begrenzung abzugehen. So ist der Grundsatz entwickelt worden, daß der Verbrauch der Strafklage dann nicht eintritt, falls eine frühere Strafe gegenüber der erst nachträglich sich ergebenden Schwere der Tat nach gesundem Volksempfinden eine völlig ungenügende Sühne der Untat darstellt. Auch bei dieser Rspr. muß sich das formale Gesetz der gewandelten Rechtsauffassung beugen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Urteile dem Grundsatze des Verbotes der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 362 ZPO. widersprechen. Trotzdem hat sich die Rspr. über diese Unzulänglichkeit hinweggesetzt, mit Recht, denn die geläuterte Rechtsauffassung kann sich unmöglich in solchen Fällen mit einem veralteten Gesetz zufrieden geben. Wenn in Zivilurteilen eine Partei durch Betrug ein Urteil erschleicht, dann sind hier Möglichkeiten vorgesehen, das falsche Urteil außer Kraft zu setzen. Was beim Zivilrecht ein dringendes Bedürfnis ist, ist aber eine unabweisbare Notwendigkeit im Strafrecht. Der Angekl. hat durch grobe Simulation das erste Urteil erschlichen. Es wäre ein unerträglicher Gedanke, wenn der Angekl. unter Berufung auf die Rechtskraft des ersten Urteiles das von ihm getane Unrecht mit einem Sieg über die materielle Gerechtigkeit krönen dürfte.

Man hat in der Literatur versucht, diesen Fall so zu lösen, daß man sagte, das Sicherungsverfahren sei ein Verfahren besonderer Art, in welchem nicht über die Fragen von Schuld und Sühne, sondern lediglich über die Sicherung der Gemeinschaft vor gefährlichen Elementen verhandelt werde. Dies ist ein Versuch einer logischen Begründung der Beschränkung der Rechtskraft, der doch den Kern des Problems nicht trifft. Ob nämlich das Sicherungsverfahren mit dem Ziel auf Anordnung einer Sicherungsmaßnahme oder ein gewöhnliches Strafverfahren eingeleitet wird, ist in Wahrheit mehr eine Frage des Zufalls. Steht nämlich im Ermittlungsverfahren die Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht einwandfrei fest, so kann ein gewöhnliches Strafverfahren eingeleitet werden, das mit dem Freispruch des Angekl. wegen Unzurechnungsfähigkeit endet, wobei aber trotzdem eine Sicherungsmaßnahme verhängt wird. Steht dagegen die Unzurechnungsfähigkeit des Täters von vornherein fest, dann wird die StA. gewöhnlich nur ein Sicherungsverfahren nach § 429 a StPO. einleiten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Fall eines Freispruches des Angekl. im früheren Verfahren die Frage der Rechtskraft

im allgemeinen bejaht würde. In diesem Falle wäre aber die materielle Gerechtigkeit in derselben Weise gebeugt, wie wenn vorher kein Freispruch und nur eine Sicherungsmaßnahme stattgefunden hätte. Das heißt, im Fall eines früheren Freispruches wäre der Angekl. nach der üblichen Rechtsauffassung trotz seines Täuschungsmanövers ohne Strafe ausgegangen, weil angeblich die Rechtskraft des ersten Urteiles einer erneuten Verurteilung entgegengestanden hätte. Diese Rechtslage zeigt eindeutig, daß es sich in Wahrheit um eine Unzulänglichkeit der Wiederaufnahmebestimmungen handelt. Auch das Argument, daß das Sicherungsverfahren ein besonderes Verfahren sei, kann daher nur als logisches Scheinargument gewertet werden. Das SondGer. steht daher vor der klaren Frage, ob im vorl. Falle die Rechtskraftwirkung des früheren Urteils als bindend angenommen werden soll oder ob diese Rechtskraftwirkung aus einem höheren Gesichtspunkte zurücktreten muß. Dabei ist sich das SondGer. dessen bewußt, daß der Fall nicht anders entschieden werden darf, als wenn der Angekl. im Vorverfahren freigesprochen worden wäre. Die Rspr. hat sogar im Fall einer Verurteilung ein neues Verfahren zugelassen, wenn die frühere Verurteilung nach gesundem Volksempfinden eine völlig ungenügende Sühne der Untat darstelle. Was für diesen Fall gilt, muß aber erst recht für eine Freisprechung gelten, die sich hinterher als klarer Fehler herausstellt, mögen Wiederaufnahmebestimmungen vorhanden sein oder nicht. Die Rechtslehre ist also folgende: Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme stammen aus der Zeit des Liberalismus, in der man dem Verbrecher die größtmögliche Sicherung gegen die Eingriffe des Staates geben wollte. Daher rührt insbes. die Fassung des § 362 StPO., bei welcher bewußt eine dem § 359 Abs. 1 Nr. 5 StPO. entsprechende Vorschrift fortgelassen ist. Die nationalsozialistische Rechtsauffassung bietet dem Verbrecher keine Rechte gegen den gerechten Eingriff des Staates. Der Gesetzgeber hat sich bewußt von der früheren Rechtsauffassung abgewandt und beispielsweise auch die analoge Rechtsanwendung im Strafrecht zugelassen, weil jede Lücke des Gesetzes geschlossen werden muß, die dem Verbrecher die Möglichkeit des Entrinnens geben würde. Auch ein zu Unrecht freigesprochener Verbrecher ist den Maschen des Gesetzes entschlüpft. Sobald dieser Tatbestand eindeutig festgestellt wird, gibt es für die nationalsozialistische Rechtsauffassung kein Hindernis, den entronnenen Verbrecher wieder unter ihre Strafgewalt zurückzubringen. Wenn infolge überalterter Vorschriften in solchen klaren Fällen das an sich gebotene Wiederaufnahmverfahren versagt, dann muß ein anderer Weg gefunden werden. Dieser Weg ist der, daß die Wirkung der Rechtskraft unter dem höheren Gesichtspunkte der Erfüllung der sühnenden Gerechtigkeit zurückweichen muß. Diese Auffassung ist bereits jetzt Bestandteil des nationalsozialistischen Rechtes. Nach diesem Rechte muß entschieden werden. Die Einleitung des neuen Strafverfahrens und eines neuen Urteiles ist nach diesen Gesichtspunkten für zulässig zu erachten. Einer Aufhebung des früheren Urteiles bedarf es nicht, weil hinsichtlich der Straftat weder eine Verurteilung noch eine Freisprechung erfolgt ist. Mag das frühere Urteil neben dem neuen bestehen.

Da der Angekl. gem. § 211 StGB. n. F. im Falle Lisbeth E. schuldig ist und im Falle K. ein versuchter Mord nach § 211 StGB. n. F. i. Verb. m. § 43 StGB. vorliegt, war er dementsprechend zu verurteilen.

(SondGer. Elbing v. 24. Sept. 1942, 4 KLs 33/42 Sd.)

*

26. RG. — § 337 StPO. Die Auslegung der für den inneren Dienst bestimmten Vorschriften einer Dienstanweisung ist Sache des Tatrichters; das RevGer. hat aber die Anwendung der durch den Tatrichter zugrunde gelegten Vorschrift nachzuprüfen.

Die StrK. hat die Dienstpflichten, die der Angekl. verletzt haben soll, der Ziff. 66 der Dienstanweisung für den Fahrdienst der Straßenbahnen entnommen. Die Auslegung der einzelnen Bestimmung solcher für den inneren Dienst bestimmten Vorschriften ist allerdings Sache des Tatrichters. Ob aber aus der Gesamtheit der Dienstvorschriften die einzelne Bestimmung zutreffend angewendet und der Beurteilung des Sachverhaltes zugrunde gelegt worden ist, unterliegt der rechtlichen Nachprüfung des RevG. Um eine solche Nachprüfung zu ermöglichen, muß daher gefordert werden, daß sämtliche in Betracht kommenden Bestimmungen von der StrK. in dem Urteil wiedergegeben und erörtert werden. Da es hieran fehlt, kann nicht entschieden werden, ob die StrK. die Dienstpflichten, die der Angekl. nach ihrer Ansicht verletzt hat, rechtlich zutreffend ermittelt hat.

(RG., 2. StrSen. v. 22. Jan. 1942, 2 D 469/41.)

*

27. RG. — § 344 Abs. 2 StPO. Nur hilfsweise erhobene Verfahrensrügen sind unzulässig und unbeachtlich.

Die Verfahrensrügen sind nach der RevBegr. nur hilfsweise, also für den Fall erhoben, daß die Sachrügen nicht zur Aufhebung des Urteiles führen. Eine bedingt erhobene Verfahrensrüge ist in der Rspr. des RG. stets als unzulässig und unbeachtlich betrachtet worden (RG. Rspr. 3, 595; RGSt. 53, 50, 51 und 189). Daran ist festzuhalten. Die öffentlich-rechtliche Natur des Strafprozesses und die Sicherung eines geordneten Verfahrens verlangen, daß die Prozeßerklärungen bestimmt abgegeben werden. Die zwingende Vorschrift des § 344 Abs. 2 StPO. schließt es aus, von diesem Grundsatz abzuweichen (vgl. RG.: HRR. 1940 Nr. 343). Der BeschwF., der nur hilfsweise angebliche Mängel des Verfahrens rügt, gibt damit zu erkennen, daß er diesen Rügen selbst keine entscheidende Bedeutung beimißt oder daß er sie doch nicht in der vom Gesetz verlangten bestimmten Form glaubt erheben zu können. Die Verfahrensrügen — die übrigens auch keinen Erfolg haben könnten — brauchen deshalb nicht im einzelnen erörtert zu werden.

(RG., 2. StrSen. v. 21. Sept. 1942, 2 D 288/42.)

Zivilrecht

28. RG. — §§ 6, 7 BBG. Die Zurruhesetzung auf Grund von § 6 BBG. kann nicht nur zur Vereinfachung der Verwaltung, sondern aus jedem dienstlichen Interesse ausgesprochen werden. Da sie nach § 7 BBG. der gerichtlichen Nachprüfung entzogen ist, kann auch nicht in einem gerichtlichen Verfahren die Frage aufgeworfen werden, ob mit der Zurruhesetzung eine Fürsorge- und Amtspflicht verletzt wurde.

(RG., III. ZivSen., U. v. 23. Sept. 1942, III 20/42.) [N.]

*

29. OLG. — §§ 858, 861, 242 BGB. Ehescheidung nach § 55 EheG.

Auch der Ehemann, den ein Verschulden an der Scheidung trifft, kann u. U. verlangen, daß die Frau die von ihm allein gemietete Wohnung räumt.

Zum Einwand der unzulässigen Rechtsausübung.

Der 1886 geborene Kl. heiratete am 21. Mai 1917 die 1894 geborene Bekl. Gemeinsam mit einer vorehelichen Tochter der Bekl., der der Kl. seinen Namen erteilt hatte, und für deren Erziehung er gesorgt hat, bezogen die Parteien eine aus zwei zweifenstrigen, zwei einfenstrigen Zimmern, Küche und Zubehör bestehende Wohnung, die der Kl. v. 1. April 1919 an gemietet hatte. Hier wurde ihnen am 23. Dez. 1923 ein Sohn geboren. Im Laufe der Ehe wandte sich der Kl. einer fremden Frau zu, die ihm eine jetzt 12jährige Tochter schenkte. Seit 1935 lebten die Parteien in der Wohnung getrennt. Durch Urteil v. 3. Febr. 1941 (Rechtskraft: 11. März 1941) wurde die Ehe auf die Klage des Mannes aus § 55 EheG. geschieden. Dabei wurde ausgesprochen, daß den Mann ein Verschulden treffe. Die Sorge für die Person des Sohnes der Parteien übertrug das VormGer. der Mutter. Am 2. Aug. 1941 heiratete der Kl. die Mutter seiner außerehelichen Tochter. Im Laufe des Eheprozesses hatte der Kl. die bisherige Ehewohnung verlassen. Am 16. Jan. 1942 schrieb die Bekl. dem Kl., der Hauswirt wünsche eine Klarstellung des Mietrechts an der von ihr und ihren Kindern innegehaltenen Wohnung. Sie fragte an, ob er bereit sei, diese Klarstellung dadurch zu fördern, daß er „das verwirkte Mietrecht durch entsprechende Erklärung auch

formell bestätige". Der Kl. antwortete am 17. Jan. 1942, daß weder von einem verwirkten Mietrechte noch von der Abgabe einer Erklärung die Rede sein könne. Dem Hauswirt hatte er schon am 12. Mai 1941 geschrieben, daß die Scheidung erfolgt sei, daß das Anrecht auf die Wohnung ihm verbleibe und daß er einer Übertragung des Anrechts auf die geschiedene Frau widerspreche. Jetzt wohnt der Kl. mit seiner zweiten Frau bei deren Eltern in deren Fünfzimmerwohnung, die außerdem eine 42jährige ledige Schwester der zweiten Frau teilt. Die legitimierte Tochter der zweiten Ehe wohnt in H., wo sie eine höhere Schule besucht. Die Bekl. wohnt in der bisherigen Wohnung der Parteien gemeinsam mit dem Sohne der Parteien, der Anfang Aug. 1942 zum Heeresdienste eingezogen worden ist, nachdem er bis dahin ein Gymnasium besucht hatte, und mit ihrer vorehelichen Tochter, die einem Berufe nachgeht und kürzlich einen im Felde stehenden Mann geheiratet hat.

Der Kl. macht jetzt geltend, die Wohnung seiner Schwiegereltern biete ihm nur eine Notunterkunft. Sie biete weder Raum für seine Tochter zweiter Ehe noch für seinen Sohn erster Ehe. Er hoffe, im Beschwerdewege erreichen zu können, daß die Sorge für die Person dieses Sohnes wieder auf ihn übertragen werde. Auch die Unterbringung seiner Möbel und seines Hausrates sei in der Wohnung seiner Schwiegereltern nicht möglich. Zum Aufbau seiner zweiten Ehe bedürfe er dringend der von der Bekl. noch innegehaltenen bisherigen Ehewohnung. Er habe deshalb die Bekl. durch Schreiben v. 21. Aug. und 4. Okt. 1941 zur Räumung der Wohnung aufgefordert. Die Bekl. weigere sich jedoch, die Wohnung zu räumen. Der Kl. beantragte, die Bekl. zu verurteilen, die Wohnung L., R.straße 6, II rechts von ihrer Habe geräumt dem Kl. samt den zur Wohnung gehörenden Schlüsseln herauszugeben. Die Bekl. bat um Klageabweisung, hilfsweise Vollstreckungsschutz.

Das LG. wies die Klage ab. Auf die Berufung des Kl. verurteilte das OLG. die Bekl. zur Räumung. Es gewährte ihr eine Räumungsfrist bis zum 31. März 1944.

Der Kl. hat die streitige Wohnung allein ermietet und übergeben erhalten. Deshalb ist er allein Träger der Rechte und Pflichten geworden, die aus dem Mietverträge erwachsen. Auch der Besitz der Wohnung (§§ 854, 868 BGB.) steht ihm allein zu. Da der Kl. die Wohnung zur Ehewohnung bestimmte, erlangte zwar auch die Bekl. die tatsächliche Gewalt über die Wohnung. Sie übte sie aber im Haushalt des Kl. aus und wurde deshalb nicht Besitzer der Wohnung (§ 855 BGB.). Gemeinschaftlicher Besitz der Parteien (§ 866 BGB.) ist die Wohnung nicht geworden. Die u. a. von Palandt (Anm. 2 zu § 753 BGB.) vertretene Meinung, daß an einer nur von einem Ehegatten ermieteten Wohnung ein gemeinschaftliches Besitzverhältnis beider Ehegatten begründet werde, hinsichtlich dessen bei Auflösung der Ehe eine Auseinandersetzung stattzufinden habe, lehnt der Senat ab.

Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils wurde die Ehe der Parteien aufgelöst (§ 46 EheG.). Damit erlosch die Verpflichtung der Parteien zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB.) und das Recht und die Pflicht der Bekl., das gemeinsame Hauswesen zu leiten (§ 1356 BGB.). Hatte der Kl. der Bekl. bisher den Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise, u. a. also durch Aufnahme in die Ehewohnung, zu gewähren (§ 1360 BGB.), so hat er ihr nunmehr den etwaigen Unterhalt (§§ 66, 67 EheG.) nur durch Zahlung einer Geldrente zu leisten (§ 70 EheG.). Damit ist das Rechtsverhältnis erloschen, das die Bekl. bis dahin zum Aufenthalte in der Ehewohnung berechtigte. Eine Nachwirkung, die die Bekl. zum weiteren Aufenthalte in der Wohnung ermächtigen würde, hat die geschiedene Ehe nicht hinterlassen.

Daß der Kl. ihr die Wohnung vertraglich überlassen oder daß er die Rechte aus dem Mietvertrage aufgegeben oder verwirkt habe, hat die Bekl. nicht dargetan. Hiernach hat der Kl. das von ihm geltend gemachte Recht auf Räumung gem. §§ 858, 861 BGB. Es kann ihm auch nicht vorgeworfen werden, daß er sein Recht in unzulässiger Weise ausübe.

Nach § 242 BGB. ist der — auf dem Boden des Familienverhältnisses erwachsene — Herausgabeanspruch von der Bekl. allerdings so zu erfüllen und vom Kl. nur mit den Einschränkungen geltend zu machen, die Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Es fragt sich also, ob der Kl. dadurch gegen Treu und Glauben verstößt, daß er den Herausgabeanspruch jetzt geltend macht.

Der Kl. lebt jetzt in unzulänglichen räumlichen Verhältnissen. Nachdem ihm das neue Eherecht die Scheidung der ersten Ehe und die Eingehung einer neuen Ehe ermöglicht hat, ist sein Wunsch als berechtigt anzuerkennen, diese Ehe durch Erlangung einer eigenen Häuslichkeit, in der die legitimierte Tochter erzogen und ausgebildet werden kann, aufzubauen. Daß sich dabei sein Blick auf die Wohnung richtet, deren Alleinbesitzer er bereits und noch ist, erscheint erklärlich.

Auf der anderen Seite würde die Bekl. erhebliche Nachteile erleiden, wenn sie die Wohnung verlassen müßte, ohne daß für sie eine geeignete Unterbringung gesichert ist. Es würde dadurch auch der gemeinsame Sohn der Parteien, hinsichtlich dessen die Sorge für die Person der Mutter zugesprochen worden ist, sein Heim verlieren. Auch auf das Schicksal der vorehelichen Tochter der Bekl., die seinen Namen trägt und von ihm großgezogen worden ist, hat der Kl. nach Treu und Glauben Rücksicht zu nehmen.

Dafür, daß die eine oder andere Partei an einem dritten Orte eine geeignete Wohnung finden werde, bietet die gegenwärtige Lage des Wohnungsmarktes keine greifbare Aussicht. Insbes. kann der Kl. nicht mit Erfolg ins Feld führen, daß die Bekl. in L. eine alleinstehende Schwester und vier verheiratete Brüder habe. Denn er hat nichts dafür geltend gemacht, daß eines von diesen Geschwistern zur Aufnahme der Bekl. bereit und in der Lage sei. Andererseits ist dem Kl. natürlich nicht anzusinnen, darauf zu warten, daß bei dem etwaigen Ableben seiner betagten Schwiegereltern deren Wohnung seiner Frau gemeinsam mit ihrer Schwester anheimfällt (§ 19 MietSchG.).

Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung ist ein äußerster Rechtsbehelf, nur gegeben, wo nicht schon gesetzliche Vorschriften einen Widerstreit des gesetzten Rechtes mit dem gesunden Volksempfinden verhüten. Im vorl. Falle gebietet nun das gesunde Volksempfinden, daß der Kl., der die Alleinschuld an der Scheidung trägt, die Bekl. nicht aus der bisherigen Ehewohnung vertreibt, ehe sie in der Lage ist, eine geeignete Ersatzwohnung zu beschaffen. Die Gefahr aber, die Wohnung zur Unzeit räumen zu müssen, kann für die Bekl. nach § 721 ZPO. durch Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist im Urteil und darüber hinaus nach Ablauf dieser Frist künftig im Vollstreckungsverfahren abgewendet werden, indem auch noch das Vollstreckungsgericht dem Kl. die Räumung untersagen oder sie zeitweilig aussetzen kann, wenn sich künftig nach Prüfung aller Umstände des Falles, insbes. auch des berechtigten Schutzbedürfnisses des Kl., dessen Vorgehen als eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt (VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934).

Nach der Ansicht des Senates reichen diese beiden Vorschriften aus, um die berechtigten Belange der Bekl. zu wahren. Ist aber die Bekl. vor einer unzeitigen Vollstreckung des Räumungsurteils geschützt, so ist das jetzige Verlangen des Kl., die Räumungspflicht der Bekl. und damit sein Anrecht auf die Wohnung durch Urteil grundsätzlich festgestellt zu sehen, keine unzulässige Rechtsausübung. Die Bekl. hat ja dem Kl. dadurch einen berechtigten Anlaß zur Klagerhebung gegeben, daß sie ihre Räumungspflicht grundsätzlich bestritten, das Mietrecht des Kl. als „verwirkt" bezeichnet und dadurch in dem Kl. die Besorgnis erweckt hat, daß sie sich nicht ausreichend um die Erlangung einer Ersatzwohnung bemühen werde. Die Räumungspflicht der Bekl. schon jetzt grundsätzlich zu bejahen, ist im Interesse beider Parteien auch deshalb geboten, weil dadurch einer Vervielfältigung des kostspieligeren Erkenntnisverfahrens vorgebeugt und die Prüfung der Ersatzraumfrage in den elastischeren und billigeren Zug des Vollstreckungsverfahrens übergeleitet wird.

Hiernach erweist sich der vom Kl. geltend gemachte

Räumungsanspruch als begründet. Es erschien angemessen, der Bekl. gem. § 721 ZPO. eine Räumungsfrist bis zum 31. März 1944 zu gewähren.

(OLG. Dresden, Urt. v. 20. Okt. 1942, 7 U 62/42.)

*

30. KG. — § 1190 BGB.; §§ 22, 53 GBO. Die Eintragung einer „Höchstbetrags"hypothek für eine Forderung von fest bestimmter Höhe ist unzulässig, kann jedoch in die einer gewöhnlichen Sicherungshypothek umgedeutet werden und ist demgemäß nicht von Amts wegen zu löschen, auch nicht auf Grund des § 22 GBO. zu berichtigen, sondern lediglich von Amts wegen klarzustellen.

Im Grundbuche ist eine „Sicherungshypothek" zum Höchstbetrage von 4800 *RM* unter Bezugnahme auf die Bewilligung eingetragen, welche ersehen läßt, daß die zu sichernde Forderung eine unverzinsliche Darlehnsforderung zum festen Betrage von 4800 *RM* ist. Eine Anregung des Grundstückseigentümers, die Eintragung als inhaltlich unzulässig von Amts wegen zu löschen, ist in allen Instanzen abgelehnt worden. Das KG. führt dazu aus:

Wenn die Eintragung in der vorl. Fassung i. S. des § 53 GBO. inhaltlich unzulässig wäre, dann wäre allerdings entgegen der Annahme der Vorinstanzen eine Berichtigung i. S. des § 894 BGB., § 22 GBO. rechtlich nicht möglich. Denn eine Grundbuchberichtigung im Sinne dieser Vorschriften setzt eine Eintragung voraus, die nach Art und Inhalt rechtlich zulässig ist, aber mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruch steht. Das ist der Fall, wenn die Eintragung zwar die gesetzlich zulässigen und notwendigen Merkmale des im Eintragungsvermerk bezeichneten Rechts aufweist, die sachlich-rechtlichen Erfordernisse für die Begründung eines Rechts mit diesem Inhalt aber fehlten und außerhalb des Grundstücks das Recht entweder überhaupt nicht oder mit anderem Inhalt entstanden wäre, was übrigens bei rechtsgeschäftlich begründeten dinglichen Rechten an dem Grundstück nicht möglich ist, weil solche ohne eine der Einigung entsprechende Eintragung nicht entstehen können. Im Gegensatz zu der unrichtigen Eintragung wird durch eine ihrem Inhalte nach unzulässige Eintragung das Bestehen eines dinglichen Rechtes überhaupt nicht verlautbart. Ihr Rangplatz ist nach wie vor unbesetzt und kann nur durch eine Neueintragung, dagegen nicht durch irgendwelche ändernden oder ergänzenden Vermerke bei der bestehenden Eintragung mit dem ergänzten oder geänderten Inhalt rechtlichen Bestand erhalten. Diese Rechtslage verkennen die Vorinstanzen, wenn sie es mit Rücksicht auf die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine gewöhnliche Sicherungshypothek für zulässig halten, eine als Höchstbetragshypothek inhaltlich unzulässige Eintragung im Berichtigungswege in die Eintragung einer gewöhnlichen Sicherungshypothek umzuschreiben.

Daß für eine feststehende Forderung in bestimmter Höhe grundsätzlich keine Höchstbetragshypothek eingetragen werden kann, weil zu deren Wesenseigentümlichkeiten die Unbestimmtheit der zu sichernden Forderung gehört, ist in Rspr. und Schrifttum anerkannt (JFG. 7, 365; 11, 258). Insbes. hat der Senat es in JFG. 7, 365 nicht, wie Palandt zu § 1190 BGB. meint, grundsätzlich für zulässig erklärt, eine zu sichernde, dem Betrage nach endgültig feststehende Forderung i. S. des § 1190 als unbestimmt zu behandeln und durch eine Höchstbetragshypothek zu sichern. Vielmehr ist dort gerade das Gegenteil in Abweichung von einer früheren Entsch. ausgesprochen worden. Nur dann, wenn aus einer Geschäftsverbindung zwar zur Zeit der Hypothekenbestellung eine bestimmte Forderung in Höhe des zu sichernden Höchstbetrages besteht, diese aber keine endgültig unabänderliche ist, darf die zu sichernde Forderung als der Höhe nach unbestimmt behandelt und durch eine Höchstbetragshypothek gesichert werden.

Aus der Unzulässigkeit der Eintragung einer Höchstbetragshypothek für eine Forderung von bestimmtem Betrage folgt aber nicht unter allen Umständen, daß eine Eintragung, die ihrem Wortlaut nach eine Höchstbetragshypothek für eine bestimmte Forderung verlautbart, eine von Amts wegen zu löschende inhaltlich unzulässige Eintragung darstellt (KGJ. 51, 290). Vielmehr kann die Eintragung dann rechtlichen Bestand haben, wenn sie einer Umdeutung in ein wirksames Recht fähig ist; das trifft zu, wenn sie die gesetzlichen Merkmale eines Rechts der eingetragenen Art, wenn auch unvollkommen, aufweist (RGZ. 113, 223; JFG. 4, 3). Das letztere ist bei der vorl. Eintragung der Fall. Die im Eintragungsvermerk in Bezug genommene Bewilligung ergibt, daß der eingetragene Betrag von 4800 *RM* in Wirklichkeit nicht die Höchstgrenze eines unbestimmten Forderungskreises, sondern den endgültig feststehenden Betrag des zu sichernden Darlehens in dieser Höhe bildet. Gegen die Berücksichtigung des Inhalts der Bewilligung bei der Prüfung der inhaltlichen Zulässigkeit der Eintragung bestehen jedenfalls insofern keine Bedenken, als es sich um den Schuldgrund — Darlehn — handelt, weil bezüglich dieses gem. § 1115 BGB. eine Bezugnahme auf die Bewilligung zulässig ist. Läßt aber die Einsicht in die Bewilligung erkennen, daß die eingetragene Sicherungsgrenze in Wahrheit den festen Betrag einer zu sichernden Darlehnsforderung darstellt, so folgt aus ihr nicht nur, daß die Hypothek zur Sicherung eines bestimmten Forderungsbetrages bestellt ist, sondern zugleich, daß bei der zugrunde liegenden entsprechenden Einigung diese Darlehnsforderung durch die gesetzlich zulässige Pfandrechtsform dinglich gesichert werden sollte und demgemäß durch die erfolgte Eintragung, wenn auch in unrichtiger Fassung, gesichert worden ist.

Die Voraussetzung für die Entstehung einer wirksamen gewöhnlichen Sicherungshypothek, nämlich eine Einigung und eine zwar unrichtig gefaßte, aber auslegungsfähige Eintragung (§ 873 BGB.), sind sonach gegeben. Die Löschung der Hypothek ist also im Ergebnis mit Recht abgelehnt worden.

Die Eintragung wird auf den inzwischen von der Gläubigerin gestellten Antrag durch einen Vermerk in Spalte 5 bis 7 in der Weise richtig zu stellen sein, daß die Hypothek keine Höchstbetragshypothek, sondern eine gewöhnliche Sicherungshypothek für eine Darlehnsforderung von 4800 *RM* ist. Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche Berichtigung i. S. des § 894 BGB., § 22 GBO., sondern um die Klarstellung einer zwar inhaltlich richtigen, aber äußerlich unrichtig gefaßten Eintragung.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Okt. 1942, 1 Wx 334/42.)

*

31. RG. — § 133 HGB. Die Frage, ob ein wichtiger Grund zur Auflösung einer OHG. vorliegt, ist nach den im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter bestehenden Verhältnissen zu beurteilen. Ist in der RevInst. durch Tod ein Wechsel in der Person der die Auflösung begehrenden Gesellschafter eingetreten, ist die Frage, ob die Fortsetzung der Gesellschaft den Auflösung Begehrenden nicht zuzumuten und somit ein wichtiger Grund für die Auflösung gegeben ist, nur nach den noch vorhandenen Gesellschaftern zu beurteilen; dabei können allerdings nahe Beziehungen einiger Gesellschafter zu dem Verstorbenen Berücksichtigung erfordern.

Auch bei der erneuten Verhandlung der Sache ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung der OHG. nach den Verhältnissen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG. zu beurteilen. Während der Anhängigkeit des Rechtsstreits im Revisionsverfahren ist infolge des Todes des St. in der Person der die Auflösung begehrenden Gesellschafter ein Wechsel eingetreten, und die Frage der Zumutbarkeit wird nach der Person der jetzigen Gesellschafter zu beurteilen sein. Die zwischen den beiden früheren Mitgesellschaftern eingetretenen Zerwürfnisse sind für die Gegenwart insoweit von Bedeutung, als ihre das gegenseitige Vertrauen zerstörende Wirkung über den Tod des Gesellschafters hinaus auch seinen Rechtsnachfolgern gegenüber fortwirkt. Das kann bei einer schweren Beleidigung des verstorbenen Gesellschafters gegenüber Rechtsnachfolgern, die zu seinen nächsten Angehörigen zählen, sehr wohl der Fall sein. Andererseits müssen sich die jetzigen Kläger aus der Person ihres Rechtsvorgängers alle Umstände entgegenhalten lassen, die gegen das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechen, insbes. auch in der Richtung, daß der Erblasser durch eigenes Verschulden erst die Verfehlungen des anderen Teiles hervorgerufen hat, vgl. auch RGZ. 153, 274

= JW. 1937, 1242[11] für den Fall, daß der wichtige Grund in der Person des verstorbenen Mitgesellschafters entstanden ist. Endlich wird bei der Prüfung der Möglichkeiten, die Auflösung der OHG. durch andere, weniger entscheidende Maßnahmen zu vermeiden, zu berücksichtigen sein, daß die Witwe und der minderjährige Sohn des St. jetzt insofern in eine schwierige Lage gekommen sind, als sie sich gegenüber dem im Betrieb des Unternehmens erfahrenen Bekl. nur schwer durchsetzen können und daß im Gesellschaftsvertrag keine Schutzbestimmung für diesen Fall enthalten ist.

(RG., II. ZivSen., U. v. 8. Okt. 1942, II 58/42.)

*

32. KG. — §§ 233 ff., 249 ff. AktG. Eine entsprechende Anwendung der Verschmelzungsvorschriften des AktG. auf die Verschmelzung von zwei GmbH. ist nicht möglich.

Eine GmbH. schloß mit einer anderen einen Vertrag auf eine Verschmelzung in der Weise, daß das Vermögen der ersteren als Ganzes ohne Liquidation auf die letztere übergehen und die Gesellschafter der damit verschwindenden Gesellschaft entsprechend ihren bisherigen Geschäftsanteilen mit solchen an der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt werden sollten. Dieser Vertrag wurde in den Gesellschafterversammlungen einstimmig genehmigt. Das Registergericht wies die entsprechende Anmeldung des gemeinsamen Geschäftsführers zurück, weil die Verschmelzung gesetzlich nicht zulässig sei. Eine Beschwerde wurde vom LG. zurückgewiesen. Eine weitere Beschwerde hat ebenfalls keinen Erfolg gehabt.

Eine Verschmelzung von zwei GmbH. durch liquidationslose Gesamtübertragung des Vermögens der einen auf die andere ist nicht zulässig. Eine Gesamtrechtsnachfolge findet nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt und kann darüber hinaus im Wege freier Vereinbarung nicht erreicht werden. Das Gesetz bietet aber keine Grundlage für die Verschmelzung von zwei GmbH. (ebenso Baumbach, GmbHG., 3. Aufl., Anhang nach § 81). Das GmbHG. enthält über eine solche Verschmelzung überhaupt keine Bestimmungen. Es kommt daher nur in Frage, ob etwa die Verschmelzungsvorschriften des Aktienrechtes auf einen Fall der vorl. Art entsprechend anwendbar sind. Das ist jedoch zu verneinen. Die §§ 233 ff., 249 ff. AktG. sehen zwar die Möglichkeiten einer Verschmelzung von zwei Aktiengesellschaften und der Verschmelzung einer GmbH. mit einer Aktiengesellschaft vor. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Verschmelzung von zwei GmbH. wäre aber nur dann möglich, wenn man annehmen könnte, daß der Gesetzgeber mit ihnen die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise habe regeln wollen, und wenn die ausdrücklich geregelten Fälle dem hier zur Beurteilung stehenden im wesentlichen rechtsähnlich wären. Beides trifft nicht zu. Es erscheint vielmehr ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit einer Verschmelzung von zwei GmbH. nicht gedacht oder daß er, wenn diese Verschmelzung nach seinen Absichten ebenso zugelassen werden sollte wie in den vom AktG. vorgesehenen Fällen, dies nicht ausdrücklich gesagt haben sollte. Hierzu kommt eine von den Vorinstanzen noch nicht einmal berücksichtigte Beschränkung in der Zulassung der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft und einer GmbH. Eine solche Verschmelzung ist nach § 249 AktG. nur dann zulässig, wenn die aufnehmende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft, dagegen nicht auch dann, wenn die aufnehmende Gesellschaft eine GmbH. ist. Steht aber der letztere Umstand der Möglichkeit einer Verschmelzung schon im Rahmen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung entgegen, so ist es nicht möglich, die gegebenen Vorschriften auf die Verschmelzung von zwei GmbH. entsprechend anzuwenden, bei der ebenfalls die aufnehmende Gesellschaft eine GmbH. ist. Der gesetzgeberische Grund hierfür mag der sein, daß in den vom Gesetz vorgesehenen Verschmelzungsfällen als Entgelt für die Übertragung des Vermögens der verschwindenden Gesellschaft von der aufnehmenden Gesellschaft Aktien gewährt werden und daß die Gewährung von Geschäftsanteilen einer aufnehmenden GmbH. dem nicht gleichgeachtet worden ist (vgl. Schlegelberger-Quassowski, AktG., § 249 Anmerkung 2). Die Entsch. des Senats 1 X 671/29 in JW. 1929, 2715 ist durch die neuere Gesetzgebung überholt.

Gegenüber dem danach jedenfalls festzustellenden Willen des Gesetzgebers, die Zulässigkeit der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf die ausdrücklich geregelten Fälle zu beschränken, ist es ohne Bedeutung, ob sich in der gegenwärtigen Kriegszeit ein besonderes Bedürfnis für die Verminderung der Zahl gleichartiger GmbH. und für die Vereinfachung ihrer Zusammenlegung ergeben hat. Diesem Bedürfnis könnte nur durch ein neues Gesetz abgeholfen werden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 12. Nov. 1942, 1 Wx 329/42.)

*

33. RG. — §§ 44, 51 GenG. Kann nach der Satzung einer Genossenschaft der Aufsichtsrat eine Generalversammlung einberufen, so ist gleichwohl ein „Aufsichtsrat", der in Beschlüssen einer Generalversammlung gewählt ist, die schlechthin nichtig sind, keinesfalls befugt, eine neue Generalversammlung einzuberufen; die in einer von ihm einberufenen Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind vielmehr grundsätzlich ebenfalls schlechthin nichtig.

Das LG. bejaht, daß die Anfechtungsklage als solche gerechtfertigt sei, indem es die Beschlüsse der Versammlung v. 16. Febr. 1938 wegen Einberufung dieser Versammlung durch hierfür nicht zuständige Personen für schlechthin nichtig erachtet und deshalb auch den in dieser Versammlung gewählten Aufsichtsrat nicht als befugt ansieht, die Versammlung v. 14. Febr. 1939 einzuberufen.

Die Rev. bekämpft zunächst die Auffassung des LG., daß die Beschlüsse der Versammlung v. 16. Febr. 1938 nichtig gewesen seien. Sie meint, man müsse hierbei die außergewöhnlichen Verhältnisse beachten, die damals vorgelegen hätten; damals sei infolge Anmeldung der Beendigung der Liquidation die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ebenso wie die Firma selbst im Genossenschaftsregister gelöscht gewesen und sei der Antrag der Genossen, sie zur Einberufung einer Vertreterversammlung zu ermächtigen, wegen der erfolgten Löschung in zwei Instanzen abgewiesen worden; daraus habe sich ein Rechtszustand ergeben, der durchaus analog sei demjenigen, der im Gründungsstadium vor Eintragung der Genossenschaft bestehe; in solchem Falle müsse die Möglichkeit gegeben sein, aus dem Kreise der Genossen selbst heraus zu einer Willensbildung zu gelangen; hierfür biete die Vorschrift des § 709 BGB. eine geeignete Handhabe.

Diese Ausführungen der Rev. sind verfehlt. Die Löschung der Firma ebenso wie die der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren hat keine rechtsgestaltende Wirkung. Wenn diese Löschung zu Unrecht erfolgt war, weil noch Vermögenswerte der Genossenschaft vorhanden waren oder gegen diese noch Ansprüche verfolgt werden sollten, so bestand die Genossenschaft insoweit noch als Rechtspersönlichkeit fort und kann davon, daß sie einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder auch nur einem nicht eingetragenen Verein gleichzuachten sei, keine Rede sein. Die Einberufung einer Vertreterversammlung konnte daher nach wie vor nur in der satzungsmäßig vorgesehenen Weise, entweder durch die Liquidatoren oder den Aufsichtsrat oder auf Grund gerichtlicher Ermächtigung gem. § 45 Abs. 3 GenG. i. Verb. m. § 38 der Satzung, erfolgen. Wenn dies infolge der Löschung der Firma auf Schwierigkeiten stieß, so wäre zunächst die Beseitigung dieser Löschungseintragung zu betreiben gewesen. Im übrigen ist es nicht einmal richtig, daß nach § 709 BGB. einzelne Gesellschafter befugt wären, eine beschlußfähige Gesellschafterversammlung einzuberufen; aus dieser Vorschrift ergibt sich vielmehr nur, daß bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, mangels anderer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht, und zwar in der Weise, daß für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist. Auch der Abs. 2 des § 709 BGB. regelt nur, in welcher Weise die Mehrheit der Stimmen zu berechnen ist, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit zu entscheiden hat, gibt aber nicht dem einzelnen Gesellschafter die Befugnis, nach seinem Ermessen eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne weiteres Mehrheitsbeschlüsse fassen könnte (vgl. hierzu auch RGZ. 78, 52, 55). Nach der hiernach maßgeblich gebliebenen Satzung der Bekl. (vgl.

§§ 18, 44 GenG.) waren G. und die von ihm als Vollmachtgeber angeführten Genossen der Gegenpartei auch in ihrer Eigenschaft als rechtmäßig gewählte Vertreter keinesfalls berechtigt, ohne besondere Ermächtigung des Registergerichts eine Vertreterversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse, die in einer von Unbefugten einberufenen Generalversammlung gefaßt worden sind, sind aber, sofern nicht etwa alle Stimmberechtigten erschienen sind, nach ständiger Rspr. (vgl. z. B. RGZ. 92, 409, 412) schlechthin nichtig, zum mindesten dann, wenn die Unzuständigkeit der Einberufer — wie im vorl. Fall — offensichtlich ist; dies ist auch für die Aktiengesellschaft im AktG. (§ 195 Nr. 1 i. Verb. m. § 105 Abs. 1) ausdrücklich anerkannt worden. Da die Nichtigkeit jederzeit ohne weiteres geltend gemacht werden kann, ist es insoweit ohne Bedeutung, daß die von R. in Sachen 1 O 40/38 gegen diese Beschlüsse erhobene Anfechtungsklage zu keiner rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung geführt hat.

Sind aber die in der Versammlung v. 16. Febr. 1938 gefaßten Beschlüsse schlechthin nichtig, dann war auch der damals gewählte Aufsichtsrat nicht befugt, die Versammlung v. 14. Febr. 1939 einzuberufen, und sind die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse daher in gleicher Weise nichtig. Die von der Bekl. und auch von der Rev. vertretene Auffassung, daß ein Organ, dessen Wahl mit einem Mangel behaftet ist, trotz dieses Mangels auf alle Fälle befugt sei, eine neue Generalversammlung einzuberufen, ist in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht gerechtfertigt. In der von der Bekl. und der Rev. angeführten Entsch. JW. 1911, 330[30] handelte es sich offenbar darum, daß die Rechtsgültigkeit der Wahl eines Vorstandes, der als solcher *im Handelsregister eingetragen* war, später bemängelt wurde (vgl. auch RG.: JW. 1936, 2311[8] = HRR. 1936 Nr. 1176). Daß in solchem Fall ein Vorstand auch bei Ungültigkeit seiner Wahl zur Einberufung einer Hauptversammlung befugt ist, ist für die Aktiengesellschaft jetzt in § 105 Abs. 1 Satz 2 AktG. sogar ausdrücklich anerkannt. Das gleiche kann aber für den Aufsichtsrat, dessen Bestellung im Register überhaupt nicht verlautbart wird, nicht angenommen werden. Ist seine Bestellung schlechthin nichtig, dann kann er keinesfalls als befugt gelten, eine Generalversammlung einzuberufen (vgl. auch *Schlegelberger-Quassowski* § 105 AktG. Anm. 4; Großkomm. z. AktG. *Weipert* § 105 Anm. 3). Es kann sich in solchem Falle nur noch darum handeln, ob die Beschlüsse, die in einer von ihm einberufenen Generalversammlung (Vertreterversammlung) gefaßt worden sind, ebenfalls schlechthin nichtig oder nur anfechtbar sind. Dies könnte hier an sich dahingestellt bleiben; zur Klarstellung der Rechtslage mag aber gesagt werden, daß die volle Nichtigkeit auch der Beschlüsse v. 14. Febr. 1939 anzunehmen ist, weil der einberufende angebliche Aufsichtsrat seine Organstellung lediglich aus den in der bloßen Scheinversammlung v. 16. Febr. 1938 beschlossenen Neuwahlen herleitete und deshalb die Unzuständigkeit der Einberufer der neuen Versammlung ebenfalls offensichtlich war.

(RG., II. ZivSen., U. v. 24. Sept. 1942, II 40/42.)

*

34. RG. — §§ 51, 45 GenG.

1. Die in §§ 199—201 AktG. getroffene Regelung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage findet im Genossenschaftsrecht entsprechende Anwendung.

2. Die zum Verlangen der Einberufung einer Generalversammlung erforderliche Minderheit muß zur Vermeidung der Anfechtbarkeit der dort gefaßten Beschlüsse bei der Einberufung noch fortbestehen.

3. Falls die Satzung schriftliche Einladung zur Generalversammlung vorschreibt, sind im Fall der Einberufung auf Grund gerichtlicher Ermächtigung auch der Vorstand bzw. die Liquidatoren und die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich einzuladen. Andernfalls sind die Beschlüsse anfechtbar.

Die bisherige Rspr. in Ansehung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsmittels bei der Nichtigkeitsfeststellungsklage kann angesichts der Neuregelung dieser Klage im AktG. nicht mehr aufrechterhalten werden, wie bereits im Urteil des Senats v. 27. Febr. 1941 in II 89/40 (RGZ. 166, 179 = DR. 1941, 1954[8] m. Anm.) angedeutet worden ist. Nach § 201 Abs. 1 AktG. gelten für die Nichtigkeitsfeststellungsklage eines Aktionärs, des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrats gewisse die Anfechtungsklage betreffende Vorschriften (§ 199 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4—6 und § 200 AktG.) für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses sinngemäß. Hierzu gehören insbes. auch solche Vorschriften, die für *die Anfechtungsklage* gegenüber einem Beschluß der GenVers. (oder Vertreterversammlung) *der Genossenschaft* nach § 51 GenG. in gleicher Weise gelten, nämlich die Regelung der gesetzlichen Vertretung durch Vorstand und Aufsichtsrat (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GenG. entsprechend § 199 Abs. 2 AktG.), die ausschließliche Zuständigkeit des LG. (§ 51 Abs. 3 Satz 3 GenG. entsprechend § 199 Abs. 3 Satz 1 AktG.), die Veröffentlichung der Klagerhebung und des Termins zur mündlichen Verhandlung (§ 51 Abs. 4 GenG. entsprechend § 199 Abs. 5 AktG.) und die Rechtskraftwirkung (§ 51 Abs. 5 GenG. entsprechend § 200 AktG.). Da die Nichtigkeitsfeststellungsklage im GenG. nicht ausdrücklich geregelt ist, bestehen keine Bedenken, diese Vorschriften auch auf sie sinngemäß anzuwenden, nachdem die Neuregelung im AktG. dem allgemeinen Rechtsgedanken gesetzlichen Ausdruck verliehen und so das Vorliegen eines Bedürfnisses für solche Gleichbehandlung zur gesetzlichen Anerkennung gebracht hat; denn es liegt kein Grund vor, diese Fragen im Genossenschaftsrecht anders zu behandeln als im Aktienrecht. Nun kann freilich die Nichtigkeit derartiger Hauptversammlungsbeschlüsse grundsätzlich von jedem und auch in anderer Weise als durch Erhebung der Klage geltend gemacht werden (vgl. für das Aktienrecht § 201 Abs. 1 Satz 2 AktG.); § 201 Abs. 1 Satz 1 AktG. sieht aber die Gleichbehandlung der Nichtigkeitsfeststellungsklage mit der Anfechtungsklage in dem angegebenen Rahmen aus guten Gründen nur für den Fall vor, daß sie von einer grundsätzlich auch zur Erhebung einer Anfechtungsklage befugten Person erhoben wird. Gleiches ist auch für die Nichtigkeitsfeststellungsklage des Genossenschaftsrechts anzunehmen, so daß die erwähnten Grundsätze nur gelten, wenn die Klage von einem Genossen (oder, wo es sich um die Anfechtung von Beschlüssen einer Vertreterversammlung handelt, von einem Vertretergenossen [vgl. RGZ. 155, 21 = JW. 1937, 1997[26]]) oder einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrats (oder einem Liquidator) erhoben wird. Erwähnt sei noch, daß auch keine Bedenken bestehen, gewisse Vorschriften, die sowohl für die Anfechtungsklage als auch für die Nichtigkeitsklage des gleichen Personenkreises im AktG. mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen beider Klagen für die Gesellschaft neu eingeführt sind, nämlich die des § 199 Abs. 4 AktG. (betr. die Anordnung einer Sicherheitsleistung) und die des § 199 Abs. 6 AktG. (betr. den Streitwert) auf das Genossenschaftsrecht entsprechend anzuwenden, da auch dieser Neuregelung ein Rechtsgedanke von allgemeiner Bedeutung zugrunde liegt; das gleiche gilt auch von der Vorschrift des § 201 Abs. 2 AktG. (betr. die Verbindung mehrerer Nichtigkeitsprozesse und von Nichtigkeits- und Anfechtungsprozessen).

Eine weitere Frage ist, ob die im § 45 GenG. i. Verb. m. § 38 der Satzung vorgeschriebene Mindestzahl der die Einberufung der Versammlung verlangenden Minderheit (der zehnte Teil der Genossen) dieses Verlangen nicht nur zur Zeit der Erteilung der Ermächtigung, sondern auch zur Zeit der Einberufung der Versammlung noch aufrechterhalten haben muß, ob also auch das Fortbestehen wirksamer Vollmachten zur Zeit der Einberufung der Versammlung Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Einberufung ist. Diese Frage ist (in Übereinstimmung mit *Schlegelberger-Quassowski*, AktG. § 106 zu III Anm. 6 Abs. 4, *von Godin-Wilhelmi*, AktG. § 106 Anm. 8, *Ritter*, AktG. § 106 Anm. 5b, *Teichmann-Koehler*, AktG. § 106 Anm. 2 gegen *Lang-Weidmüller*, GenG. § 45 Anm. 2) grundsätzlich zu bejahen, da die richterliche Ermächtigung nicht dem einzelnen Antragsteller, sondern der sie verlangenden Minderheit als solcher erteilt wird und die Einberufung auch deshalb von ihr ausgehen muß. Jedoch macht ein etwaiges Zurückgehen dieser Minderheit unter die vorgeschriebene Mindestzahl die auf Grund der richterlichen

Ermächtigung erfolgte Einberufung und daher auch die in der so einberufenen Versammlung gefaßten Beschlüsse nicht ohne weiteres ungültig; vielmehr unterliegen derartige Beschlüsse zum mindesten in der Regel nur der Anfechtung. Denn, wenn auch die Einberufung in solchem Falle an einem Mangel leidet, so ist doch dieser in der Regel nicht so offensichtlich und daher nicht so erheblich, daß die Einberufer, denen gegenüber die richterliche Ermächtigung jedenfalls an sich fortbesteht, deshalb als schlechthin unzuständig anzusprechen wären.

Da nach der Feststellung des BG. auch die Vollmachten unbefristet erteilt waren, wäre es Sache des Kl. gewesen, das etwaige Erlöschen einer so großen Zahl von Vollmachten darzutun, daß die erforderliche Mindestzahl nicht mehr vorhanden war. Der Kl. hatte jedoch in der Anfechtungsklage selbst sowie auch später im Laufe des Rechtsstreits lediglich „bestritten", daß „auch heute noch, nachdem inzwischen fast vier Jahre vergangen sind, die erforderliche Zahl von Genossen der Bekl. den Ermächtigungsantrag unterstützt". Das BG. stellt hierzu fest, daß die 300 Vollmachten dem Registergericht bei Erteilung der Ermächtigung jedenfalls vorgelegen haben, wenn sie auch zur Zeit des Erlasses des BU. sich nicht mehr vollzählig bei den dem BG. vorliegenden Registerakten befanden. Das bloße Bestreiten des Fortbestandes der Vollmachten erachtet es für unbeachtlich, indem es sagt: Es wäre Sache des Kl. gewesen, bestimmt zu behaupten, welche der ursprünglichen 300 Vollmachtgeber die von ihnen erteilte Vollmacht gem. §§ 168, 167 Abs. 1 BGB. widerrufen haben; trotz Fehlens eines Teils der Vollmachten in den Registerakten spreche nichts dafür, daß die Urkunden den Vollmachtgebern vor der Einberufung (oder vor der Abhaltung) der Versammlung zurückgegeben worden seien. Die Rev. rügt demgegenüber Verletzung der Fragepflicht und führt gewisse Tatsachen an, die der Kl. auf Befragung noch vorgebracht haben würde und die nach ihrer Meinung geeignet gewesen wären, der Darlegungspflicht wenigstens annähernd („der Richtung nach") zu genügen.

Diese Verfahrensrüge aus § 139 ZPO. kann jedoch keinen Erfolg haben. Bei der Anfechtungsklage müssen nach ständiger Rspr. (vgl. z. B. RG.: JW. 1931, 2948 [3] und LZ. 1932, 822 Nr. 6) die sämtlichen Anfechtungsgründe innerhalb der Anfechtungsfrist wenigstens ihrem wesentlichen tatsächlichen Kern nach in den Prozeß eingeführt worden sein. Hierfür genügte es aber nicht, wenn der Kl. durch ganz allgemein gehaltenes Bestreiten lediglich in Zweifel zog, ob „heute noch die erforderliche Zahl von Genossen der Bekl. den Ermächtigungsantrag unterstützt" und ob „noch die erforderliche Zahl von Genossen hinter dem Ermächtigungsantrag steht". Denn hieraus ergab sich in keiner Weise, welche von den ursprünglich vorgelegten 300 Vollmachten vor der Einberufung der Versammlung etwa in Fortfall gekommen waren und inwiefern dadurch die erforderliche Mindestzahl unterschritten war; es fehlte vielmehr jede bestimmte tatsächliche Behauptung. Unter diesen Umständen hatte das BG. keine Veranlassung, auf diesen unschlüssig vorgetragenen Anfechtungsgrund näher einzugehen, da wesentliche tatsächliche Behauptungen nachträglich nicht mehr eingeschoben werden konnten.

Sodann ist die Anfechtungsklage darauf gestützt, daß in der Versammlung v. 2. Juli 1941 nur die Vertreter, nicht aber auch die „richtigen Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder' schriftlich geladen worden seien. Der § 36 der Satzung der Bekl. sieht allerdings — neben der öffentlichen Bekanntmachung der Berufung — nur die schriftliche Einladung der Vertreter und erforderlichenfalls der Ersatzmitglieder, nicht auch des Vorstandes (oder im Falle erfolgter Auflösung der an seine Stelle tretenden Liquidatoren) und der Aufsichtsratsmitglieder vor. Dies beruht aber offenbar darauf, daß die Einberufung in aller Regel vom Vorstande oder Aufsichtsrat ausgeht und diese Organe daher ohnehin über die Einzelheiten der in Aussicht genommenen Versammlung unterrichtet sind. Beruht aber die Einberufung der Versammlung auf einer gerichtlichen Ermächtigung, so entspricht es, wie auch das BG. annimmt, dem Zweck der Satzungsbestimmung, daß in solchem Falle auch der Vorstand (bzw. die Liquidatoren) und die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich eingeladen werden sollen. Jedoch kann die Verletzung der erwähnten Satzungsbestimmung hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder hier dahingestellt bleiben, da schon das Unterlassen der schriftlichen Einladung der Liquidatoren ausreicht, um die Anfechtung der in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse zu rechtfertigen, wie die nachstehenden Ausführungen ergeben.

Das BG. verneint die Berechtigung dieses Anfechtungsgrundes mit Rücksicht darauf, daß es sich bei den Satzungsbestimmungen des § 36 Abs. 3, wie deren Wortlaut ergebe, nur um eine Sollvorschrift handele. Dem kann jedoch nicht beigestimmt werden. Auch das Gesetz (§ 46 GenG.) unterscheidet zwischen Muß- und Sollvorschriften für die Berufung einer GenVers. (vgl. auch § 105 AktG.), aber nur in dem Sinne, daß eine Verletzung der Mußvorschriften die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse in der Regel schlechthin nichtig macht (vgl. § 195 Nr. 1 AktG. i. Verb. m. § 105), während die Verletzung von bloßen Sollvorschriften, sofern es sich nicht ewa um bedeutungslose Ordnungsvorschriften handelt, immerhin die Anfechtbarkeit der Beschlüsse zur Folge hat (vgl. RGZ. 44, 8; 68, 233; vgl. auch Großkomm. z. AktG. W. Schmidt, § 105 Anm. 12). Dies gilt auch für Sollvorschriften, die die Satzung enthält, da auch die Verletzung der Satzung gemäß § 51 Abs. 1 GenG. die Anfechtbarkeit begründet. Wenn nun im vorl. Falle die Satzung der Bekl. vorschreibt, daß — neben der notwendigen öffentlichen Bekanntmachung der Berufung — die Vertretergenossen (und gegebenenfalls auch der Vorstand bzw. die Liquidatoren und die Aufsichtsratsmitglieder) schriftlich eingeladen werden sollen, so ist dies keinesfalls von untergeordneter Bedeutung, sondern soll es gerade gewährleisten, daß die Beteiligten von der bevorstehenden Vertreterversammlung auch wirklich Kenntnis erlangen, da eine Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, besonders im DRAnz., leicht übersehen wird. Unterbleibt also die schriftliche Einladung, so sind die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse zwar nicht nichtig, aber doch anfechtbar, sofern sich nicht etwa feststellen läßt, daß ihr Zustandekommen nicht auf der gerügten Unterlassung beruht. Daß ein derartiger Ausnahmefall hier vorliege, hat der Kl. selbst nicht behauptet, ist auch nach der ganzen Sachlage, insbes. angesichts des persönlichen Einflusses, den die Liquidatoren und die etwa noch im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder kraft ihrer Stellung haben, und angesichts der geringen Teilnehmerzahl, als nicht nachweisbar anzusehen. Wenn sie auch von der Abhaltung der Versammlung rechtzeitig Kenntnis erlangt haben mögen, wie insbes. ihre Eingabe zu den Registerakten v. 25. Juni 1941 erkennen läßt, so konnten und mußten sie doch aus ihrer Nichteinladung schließen, daß sie im Falle ihres Erscheinens nicht zugelassen werden würden, da ihnen der Standpunkt der Einberufer, daß sie bereits rechtsgültig ihrer Ämter enthoben seien, bekannt war. Bei dieser Sachlage ist nicht abzusehen, wie die Dinge gelaufen wären, wenn die Liquidatoren und gegebenenfalls auch die noch im Amte befindlichen Aufsichtsratsmitglieder schriftlich eingeladen worden wären und daraufhin an der Versammlung teilgenommen und ihren Einfluß geltend gemacht hätten. Deshalb kommt auch nicht etwa in Betracht, daß der Kl. gegen Treu und Glauben handle oder sich eines Rechtsmißbrauchs schuldig mache, indem er aus der Nichteinladung dieser Personen einen Anfechtungsgrund herleitet. Übrigens sind die Parteien vor der mündlichen Revisionsverhandlung darauf hingewiesen worden, daß möglicherweise die Frage der Ursächlichkeit der Nichteinladung der Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder für das Zustandekommen der angefochtenen Beschlüsse von Bedeutung sein könnte für die Beurteilung des Falles; der Kl. hat aber gleichwohl hierzu nichts Stichhaltiges vorzubringen vermocht.

Demnach war aus diesem Grunde das BU. aufzuheben und konnte zugleich in der Sache selbst dahin erkannt werden, daß der Anfechtungsklage stattgegeben und demgemäß die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil (wenn auch aus anderen Gründen) zurückgewiesen wird. Zur weiteren Klarstellung der Rechtslage sei nur noch erwähnt, daß mit der Einberufung der Versammlung vom 2. Juli 1941 die bisherige gerichtliche Ermächtigung zur Einberufung einer solchen Versammlung als verbraucht

anzusehen ist und daß die Anhänger der Gegenpartei, falls sie nunmehr von sich aus als Minderheit eine neue Vertreterversammlung einberufen wollen, hierzu auch einer neuen richterlichen Ermächtigung bedürfen.

(RG., II. ZivSen., U. v. 24. Sept. 1942, II 50/42.)

*

**** 35. RG. — § 1 RHaftpflichtG. Wenn ein im besten Alter stehender Fahrgast aus einem Straßenbahnwagen fällt, spricht keine Vermutung dafür, daß dies infolge seines Verschuldens geschehen sei.**

Der Kl. fuhr am 26. Dez. 1940 abends im Triebwagen des letzten Zuges der Straßenbahn der Bekl. mit seinem Schwager Z. Beide beabsichtigten, bei der Haltestelle Da. in der W.-Straße auszusteigen. Der Kl. ging deshalb vom Wageninnern auf die Plattform des Wagens und trug dabei den Koffer des Z.; dieser folgte ihm bis vor die Plattform und blieb zunächst in der Tür zur Plattform stehen. Die Plattform war stark mit Fahrgästen besetzt. Der Kl. behauptet, daß die Fahrgäste ihm einen Durchgang zur Wagentür frei gemacht hätten, daß der Wagen bei Annäherung an die Haltestelle langsamer gefahren, dann aber ruckartig wieder schneller angefahren sei, daß dadurch die Fahrgäste auf der Plattform durcheinandergeschleudert seien und der Kl. infolge des dabei entstandenen Druckes durch die offenstehende Ausgangstür des Wagens hinausgeschleudert und kopfüber nach vorn aus dem Wagen gestürzt sei. Infolge der starken Besetzung der Plattform durch Fahrgäste habe er sich nicht anhalten können. Er habe nicht versucht, vorzeitig, also vor dem Anhalten des Wagens, auszusteigen.

Er begehrt von der Bekl. Schadensersatz.

Das LG. hat der Klage stattgegeben.

Das BG. hat die Klage abgewiesen.

Das RG. hob auf und wies die Berufung zurück.

Da der Unfall beim Betriebe der Straßenbahn erfolgt ist und höhere Gewalt nicht in Frage kommt, haftet die Bekl. für den dem Kl. entstandenen Schaden, wenn sie nicht nachweist, daß der Kl. den Unfall selbst verschuldet hat. Das BG. meint, daß, wenn ein im besten Alter stehender Fahrgast aus einem Straßenbahnwagen falle, die Vermutung dafür spreche, daß dies nicht ohne sein Verschulden geschehen sei. Eine derartige Vermutung kann nicht als begründet anerkannt werden; nach der Erfahrung des Lebens besteht vielmehr durchaus die Möglichkeit, daß ein Fahrgast, der — wie hier der Kl. — auf der unverschlossenen Plattform steht, vom Wagen herabgeschleudert wird, auch wenn er sich in jeder Hinsicht sorgsam verhalten hat.

Für die Behauptung des Kl., er sei durch die auf der Plattform von den Fahrgästen gebildete Gasse hinausgeschleudert worden, bürdet das BG. ihm die Beweislast auf und meint, weil der Kl. dies nicht bewiesen habe, müsse er sich in fahrlässiger Weise nahe an der offenstehenden Plattformtür aufgehalten haben. Auch diese Ausführungen sind von Rechtsirrtum beeinflußt. Da der Bekl. nach dem RHaftpflG. die Beweislast für ein Verschulden des Kl. obliegt, muß sie die Tatsachen, aus denen sie dieses Verschulden folgern will, dartun und deshalb, wenn der Unfallshergang streitig ist, die ein Verschulden ausschließenden Behauptungen des Kl. entkräften, nicht aber kann sie von dem Kl. verlangen, daß er den Beweis für diese Behauptungen erbringe. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß der Kl. vor dem Sturz nahe an der offenen Außentür der Plattform gestanden hat, läßt sich ein schuldhaftes Verhalten des Kl. nicht feststellen. Zur flüssigen Abwicklung des Verkehrs auf der Straßenbahn ist es erfahrungsgemäß notwendig, und es wird deshalb auch mit Recht von den Angestellten der Straßenbahn verlangt, daß die Fahrgäste, welche aussteigen wollen, sich schon während der Fahrt bei der Annäherung des Wagens an die Haltestelle möglichst weit in Richtung auf den Ausgang des Wagens hin bewegen, auch nach Möglichkeit aus dem Innern des Wagens auf die Plattform treten und nicht an der inneren Tür stehenbleiben. Erfahrungsgemäß reichen dabei die vorgesehenen Anhaltevorrichtungen in der Regel nicht aus, insbes. auch nicht auf der Plattform, wenn diese mit Fahrgästen voll besetzt ist, und es kann durchaus vorkommen, daß durch einen Ruck in der Fahrt die dort stehenden Fahrgäste durcheinandergerüttelt werden und daß durch einen dabei entstehenden Druck ein in der Nähe der äußeren Wagentür stehender Fahrgast, wenn diese offen ist, hinausgedrückt wird und vom Wagen stürzt, selbst wenn er sich völlig verkehrsmäßig verhalten hat, auch nicht — wie hier — im Gebrauch seiner Hände behindert ist. Da hiernach dem Bekl. der ihm nach dem RHaftpflG. obliegende Entlastungsbeweis nicht gelungen ist, war der Rev. des Kl. Folge zu geben.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 8. Sept. 1942, VI 55/42.) [N.]

*

36. AG. — §§ 6, 7 SchuldBereinG. Eine Berücksichtigung von Ausgaben zur Erfüllung von Bausparverträgen und Versicherungen ist nur möglich, soweit sie im Rahmen der angemessenen Lebenshaltung liegen. Dem Schuldner kann auferlegt werden, nicht nur Beiträge, sondern auch bei Bausparkassen angesammelte Ersparnisse seinen Gläubigern zu opfern.

Beachtlich ist das Argument der Gläubiger, daß die beiden Antragsteller nicht auf Kosten ihrer Gläubiger Bausparverträge abschließen dürften. Wollte man allgemein Beiträge zu Bausparkassen als zwangsläufige Ausgaben, die für den Lebensunterhalt des Schuldners notwendig sind, ansehen, so würde ein Schuldner immer erreichen können, daß im Schuldenbereinigungsverfahren seine alten Schulden gestrichen werden. Ein solches Ergebnis würde aber dem Sinne des SchuldBereinG. widersprechen; denn dieses besagt, daß ein Schuldner redlich und nach besten Kräften sein Einkommen und sein Vermögen zur Tilgung seiner alten Schulden verwenden soll, daß der Richter ihm nur so viel belassen soll, wie zur Erringung einer neuen Lebensstellung und für eine angemessene Lebenshaltung notwendig ist. Ein mit alten Schulden belasteter Schuldner kann also nicht verlangen, daß Beiträge zu Bausparkassen oder Versicherungen schlechthin als unbedingt notwendige Ausgaben berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung dieser Ausgaben ist nur möglich, soweit sie im Rahmen der angemessenen Lebenshaltung liegen, die einem mit alten Schulden belasteten Schuldner ja gesichert bleiben soll. Unter Umständen muß einem Schuldner mithin auferlegt werden, nicht nur die Beiträge zu Bausparkassen und Versicherungen, sondern auch etwa angesammelte Ersparnisse ganz oder zum Teil für die Zwecke der Befriedigung der Gläubiger zu opfern.

Das Begehren der Gläubiger, die von den beiden Antragstellern bei der Bausparkasse angesammelten Beträge müßten die Antragsteller zur Befriedigung der Gläubiger verwenden, ist jedoch ungerechtfertigt. Der Antragsteller A. Ehemann steht schon im 52. Lebensjahr. Er wird zwar voraussichtlich noch längere Zeit arbeitsfähig sein. Immerhin befindet er sich aber doch bereits in einem vorgerückten Alter. Einem Schuldner, der sich bereits im vorgerückten Lebensalter befindet, sollen aber seine Ersparnisse, wenn es sich nicht um sehr große Beträge handelt, zur Führung der angemessenen Lebenshaltung erhalten bleiben (vgl. Gerken-Vogel, „Die Schuldenbereinigung", 2. Aufl., Berlin 1941, § 6 Anm. 4 Abs. 1, S. 81).

Andererseits zeigt aber die Tatsache, daß der Antragsteller A. Ehemann Beiträge zur Bausparkasse in Höhe von 38,80 RM monatlich zahlt, daß die Familie A. diesen Betrag für ihren Lebensunterhalt nicht benötigt. Doch darf daraus nicht geschlossen werden, daß der Antragsteller A. Ehemann diesen Betrag zur Tilgung seiner Schulden ganz zur Verfügung stellen könne und müsse. Man wird ihm zubilligen müssen, daß er Ersparnisse ansammelt; denn zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung gehört auch, daß ein Schuldner bescheidene Ersparnisse machen kann, um aus ihnen unvorhergesehene größere Ausgaben, die etwa infolge Krankheit entstehen, leisten zu können.

Da laut Auskunft der Bausparkasse derzeit der Sparbetrag für den Ehemann A. auf 802,16 RM sich berechnete, kann dem Antragsteller zugemutet werden, für eine gewisse Zeit seine Einzahlungen auf das Bausparkonto zu ermäßigen. Wenn der Antragsteller A. Ehemann von dem Betrage, den er jetzt an die Bausparkasse zahlt, monatlich 20 RM zur Befriedigung der Gläubiger verwendet, so kann er innerhalb von 2 Jahren die Forderungen dieser

Gläubiger ohne Zinsen und Kosten abdecken. Die Möglichkeit, seinen Bausparbeitrag für eine gewisse Zeit zu senken, hat der Antragsteller; denn er hat ja schon den ursprünglich an die Bausparkasse gezahlten Betrag von 61,30 *RM* monatlich auf 38,80 *RM* monatlich herabgesetzt, weil monatliche Zahlungen von 61,30 *RM* für ihn nicht tragbar waren.

(AG. Bremen, Beschl. v. 8. Nov. 1942, SchB II 28/55/41.)

Verfahren

37. OLG. — § 114 ZPO.; §§ 1960, 1964, 1965 BGB. Zum Armenrechte des Nachlaßpflegers.

Der Antragsteller ist Pfleger für die unbekannten Erben des am 21. Aug. 1935 verstorbenen A. W. Er machte geltend, der Antragsgegner habe bei Auflösung einer mit W. eingegangenen Gesellschaft durch Vertrag v. 3. Juli 1928 anerkannt, dem W. 31000 *RM* s. A. zu schulden; er bat um das Armenrecht zu einer Klage auf Zahlung von 31 000 *RM*. Das LG. hörte den Antragsgegner. Dieser wendete ein, W., dem er nach der Auflösung der Gesellschaft seine sämtlichen Patente, Maschinen und sonstigen Betriebsgegenstände zur Sicherung der Forderung von 31 000 *RM* hingegeben hätte, habe ihm im Sommer 1930 die Schuld vertraglich erlassen. W. sei auch in der Folgezeit bis zu seinem Tode nie wieder auf die Forderung zurückgekommen. Da der Erlaßvertrag nicht schriftlich bestätigt worden ist, was bei seiner wirtschaftlichen Bedeutung nahegelegen hätte, kann dem Klageanspruche die hinreichende Erfolgsaussicht dem Grunde nach nicht abgesprochen werden. Doch würde sich eine nicht arme Partei annehmbar zunächst damit begnügen, einen Teilbetrag von höchstens 6200 *RM* einzuklagen, zumal damit zu rechnen ist, daß der Antragsgegner die Vertragshilfe des Richters zur Bereinigung dieser alten Schuld (RGBl. 1940, I, 1209) mit Erfolg in Anspruch nehmen kann.

W. war kinderlos. Seine Eltern sind tot. Seine Witwe und seine Geschwister und deren Abkömmlinge haben die Erbschaft ausgeschlagen. Entferntere Verwandte des Erblassers sind bisher nicht hervorgetreten. Das LG. versagte das Armenrecht. Die Beschwerde des Antragstellers wies der Senat am 23. Jan. 1942 unter Hinweis darauf zurück, daß damals von einem der Brüder des Erblassers noch nicht feststand, wie er sich zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft gestellt habe oder stellen werde. Ergebe sich, daß dieser Bruder oder seine Abkömmlinge Erben geworden seien, so könne ihnen die Entschließung über die Klagerhebung überlassen bleiben. Schlage auch dieser Stamm aus, so werde vermutlich die Feststellung gerechtfertigt sein, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist. Auch in diesem Falle sei es nicht zweckmäßig, daß der Antragsteller der Entschließung des Fiskus dadurch vorgreife, daß er die Klage schon jetzt erhebe.

Inzwischen haben auch der letzte Bruder des Erblassers und dessen einzige Tochter die Erbschaft fristgemäß ausgeschlagen. Die Anregung des Antragstellers, die Feststellung nach § 1964 BGB. zu treffen, ohne daß eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte ergeht (§ 1965 Abs. 1 Satz 2 BGB.), hat das Nachlaßgericht abgelehnt, da die — sonst nicht vorhandenen — Mittel für das Aufgebotsverfahren durch die Durchführung des Rechtsstreits gegen den Antragsgegner zu beschaffen seien. Mit Rücksicht hierauf bittet der Antragsteller um die Nachprüfung des Senatsbeschlusses vom 23. Jan. 1942.

Der Senat hält auch gegenüber der jetzigen Sachlage an der Versagung des Armenrechts fest. Zur Zeit ist ungewiß, ob als an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligte (§ 114 Abs. 3 ZPO.) die Erben der 3. Ordnung oder der Fiskus in Frage kommen. Der Behebung dieser Ungewißheit dient die Aufforderung nach § 1965 BGB. Wenn es dem Antragsteller nicht gelingen sollte, die Bedenken des Nachlaßgerichtes gegen das Unterbleiben der Aufforderung im Beschwerdewege zu überwinden, so erscheint es mit Rücksicht auf die sparsame Verwendung öffentlicher Mittel zweckmäßiger, daß der Staat die geringen Kosten des Aufgebotes statt der erheblichen Kosten eines revisiblen Prozesses vorschießt. Der Antragsteller wird also gem. § 14 FGG. um das Armenrecht für die Aufforderung nach § 1965 BGB. nachzusuchen haben. Auf diese Weise wird es dem künftigen Erben ermöglicht, sich über die Durchführung des Prozesses in eigener Verantwortung schlüssig zu machen. Für den Antragsgegner aber wird der Nachteil vermieden, daß er mit einer Nachlaßmasse prozessieren muß, die im Falle seines Obsiegens zur Kostenerstattung außerstande sein wird.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 10. Nov. 1942, 7 W 93/41.)

*

**** 38. RG. — §§ 114, 529 ZPO.; §§ 7, 15 der 3. VereinfVO. Die am 1. Juni 1942 in Kraft getretene Fassung des § 529 Abs. 1 ZPO. ist von diesem Tag an anzuwenden ohne Rücksicht darauf, ob die neuen Verteidigungsmittel bereits vorher vorgebracht waren oder nicht.**

Führt ein Testamentsvollstrecker einen Rechtsstreit, so trifft die Pflicht zur sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung auch diejenigen, deren Belange der Testamentsvollstrecker wahrt.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das BG. die Berufung des Bekl. gegen das Urteil des LG. als offensichtlich unbegründet verworfen.

In der Tat ist die Berufung aussichtslos, und zwar offensichtlich. Die Einwendungen, mit denen der an sich schlüssige Klaganspruch im ersten Rechtszug bekämpft worden ist, werden vom Bekl. selbst nicht aufrechterhalten, wie er im ersten Satz seiner Berufungsbegründung ausdrücklich erklärt. Die nach dem Akteninhalt völlig neue Begründung, mit der nunmehr dem Klaganspruch entgegengetreten werden soll, die „neuen Verteidigungsmittel" (§ 529 Abs. 1 ZPO. i. d. Fass. des Gesetzes durch die 3. VereinfVO., § 7) also, mußte der Bekl., wenn er seine „Pflicht zu einer sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung" (VO. a. a. O.) erfüllen wollte, im ersten Rechtszuge vorbringen. Bei der Frage, ob ihm dies zuzumuten war, kommt es nicht darauf an, ob den Testamentsvollstrecker, der im ersten Rechtszuge ohne Prozeßbevollmächtigten selbst aufgetreten ist, persönlich ein Verschulden an der Unterlassung im Sinne der neuen Gesetzesbestimmung trifft. Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, weil er etwa von den Nacherben trotz ausreichender Bemühungen nicht rechtzeitig hinreichend unterrichtet worden ist, ohne selbst in der Lage zu sein, sich ausreichend zu unterrichten, würde das nichts ändern. Seine Stellung als Partei kraft Amtes (vgl. § 114 Abs. 3 ZPO.) schloß nicht nur nicht aus, sondern brachte es mit sich, daß die genannte Pflicht auch denjenigen oblag, deren Belange der Testamentsvollstrecker nach seiner Angabe durch seine Antragstellung wahren zu sollen glaubte und von denen er sich zu diesem Zwecke unterrichten lassen mußte. Daß es diesen bei Berücksichtigung der genannten Pflicht nicht möglich und deshalb nicht zuzumuten gewesen sei, für die rechtzeitige Geltendmachung der Einwendungen zu sorgen, ist weder behauptet noch ersichtlich. Das neue Vorbringen war deshalb nicht zu berücksichtigen (§ 529 Abs. 1 ZPO. in der vorerwähnten Fassung). Diese Fassung ist am 1. Juni 1942 in Kraft getreten (§ 15 der 3. VereinfVO.) und findet seither Anwendung, selbstverständlich ohne Rücksicht darauf, ob die neuen Verteidigungsmittel bereits vor diesem Tage vorgebracht waren oder nicht.

Das bisherige Vorbringen aber vermag den Klaganspruch nach dem eingangs Gesagten nicht zu entkräften.

(RG., VII. ZivSen., Beschl. v. 6. Okt. 1942, VII B 7/42.) [N.]

Recht der Alpen- und Donaugaue

39. RG. — § 871 ABGB. Es ist in erster Linie Sache desjenigen, der auf Grund eines Kostenanschlags ein Angebot macht, sich von der ziffernmäßigen Richtigkeit seines Kostenanschlags zu überzeugen. Dem Vertragsgegner kann es nicht als Verschulden angerechnet werden, daß er den Kostenanschlag nicht richtig nachgeprüft und den Rechenfehler nicht erkannt hat, wenn ihm der Kostenanschlag nur kurze Zeit vor Abschluß des Vertrages zur Verfügung gestanden hat.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 14. Okt. 1942, VIII 76/42.) [N.]

40. RG. — §§ 120—129 ÖstVVG. v. 23. Dez. 1917 (RGBl. Nr. 501). Wenn eine Haftpflichtversicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bei Körperverletzung bzw. Tötung bzw. Gesundheitsbeschädigung eine Entschädigung „bis zur Höhe von 10 000 RM für jeden eine Person, 40 000 RM für jeden mehrere Personen betreffenden Haftpflichtfall, jedoch für eine Person nicht mehr als 10 000 RM“ festsetzt, so kommt es für die Höhe der versicherten Summe auf die Zahl der körperlich verletzten Personen an, nicht auf die Zahl der vermögensrechtlich geschädigten Angehörigen der getöteten Personen.

Am 18. Aug. 1939 wurde der Sohn der Kl., Karl C., von einem Lastkraftwagen überfahren und getötet. Die Kl. nahmen als Eigentümer des Lastkraftwagens den Autounternehmer S. auf Zahlung einer monatlichen Rente von 100 RM ab 1. Juli 1940 in Anspruch, weil ihnen von dem Getöteten in dieser Höhe Unterhalt gewährt worden wäre. S. wurde auch rechtskräftig zur Zahlung dieser Rente und zur Zahlung von insgesamt 1650,50 RM Prozeßkosten verurteilt. Wegen des Lastkraftwagens bestand bei der Bekl. eine Haftpflichtversicherung „gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, und zwar

a) bei Körperverletzung bzw. Tötung bzw. Gesundheitsbeschädigung bis zur Höhe von 10 000 RM für jeden eine Person, 40 000 RM für jeden mehrere Personen betreffenden Haftpflichtfall, iedoch für eine Person nicht mehr als 10 000 RM,
b) bei Sachbeschädigungen bis zur Höhe von 2000 RM pro Schadenereignis“.

Nachdem die Kl. wegen eines Teiles ihrer Ansprüche die Forderung des S. gegen die Bekl. hatten pfänden und sich überweisen lassen, haben sie zugleich unter Berufung auf das ihnen nach § 10 KHG. zustehende Pfandrecht Klage gegen die Bekl. auf Feststellung ihrer Verpflichtung zur Zahlung, hilfsweise auf Zahlung der von S. geschuldeten Beträge erhoben. Die Bekl. hat geltend gemacht, der Kraftwagen sei bei ihr nicht für S., sondern für Margarete Sch. versichert gewesen, trotzdem aber 18 Monatsraten zu je 64,31 RM und einen Kostenteilbetrag von 983,90 RM bis zur Klagerhebung an die Kl. bezahlt. Im Laufe des Rechtsstreites hat sie die Erklärung abgegeben, sie verpflichte sich, an die Kl. unmittelbar diejenigen Zahlungen zu leisten, die sie S. zum Ersatz der ihm zufolge der Tötung des Karl C. gerichtlich auferlegten Zahlungen an die Kl. zu ersetzen hätte, wenn S. unter den gleichen Bedingungen, wie sie die Police Nr. 130 119, abgeschlossen mit Frau Margarete Sch., enthält, gegen Haftpflicht bei ihr versichert gewesen wäre. Die Parteien sind darüber einig, daß, wenn auf den vorl. Haftpflichtfall nur eine Versicherungssumme von 10 000 RM entfällt, die Bekl. monatlich nur 64,31 RM zu zahlen hat, daß dagegen bei einer Versicherungssumme von 20 000 RM die von den Kl. begehrte Rente von 100 RM Deckung finden würde.

Die Kl. haben darauf ihren Feststellungsantrag für erledigt erklärt und den Zahlungsantrag gestellt, dazu aber den Zwischenantrag auf Feststellung, daß die Versicherungssumme, die auf den vorl. Schadensfalls der Tötung des Karl C. anzuwenden ist, auf Grund der Bestimmung des Haftpflichtvertrages Police 130 119 20 000 RM betrage. Das LG. hat die Verhandlung auf diesen Zwischenantrag eingeschränkt und ihm stattgegeben, das OLG. hat bestätigt.

Die Rev. der Bekl. ist begründet.

Die Stellung eines Zwischenfeststellungsantrages ist nur dann zulässig, wenn die begehrte Feststellung eine über das Ziel des Klageantrages hinausgehende rechtliche Bedeutung hat. Das BG. hält diese Voraussetzung für gegeben, weil immerhin die Möglichkeit bestehe, daß die Schadensersatzansprüche der Kl. sich in der Zukunft noch erhöhen würden, so daß die Höhe der in Frage kommenden Versicherung auch insofern Bedeutung habe. Dieser Begründung ist beizutreten. Es handelt sich daher nur noch um die Frage, ob die Auslegung, welche die Vorinstanzen den Bestimmungen des Versicherungsscheins über die Höhe der Versicherungssumme gegeben haben, richtig ist.

Das LG. stellt den Haftpflichtfall, von dem in der Police gesprochen wird, gleich mit dem Eintritt der Haftpflichttatsache und bezeichnet als die Haftpflichttatsache im vorl. Falle die Tötung des Karl C., aus der den Kl., also Dritten, Ansprüche entstanden. Daraus, daß in der Police von einem eine oder mehrere Personen „betreffenden“ Haftpflichtfall gesprochen wird, entnimmt es dann, daß es für die Höhe der versicherten Summe nicht auf die Zahl der körperlich beschädigten, sondern auf die Zahl der durch die Haftpflichttatsache geschädigten Personen ankomme. Das OLG. geht noch weiter, es will unter einem Haftpflichtfall die Tatsache verstehen, daß ein Dritter die Haftpflicht eines anderen in Anspruch nimmt, und verweist für seine Auslegung auf die ständige Auslegung, welche das RG. dem Ausdruck „Versicherungsfall“ im RGes. über den Versicherungsvertrag für den Fall der Haftpflichtversicherung gibt. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß diese Auslegung des RG. sich nur auf den Sprachgebrauch des genannten VVG. bezieht. Sie kann nicht auf ähnliche Ausdrücke angewandt werden, die sich in Policen einer Versicherungsgesellschaft finden, die diesem Gesetz zur Zeit des Abschlusses der Versicherung gar nicht unterstand. Weiter aber würde die Auslegung des OLG. dahin führen, daß es einen mehrere Personen betreffenden Haftpflichtfall überhaupt nicht geben könnte oder doch nur dann, wenn mehrere Personen ihre Schadensersatzansprüche zusammen geltend machen. Machten sie ihre Ansprüche getrennt geltend, würde jedesmal ein neuer Haftpflichtfall gegeben sein, und die Versicherungsgesellschaft würde sich auch nicht auf die Höchstgrenze von 40 000 RM berufen können, sondern für jeden neuen Anspruch wieder bis zur Höhe von 10 000 RM haften. Daß dies Ergebnis unrichtig ist, liegt auf der Hand.

Auch die Auslegung des LG. ist unrichtig. Der Ausdruck „Haftpflichtfall“ muß aus dem Zusammenhang heraus, in dem er in der Police gebraucht ist, ausgelegt werden. Wenn dies geschieht, kann darunter nur das Ereignis verstanden werden, das die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers für die „Körperverletzung bzw. Tötung bzw. Gesundheitsbeschädigung“, wie es in der Police heißt, ausgelöst hat, nicht — wie das LG. meint — die Tötung einer Person selbst. Aus diesem Irrtum ergibt sich die unrichtige Folgerung des LG., es komme für die Höhe der versicherten Summe darauf an, welche Anzahl von Personen aus der Tötung Ansprüche erhebt, nicht darauf, wieviel Personen durch das Ereignis körperlich beschädigt worden sind. In Wirklichkeit ist entscheidend die Anzahl der Personen, welche durch das die Haftpflicht auslösende Ereignis durch Körperverletzung, Tötung oder Gesundheitsbeschädigung unmittelbar geschädigt sind — nur diese „betrifft“ das schädigende Ereignis — nicht die rein zufällige Anzahl derjenigen, die wegen des Todes des Verunglückten als Unterhaltsberechtigte Ansprüche erheben können, also der nur mittelbar Geschädigten. Es muß eine Mehrheit von Personen an ihrer Person geschädigt sein. Wenn daran, daß die Police so ausgelegt werden muß, noch irgendwelche Zweifel bestehen könnten, werden sie durch den Inhalt des von S. gestellten Vertragsantrages beseitigt, der durch Ausstellung der Police angenommen wurde. In ihm heißt es unter V: „Bis zu welchen Höchstversicherungssummen wird die Versicherung beantragt? a) für Personenschäden? ...“ und die Antwort darauf lautet: „Bis 6667 RM für jede einzelne Person, jedoch nicht mehr als 26 667 RM, wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Personen geschädigt werden.“ (Die Summen sind später auf 10 000 und 40 000 RM erhöht worden.) Es muß sich also um einen Personenschaden mehrerer Personen handeln, wenn die höhere Summe in Frage kommen soll.

Auch § 55 KraftfVO. 1937 (BGBl. 106/37) bestätigt die Richtigkeit dieser Auslegung. Wenn dort als Mindestversicherungssumme für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hinsichtlich Personenschäden 10 000 S für die einzelne Person festgesetzt ist, so bezieht sich auch dies wieder auf die einzelne Person, die einen Schaden an ihrer Person, nicht nur an ihrem Vermögen, erlitten hat. Die Zweifel, die das OLG. auch hier wegen der Auslegung hat, sind unbegründet.

Der Auslegung der Bekl. ist demnach beizutreten, die Bekl. hat gegenüber den Kl. nur Leistungen bis zum Betrage von 10 000 RM zu erbringen. In Abänderung der Urteile der Vorinstanzen ist der Zwischenfeststellungsantrag daher abzuweisen.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 21. Okt. 1942, VIII 82/42.) [He.]

41. RG. — §§ 1, 2, 3 VO. z. Schutz d. sudd. Wirtsch. vom 15. Okt. 1938; 4. VO. z. Schutz d. sudd. Wirtsch. vom 21. Juni 1940; Anordn. v. 14. Jan. 1939 (DRAnz. Nr. 13). Ein unter § 1 VO. v. 15. Okt. 1938 fallender Kommanditgesellschaftsvertrag ist rechtsunwirksam, wenn der Antrag auf Genehmigung binnen der festgesetzten Frist nicht bei der Zentralstelle oder bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde, sondern bei einer nachgeordneten Behörde eingeht.

Ein nach dem Aufhören der Genehmigungspflicht geschlossener unselbständiger Zusatzvertrag zu einem mangels fristgemäßen Genehmigungsantrages rechtsunwirksamen Hauptvertrag ist ebenfalls rechtsunwirksam.

Den von den Kl. im Laufe des Rechtsstreites gestellten Zwischenantrag auf Feststellung, daß der von den Parteien am 30. Mai 1939 geschlossene und am 17. Jan. 1941 ergänzte KommGesVertrag rechtsgültig sei, hat das Gericht im ersten Rechtsgang mit Zwischenurteil dermalen abgewiesen. Das BG. hat mit Urteil festgestellt, daß die Verträge nicht rechtsgültig seien. Die dagegen vom Kl. eingebrachte Rev., gestützt auf unrichtige rechtliche Beurteilung der Rechtssache mit dem Antrag auf Abänderung des Urteils im Sinn des Zwischenantrages, ist nicht begründet.

Die Rev. zieht nicht in Zweifel, und es kann auch einem ernsten Zweifel nicht begegnen, daß der geschlossene KommGesVertrag unter § 1 Abs. 1 d VO. v. 15. Okt. 1938 (RGBl. I, 1431) fällt. Ob dieser Gesellschaftsvertrag v. 30. Mai 1939 rechtsgültig oder deshalb nichtig ist, weil nicht binnen zwei Wochen nach Abschluß des Rechtsgeschäftes die Genehmigung bei der zuständigen Stelle nach § 3 VO. beantragt wurde, bildet keine Tatfrage, sondern eine auf der gleichen tatsächlichen Grundlage von den beiden unteren Gerichten verschieden gelöste Rechtsfrage. Der Lösung durch das BG. ist beizutreten. Die Bestimmung des § 3 VO., deren Vorläufer, das Ges. zum Schutz der österr. Wirtschaft v. 14. April 1938 (GB. Nr. 82), keine ihr entsprechende Bestimmung enthält, will den durch das Erfordernis der behördlichen Genehmigung hervorgerufenen Schwebezustand mit seinen Folgen kürzen und beseitigt daher durch Vernichtung des Rechtsgeschäftes jede Verbindlichkeit, wenn die Parteien nicht innerhalb der Frist den vorgeschriebenen Weg zur Genehmigung betreten haben. Leiten sie den Antrag an eine andere als die vorgesehene Stelle — wenn auch mit dem Ansuchen um Weiterleitung an die zuständige Stelle —, so haben sie damit den vorgeschriebenen Weg nicht beschritten. Der Antrag muß fristgerecht bei der in § 2 VO. bestimmten Stelle oder der von dieser befugten weiteren Stelle eingelangt sein. Anders ist auch die Anordnung v. 14. Jan. 1939 (DRAnz. Nr. 13) nicht zu verstehen. Durch sie ist gemäß der eingeräumten Übertragungsbefugnis die Erteilung der Genehmigung auf die höheren Verwaltungsbehörden (RegPräs., Landeshauptmänner) übertragen. Der Eingang des Antrages an diesen Stellen genügt. Das Ansuchen kann also bei der Zentralstelle oder bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde gestellt werden. Der Wortlaut schließt es aber aus, die Einbringung bei einer dieser Verwaltungsbehörde nachgeordneten Behörde noch zur Wahrung der Frist genügen zu lassen. Mit fristlosem Ablauf der Frist wird das Rechtsgeschäft, wie § 3 VO. klar und deutlich ausspricht, nichtig.

Ist also hierin dem BG. beizupflichten, so kommt der weiteren Frage, ob die zuständige Verwaltungsbehörde auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der VO. v. 15. Okt. 1938 (RGBl. I, 1431), zuletzt verlängert durch VO. vom 21. Juni 1940 (RGBl. I, 919) bis 31. Dez. 1940, über die Genehmigung zu einem vorher abgeschlossenen Rechtsgeschäft entscheiden und die Entsch. dem Antragsteller mitteilen muß — die Frage wurde vom RG. unter II 62/41 v. 7. Juli 1941, abgedr. in DR. 1941, 2204, bejaht — keine Bedeutung mehr zu. In gleicher Weise mag es auch dahingestellt bleiben, welche Rechtsfolgen es hat, daß die höhere Verwaltungsbehörde nach Ablauf der Geltungsdauer das Ansuchen um Genehmigung an den ihr untergeordneten Landrat zur Erledigung im eigenen Wirkungskreis weitergeleitet hat.

Ist aber der Gesellschaftsvertrag v. 30. Mai 1939 nichtig, so hat das BG. mit Recht auch keine Bindung der Parteien durch den späteren Zusatzvertrag v. 17. Jan. 1941 angenommen. Allerdings wurde dieser spätere Vertrag erst nach dem Aufhören der Genehmigungspflicht mit 31. Dez. 1940 geschlossen. Es fehlt ihm aber die rechtliche Selbständigkeit. Die für den Gesellschaftsvertrag wesentlichen Bestandteile sind im Zusatzvertrag nicht enthalten. Er fußt hinsichtlich dieser ganz auf dem ursprünglichen Vertrag, dessen rechtliches Schicksal er daher teilt, mag auch dieses Schicksal den Parteien beim Abschluß des Zusatzübereinkommens noch unbekannt gewesen sein. Es lag auch offenbar gar nicht im Willen der Parteien, besonders nicht des Bekl., dem Zusatzübereinkommen die Bedeutung zu geben, daß damit ein selbständiger Vertrag auf der Grundlage des ursprünglichen Vertrages geschlossen werden sollte. Dabei ist nicht zu übersehen, daß der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag eine für den Bekl. als Komplementär gegenüber den Kommanditisten stark eingeengte und daher ungünstige rechtliche Stellung brachte, und daß demgegenüber der Zusatzvertrag eine sehr erhebliche Verbesserung der Stellung des Bekl. in der Gesellschaft bedeutet hätte. Wollte man den Zusatzvertrag als selbständig gültig ansehen, so bliebe auch die Frage offen, von welchem Zeitpunkt an das Gesellschaftsverhältnis der Parteien gelten sollte.

(RG., II. ZivSen., U. v. 5. Okt. 1942, II 80/42.)

Reichsarbeitsgericht

**** 42. RArbG. — TarO. f. d. Großstadt-Metallindustrie in Bayern v. 10. Juli 1939 (RArbBl. VI, 1296).**

Die TarO. kann für die Entlohnung von Akkordarbeitern, soweit diese vorübergehend zu anderen geringwertigeren Arbeiten herangezogen werden, eine Sonderbestimmung treffen, welche den Stundenlohn hierfür auf einen verringerten Durchschnittsverdienst festlegt.

Als vorübergehende Arbeiten solcher Art sind auch solche anzusehen, die neben Akkordarbeiten in geringem Umfange häufig oder regelmäßig (möglichenfalls aus betriebstechnischen Gründen längere Zeit hindurch) zu verrichten sind.

Wesen des Akkord- und Zeitlohnes.

Der Kl. ist seit Jahren bei der Bekl. als Gußputzer im Akkord beschäftigt und erzielte hierbei einen Durchschnittsverdienst von 1,— bis 1,10 *RM* in der Stunde. Die Gußputzer müssen neben den Gußputzarbeiten an mehreren Tagen in der Woche je einige Stunden — insgesamt etwa 10 bis 12 Stunden — den Formern beim Sandsieben und Reinigen der Formen helfen, ferner Öfen ausleeren, Gußstücke von der Formerei in die Putzerei bringen u. dgl. Für diese Tätigkeit erhalten sie einen Stundenlohn von 75 *Rpf*.

Der Kl. ist der Meinung, daß diese Entlohnung nicht der TarO. f. d. Großstadt-Metallindustrie in Bayern vom 10. Juli 1939 (RArbBl. VI, 1296) entspreche. Denn § 7 Nr. 5 bestimme folgendes:

> Gefolgschaftsangehörige, die innerhalb der letzten 9 Wochen im Akkord in ihrem Fach beschäftigt waren und auf Anordnung des Betriebsführers oder seines Beauftragten vorübergehend im Stundenlohn arbeiten, erhalten einen Stundenlohn, welcher um 8,5% unter dem Durchschnittsakkordverdienst der letzten 6 Wochen liegt.

Mit der Klage forderte er für die Lohnwochen 45/1940 bis 30/1941 den zuwenig erhaltenen Lohn von 51,12 *RM* nebst Zinsen.

Zutreffend nimmt das LArbG. an, daß die Bestimmungen des § 7 Nr. 5 TarO. nicht nur dann gelten, wenn der Akkordarbeiter dieselben Arbeiten, die er bisher im Akkord ausgeführt hat, im Stundenlohn verrichten muß, sondern auch dann, wenn er auf Anordnung des Betriebsführers andere, geringwertigere Arbeiten leistet, also insbesondere auch, wenn ein Facharbeiter zu Hilfsarbeiten herangezogen wird. Denn nach der Fassung dieser Bestimmung beziehen sich die Worte „in ihrem Fach" nur auf die bisher geleisteten Arbeiten, nicht aber auf die vorübergehend im Stundenlohn zu leistenden Arbeiten. Der Zusatz soll offensichtlich verhindern, daß die Lohnsicherungsbestimmung auf Arbeiter, die wechselnde Arbeiten verrichten und nicht ständig in einem bestimmten

Fach tätig sind, angewendet wird. Er bezweckt, daß diesen Arbeitern nur der Lohn ihrer jeweiligen Arbeit, nicht aber der höhere Lohn ihrer verschiedenen Arbeiten gezahlt werden muß. Diese Folge wird im wesentlichen immer nur die ungelernten Arbeiter treffen, weil Facharbeiter oder angelernte Arbeiter mit Rücksicht auf die mit der Lehre oder Anlernung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kaum längere Zeit zu Arbeiten wechselnder Fachgebiete herangezogen werden, da dann ihre Fähigkeiten nicht ausgenützt würden.

Nun läßt zwar § 5 Nr. 6 TarO. eine Heranziehung der Arbeiter zu anderen Arbeiten nur bei Mangel an geeigneter Arbeit zu und verbietet jegliche Kürzung des Arbeitsentgeltes, schützt also allgemein die Arbeiter gegen eine Verdienstschmälerung durch Ausübung des Weisungsrechtes. Das schließt aber nicht aus, daß die TarO. daneben für Akkordarbeiter, deren Verdienst nicht ein für allemal festliegt, sondern je nach ihrer Leistung wechselt, eine Sonderbestimmung trifft, die bei Heranziehung zu anderweitigen Arbeiten den Zeitlohn festlegt, und zwar nicht auf den vollen, sondern auf einen verringerten Durchschnittsverdienst. Die Bestimmung ist eine Ausnahme oder Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes der Begrenzung des Weisungsrechtes zugunsten des Unternehmers, dem gestattet wird, für Arbeiten, die im allgemeinen geringere Anforderungen mit sich bringen, nicht den in der Regel über die tariflich festgelegte Akkordgrundlage (§ 8 Nr. 2 TarO.) hinausgehenden sonstigen Verdienst zu zahlen. Diesem Zweck der Bestimmung widerspräche eine Beschränkung auf den Fall des Übergangs von Akkordarbeit zur Stundenlohnarbeit bei gleicher Arbeit, sondern er erfordert ihre Anwendung insbes. auch in dem Fall, daß der Akkordarbeiter aus betrieblichen Gründen zur Leistung geringwertiger Arbeit, zu Hilfsarbeiten, herangezogen werden muß, da hier die Lasten des Unternehmers bei notwendiger Verwendung von besonders befähigten Arbeitern zu geringwertigeren Arbeiten noch größer werden würden. Die Beschränkung auf den Fall des Wechsels innerhalb der Facharbeit könnte nur dann angenommen werden, wenn dies aus der Bestimmung unzweideutig hervorginge, wenn also etwa die Worte „in ihrem Fach“ entweder vor oder hinter den Worten „vorübergehend im Stundenlohn“ ständen. Da dies nicht der Fall ist, zwingt die Fassung nicht zu der von der Bekl. vertretenen Auslegung und ist eine etwa dahin gehende Meinung des Reichstreuhänders nicht entscheidend. Es bedarf also auch keiner Prüfung, ob der Treuhänder in seinem Schreiben v. 23. Okt. und 18. Nov. 1941 überhaupt die von der Bekl. behauptete Auffassung vertreten hat.

Nicht zu beanstanden ist auch die Auslegung des Begriffes vorübergehend. Daß damit nicht nur Stundenlohnarbeiten gemeint sein müssen, die aus plötzlich auftauchenden, nicht vorhersehbaren Umständen — Betriebsschwierigkeiten — notwendig werden, sondern auch Stundenlohnarbeiten, die neben der Akkordarbeit in geringem Umfange häufig oder regelmäßig zu verrichten sind, hat das RArbG. gerade unter Hinweis auf die hier maßgebliche TarO. bereits in der Entsch. v. 27. Nov. 1941 (RArbG. 24, 145) ausgesprochen. Hiervon abzuweichen, liegt kein Anlaß vor. Dazu zwingt im vorl. Falle auch nicht der Umstand, daß der Kl. und die übrigen Arbeiter seit Jahren diese Arbeiten ohne Widerspruch geleistet haben. Denn wie die Bekundungen des Formermeisters M. und die damit im Einklang stehenden Erklärungen des Kl. ergeben, ist diese Regelung durch die Betriebsleitung seinerzeit aus Arbeitsmangel eingeführt worden und zu dem Zweck, die Gußputzarbeiten im Akkord durchführen zu können. Sie wird auch heute noch aus betriebstechnischen Gründen beibehalten. Ein Widerspruchsrecht der Arbeiter bestand also nicht. Trotz ihres Stillschweigens werden somit diese Arbeiten auf Anordnung der Betriebsleitung geleistet und haben den Charakter der vorübergehenden Beschäftigung im Sinn der TarO. nicht verloren.

Ohne Rechtsirrtum hat das LArbG. schließlich den Einwand zurückgewiesen, daß der Kl. gar nicht Akkordarbeiten geleistet habe, sondern es sich nur um einen Scheinakkord handele. Der Wesensunterschied des Akkordlohnes vom Zeitlohne liegt darin, daß beim Zeitlohn die Höhe des Lohnes sich nur nach der Zeit richtet, die der Arbeiter im Betrieb tätig war, ohne Rücksicht darauf, welches Ergebnis seine Arbeit hatte, während beim Akkordlohn die Größe des Arbeitserfolges der Maßstab für die Berechnung des Lohnes ist. Der Zeitlohn ist zudem, da er nur von der Dauer der Beschäftigung abhängig ist, einer Steigerung nicht fähig, der Akkordlohn dagegen grundsätzlich nach oben unbegrenzt, er wird durch Eifer, Geschicklichkeit und sonstige die Arbeit fördernde Gaben und Eigenschaften des Arbeiters wesentlich bestimmt (RArbG. 2, 263; 5, 355). Unwesentlich ist dagegen, wie der Akkordlohn berechnet wird, ob ein bestimmter Preis für das einzelne Stück festgelegt wird (Stückakkord) oder eine bestimmte Zeit der Herstellung, für die dann der tarifliche Stundenlohn oder ein anders festgesetzter Lohn zu zahlen ist (Zeitakkord). Unerheblich ist insbes. auch, wie der Stücklohn oder die Zeit, die der Arbeiter für die Herstellung des Stückes gezahlt erhält, berechnet werden, ob die Zeit nur roh geschätzt und so reichlich bemessen wird, daß jeder Arbeiter auf den tariflich vorgesehenen Durchschnittsverdienst (15% über den Stundenlohn) kommen kann, ferner auch, ob infolge besonderer Grundsätze bei erheblicher Einsparung der vorgeschriebenen Zeit der Akkordverdienst nicht gleichmäßig, sondern in geringerem Maße steigt und deswegen die Höhe des Verdienstes tatsächlich begrenzt wird. Denn dadurch wird das wesentliche Merkmal der Akkordarbeit, daß der Verdienst des Arbeiters nicht nur von der Dauer seiner Beschäftigung, sondern von seiner Leistungsfähigkeit abhängt, nicht beseitigt. Das ist aber entscheidend, nicht, ob die höheren Leistungen mit einem geringeren Entgelt vergütet werden als die darunterliegenden weniger höheren Leistungen. Daß bei dem im Betriebe des Bekl. bestehenden Lohnsystem der geschickte und fleißige Gußputzer mehr als die in § 8 Nr. 2 TarO. vorgesehenen 15% über den Stundenlohn verdienen kann, gibt die Rev. selbst zu. Es kommt daher nicht darauf an, ob, wie die Rev. behauptet, die Akkordregelung tatsächlich zu einer Begrenzung des Akkordverdienstes oder sogar zu der Möglichkeit führt, daß ein fleißiger oder geschickter Gußputzer für das einzelne Stück einen geringeren Betrag als Lohn erhält als der weniger fleißige, wenn nicht überhaupt damit nur gesagt sein soll, daß das Entgelt für die Zeit, die weniger als die vorgegebene Zeit für die Herstellung des Gusses gebraucht wird, auf die Zeiteinheit, etwa die Minute berechnet, bei höheren Leistungen geringer ist als bei niedrigeren Leistungen.

Ganz ohne Bedeutung für die Begriffsbestimmung der Arbeit als Akkordarbeit oder Zeitlohnarbeit ist, ob der Akkordpreis dem Arbeiter vorher genau bekanntgegeben ist und die dahin gehenden Bestimmungen der Tarifordnung oder Betriebsordnung eingehalten sind. Da dies Schutzbestimmungen für den Arbeiter sind, kann ihre Nichtbeachtung nicht dazu führen, dem Arbeiter den Anspruch auf Zahlung des Akkordlohnes oder sonstige mit der Leistung von Akkordarbeit verbundene Ansprüche zu nehmen.

(RArbG., Urt. v. 22. Sept. 1942, RAG 82/42.)

*

**** 43. RArbG. — §§ 4, 5 RTarO. f. d. Baugewerbe (RArbBl. IV, 1292); §§ 3, 4 TarO. f. d. Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Thür. v. 16. März 1942 (RArbBl. IV, 511). Ein Facharbeiter, der Anspruch auf Erschwerniszuschlag hat, hat keinen weiteren Erschwerniszuschlag zu erhalten, wenn er vorübergehend oder wechselnd mit anderen den Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag gewährenden Arbeiten beschäftigt wird, behält jedoch seinen höheren Facharbeiterlohn mit Erschwerniszuschlag.**

Der Kl. verlangt die Feststellung, daß er zu seinem Lohn als Pflasterrammer Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag von 10 *Rpf* die Stunde habe, soweit er von dem Bekl. bei der Ausführung von Asphaltarbeiten beschäftigt werde, und zwar für den Fall zukünftiger Beschäftigung mit jenen Arbeiten.

Nach § 5 Nr. 1 e und h RTarO. hat das Gefolgschaftsmitglied für die Zeit, in der es mit der entsprechenden Arbeit beschäftigt wird, Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag von 10 *Rpf* die Stunde für Schutzanstrich und bitumöse Arbeiten, d. h. Arbeiten, bei denen es u. a. mit Teer in Berührung kommt, also auch für Asphaltarbeiten, und für Erschütterungsarbeiten, d. h. Arbeiten, bei denen Werkzeuge verwendet werden, die eine erhebliche Erschütterung des Körpers verursachen, so für Rammarbei-

ten. Die Zuschläge für die mit diesen Arbeiten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder entfallen jedoch nach § 5 Nr. 2, wenn für sie in der BezTarO. ein besonderer Tariflohn vorgesehen ist.

Als Pflasterrammer fällt der Kl. unter die Lohngruppe IV des § 4 Nr. 1 RTarO. (vgl. auch den Anhang zu dieser TarO., Schaubild 15). Die BezTarO. sieht im § 3 für die Pflasterrammer des Lohngebiets II, zu dem die Arbeitsstelle des Kl. (Eisenach) nach § 2 das. gehört, einen Lohn einschließlich Erschwerniszuschlag von 79 Rpf vor. Dieses wäre also nach § 5 Nr. 2 RTarO. der maßgebliche Lohn für den Kl. als Pflasterrammer. Nach § 4 Nr. 1 BezTarO. bleiben indessen dem Gefolgschaftsmitglied die bei Inkrafttreten der TarO. in gesetzlich zulässiger Weise gezahlten Löhne, die über den in dieser TarO. festgesetzten Löhnen liegen, erhalten, es sei denn, daß der Reichstreuhänder der Arbeit ihre Herabsetzung genehmigt. Daher wird dem Kl. als Pflasterrammer der bisherige Lohn von 82 Rpf die Stunde (§ 3 der früheren, vom 2. Jan. 1941 ab geltenden TarO. f. d. Baugewerbe Thüringen i. Verb. m. § 5 a Nr. 2 der früheren TarO. f. d. Baugewerbe im Deutschen Reich v. 26. Nov. 1936 [RArbBl. VI, 1229] i. d. Fass. v. 27. Sept. 1940 [RArbBl. IV, 1239]) — zulässigerweise — weiter gezahlt.

Das Verlangen des Kl., für die Zeit, in der er mit Asphaltarbeiten beschäftigt wird, zu diesem Lohn als Pflasterrammer noch den im § 5 Nr. 1 e RTarO. für jene Arbeiten vorgesehenen Erschwerniszuschlag von 10 Rpf die Stunde zu erhalten, ist entgegen der Ansicht der Vorinstanzen nicht für gerechtfertigt zu erachten. Wird er, wie jedenfalls in früheren Jahren, in der Hauptsache mit Rammarbeiten und vorübergehend bei der Ausführung von Asphaltarbeiten beschäftigt, dann ist er für die letztere Tätigkeit als Hilfsarbeiter anzusehen und gehört dann insoweit in die Gruppe V des § 3 der neuen BezTarO. Als Lohn käme danach in dem Lohngebiet II, ohne den Erschwerniszuschlag, 66 Rpf die Stunde oder mit dem Zuschlag 76 Rpf die Stunde in Frage. Nach § 4 Nr. 4 Schlußhalbsatz der RTarO. bleibt jedoch bei nur vorübergehender Beschäftigung mit geringer entlohnten Arbeiten der Anspruch auf den sonst bezogenen Lohn bestehen. Das bedeutet, auf den Kl. angewendet, daß er seinen höheren Lohn als Pflasterrammer auch während seiner vorübergehenden Beschäftigung mit Asphaltarbeiten weiter zu erhalten hat. Er hat nach den bezeichneten tariflichen Bestimmungen aber zu dem Lohn als Pflasterrammer, der schon den Erschwerniszuschlag für Erschütterungsarbeiten nach der neuen wie auch nach der früheren TarO. (§ 5 a Nr. 2 der früheren RTarO. i. Verb. m. § 3 der früheren BezTarO.) enthält, nicht noch weiter den für Asphaltarbeiten vorgesehenen Erschwerniszuschlag zu verlangen. Es ist ersichtlich nicht der Wille des Gesetzgebers, daß der Gefolgsmann einen Erschwerniszuschlag doppelt gezahlt erhält: für die Arbeiten, die er im gegebenen Falle nicht leistet, wie vorliegend Rammarbeiten für die Zeit der Beschäftigung des Kl. mit Asphaltarbeiten, und für Arbeiten, die er leistet (Asphaltarbeiten). Die gegenteilige Annahme widerspräche auch dem allgemeinen, im § 5 der neuen und § 5 a der alten RTarO. der Gewährung von Erschwerniszuschlägen vorausgeschickten Grundsatz, daß das Gefolgschaftsmitglied nur für die Zeit, in der es mit den dort näher bestimmten Arbeiten beschäftigt wird, Anspruch auf den Erschwerniszuschlag hat.

Was für die vorübergehende Beschäftigung des Kl. mit Asphaltarbeiten — neben seiner Hauptbeschäftigung mit Rammarbeiten — gilt, hat entsprechend auch zu gelten, wenn er etwa neuerdings, wie es nach dem Vortrag der Parteien scheint, wechselnd, je nach dem Anfall der Arbeiten, mit Rammarbeiten, mit Asphaltarbeiten oder sonstigen Arbeiten beschäftigt wird. Er könnte solchenfalls nur den für die jeweilige Arbeit bestimmten Lohn erhalten. Als solcher käme bei Leistung von Asphaltarbeiten für ihn ebenfalls ein Lohn der Gruppe V des § 3 der neuen BezTarO. mit 66 Rpf die Stunde zuzüglich des Erschwerniszuschlags von 10 Rpf die Stunde in Frage. Da jedoch sein Lohn als Rammer höher liegt, so muß ihm dieser — aber ohne einen weiteren Erschwerniszuschlag — erhalten bleiben. Denn nach allgemeinem, im Arbeitsrecht anerkanntem Grundsatz kann der Betriebsführer dem Gefolgschaftsmann, ohne vertragliche, tarifliche oder betriebliche Einräumung eines solchen Rechts, nicht unter Beeinträchtigung seines Lohnes einen anderen Arbeitsplatz zuweisen, als für den er angenommen oder ausgebildet ist (RArbG. 25, 75 [78]; 26, 95 [97]). Die oben schon angezogene, im § 4 Nr. 4 Schlußhalbsatz der neuen RTarO. enthaltene Bestimmung, daß der Lohnanspruch des Gefolgschaftsmitglieds bei vorübergehender Beschäftigung mit geringer entlohnten Arbeiten bestehen bleibt, bringt auch nur diesen allgemeinen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck. Den Lohn als Pflasterrammer, zuzüglich einer Zulage von 8 Rpf, gewährt der Bekl. auch dem Kl.

Der Anspruch des Kl. auf Gewährung des Erschwerniszuschlags für Asphaltarbeiten zu seinem Lohn als Pflasterrammer ist hiernach unbegründet. Daß freilich, wenn der Kl. einen solchen tariflichen Anspruch hätte, dieser nicht, wie der Bekl. meint, durch Vereinbarung eines über dem Rammerlohn liegenden Lohnes ausgeglichen werden könnte, ist in dem angefochtenen Urteil unter Hinweis auf § 4 Nr. 12 RTarO. mit Recht betont worden.

(RArbG., Urt. v. 25. Sept. 1942, RAG 83/42.)

Reichsverwaltungsgericht

44. RVG. (RKA. — § 1 Abs. 4 KSSchVO.; Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774).

a) Die Gewährung einer Nutzungsentschädigung setzt den Verlust einer Sachnutzung als Schadensursache voraus.

b) Verliert ein Unternehmen einen Kunden dadurch, daß dieser einen Kriegssachschaden erleidet und deshalb als Abnehmer ausfällt, so kann das Unternehmen für die ihm hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle eine Entschädigung nicht beanspruchen.

Die Antragstellerin versorgte u. a. die Holz- und Metallwarenfabrik der Firma H. mit Licht- und Kraftstrom. Diese Fabrik wurde bei einem Luftangriff zerstört. Hierbei wurde auch die zur Fabrik führende Niederspannungsleitung der Antragstellerin beschädigt; außerdem verbrannten innerhalb der Betriebsgebäude die der Antragstellerin gehörenden Stromzähler. Die Firma H. hat ihre Fabrikation an einen anderen Ort verlegt und dort den Betrieb nach etwa 4 Monaten wieder aufgenommen. Die Antragstellerin beantragt die Gewährung einer Nutzungsentschädigung auf Grund der 2. NSchAO., weil sie einen Einnahmeausfall dadurch erlitten habe, daß die Firma H. in der Zeit zwischen dem Schadenfall und der Wiederaufnahme ihres Betriebes keinen Licht- und Kraftstrom abgenommen habe.

Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat den Antrag abgelehnt, da es sich für die Antragstellerin nur um einen mittelbaren Schaden handele, der nicht entschädigungsfähig sei. Die von der Antragstellerin hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch den angefochtenen Bescheid mit der gleichen Begründung zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat hiergegen die durch Ergänzungsbescheid ausdrücklich zugelassene weitere Beschwerde rechtzeitig eingelegt. Sie macht geltend, es handele sich für sie nicht um einen nur mittelbaren Schaden; sie sei vielmehr durch die Vernichtung der ihr gehörigen Anlagen unmittelbar von einem Sachschaden betroffen worden und halte sich deshalb für berechtigt, eine Nutzungsentschädigung zu beanspruchen.

Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg.

Nach der KSSchVO. wird eine Entschädigung grundsätzlich nur für Sachschäden gewährt. Hingegen sind Vermögensschäden, die infolge von Kriegsereignissen eintreten, nur entschädigungsfähig, soweit es sich um Nutzungsschäden i. S. des § 1 Abs. 4 KSSchVO. und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Richtlinien handelt. Hiernach kann — von der hier nicht in Betracht kommenden Regelung in Nr. 1 Abs. 2 der 2. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774) abgesehen — für Einnahmeausfälle eine Entschädigung nur gewährt werden, wenn sie als unmittelbare Folge eines durch einen Kriegsschaden verursachten Verlustes der Nutzung der betroffenen Sache eintreten (vgl. Nr. 1 Abs. 1 der 2. AO.). Die Antragstellerin behauptet, bei dem Fliegerangriff seien auch die ihr gehörigen, der Stromversorgung der Firma H. dienenden Anlagen zerstört worden, so daß sie diese Anlagen nicht

mehr zur Belieferung des Betriebes habe benutzen können und dadurch einen Einnahmeausfall erlitten habe. Diese Begründung ist tatsächlich unzutreffend. Der wahre Grund dafür, daß die Abgabe von Strom an die Firma H. vorübergehend nicht erfolgen konnte, lag vielmehr darin, daß deren Fabrikationsbetrieb völlig zerstört und infolgedessen ein Stromverbrauch unmöglich war. Das Ergebnis wäre für die Antragstellerin auch kein anderes gewesen, wenn sie selber keinen Sachschaden erlitten hätte, sondern die ihr gehörigen Versorgungsanlagen unversehrt geblieben wären und weiterhin hätten benutzt werden können. Es konnte sich also für die Antragstellerin lediglich um Einnahmeausfälle handeln, die dadurch verursacht waren, daß einer ihrer Kunden einen Kriegssachschaden erlitten hatte und deshalb als Abnehmer ausfiel. Für solche nur mittelbaren Auswirkungen eines Kriegsereignisses wird nach der geltenden Kriegsschädenregelung eine Entschädigung nicht gewährt.

Da schon aus diesen Gründen der Antragstellerin die beanspruchte Nutzungsentschädigung mit Recht versagt worden ist, bedarf es keiner Nachprüfung der Frage, ob die Antragstellerin durch den Fortfall dieses einzelnen Abnehmers tatsächlich einen Einnahmeausfall erlitten oder ob sie den hier nicht gelieferten Strom nicht anderweit abgesetzt und dadurch den Einnahmeausfall — wenigstens teilweise — wieder ausgeglichen hat.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 28. Okt. 1942, RKA/I 108/42.) [We.]

*

45. RVG. — §§ 10, 21 Abs. 1 KSSchVO. Nr. 9 Abs. 2 Buchst. f und Nr. 10 Abs. 1 der VerfRichtl. d. RMdI. vom 12. Febr. 1941 (MBliV. 277).

Mit der Anordnung, daß ein Sachschaden durch Ersatzleistung in Natur abzugelten sei (§ 10 KSSchVO.), darf die Feststellungsbehörde nicht eine Heranziehung des Geschädigten zu einem Kostenbeitrag verbinden. Die Feststellung eines erheblichen Wertunterschiedes zwischen Ersatzleistung und der Höhe des Schadens gemäß § 21 KSSchVO. darf die Feststellungsbehörde erst nach erfolgter Ersatzleistung treffen.

Das Wohnhaus des Antragstellers wurde im Sept. 1941 von einem feindlichen Fliegerangriff betroffen. Hierbei wurde das Ziegeldach des Hauses, das mit einem Kronendach auf Lattung eingedeckt war, beschädigt. Nach Angabe des Antragstellers war es auf der Straßenseite letztmalig vor 30 Jahren umgedeckt worden. Infolgedessen mußte die vordere Dachseite völlig umgedeckt werden, wobei nur ein Teil der alten Dachsteine und der Dachlattung Verwendung finden konnte. Bei der Umdeckung mußte auch ein Teil alter schadhafter Ziegel und angefaulter Latten, die von dem Fliegerangriff nicht betroffen worden waren, erneuert werden.

Der Oberbürgermeister als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ordnete durch Bescheid v. 1. Nov. 1941 an, daß der Sachschaden des Daches durch Ersatzleistung in Natur abzugelten und ferner, daß der Eigentümer zu den Umdeckungskosten des Daches an der Straßenseite mit einem Betrag von 25% gem. § 4 Abs. 1 KSSchVO. heranzuziehen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller fristgerecht Beschwerde. Er bestritt, daß die beschädigte Sache für ihn einen erheblich geringeren Wert gehabt hätte und machte geltend, das Dach sei durchaus in Ordnung gewesen und hätte noch jahrzehntelang seiner Bestimmung dienen können, wenn nicht der Bombenschaden eingetreten wäre.

Der RegPräs. als Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe wies die Beschwerde zurück und ließ die weitere Beschwerde an das Reichskriegsschädenamt zu. Der Beschwerdebescheid wurde damit begründet, daß der Antragsteller durch die Umdeckung ein einwandfreies und dichtes Dach erhalte, das gegenüber dem Zustande vor der Beschädigung einen nicht unerheblichen Mehrwert habe und auch während der nächsten Jahrzehnte nicht umgedeckt oder ausgebessert zu werden brauche.

Gegen diesen Beschwerdebescheid richtet sich die von dem Antragsteller eingelegte weitere Beschwerde.

Die Umdeckung des Daches ist einem Bericht des RegPräs. zufolge erst nach Einlegung der weiteren Beschwerde abgeschlossen worden.

Der weiteren Beschwerde war stattzugeben. Soweit der von der Vorinstanz bestätigte Bescheid des Oberbürgermeisters anordnet, daß der Sachschaden durch Ersatzleistung in Natur abzugelten sei, handelt es sich um eine auf Grund des § 10 KSSchVO. ergangene reine Verwaltungsanordnung, die mit der förmlichen Beschwerde des § 22 KSSchVO. nicht angefochten werden kann (vgl. VerfRichtl. v. 12. Febr. 1941 Nr. 10 Abs. 1 [MBliV. 277]). Eine Anfechtung des Bescheides ist auch insoweit nicht erfolgt. Die Beschwerde richtet sich nur gegen die in demselben Bescheid angeordnete Heranziehung zum Kostenbeitrag. Insoweit handelte es sich um eine Entsch., die die Höhe der Entschädigung betrifft und die daher der Beschwerde gemäß § 22 KSSchVO. unterliegt. Auf welche Rechtsvorschrift sie gestützt werden soll, läßt der Bescheid selber nicht erkennen. Nach einer späteren Äußerung des RegPräs. sollte die Heranziehung des Antragstellers zu den Reparaturkosten auf Grund des § 21 KSSchVO. erfolgen. Diese Bestimmung ist aber im vorl. Falle nicht anwendbar. Schon ihre Fassung läßt keinen Zweifel darüber, daß ein Bescheid gemäß § 21 KSSchVO. erst dann erlassen werden darf, wenn die Ersatzleistung in Natur nicht nur angeordnet, sondern auch tatsächlich durchgeführt worden ist. In einem früheren Zeitpunkt wird es in der Regel gar nicht möglich sein, den die tatsächliche Höhe des Schadens übersteigenden Teil der Ersatzleistung in Natur mit der erforderlichen Bestimmtheit zu berechnen und den Ausgleichsanspruch zugunsten des Reichs ziffernmäßig genau festzustellen, wie das in Nr. 9 Abs. 2 Buchst. f der VerfRichtl. vorgesehen ist. Aus diesem Grunde hat sich der Oberbürgermeister in seinem Bescheid offenbar auch im vorl. Falle darauf beschränkt, eine prozentuale Heranziehung des Antragstellers zu den Umdeckungskosten auszusprechen. Die Ersatzleistung in Natur ist aber hier tatsächlich erst nach Erlaß des Beschwerdebescheides durchgeführt. Die vor ihrer Durchführung ergangenen rechtsirrtümlich auf § 21 KSSchVO. gestützten Bescheide entbehren deshalb der Rechtsgrundlage und mußten aufgehoben werden.

Nachdem inzwischen Ersatz in Natur gewährt worden ist, wird die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe nunmehr eine Entsch. gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. von Amts wegen treffen können, sofern sie an ihrer Auffassung festhält, daß ein erheblicher zugunsten des Reichs auszugleichender Wertunterschied vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage würden auch die Ausführungen in dem Beschluß des Senats v. 18. Febr. 1942, RKA/I 39/41 (Dt. Verw. 42, 219 = DR. 1942, 1246) unter II zu berücksichtigen sein.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 7. Okt. 1942, RKA/I 23/42.) [We.]

*

46. RVG. — Nr. 12 der 4. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781). Bei Stillegung von Schiffen infolge der Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln wird eine Nutzungsentschädigung bei dem Verlust der Nutzung der an Bord befindlichen Ladung nicht gewährt.

Die Antragstellerin hat im Aug. 1940 eine Ladung Mehl auf einem Binnenschiff, das von B. nach D. fuhr, verladen. Das Schiff wurde unterwegs infolge einer durch Feindeinwirkung verursachten Beschädigung eines Kanals angehalten. Die Antragstellerin mußte infolgedessen, weil von ihr die Leerstellung des Schiffes verlangt wurde, anderweit über das Mehl verfügen. Sie ließ es mit dem Schiff nach M., L. und P. zurückbringen, wo die Ladung gelöscht wurde. Hierdurch sind ihr Rücktransportkosten in Höhe von 247,05 RM erwachsen, die sie vom Reiche als Kriegssachschaden oder Nutzungsschaden ersetzt verlangt. Sie macht geltend, daß der Schaden dadurch entstanden sei, daß das Schiff infolge Feindeinwirkung seinen ursprünglichen Bestimmungshafen D. nicht habe erreichen können und ihr daher zusätzliche Ausgaben entstanden seien.

Durch Bescheid der Wasserstraßendirektion als Feststellungsbehörde für Schäden der Schiffahrt wurde der Antrag abgelehnt und gleichzeitig die Beschwerde an das Reichskriegsschädenamt zugelassen. Der Bescheid wurde damit begründet, daß der Schaden nicht entschädigungs-

fähig sei, weil es sich nicht um einen Kriegssachschaden oder um einen Nutzungsschaden handle, sondern um einen reinen Vermögensschaden, der nach Lage der Gesetze nicht entschädigt werden könne. Die Frage sei genau so zu beurteilen wie bei Bahntransporten, wenn Umwege gefahren werden müßten. Das Schiff habe überhaupt nicht stillgelegen, und nur in diesem Fall könnten, wenn unmittelbare Feindeinwirkungen auf das Schiff nicht stattgefunden hätten, nach dem Gesetz Nutzungsschäden zugebilligt werden.

Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

Ein Kriegssachschaden des Schiffes und der Mehlladung liegt hier nicht vor. In Frage kommt lediglich, ob der Antragstellerin ein Nutzungsschaden i. S. des § 1 Abs. 4 KSSchVO. entstanden ist. Maßgebend hierfür ist die 4. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781). Der Abschn. I dieser Anordnung regelt den Verlust der Nutzung von Fahrzeugen einschließlich deren Ausrüstung und Zubehör, der Abschn. II regelt den Verlust der Nutzung der an Bord befindlichen Sachen, also auch der Ladung. Im vorl. Fall kommt ein Nutzungsverlust für die Antragstellerin lediglich hinsichtlich der Ladung in Frage. Ein solcher Nutzungsverlust ist jedoch nach Abschn. II Nr. 12 der 4. AO. anders als der im Abschn. I geregelte Nutzungsverlust von Fahrzeugen einschließlich deren Ausrüstung und Zubehör nicht entschädigungsfähig, wenn er — wie hier — darauf zurückzuführen ist, daß das Schiff sich infolge der Einwirkung von Waffen oder sonstiger Kampfmittel zur Erreichung seines Reiseziels nicht fortbewegen konnte. Nach Nr. 12 a. a. O. wird eine Nutzungsentschädigung nur dann gewährt, wenn ein Kriegssachschaden der im § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 oder 6 KSSchVO. bezeichneten Art den Nutzungsverlust unmittelbar verursacht hat oder wenn der Nutzungsverlust infolge einer Besitzbeeinträchtigung eingetreten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Durch diese Regelung in Nr. 12 der 4. AO. ist bewußt davon abgesehen worden, eine Nutzungsentschädigung für die auf Schiffen beförderten Güter auch dann zu gewähren, wenn das Schiff stillgelegt wird. Es lag kein Grund vor, die auf Schiffen beförderten Güter in der Entschädigungsfrage besser zu stellen als Frachtgüter, die auf der Bahn oder auf anderen Transportmitteln befördert werden und für die nach Nr. 1 der 2. NSchAO. ebenfalls keine Nutzungsentschädigung in gleichliegenden Fällen gewährt wird. Eine derartige Vergünstigung würde auch nicht dem in § 3 VO. zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr v. 19. Sept. 1939 (RGBl. I, 1851) aufgestellten allgemeinen Grundsatz entsprechen, daß bei Verkehrsumleitungen die Mehrkosten derjenige zu tragen hat, zu dessen Gunsten die Beförderung erfolgt.

Aus diesen Gründen unterlag die weitere Beschwerde der Antragstellerin der Zurückweisung.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 7. Okt. 1942, RKA/I 78/42.) [We.]

*

47. RVG. — Abschn. IV Abs. 2, 3 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939; Nr. 2 a bis c RdErl. des RMdI. v. 11. Nov. 1939; Art. I § 5 Satz 2 der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939; Abschn. II Nr. 1 bis 4 RdErl. des RMdI. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Aug. 1941. Verwaltungsstreitverfahren. Zulassung eines Rechtsmittels.

Die Entscheidung über die Zulassung eines Rechtsmittels gemäß Abschn. IV Abs. 2 und 3 des Führererlasses vom 28. Aug. 1939 braucht nicht schon in der Sachentscheidung des VerwGer. ausgesprochen zu werden. Sie kann vielmehr auch nachträglich durch Beschluß des VerwGer. ergehen.

In förmlicher Hinsicht ist nicht zu beanstanden, daß das BezVerwGer. die Zulassung der Revision nicht schon zugleich mit seiner Sachentscheidung ausgesprochen hat.

Nach Abschn. IV Abs. 2 des Erl. d. Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. Aug. 1939 kann die Beschwerdebehörde im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles statt der an sich gegebenen Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. In Abs. 3 wird bestimmt, daß auch eine Berufung oder Rev. gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung nur dann stattfindet, wenn das erkennende Verwaltungsgericht im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles die Berufung oder Revision ausdrücklich für zulässig erklärt. Ob eine Beschwerdebehörde von der ihr in Abs. 2 verliehenen Befugnis Gebrauch machen will, ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Der RMdI. hat hierzu in seinem RdErl. v. 11. Nov. 1939 (RMBliV. S. 2263) unter Nr. 2a bis c Richtlinien aufgestellt. Danach wird das verwaltungsgerichtliche Verfahren: a) wegen „grundsätzlicher Bedeutung“ des Einzelfalles regelmäßig dann zuzulassen sein, wenn schwierige Rechtsfragen im Vordergrund stehen, während b) die Zulassung wegen „besonderer Umstände des Einzelfalles“ in denjenigen Fällen zu erfolgen hat, in denen eine genaue Feststellung des Tatbestandes durch eine umfangreiche Beweiserhebung erfolgen muß oder wenn die Entscheidung für die Betroffenen von ganz besonderer wirtschaftlicher Tragweite ist.

Daß die Beschwerdebehörde die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht schon zugleich mit der von ihr getroffenen Entscheidung über die Beschwerde aussprechen muß, sondern dies auch nachträglich tun kann, hat der Gerichtshof bereits entschieden (RVerwBl. 63, 151).

In gleichem Sinne ist auch der hier vorliegende andere Fall zu beurteilen, in dem das BezVerwGer. nicht schon im Urteil, sondern erst nachträglich durch Beschluß das Rechtsmittel der Revision zugelassen hat. Denn es ist weder aus dem Führererlaß noch aus einer sonstigen mit Gesetzeskraft erlassenen Bestimmung zu entnehmen, daß die Zulassung der Revision gleichzeitig mit der Sachentscheidung ausgesprochen werden müsse. Eine solche Notwendigkeit folgt — ebensowenig wie für die Beschwerdebehörde — auch nicht etwa aus Art. I § 5 Satz 2 der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939. Diese Vorschrift betrifft lediglich den Fall, daß der BeschwF. binnen Monatsfrist eine in der angefochtenen Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung enthaltene Abweichung von der ständigen Rechtsprechung nachweist, und erklärt für diesen Fall ausdrücklich die nachträgliche Zulassung für statthaft; in diesem Sonderfall liegt eine gleichzeitige Zulassung begrifflich überhaupt nicht im Bereiche der Möglichkeit. Ein grundsätzliches Verbot nachträglicher Zulassung kann hieraus nicht hergeleitet werden.

Allerdings würde eine von allen zeitlichen Beschränkungen losgelöste Zulassung nicht im Sinne eines einwandfreien Laufes der Verwaltungsrechtspflege liegen. Die in der Rechtsordnung für die Vornahme rechtlich bedeutsamer Handlungen vorgesehenen Fristen haben den Zweck, im Interesse der Rechtssicherheit einen Zeitpunkt festzulegen, zu dem alle Beteiligten mit dem Vorhandensein einer endgültigen, durch weitere Anträge, Rechtsmittel od. dgl. nicht mehr abänderlichen Festlegung oder Entscheidung rechnen können. Aus diesem Grunde ist beispielsweise die Zulässigkeit des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in § 112 LVerwG. auf den Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf der Frist beschränkt worden. Obgleich nun für die hier in Frage stehende Zulassung der Revision im Verwaltungsstreitverfahren keine Frist gesetzt ist, fehlt es jedoch nicht an einer Sicherung gegen eine zeitlich unbeschränkte Zulassung. Diese Sicherung liegt in dem Umstande, daß nach dem Wortlaut und Sinn des Abschnitts IV Abs. 3 des erwähnten Führererlasses vom 28. Aug. 1939 kein Anspruch auf die Zulassung gegeben, diese vielmehr in das Ermessen des VerwGer. gestellt ist. Dieses hat daher bei der Entscheidung über die nachträgliche Zulassung die Möglichkeit, neben den Interessen der Parteien auch die höher stehenden Belange der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit gebührend zu berücksichtigen.

Nach alledem muß es als statthaft anerkannt werden, daß im vorliegenden Fall das BezVerwGer. die Revision erst durch einen nachträglich gefaßten Beschluß für zulässig erklärt hat.

(RVG., Urt. v. 26. März 1942, III C 13/41.)

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof

48. BayVGH. Die Wertzuwachssteuer, die der Erwerber eines Grundstücks auf Grund seiner Haftung nach § 26 Abs. 2 der Bayerischen Mustersatzung für die Erhebung der Wertzuwachssteuer i. d. Fass. der MB. vom 20. Juli 1938 (GVBl. 236) gezahlt hat, kann bei der Weiterveräußerung dieses Grundstücks nicht als Teil der Erwerbskosten nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Mustersatzung dem Erwerbspreis hinzugerechnet werden. Ebensowenig ist eine solche Steuerentrichtung nach § 26 Abs. 2 als eine dem Erwerber „sonst infolge der Veräußerung obliegende Leistung“ nach § 8 Abs. 2 der Mustersatzung anzusehen.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Wertzuwachssteuer, welche die Kongregation beim seinerzeitigen Erwerb der Pl. Nr. 3364 StGde. Sch. auf Grund ihrer gesetzlichen Haftung gem. § 26 Abs. 2 der Wertzuwachssteuersatzung zu entrichten hatte, nachdem die Steuer von dem primär steuerpflichtigen Veräußerer Dr. B. nicht beigetrieben werden konnte, bei der Wertzuwachssteuerberechnung für den jetzigen Eigentumswechsel anteilsmäßig angerechnet werden kann, sei es als Teil des seinerzeitigen Erwerbspreises, sei es als Teil der Erwerbskosten.

a) Was den letztgenannten Punkt anlangt, so kann die von der Kongregation gezahlte Wertzuwachssteuer nach dem im Jahre 1939 geltenden Recht nicht als Teil der Erwerbskosten nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung dem Erwerbspreis hinzugerechnet werden. Denn Erwerbskosten sind nur diejenigen Aufwendungen, die anläßlich des steuerpflichtigen Erwerbes und im unmittelbaren und wesentlichen Zusammenhang mit diesem vom Erwerber gemacht wurden, um den steuerpflichtigen Erwerb als solchen herbeizuführen, ohne daß diese Aufwendungen Teil der Gegenleistung für die Hingabe des Eigentums durch den Veräußerer sind (VGH. 51, 64 und 62, 29 i. T.; ebenso PrOVG. 66, 8 und 67, 8). Das bayer. Wertzuwachssteuerrecht rechnet zu den Erwerbskosten nur die Geschäftskosten im engeren Sinn, d. h. die auf den eigentlichen Geschäftsabschluß erwachsenen und zu seiner rechtlichen Durchführung notwendigen Aufwendungen, so in der Hauptsache die Notariats- und Grundbuchamtsgebühren. Zu den Kosten des Geschäftsabschlusses und seiner notwendigen rechtlichen Durchführung kann aber die subsidiäre Haftungsverbindlichkeit des Erwerbers nach § 26 Abs. 2 StS. schon deshalb nicht gezählt werden, weil sie nicht unmittelbar mit dem Abschluß des Rechtsgeschäfts, sondern mit seiner Erfüllung, der Zahlung, zusammenhängt (ebenso die unveröffentlichte Entsch. des PrOVG. v. 31. Mai 1929, VII C 170/28).

Da die Berichtigungsposten für Kosten und Aufwendungen in jeder Steuerordnung mehr oder weniger durch freies Ermessen der Recht setzenden Stelle bestimmt sind, kann bei der Einreihung einer Leistung unter diese Posten auf einen höheren oder allgemeinen Rechtsgedanken nicht zurückgegriffen werden (vgl. RVG. vom 17. März 1942, VII C 123/41); daher ist es nicht notwendig, auf den von der BeschwF. vorgetragenen Gesichtspunkt einzugehen, wonach die Zahlung der Wertzuwachssteuer als Aufwendung für die Anschaffung i. S. des § 16 EinkStG. zu gelten habe und Rechtsbegriffe im Steuerrecht einheitlich ausgelegt werden müßten.

b) Nach § 8 Abs. 2 der Satzung bestimmt sich der Preis nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen; dabei ist als Preis die Gesamtheit derjenigen vermögenswerten Leistungen zu verstehen, die nach dem Willen der Beteiligten dazu bestimmt sind, die Vermögensminderung auszugleichen, die der Veräußerer durch die Übertragung seines Eigentums auf den Erwerber erleidet (vgl. die oben erwähnte Entsch. des PrOVG. v. 31. Mai 1929). Als Preis kommt sohin nur dasjenige in Betracht, was für die Übereignung des Grundstücks zu leisten, keineswegs aber, was sonst aus Anlaß der Veräußerung des Grundstücks aufzuwenden ist (PrOVG. 69, 16). Eine Gegenleistung für die Überlassung des Grundstücks und damit einen Preisbestandteil bildet die Wertzuwachssteuer, die nach § 26 Abs. 1 der Satzung vom Veräußerer zu tragen ist, dann, wenn sie auf Grund vertraglicher Abmachung vom Erwerber des Grundstücks zur Zahlung übernommen wird (VGH. 49, 157). Eine derartige Übernahme der Wertzuwachssteuer ist beim Abschluß des Erwerbsvertrags nicht vereinbart worden; vielmehr war nach notarieller Urkunde v. 31. Juli 1926 die Wertzuwachssteuer vom Veräußerer Dr. B. zu tragen. Die Kongregation hat die Wertzuwachssteuer nicht auf Grund einer beim Kauf begründeten Vertragspflicht gezahlt, sondern gem. § 26 Abs. 2 der Satzung, nachdem die Steuer vom ursprünglich zahlungspflichtigen Veräußerer Dr. B. nicht beigetrieben werden konnte.

Es fragt sich nun, ob diese Steuerentrichtung nicht als eine „dem Erwerber sonst infolge der Veräußerung „obliegende Leistung“ i. S. des § 8 Abs. 2 der Satzung anzusehen ist. Diese Frage ist zu verneinen; denn unter derartige Leistungen fallen nur solche, die sich im Preis auswirken oder die eine Entlastung des Veräußerers herbeiführen (vgl. VGH. 62, 21).

Dem Vertreter der BeschwF. ist zwar darin beizupflichten, daß die Bestimmung, wonach der Erwerber im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Veräußerers für die Steuer haftet, nicht die Entstehung der Steuerpflicht des Erwerbers selbst, sondern nur die Zulässigkeit seiner Inanspruchnahme hinausschiebt (ebenso PrOVG. 84, 183); dies kann aber nichts an der Tatsache ändern, daß durch die Steuerhaftung des Erwerbers nach § 26 Abs. 2 der Satzung lediglich der Steuergläubiger eine weitere Sicherung erhält, ohne daß indes hierdurch der Veräußerer entlastet wird; denn an Stelle seiner primären Haftung gegenüber dem durch den Erwerber befriedigten Steuergläubiger (Gemeinde) tritt seine Ersatzpflicht gegenüber dem Erwerber in Höhe der von diesem geleisteten Zahlung. Die Verpflichtungen des Veräußerers bleiben im Ergebnis unverändert; es ändert sich nur die Person des Forderungsberechtigten. Wenn hierbei wegen Zahlungsunfähigkeit des Veräußerers oder weil sich dieser seiner vertraglichen Verpflichtung zu entziehen wußte, der Erwerber einen Vermögensschaden erlitten hat, so kann ein solcher Schaden des Erwerbers bei der Berechnung der Wertzuwachssteuer ebensowenig berücksichtigt werden wie Schädigungen, die ein Veräußerer durch einen Ausfall am Kaufpreis erleidet. Im vorl. Fall ist dies ganz klar durch die in Ziff. X des Vertrags v. 31. Juli 1926 getroffene Abmachung, wonach der vereinbarte Kaufpreis sich so weit mindert, als der Erwerber infolge seiner gesetzlichen Steuerhaftung (§ 26 Abs. 2) Zahlungen zu leisten hat. Hieraus ergibt sich, daß auch nach dem Willen der Parteien diese satzungsmäßige Pflicht des Erwerbers nicht zu einer Erhöhung des Kaufpreises führen sollte. Der Schaden der beschwerdeführenden Kongregation beruht allein auf der mangelnden Vertragserfüllung des Verkäufers Dr. B., der die in Aussicht gestellte Genehmigung der Hypothekengläubiger zur Minderung des Hypothekbetrags nicht beigebracht hat. Daraus kann aber kein Anspruch auf entsprechende Minderung der Wertzuwachssteuer abgeleitet werden.

Die Anschauung, daß die vom Erwerber gemäß § 26 Abs. 2 zu zahlende Wertzuwachssteuer kein Preisbestandteil ist, wird außer der bereits erwähnten Entsch. des PrOVG. v. 31. Mai 1929 auch noch geteilt von Müthling, „Wertzuwachssteuerrecht“, Anm. a zu § 8 Abs. 1 Ziff. 1 Schlußsatz.

(BayVGH., Entsch. v. 15. Sept. 1942, 9 S 42.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. – Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 91 62 31
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 12 47 86

Sofort lieferbar!

Lohnsteuer ausländischer Arbeitnehmer

Sozialausgleichsabgabe • Lohnausgleichsabgabe • Ostarbeiterabgabe

Mit Abzugs- und Entgelttabellen dargestellt von Steueramtmann **HANSEN**

Preis RM 2,25

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt von

VERLAG HANS BAUMGARTNER, REICHENBERG / SUDETENGAU



Garant guter Arznei-Präparate

— seit 1893 —

Chem. Fabrik
Krewel-Leuffen G. m. b. H.
Köln

MULCUTO DIAMON



FÜR DEN STÄRKSTEN BART

Mit Tastkerbe
für Vor- und Nachrasur
D. R. P. Nr. 640543

Durch diese Erfindung ist es möglich, die beiden Schneiden bei **eingespannter Klinge** mühelos zu unterscheiden, gleichmäßig abwechselnd zu gebrauchen **u. auf das sparsamste auszunutzen.**

Dr. Atzler Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Lehranstalt für kaufm.-praktische Arzthilfen
Dr. R. Hug Gernrode, Harz. Kursusbeginn: April
Aussichtsreicher Frauenberuf • Gründliche Berufsausbildung in Halbjahreskursen. • Fachlehrkräfte. • Schönes Schülerinnenheim. Frühzeitige Anmeldung erwünscht.
Auskunft und Prospekt durch: Dr. R. Hug, Gernrode/Harz

Briefmarken,
Altdeutsche und Koloniale
kauft und verkauft
Hans Sinn,
Bad Bramstedt, Holstein.

Briefmarken
Sammler verlangt kostenlos die **„HANSA-POST"**
Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.
Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
Ankauf von Sammlungen

Schon zu Großväters Zeiten war der
Zinsserkopf



das Zeichen der Firma
Zinsser & Co
LEIPZIG
Heilkräuter — Tees

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
Ermittlungsbüro. Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129 (Bülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Kriminalrat a. D.
Arthur Klinghammer
Privatauskünfte / Ermittlungen
Berlin SW 68, Lindenstr. 81
Fernsprecher: 17 26 29

Großdeutschland- und Europa-Neuheiten
durch Kraetschmers Neuheiten-Dienst
Bedingungen und Preisliste kostenlos
Briefmarkenversand
Josef Kraetschmer, Innsbruck 1/R.

Berufsdetektive „OMMER"
KÖLN, Neußer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Opfert für das KHW!

Werdet Mitglied der NSV.

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.
(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN





Zur Beachtung!

Zuschriften auf Zifferanzeigen mit der Ziffernummer, auch auf dem Umschlag, kennzeichnen. Niemals Originalzeugnisse beifügen. Auf Lichtbildern Name und Adresse vermerken. Anzeigenpreise: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf. Für Verleger- und Fremdenverkehrs-Anzeigen 36 Rpf.; für Stellen-Gelegenheits-Anzeigen 23 Rpf.; für Familien-Anzeigen und Nachrufe 15 Rpf. — Ziffergebühr für Stellenangebote RM 1.50, für Stellengesuche und Gelegenheits Anzeigen RM 0.50. — Anzeigenschluß: jeweils am Donnerstag der Vorwoche. — Begleichung der Anzeigenrechnungen nur unter Einzahlung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 45176 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35.

Offene Stellen

[...]iegsvertreter für größere [...]lts- u. Notariatspraxis nach Wei[...] Th. **gesucht.** Unterlagen mit [...]be der Gehaltsansprüche erbeten [...]chtsanwälte Dr. U. Sommer [...] Eichler, Weimar, Straße d. SA.

[...]iegsvertreter für große Anwa[...]axis mit Beteiligung **gesuc[...]** [...]öbliertes Zimmer vorhanden. Rec[...]nwalt Paschotta, Bromberg [...]dolf-Hitler-Straße 12. Tel. 2050.

[...]ehr günstiges Angebot [...]folge plötzlicher Einziehung me[...]riegsvertreters **biete** ich meine s[...]utgehende Anwaltspraxis in [...]ischer Großstadt zur Übernah[...]uf Kriegsdauer durch **Ber[...]enossen** oder **Assessor** als Kri[...]ertreter an. Schnelle Entschließ[...]rforderlich. Angebote unter **A.** [...]n Anzeigen-Abt. Deutscher Rec[...]erlag, Berlin W 35, Lützowufer 1[...]

[...]olljurist(in) von einer be[...]enossenschaftlichen Verwaltung [...]erlin für die Stelle eines Refere[...]wissenschaftlichen Hilfsarbeiters) [...]earbeitung von Regreßangel[...]eiten, Rentenabfindungsanträgen [...]ufskrankheitsfällen und rechtl[...]ragen allgemeiner Art **gesucht** [...]andelt sich um eine völlig selb[...]ge Tätigkeit, die verantwortu[...]ewußten und arbeitsfreudigen Ei[...]erlangt. Vergütung erfolgt nach [...]ltungsgruppe III der TO.A. Be[...]währung ist mit Übertragung der [...]elle und Einreihung in die [...]ngsgruppe A 2c 2. Abt. RB [...]chnen. Angebote unter **A. 31**[...] [...]e Anzeigen-Abteil. Deutscher R[...]erlag, Berlin W 35, Lützowufer [...]

[...]utsche Revisions- und [...]nd-A.-G., Berlin W 8, [...]raße 10/11, **sucht** für intere[...]ätigkeit auf verschiedenen Ge[...] kriegswichtigem Einsatz — [...]ch wie im Osten — qualif[...] **[...]uristen und Juristin**[...] [...]öglichst mit wirtschaftsrech[...]fahrungen. Für einige besond[...]gnete Herren besteht Möglichk[...]earbeitung für leitende Poste[...]erbungen mit den üblichen [...]en unter Kennziffer **J. 271** an [...]resse erbeten.

[...]unsere süddeutschen Kon[...]erke **suchen** wir **Assist[...]** [...]s **kaufm. Leiters.** Wir ve[...]ch Möglichkeit juristische [...]ng, Erfahrungen im Steuerrec[...]undheit in Verhandlungen mit [...] sowie Finanzierungs- und [...]ntnisse. Angebote mit den ü[...]terlagen unter **Fr. 69159** a[...]lin W 35.

Assessor zur Vertretung in Anwaltschaft und Notariat evtl. zur späteren Praxisübernahme nach einem größeren Orte Südwestfalens zu sofort **gesucht.** Angebote unter **A. 3192** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist(in) oder rechtskundiger Angestellter für interessante und vielseitige Tätigkeit in der Rechtsabteilung eines kriegswichtigen Industrieunternehmens im Sudetengau zu ehesten Dienstantritt **gesucht.** Eilangebote unter Anschluß von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und mit Angabe von Gehaltsansprüchen und Wehrdienstverhältnis erbeten unter Chiffre **A. 3194** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

[S]elbständiger Bürovorsteher(in) für größeres Rechtsanwaltsbüro (ohne Notariat) möglichst für sofort **gesucht.** Rechtsanwälte Hungershausen u. Junge, Litzmannstadt, Adolf-Hitler-Straße 96.

Bürovorsteher(in) für Rechtsabteilung eines Großkonzerns in Berlin **gesucht.** Kenntnisse im Steuer- und Versicherungswesen (Umsatzsteuer, Sachversicherung) erwünscht. Angebote unter Angabe des frühesten Eintrittszeitpunktes erbeten unter **A. 3207** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

Perfekte Stenotypistin für Anwalts- und Notariatsbüro zu sofortigem oder späterem Eintritt **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Kurt Ganzer, Eberswalde, Pfeilstr. 11.

Stenotypistin, im Anwaltsfach erfahren, zu sofort oder später **gesucht.** Rechtsanwälte Dr. Schmidt u. Praetorius, Berlin W 8, Unter d. Linden 55.

Gesuchte Stellen

Volljurist, 40 Jahre alt, mit 9 Jahren Anwaltspraxis, kaufmännischen Kenntnissen und besonderen Erfahrungen im Wirtschaftsrecht, selbständiger, schaffensfreudiger Arbeiter, aus dem Heeresdienst entlassen, **sucht** einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Wirkungskreis in Industrie, Wirtschaftsorganisation, zur persönlichen Unterstützung des Unternehmers oder dergleichen. Gefl. Zuschriften erbeten unter **A. 3208** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin, beide Examen mit Auszeichnung, **sucht** nach zweijähriger praktischer und wissenschaftl. Tätigkeit selbständige, ausbaufähige Stellung in Industrie, Wirtschaftsorganisation oder Behörde. Angebote unter **A. 3205** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Dr. jur., verhandlungsgewandte, zuverlässige Persönlichkeit, **sucht** nach Heeresentlassung Dauerstellung, am liebsten in einer Rechts- oder Personalabteilung eines großen Industrieunternehmens, einer Wirtschaftsorganisation oder auch bei einer Behörde. Bevorzugt wird ein Wirkungskreis, der Aufstiegsmöglichkeiten bietet. Angebote unter **A. 3210** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Junger Rechtsanwalt sucht in Berlin Praxis zu übernehmen oder sich mit älterem Kollegen zu assoziieren. Angebote unter **A. 3206** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Älterer, erfahr., arbeitsfreudiger **Rechtsanwalt** und **Notar sucht** Wirkungskreis im Osten (Generalgouvernement). Zuschriften unter **A. 3198** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18, erbeten.

Wirtschaftsjurist (Assessor, Dipl. Steuersachverständ. u. Steuerberater), 37 Jahre, in leitender Stellung in Wirtschaftsprüfungsges., demnächst abkömmlich, **sucht** leitende Position in der Industrie. Angebote unter **A. 3200** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Seit Jahren in Großindustrie tätiger, vielseitig vorgebildeter **Jurist,** Dr., 33 Jahre, **sucht** Stellungswechsel. Angeb. unter **A. 3203** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtswahrer (Nicht-Akademiker), Anfang 50er, etwa 35 Jahre juristisch tätig, mehrere Jahre Leiter der Rechtsabteilung eines Industrieunternehmens, mit guten Kenntnissen auch im Steuer- und Arbeitsrecht, **sucht** gleiche Tätigkeit in Rechts- oder Personalabteilung. Reflektiert wird auf eine selbständige Vertrauensstellung in Groß-Berlin. Angebote erbeten unter **A. 3202** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalts- und Notariatsbürovorsteher, überdurchschnittl. 1. Kraft, 40 Jahre alt, **sucht** verantwortliche entwicklungsfähige Stellung. Angebote unter **A. 3209** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!

Bekanntmachungen verschiedener Art

Suche dringend 3—4 Büroräume mit Fernsprecher, möbliert oder leer, Berliner Westen. Rechtsanwalt Heinz Kutzki, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstraße 14, Tel. 86 62 12.

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsvertretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner Landgerichtsanwalt sucht Bürogemeinschaft oder Sozietät mit Kammergerichtsanwalt, der zugleich Notar ist, möglichst Alexanderplatz oder Friedrichstadt (nicht nur auf Kriegsdauer). Kriegsvertretung in gewissen Grenzen möglich. Angebote unter **A. 3190** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner Landgerichtsanwalt mit guter Praxis **sucht** für sofort 2 oder mehrere Praxisräume, gegebenenfalls in Bürogemeinschaft oder in Untermiete und zur Vertretung bereit. Angebote unter **A. 3201** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Loewe-Hellweg-Rosenberg, Kommentar zur Str. P. O. 19. Aufl. 2 Bände u. 2 Ergänzungsbände vollkommen neu zum Preise von RM. 95.– **abzugeben.** Dr. Zerban, Wirtschaftstreuhänder, Erfurt, Schmidtstedter Str. 1.

Zu verkaufen: Reichsgerichts-Entscheidungen, 110. Band mit Register. Angebote unter **A. 3204** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

BEMERKENSWERTE ARTIKEL

Seite	betreffend	Seite	betreffend

Entnommene Hefte

Nr.	am	von	zur.

Entnommene Hefte

Nr	am	von	zur.